
Vorerinnerung.

Das Publikum erhält gegenwärtig die zweyte Abtheilung des Sachen-Rechts, als des zweyten Haupt- Theils von dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten. Die Lehre vom Mit-Eigenthum, welche nach dem in der Vorerinnerung zur ersten Abtheilung angegebenen Plan, hier auch mit vorkommen sollte, ist zur dritten Abtheilung

Vorerinnerung.

ing gezogen worden, weil sich bey der Bearbeitung befunden hat, daß sie mit den Abarten des Eigenthums in genauer Verbindung stehe.

Uebrigens werden für die besten und brauchbarsten Erinnerungen über diese Abtheilung, und einzelne darinn vorgetragene Materien, die Preise von funfzig und fünf und zwanzig Dukaten, unter den bekannten Bedingungen abermals ausgesetzt; und die Einsendung der Schriften wird bis zum Ausgang des Novembers im künftigen Jahre erwartet. Berlin, den 20sten December 1787.

v. Carmer.

Inhalt.

I n h a l t.

Siebenter Titel. Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums überhaupt. Pag. 221. 222. 223.

Achter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche sich in Verträgen unter Lebendigen gründen. Pag. 224-353.

Erster Abschnitt. Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften. S. 1-332.

Zweyter Abschnitt. Vom Tausch-Vertrage. S. 333-339.

Dritter Abschnitt. Von Abtretung der Rechte. S. 340-397.

Vierter Abschnitt. Vom Erbschafts-Kaufe. S. 398-435.

Fünfter Abschnitt. Vom Erddel-Vertrage. S. 436-446.

Sechster Abschnitt. Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen. S. 447-516.

Siebenter Abschnitt. Vom Darlehns-Vertrage. S. 517-610.

Achter Abschnitt. Von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, oder der Handlungen gegen einander. S. 611-730.

Neunter Abschnitt. Von Schenkungen. S. 741-816.

Neunter Titel. Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entstehen. Pag. 354-425.

Erster Abschnitt. Von Testamenten und Codicillen. S. 3-398.

Zweyter Abschnitt. Von Erb-Verträgen. S. 399-420.

Inhalt.

Zehnter Titel. Von Erwerbungen des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten. Pag. 425-454.

Erster Abschnitt. Von Vollmachten Aufträgen S. 3-144.

Zweyter Abschnitt. Von Uebernehmung fremder Geschäfte, ohne vorhergegangenen Auftrag. S. 145-163.

Dritter Abschn. Von nützlichen Verwendungen. S. 164-172.

Elfter Titel. Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte. Pag. 455 - 508.

Erster Abschnitt. Vom Verwahrungs-Vertrage. S. 5 - 70.

Zweyter Abschnitt. Von Verwaltung fremder Güter. S. 71 - 113.

Dritter Abschnitt. Von Cautionen und Bürgschaften. S. 114 - 273.

Vierter Abschnitt. Von Pfändungen. S. 274 - 312.

Zwölfter Titel. Von Verfolgung des Eigenthums. Pag. 509 - 514.

Dreyzehnter Titel. Von dem Verlust und der Aufhebung des Eigenthums der Sachen und Rechte. Pag. 515 - 565.

Erster Abschnitt. Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt. S. 10 - 13.

Zweyter Abschnitt. Von Zahlungen. S. 14 - 119

Dritter Abschnitt. Von der Deposition. S. 120 - 138.

Vierter Abschnitt. Von der Angabe an Zahlungsstatt. S. 139 - 144.

Fünfter Abschnitt. Von Anweisungen. S. 145 - 178.

Sechster Abschnitt. Von Compensationen. S. 179 - 226.

Siebenter Abschnitt. Von Entsagung der Rechte. S. 227 - 240.

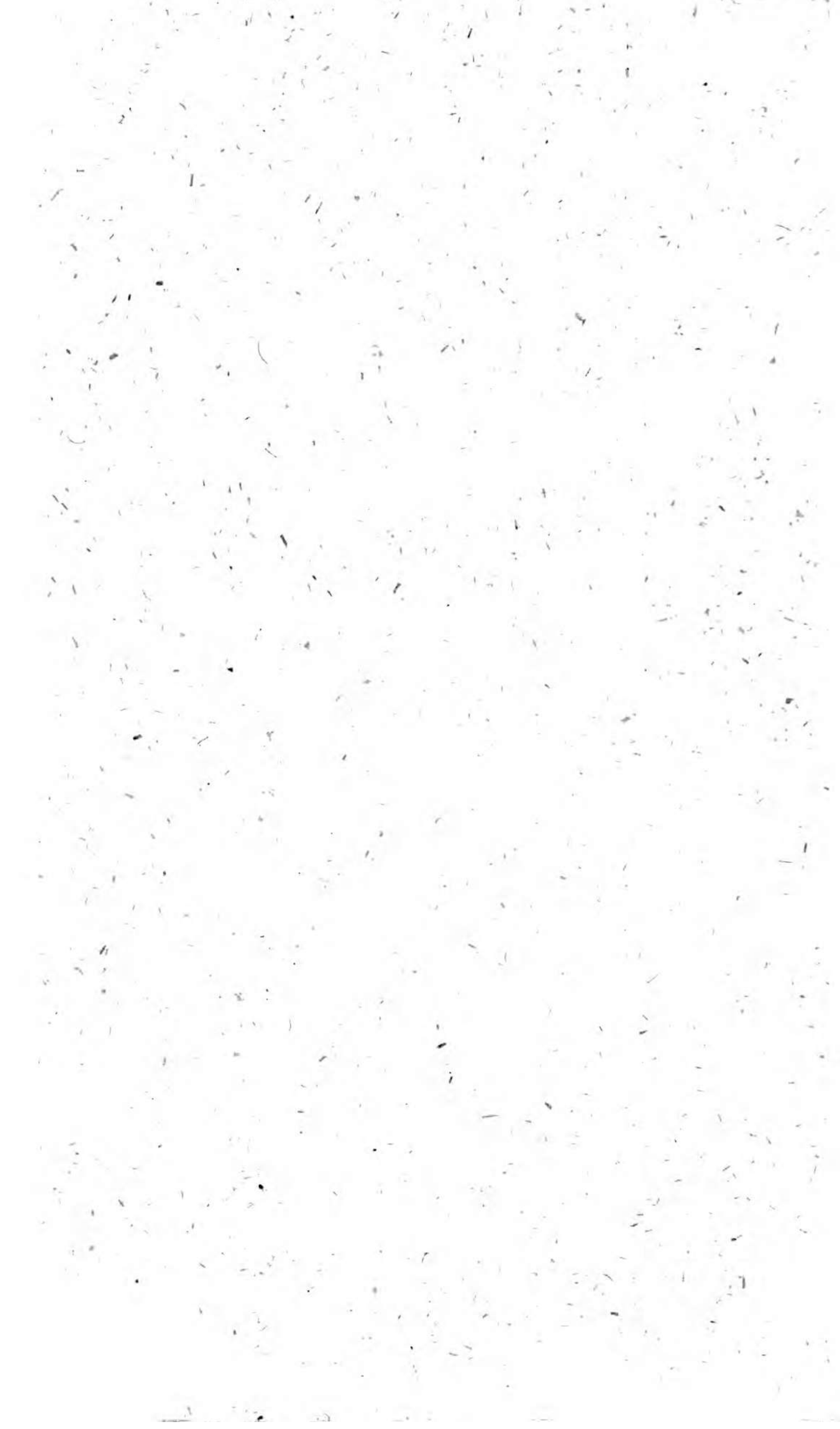
Achter Abschnitt. Von Vergleichen. S. 241 - 267.

Neunter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch Umschaffung. S. 268 - 279.

Zehnter Abschnitt. Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung. S. 280 - 291.

Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preussischen Staaten.

Zweiter Theil, Zweyte Abtheilung
des
Sachenrechts.



Siebenter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums überhaupt.

§. 1.

Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums einer Sache erfordert, außer dem dazu nöthigen Titel, der Regel nach, auch die wirkliche Uebergabe derselben. (Tit. IV. §. 32. Tit. VI. §. 2. 6.)

§. 2.

Der Titel zur mittelbaren Erwerbung des Eigenthums kann durch Willenserklärungen, Gesetze, und richterliches Erkenntniß begründet werden.

§. 3.

Auch der solchergestalt titulirte neue Besitzer erlangt, durch die Uebergabe, das Eigenthum der Sache, der Regel nach, nur alsdenn, wenn der vorige, von welchem der Besitz auf ihn erledigt worden, selbst Eigenthümer gewesen ist. (Tit. XII.)

§. 4.

Wird der Besitz des vorigen Eigenthümers, ohne dessen Einwilligung, durch richterliche Verfügung geräumt, so muß auch die Uebergabe an den neuen Eigenthümer durch den Richter geschehen. (Tit. IV. §. 34.)

§. 5.

Außer diesem Fall ist eine gerichtliche Uebergabe, zur Erlangung des Eigenthums, nach gemeinen Rechten, nicht nothwendig.

§. 6.

Wer jedoch über ein Grundstück gerichtliche Verfügungen treffen will, der muß sein darauf erlangtes Eigenthumsrecht dem Richter der Sache nachweisen, und solches in dem Hypothekenbuche vermerken lassen.

§. 7.

Der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer wird, in allen gerichtlichen und andern öffentlichen Verhandlungen, als der Eigenthümer des Grundstücks angesehen.

§. 8.

Wer mit einem solchen eingetragenen Besitzer in gerichtliche Verhandlungen über das Grundstück sich einläßt, dessen Befugnisse kann der nicht eingetragene Eigenthümer keinesweges anfechten.

§. 9.

Doch sind dergleichen Verhandlungen ungültig, wenn es dem Contrahenten bekannt war, daß der eingetragene Besitzer nicht Eigenthümer sey.

§. 10.

Um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke, und die daraus entstehenden Prozesse zu verhüten, ist jeder neue Erwerber schuldig, sein Besitzrecht im Hypothekenbuche einzutragen zu lassen.

§. 11.

Er kann und muß dazu durch den Richter, von Amtswegen, angehalten werden.

§. 12.

§. 12.

Innerhalb welcher Fristen solches geschehen, und durch was für Mittel der säumige Besitzer dazu angehalten werden müsse, ist in der Hypotheken-Ordnung bestimmt.

§. 13.

Wenn verschiedene Personen einen an sich rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Eigenthums einer Sache erhalten haben, so geht derjenige, dessen Titel von dem bisherigen wahren Eigenthümer herrührt, den übrigen vor.

§. 14.

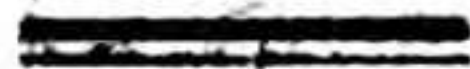
Haben die Prätendenten insgesammt ihren Titel von ein und eben derselben Person, so gebührt demjenigen, dessen Titel zuerst entstanden ist, der Vorzug.

§. 15.

Ist aber einem unter denselben der Besitz der Sache eingeräumt worden, so schließt dieser die Eigenthums-Ansprüche der andern Prätendenten, ohne Rücksicht auf die Zeit, wenn solche entstanden sind, aus. (Tit. IV. §. 43.)

§. 16.

Doch kann derjenige, welchem zur Zeit der Uebergabe, die früheren Eigenthums-Ansprüche eines andern schon bekannt waren, sich gegen diesen, wegen des erhaltenen Besitzes, keinen Vorzug anmaßen.



Achter Titel

Von den Titeln zur Erwerbung des
Eigenthums, welche sich in Verträgen
unter Lebendigen gründen.

Erster Abschnitt

Von Kaufs- und Verkaufsgeschäften.

§. 1.

Begriff und
allgemeine
Grundsätze.

Das Kaufs-Geschäfte ist ein Vertrag, wodurch der eine Contrahent zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andre zur Erlegung einer bestimmten Geldsumme dafür, sich verpflichtet.

§. 2.

Was bey Verträgen überhaupt Rechtens ist, findet auch bey Kaufs-Geschäften Anwendung.

§. 3.

Doch kann der Eigenthümer einer Sache zum Verkauf derselben auch wider seinen Willen gezwungen werden, wenn ein dritter ein besonderes Recht zu deren Ankauf, durch Verträge, oder ausdrückliche Gesetze, erlangt hat.

§. 4.

Die Gesetze geben dem Staat das Recht, jemand zum Verkauf seiner Sache zu zwingen, in so weit als solches zum Wohl des gemeinen Wesens nothwendig ist.

§. 5.

§. 5.

Zur Anlegung einer öffentlichen Landstraße können also die Besitzer der angränzenden Grundstücke so viel davon, als zu solchem Behuf erforderlich ist, dem Staat käuflich zu überlassen gezwungen werden.

§. 6.

Ein gleiches hat statt, wenn der Staat, der öffentlichen Sicherheit wegen, einen Ort mit Festungswerken zu versehen nöthig findet.

§. 7.

Bei entstehendem Getreidemangel ist der Staat, zur Abwendung einer drohenden Hungersnoth, berechtigt, die Besitzer von Getreides Vorräthen zur Ausstellung derselben zum feilen Verkauf anzuhalten.

§. 8.

In allen Fällen eines durch die Gesetze begründeten nothwendigen Verkaufs muß, wenn über den Preis kein Einverständnis statt findet, solcher nach dem Ermessen vereideter Taxatoren bestimmt werden.

§. 9.

Zum Abschluß eines jeden Kaufs ist erforderlich, daß die den Vertrag schließende Personen, die zu verkaufende Sache, und der dafür zu erlegende Preis hinlänglich bestimmt sind.

Erfodernisse
eines gültigen
Kaufs.

§. 10.

Soll eins dieser drei wesentlichen Stücke noch erst durch eine künftige Begebenheit näher bestimmt werden, so ist der Kauf erst alsdenn für abgeschlossen zu achten, wenn diese Begebenheit wirklich eintritt!

§. 11.

Bis dahin kann keiner der Contrahenten von dem vorläufigen Vertrage einseitig abgehen. (§. 13-18. §. 45.)

Personen,
welche Kauf-
Verträge
schließen
können.

§. 12.

Zur Schließung eines gültigen Kaufs wird erfordert, daß der Verkäufer über das Eigenthum der Sache zu disponiren berechtigt, so wie, daß der Käufer eine solche Sache zu erwerben und zu besitzen fähig sey.

§. 13.

Zur Bezeichnung der Person, auf welche das Eigenthum übergehen soll, ist genug, wenn aus dem Vertrage erhellet, von wessen Entscheidung, oder von welcher Begebenheit die nähere Bestimmung abhängen soll.

§. 14.

Die Begebenheit oder der Zufall aber, welchen die Bestimmung der Person, auf die das Eigenthum gelangen soll, überlassen worden, muß so beschaffen seyn, daß sie gewiß existiren, und daß dadurch diese Person zuverlässig und ungezweifelt bestimmt werde.

§. 15.

Mangelt es an diesen Erfordernissen, so ist der Vertrag für nicht geschlossen zu achten.

§. 16.

Ein gleiches findet statt, wenn derjenige, dessen Ausspruch die nähere Bestimmung des künftigen Eigenthümers überlassen worden, den Ausspruch zu thun sich weigert.

§. 17.

§. 17.

Zögert derselbe mit diesem Ausspruch, und können die Parthenen über eine gewisse Frist dazu sich nicht vereinigen; so muß der Richter, auf das Anrufen eines oder der andern von ihnen, solche bestimmen.

§. 18.

Erfolgt auch binnen der bestimmten Frist, kein Ausspruch, so ist der Vertrag, als nicht geschlossen, anzusehen.

§. 19.

Wer fremde Sachen oder Güter verwaltet, darf solche, so lange sein Auftrag dauert, ohne besondere Einwilligung des Eigenthümers, nicht selbst kaufen.

§. 20.

Vormünder und Curatoren dürfen die Sachen ihrer Pflegebefohlenen, ohne besondere Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, nicht käuflich an sich bringen.

§. 21.

Bei öffentlichen Versteigerungen, ist der Auktions-Commissarius und Ausrufer vom Kauf ausgeschlossen.

§. 22.

Bei gerichtlichen Verkäufen darf dasjenige Mitglied des Gerichts, welches die Handlung dirigirt, nicht mitbieten.

§. 23.

Hat eine dergleichen ausgeschlossene Person, (§. 21. 22.) die Sache dennoch gekauft, so hängt es von denjenigen, welche ein Interesse daran haben, ab, ob sie den an sich unbefugten Käufer zulassen, oder dessen Gebot genehmigen wollen.

§. 24.

Geschieht solches nicht, so muß die Sache, auf Gefahr und Kosten des unbefugten Käufers, anderweit zum Verkauf gebracht werden.

§. 25.

Dadurch, daß die gekaufte Sache mit fremdem Gelde bezahlt, oder für einen andern bestimmt worden, wird das rechtliche Verhältniß zwischen Käufer und Verkäufer, in keinem Falle geändert.

§. 26.

Ein Vormund kann die Sachen seines Pflegebefohlenen, der Regel nach, gültig verkaufen.

§. 27.

Bei unbeweglichen Sachen aber, und was denselben in Rechten gleich geachtet wird, ist die ausdrückliche Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts zur Gültigkeit des Verkaufs derselben nothwendig.

§. 28.

Der Ankauf unbeweglicher Güter für einen Pflegebefohlenen durch den Vormund desselben, ist, so lange die Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht hinzukommt, für den Pflegebefohlenen unverbindlich.

§. 29.

Gegenstände
de des Kauf
vertrags.

Alle Sachen, die dem freien Verkehr nicht entzogen sind, können ein Gegenstand der Kaufshandlung seyn. (Tit. I. §. 15-20.)

§. 30.

§. 30.

Der Gegenstand der Kaufshandlung muß so bestimmt oder bezeichnet werden, daß darüber kein gegründeter Zweifel statt finden kann.

§. 31.

Ist unter mehrern bestimmten Sachen, dem Käufer die Wahl gelassen, so besteht der Contract, so lange noch eine Wahl statt finden kann.

§. 32.

Wenn also auch eine oder die andre von den bestimmten mehrern Sachen, noch vor angestellter Wahl, durch Zufall vernichtet, verdorben, oder abhanden gebracht worden, so muß dennoch der Käufer unter den noch übrigen wählen.

§. 33.

Ist aber die Wahl des Käufers durch das Zuthun des Verkäufers eingeschränkt worden, so ist ersterer an den Kauf nicht mehr gebunden.

§. 34.

Liegt Vorsatz oder grobes Versehen des Verkäufers dabei zum Grunde, so muß dieser dem Käufer das Interesse leisten.

§. 35.

In allen Fällen hängt es von dem Käufer ab, wenn auch nur eine von den mehrern bestimmten Sachen noch übrig ist, bey dem Vertrage stehen zu bleiben.

§. 36.

Ist unter mehrern bestimmten Sachen, dem Verkäufer die Wahl, welche davon er dem Käufer gewähren wolle, zugestanden; so findet in Ansehung seiner, alles das statt, was in Ansehung
hung

hung des Käufers vorstehend (§. 31 = 35) verordnet ist.

§. 37.

War der Gegenstand des Kaufs schon zur Zeit des geschlossenen Vertrags nicht mehr vorhanden, und solches beyden Theilen noch unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten.

§. 38.

Wusste nur der Verkäufer, daß die Sache nicht mehr vorhanden sey, so muß er dem Käufer das Interesse leisten.

§. 39.

War solches nur dem Käufer bekannt, so muß das Geschäft nach den Regeln einer Schenkung beurtheilt werden.

§. 40.

War ein Theil von der Substanz der verkauften Sache schon zur Zeit des abgeschlossenen Contrakts verloren gegangen, und solches beyden Theilen unbekannt, so ist der Kauf für nicht geschlossen anzusehen.

§. 41.

War solches nur dem Käufer bekannt, so besteht der Vertrag.

§. 42.

War es nur dem Verkäufer wissend, so ist der Käufer an den Vertrag nicht gebunden, und kann von dem Verkäufer die Leistung des Interesses fordern.

§. 43.

Vom Kaufpreis Der Kaufpreis muß in baarem Gelde bestehen.

§. 44.

§. 44.

Er muß entweder in sich, oder in Beziehung auf ein künftiges Ereigniß, gehörig bestimmt seyn. (§. 11. 13-18.)

§. 45.

Wird der Kaufpreis in Beziehung auf das Gutfinden eines Dritten bestimmt, so müssen beide Theile sich dem Ausspruche dieses Dritten, ohne alle fernere Widerrede unterwerfen.

§. 46.

Nur allein, wenn einer oder der andere Theil sich dabei eines Betrugs schuldig gemacht hat, ist der Kauf für nicht geschlossen zu achten, und der Betrogene von dem andern, das Interesse zu fordern berechtigt.

§. 47.

Auch durch Beziehung auf eine anderwärts schon feststehende Summe kann der Kaufpreis bestimmt werden.

§. 48.

Doch ist eine solche Bestimmung, nur in so weit für hinreichend zu achten, als die Summe, auf welche die Contrahenten sich bezogen haben, mit Zuverlässigkeit ausgemittelt werden kann.

§. 49.

Ist der Kauf mit Beziehung auf den Marktpreis eines gewissen Orts, ohne weitem Befehl, geschlossen worden, so ist der mittlere Marktpreis zu verstehen.

§. 50.

Mehr, als der Verkäufer, bey Abschließung des Contrakts, sich ausdrücklich vorbehalten hat kann unter dem Namen eines Weinkaufs, Schlüssel-, Halfter-, oder Tringeldes, nicht gefordert werden.

§. 51.

§. 51.

Ist die Münzsorte nicht bestimmt, so wird bey einem Kauf unter 25 Thaler, Scheidemünze; unter 50 Thaler, halb Courant, halb Scheidemünze; bey höheren Summen, aber Silber-Courant verstanden.

§. 52.

Der Einwand, daß der Kaufpreis mit dem Werthe der Sache in keinem Verhältniß stehe, ist, für sich allein, den Kauf zu entkräften, nicht hinreichend.

§. 53.

Ist jedoch dieses Mißverhältniß so groß, daß, nach dem Befinden vereideter Sachverständiger, der Kaufpreis den Werth der Sache um mehr, als die Hälfte übersteigt, so begründet solches die Vermuthung eines von dem Käufer begangenen den Vertrag entkräftenden Irrthums (Tit. I. §. 77. 78.)

§. 54.

Wird diese Vermuthung durch die übrigen bey den Unterhandlungen, und bey Abschließung des Vertrags, vorgefallenen Umstände nicht gehoben, so ist der Käufer von dem Vertrage wieder abzugehen berechtigt.

§. 55.

Geschäfte, bey welchen nur zum Schein ein Kaufpreis festgesetzt worden, können nach den Regeln des Kaufs, nicht beurtheilt werden.

§. 56.

So lange die Uebergabe noch nicht geschehen, kann jeder der Contrahenten von dergleichen Scheinkauf wieder zurück treten.

§. 57.

§. 57.

Ist der Vertrag durch die Uebergabe der Sache schon vollzogen, so wird solcher nach den Regeln desjenigen Geschäftes, welches die Parthenen unter sich wirklich haben vornehmen wollen, beurtheilt.

§. 58.

Ist bloß die Summe des Kaufpreises in dem Instrument höher, als die Parthenen solchen verabredet haben, zum Scheine bestimmt worden, so ist der Vertrag an und für sich zu recht beständig.

§. 59.

In wie fern aber aus dieser Scheinbestimmung Rechte und Pflichten unter den Contractanten entstehen, muß nach den Vorschriften von mündlichen und schriftlichen Nebenverträgen entschieden werden, (Tit. II. §. 95. seq.)

§. 60.

Den Kaufverträgen muß diejenige Form gegeben werden, welche den Verträgen überhaupt vorgeschrieben ist. (Tit. II. §. 81. seq.)

Form des Kaufs, Verträge.

§. 61.

Kaufverträge über unbewegliche Güter müssen entweder vor Gerichten, oder vor Justiz-Commissarien, nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung errichtet werden. (Prozeß-Ordn. Part. III. Tit. VII. §. 44. seq.)

§. 62.

Ist dergleichen Vertrag bloß außer gerichtlich, und ohne Zuziehung von Justiz-Commissarien geschlossen worden; so ist derselbe als eine Punktation anzusehen. (Tit. II. §. 88. seq.)

§. 63.

§. 63.

Es muß also, ehe und bevor die gerichtliche Bestätigung oder Eintragung erfolgen kann, die förmliche Ausfertigung des Contrakts, nach Vorschrift §. 61. hinzu kommen.

§. 64.

In wiefern die Handlungsbücher der Kaufleute die Stelle eines schriftlichen Contrakts vertreten können, ist gehörigen Orts bestimmt. (Personen, Recht. Abth. II. Tit. III. §. 352. seq.)

§. 65.

Wirkungen
des Kaufs
Verträge.

Ein gültig abgeschlossener Kauf zieht die Wirkung nach sich, daß der Verkäufer zur Uebergabe der Sache, der Käufer aber zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird.

§. 66.

I. In Anse-
hung des
Verkäufers.
1) Leistung
der Ueber-
gabe.

Was Tit. IV. §. 32 - 52. von der Uebergabe und Besitzergreifung überhaupt verordnet ist, gilt von der Uebergabe der verkauften Sache.

§. 67.

Alles was zur Substanz der Sache gehört, muß mit derselben übergeben werden. (Einleitung §. 3. 4. 5.)

§. 68.

Von Pertinenzstücken
überhaupt.

Zur Substanz der verkauften Sache gehören auch die Pertinenzstücke. (Ibidem §. 8. 9. 10.)

§. 69.

In sofern natürliche Zuwüchse die Substanz vermehren, werden sie unter die Pertinenzstücke gerechnet.

§. 70.

§. 70.

Was vermöge des gewöhnlichen Nutzungsrechts von der Substanz getrennt werden kann, wird nur so lange, als es davon nicht abgesondert worden, für ein Pertinenzstück angesehen.

§. 71.

Was zum beständigen Gebrauch der Sache bestimmt worden, hat dadurch die Eigenschaft eines Pertinenzstücks erhalten.

§. 72.

Dergleichen Bestimmung wird vermuthet, wenn die Neben-Sache so eingerichtet ist, daß sie, ohne Veränderung ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, anderwärts nicht gebraucht werden kann.

§. 73.

Was ohne Beschädigung der Haupt-Sache nicht weggenommen werden kann, muß als ein Pertinenzstück bey derselben verbleiben.

§. 74.

Was zum Pertinenzstück gehört, das gehört auch zur Hauptsache.

§. 75.

Pertinenzstücke verlieren ihre Eigenschaft nicht, wenn sie auch, einer vorübergehenden Ursach wegen, auf eine Zeitlang von der Sache getrennt worden.

§. 76.

Wenn ein Landgut mit Zubehör verkauft worden, so wird darunter alles verstanden, was zum Betrieb der Wirthschaft auf dem Gute bisher gebraucht worden.

Pertinenzstücke der Landgüter.

§. 77.

Ferner alle wirklich vorhandene Guts, Erzeugnisse, welche erforderlich sind, um die Wirthschaft so lange fortzusetzen, bis dergleichen Nothdurften aus dem Gute selbst, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, von neuem gewonnen werden können.

§. 78.

Vorräthe, die zwar zur Fortsetzung der Wirthschaft für die Zukunft bestimmt, aber nicht aus dem Gute selbst gewonnen, sondern anders woher angeschafft worden, werden nicht für mit verkauft angesehen.

§. 79.

Alles auf dem Gute befindliche und zu derselben Bewirthschaftung bestimmte Zug, und Lastvieh, ingleichen alles vorhandene nußbare Vieh, nebst den zu beiden gehörenden Geräthschaften, ist als mit verkauft anzusehen.

§. 80.

An jungem Vieh aber wird nur so viel zum Zubehör des Guts gerechnet, als zur Unterhaltung des Bestandes, nach dem Befund vereideter Sachkundigen, erforderlich ist.

§. 81.

Vieh, welches blos zum Verkauf auf die Mast gestellt worden, wird nicht für mit verkauft angesehen.

§. 82.

Die in den Teichen zur Besaamung oder zum Wachsthum ausgesetzten Fische werden als Zubehör des Guts angesehen.

§. 83.

§. 83.

Alle Thiere, welche blos zum Hausgebrauch, oder zum Vergnügen des Besizers bestimmt sind, besonders Fische in den Häktern, und dergleichen, gehören nicht zu den Pertinenzstücken eines ohne nähere Bestimmung verkauften Guts.

§. 84.

Wenn Verkauf eines bis dahin verpachtet, oder jemand zum Nießbrauch eingeräumt gewesen Guts, sind diejenigen Stücke, welche dem Pächter oder Nießbraucher eigenthümlich gehören, und von ihm dem Guts-Eigenthümer nicht zurück gewehrt werden dürfen, auch nicht als verkauft anzusehen.

§. 85.

Risse, Charten, Urkunden und Nachrichten, welche zur Begründung der Rechte eines Guts oder Hauses dienen, können dem neuen Besizer desselben niemals vorenthalten werden.

§. 86.

Betreffen die Charten oder Urkunden zugleich andre Güter oder Rechte des Verkäufers, so müssen, auf Kosten desselben, dem Käufer beglaubte Auszüge oder Abschriften davon ertheilt werden.

§. 87.

Zu einem verkauften Walde gehören nicht nur die Forstgeräthschaften, sondern auch alles zum Verkauf noch nicht eingeschlagne Holz.

§. 88.

Zu einem mit der Jagdgerechtigkeit versehenen Gute werden alle vorräthige Netze, und andere dergleichen Jagdgeräthschaften, nicht aber das Schießgewehr, die Jagdhunde und Pferde, und andere zum persönlichen Gebrauch des Jagenden bestimmte Stücke gerechnet.

§. 89.

Hat das Gut die Brau- oder Branntweinbrennerey-Gerechtigkeit, so gehören dazu die im Brau- oder Branntweinhaus und Keller des Orts befindliche Pfannen, Töpfe, Kessel und andere Geräthschaften.

§. 90.

Ob Vorräthe an Malz, Schrot und Hopfen dazu zu rechnen, muß nach den Grundsätzen §. 77. 78. bestimmt werden.

§. 91.

Gleiche Bewandniß, wie §. 89., hat es mit der zum Weinbau, dessen Kelterung und Aufbewahrung erforderlichen Geräthschaften.

§. 92.

Das zum Verkauf oder Ausschrot vorräthige Getränke, wird in der Regel nicht als Pertinenzstück der verkauften Schankgerechtigkeit betrachtet.

§. 93.

Wohl aber gehören dazu die in der Schankstube befindlichen, zur Ausübung des Schankrechts, und zum Gebrauch der Gäste bestimmte Geräthschaften.

§. 94.

Fässer, welche zum beständigen Gebrauch in einem Keller bestimmt sind, werden in allen Fällen als Pertinenzstücke des Kellers angesehen.

§. 95.

§. 95.

Zu einem Garten gehören alle zu dessen Cul- Der Gärten
tur und Auszierung dienende Geräthschaften,
Gefäße, Rüstungen und Gebäude.

§. 96.

Besonders werden dazu Orangerie und
Blumen, nebst den Bildsäulen und Gemälden,
welche in freyer Luft aufgestellt zu werden pfe-
gen, gerechnet.

§. 97.

Die Pertinenzstücke der Gebäude müssen
nach den verschiedenen Bestimmungen derselben
beurtheilt werden.

Der
Gebäude.

§. 98.

Zu einem Wohnhause gehört alles, ohne
welches dasselbe nicht bezogen, oder vollständig
bewohnt werden kann.

§. 99.

Möbeln, Hausrath, und Geräthschaften, sind
an sich nicht für Pertinenzstücke eines Wohnhau-
ses zu achten.

§. 100.

Sie werden aber dazu gerechnet, wenn sie
zum beständigen Gebrauch des Gebäudes selbst
wesentlich erforderlich sind.

§. 101.

Ferner alsdenn, wenn sie ohne Beschädigung
des Hauses nicht weggenommen werden können.

§. 102.

Auch solche bewegliche Sachen, die außer
dem Orte, wo sie befestiget sind, ohne Haupt-
veränderung nicht gebraucht werden können,
müssen, im zweifelhaften Fall, für Pertinenz-
stücke des Gebäudes angesehen werden.

§. 103.

Ueberhaupt wird die Bestimmung einer beweglichen Sache zum Pertinenzstück eines Gebäudes vermuthet, wenn solche eingegraben, eingegossen, eingemauert, durch den Schmidt oder Schlosser angeschlagen, oder mit Band- eisen befestigt worden.

§. 104.

Diese Vermuthung fällt aber weg, wenn aus der eigenthümlichen Beschaffenheit eines solchen Stücks erhellet, daß selbiges blos zum persönlichen Gebrauch des bisherigen Besitzers bestimmt gewesen.

§. 105.

Befestigte Schlösser, und die dazu gehörige Schlüssel, nicht aber die Vorlegeschlösser, sind Pertinenzstücke eines Gebäudes.

§. 106.

Eingemauerte Spiegel, befestigte Wand- Tapeten, Fensterladen, Jalousien, Gitter, Kaminbretter, Feuerroste und Feuerlösch- Instrumente, werden als Pertinenzstücke eines Wohngebäudes angesehen.

§. 107.

Dagegen werden Kleider- und Bücher- Schränke, wenn sie auch in oder an der Wand befestigt worden, dafür im zweifelhaften Fall nicht geachtet.

§. 108.

Buden und Kramladen, welche an ein Haus angebaut sind, und mit diesem bisher einerley Eigenthümer gehabt haben, werden als ein Theil des Hauses angesehen.

§. 109.

§. 109.

Materialien, welche zur Reparatur, Vergrößerung, oder Verbesserung eines Gebäudes bestimmt, und schon auf dem Bauplatz befindlich sind, gehören zu den Pertinenzstücken desselben.

§. 110.

Desgleichen diejenigen Materialien, welche von einem eingefallenen oder eingerissenen Gebäude zum fernern Wiederaufbau gebraucht werden können.

§. 111.

Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betrieb des Werks dienen, auch das vorrätliche zu Reparaturen bestimmte Schirrholz und Eisengeräthe.

Der Mühlen, Fabriken 26.

§. 112.

Zu den Pertinenzstücken einer Fabrike werden nur die zu deren Betrieb bestimmte Werkzeuge, nicht aber die vorrätlichen Materialien, oder auf den Stühlen befindliche unvollendete Zeuge, und noch weniger die bereits verarbeiteten Sachen gerechnet.

§. 113.

Dagegen gehören zu einer Apotheke, außer den erforderlichen Geräthschaften und Gefäßen, auch die darinn befindlichen Vorräthe an Materialien, und schon zubereiteten Arzeneien.

§. 114.

Zu einer verkauften Bibliothek werden, im zweifelhaften Fall, auch die Repositorien und Schränke gerechnet, in welchen sich die Bücher befinden.

Pertinenzstücke bestimmter Sachen.

§. 115.

Auch die zu Naturalien, oder Kunst, Cabinetten gewidmete Behältnisse, werden als Pertinenzstücke derselben angesehen.

§. 116.

Statuen, Büsten, und andere Sachen, die bloß zur Auszierung der Bücher, und Naturalien, Behältnisse bestimmt waren, sind keine Pertinenzstücke derselben.

§. 117.

Zu einem verkauften Pferde gehört bloß die Halfter; zu andern Thieren aber nichts, als was ausdrücklich vorbedungen worden.

§. 118.

Zu einzelnen Mobilien, Stücken und Kostbarkeiten können die Behältnisse, in welchen solche verwahrt zu werden pflegen, als ein Zubehör gefordert werden.

§. 119.

Wer aber Edelsteine, oder andere Kostbarkeiten, nach dem Gewicht, oder nach der Anzahl der Stücke kauft, kann das, was damit verbunden ist, als ein Zubehör nicht verlangen.

§. 120.

Jedoch ist der Fall ausgenommen, wenn eine Sache überhaupt verkauft, und das Gewicht oder die Zahl nur der nähern Bezeichnung wegen beigefügt worden.

§. 121.

Von Pertinenzstücken bey einem Verkauf in Pausch und Bogen.

Alles, was vorstehend von §. 76-120. verordnet ist, gilt nur auf den Fall, wenn über das mit der verkauften Sache zu gewehrende Zubehör keine besondere Verabredungen getroffen worden.

§. 122.

§. 122.

Will der Verkäufer weniger an Zubehör, als die gesetzlichen Bestimmungen mit sich bringen, gewehren, so muß er sich solches ausdrücklich vorbehalten.

§. 123.

Ist ein Grundstück nach einem gewissen Inventario verkauft worden, so darf an Zubehör, weder mehr, noch weniger, als in diesem Inventario enthalten ist, gewehrt werden.

§. 124.

Ist ein Landgut, wie es steht und liegt, verkauft, so wird unter dem Zubehör alles das begriffen, was zur Zeit des geschlossenen Kaufs in oder bey demselben vorhanden, und zum Nutzen, oder zur Bequemlichkeit in dem Betrieb der Wirthschaft erforderlich, oder dazu schon bisher im Gebrauch gewesen ist.

§. 125.

Dahin gehören besonders alle auf dem Gute vorhandene Früchte und Vorräthe, sie mögen gesammelt, zugewachsen, oder erkaufte seyn.

§. 126.

Ingleichen alles auf dem Gute befindliche Zug-, Nutz- und junges Vieh, wenn es auch sonst, nach den Bestimmungen §. 79. seq. zu den eigentlichen Inventarien-Stücken des Guts nicht zu rechnen wäre.

§. 127.

Dagegen dürfen auch, wenn das nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zubehör nicht vorhanden ist, die fehlenden Stücke nicht ersetzt werden.

§. 128.

Ist ein Haus, wie es steht und liegt, er-
kauft worden, so gebühren dem Käufer alle
Mobilien, welche in demselben vorhanden, und
zur bequemen Wohnung erforderlich oder dien-
lich sind.

§. 129.

Bei ähnlichem Verkauf einer Fabrike, oder
andern Werkstätte, sind alle vorhandene Vorräthe,
ingeleichen die in der Arbeit befindliche Materia-
lien, nicht aber die schon fertigen Waaren, als
Zubehör anzusehen.

§. 130.

2) Zeit und
Ort der
Uebergabe.

Ist keine Zeit zur Uebergabe bestimmt, so
kann der Käufer dieselbe, gegen Erfüllung der
seiner Seite übernommenen Verbindlichkeiten,
sofort verlangen.

§. 131.

Uebergabe der Sache und Zahlung des
Kaufpreises muß, wenn nicht ein anderes ver-
abredet worden, an demselben Orte geschehen.

§. 132.

Uebrigens finden, wegen des Orts und der
Zeit, die allgemeinen im Titel von Verträgen
enthaltenen Bestimmungen auch hier Anwen-
dung. (Tit. II. §. 164 - 176.)

§. 133.

3) Rechte
u. Pflichten
des Verkäu-
fers bis zur
Uebergabe.

So lange der Verkäufer dem Käufer die
Sache noch nicht übergeben hat, bleibt ihm,
wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet
worden, Gefahr und Schaden derselben zur
Last.

§. 134.

§. 134.

Wird die Uebergabe durch Schuld des Verkäufers verzögert, so haftet derselbe, noch außer dem in der Zwischenzeit entstandenen Schaden, für allen dem Käufer durch diesen Verzug entgangenen Vortheil.

§. 135.

Hat der Käufer den Aufenthalt der Uebergabe verursacht, so haftet der Verkäufer nur für Bosheit und grobes Versehen, bey Verwahrung der Sache.

§. 136.

Ist ein bloßer Zufall an den Verzug der Uebergabe schuld, so hat es bey der Bestimmung des §. 135. lediglich sein Bewenden.

§. 137.

Will der Verkäufer, bey einer ohne seine Schuld verzögerten Uebergabe, von aller Vertretung sich befrenen, so muß er die Sache der gerichtlichen Aufsicht und Verwahrung übergeben.

§. 138.

So lange der Verkäufer die Gefahr und Lasten der Sache zu tragen schuldig ist, können demselben, in der Regel, auch die Nutzungen nicht benommen werden.

§. 139.

Keiner der Contrahenten aber kann, wider des andern Willen, Sache und Kaufgeld zugleich nutzen.

§. 140.

Hat also der Verkäufer das Kaufgeld empfangen, so muß er die bis zur Uebergabe eingehenden Früchte und Nutzungen dem Käufer berechnen.

§. 141.

§. 141.

Wird die Uebergabe ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten, so darf er, bey Berechnung der Nutzungen, bloß für ein grobes Versehen haften.

§. 142.

Will er sich in diesem Fall von aller Rechnungslegung befreyen, so muß er die Sache der gerichtlichen Verwaltung übergeben.

§. 143.

Ist die Zahlung des Kaufgeldes ausdrücklich vor der Uebergabe bedungen, oder freiwillig ohne Vorbehalt geleistet worden, so darf der Verkäufer keine Nutzungen berechnen.

§. 144.

Er darf aber auch in der Zwischenzeit über das mit verkaufte Zubehör zu seinem Vortheil nicht disponiren.

§. 145.

Ist der Aufenthalt der Uebergabe durch Zuthun des Verkäufers entstanden, so bleibt derselbe zur Rechnungslegung verpflichtet.

§. 146.

Hat ein bloßer Zufall den Aufenthalt der Uebergabe verursacht, so muß der Verkäufer, welcher nach §. 143. das Kaufgeld schon erhalten hat, zwar ebenfalls von dem Zeitpunkt an, wo die Uebergabe hätte geschehen sollen, Rechnung legen; er darf aber dabey nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 147.

Geldzinsen, beständige Kornpächte der Untertanen, Zehenten, Dienstgelder, Abschöß, und andere Hebungen dieser Art, gebühren dem Käufer, so weit sie nach der Uebergabe fällig sind.

§. 148.

§. 148.

Pacht- und Mieth-Zinsen aber werden zwischen dem Käufer und Verkäufer, nach Verhältniß ihrer Besitzzeit, vertheilt.

§. 149.

Was der Substanz der verkauften Sache, nach geschlossenem Vertrage, durch natürliche Zuwüchse noch beiträgt, gehört zu der verkauften Sache, und kommt also dem Käufer zu gute.

§. 150.

Ist eine Sache in Pausch und Bogen, oder wie sie steht und liegt, verkauft: so übernimmt der Käufer, gleich nach unterzeichnetem Contract, nebst allen Nutzungen und Rechten, zugleich alle Gefahren und Lasten, die ihn sonst erst nach der Uebergabe würden getroffen haben.

§. 151.

Bleibt in einem solchen Fall der Verkäufer, nach unterzeichnetem Contract, bis zur Uebergabe, im Besitz der Sache, so hat er in Ansehung der Nutzungen so wohl, als der Lasten und Gefahren, nur die Rechte und Pflichten eines Verwalters fremder Sachen.

§. 152.

Davon kann er sich jedoch, bei einem durch Zufall oder Schuld des Verkäufers entstehenden Verzug der Uebergabe, durch Ausantwortung der Sache, zur gerichtlichen Aufsicht und Verwaltung, befreyen.

§. 153.

Wird aber die Sache, vor der Uebergabe, durch Schuld des Verkäufers, oder durch Zufall

fall dergestalt vernichtet, daß gar keine Uebergabe mehr erfolgen kann, so trifft dieser Verlust den Verkäufer als Eigenthümer.

§. 154.

Der Kauf eines Innbegriffs von Sachen, wird, in Ansehung der Nutzungen und Gefahr, dem Kauf in Pausch und Bogen gleich geachtet.

§. 155.

Hat sich aber der Käufer eine gewisse Anzahl von Stücken aus einem Innbegriff bedungen: so müssen ihm diese Stücke, ohne Rücksicht auf den im Ganzen erfolgten Abgang, vollständig gewehrt werden.

§. 156.

Ist die Zahl der Stücke bloß zur Bezeichnung des verkauften Innbegriffs angegeben worden: so wird dadurch die Natur des Kaufs, als eines in Pausch und Bogen geschlossenen, nicht geändert.

§. 157.

Art der Uebergabe.

Der Verkäufer muß die Uebergabe so leisten, daß der Käufer dadurch in den Stand gesetzt werde, über die gekaufte Sache, nach dem Inhalt des Contrakts, zu verfügen.

§. 158.

Bei unbeweglichen Sachen ist zwar die gerichtliche Zuschreibung allein zur Uebergabe nicht hinreichend.

§. 159.

Es gehört aber mit zu den Pflichten des Verkäufers, daß er alles thue, was von seiner Seite erforderlich ist, um diese gerichtliche Zuschreibung an den Käufer zu bewirken.

§. 160.

§. 160.

Ueberhaupt muß die Uebergabe nach den Vorschriften des vierten Titels §. 32 seq. erfolgen.

§. 161.

Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, sobald die Sache auf die Post gegeben, dem Fuhrmann oder Schiffer überliefert, oder dem Bevollmächtigten des Käufers eingehändigt worden.

§. 162.

Soll jedoch durch dergleichen Uebergabe, Eigenthum und Gefahr, auf den Käufer übergehen: so wird voraus gesetzt, daß der Kauf selbst, unter den abwesenden Partheyen, völlig abgeschlossen sey.

§. 163.

Erfolgt der Abschluß des Kaufs erst während der Zeit, daß die Sache oder Waare unterwegs ist, so geht erst von dem Augenblick, da solches geschehen, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über.

§. 164.

Ist der Käufer in der Zwischenzeit von der nach §. 161. vollzogenen Uebergabe, bis zu dem Zeitpunkt, wo die Sache in seinem Wohnort, wirklich ankommt, in Concurs versunken; so hat es bey den Vorschriften der Concurs-Ordnung §. 29. sein Bewenden.

§. 165.

Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer die Sache so zu gewähren, daß dieser dieselbe, ^{5) Gewehrleistung.} be-
dungenermäßen, als sein Eigenthum besitzen und nutzen könne.

§. 166.

§. 166.

a) Gegen die Ansprüche eines Dritten.

Er muß also dem Käufer gegen alle Ansprüche eines Dritten auf die verkaufte Sache vertreten.

§. 167.

Der Käufer kann jedoch seinem Rechte, dergleichen Vertretung zu fordern, gültig entsagen.

§. 168.

Diese Entsagung darf aber nicht auf den Fall ausgedehnt werden, wenn der Verkäufer den Anspruch des Dritten gewußt, und solchen dem Käufer nicht angezeigt, oder wenn er diesen Anspruch durch seine eigenen Handlungen veranlaßt hat.

§. 169.

Haben beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache contrahirt; so ist das Geschäft nach Vorschrift des Titels von Verträgen, wenn jemand die Handlung eines Dritten versprochen hat, zu beurtheilen. (Tit. II. § 43. seq.)

§. 170.

Ausser diesen Fall, kann der Käufer, welchem der Anspruch eines Dritten an die Sache, bey Abschliessung des Kaufgeschäfts, wirklich bekannt gewesen, von dem Verkäufer nur in sofern Vertretung fordern, als er sich solche ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 171.

Lag bey dem Kaufgeschäfte, um die dem Anspruch eines Dritten unterworfenne Sache, eine unerlaubte Handlung von Seiten beider Theile zum Grunde, so fällt der Vortheil, welchen der Verkäufer daraus gezogen hat, dem Fiskus anheim.

§. 172.

§. 172.

Ein gleiches findet in diesem Falle auch statt, wenn sich der Käufer die Vertretung von dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten hat. (§. 170.)

§. 173.

Wird der Käufer über die verkaufte Sache von einem Dritten in Anspruch genommen; so muß er dem Verkäufer davon gerichtliche Anzeige machen, und denselben zu seiner Vertretung auffordern:

§. 174.

Die Aufforderung muß sogleich, als dem Käufer die Klage des Dritten behündigt worden, spätestens aber bis zum Instruktions-Termin geschehen.

§. 175.

Wird die Aufforderung verabsäumt, so geht zwar das Recht des Käufers, die Gewehrleistung von dem Verkäufer zu fordern, noch nicht verloren.

§. 176.

Der Käufer muß aber alle Gründe und Beweismittel, welche der Verkäufer zur Widerlegung des von dem Dritten gemachten Anspruchs hätte an die Hand geben können, wider sich gelten lassen. (Prozeß-Ordnung Part. IV. Tit. VII. §. 2.)

§. 177.

Der Nothwendigkeit einer gerichtlichen Aufforderung, kann durch Verträge gültig entsagt werden.

§. 178.

Der Käufer kann sich, der Vertretung halber, nur an seinen unmittelbaren Verkäufer halten, und muß es diesem überlassen; auf seinen Vormann zurück zu gehen.

§. 179.

Ist jedoch der Verkäufer in Concurs versunken, hat er die Königliche Staaten verlassen, oder ist sein Aufenthalt unbekannt; so steht dem Käufer frey, sich an dessen Vormann zu halten, und diesen zu seiner Vertretung aufzufordern.

§. 180.

Er muß sich aber von demselben alle Einwendungen gefallen lassen, welche dieser seinem unmittelbaren Hintermann entgegen zu setzen, berechtigt wäre.

§. 181.

Kommt der Anspruch eines Dritten zum Vorschein, ehe noch das Kaufgeld bezahlt worden; so kann der Käufer einen verhältnißmäßigen Theil dieses letztern zurück halten, und solchen gerichtlich niederlegen.

§. 182.

Will der Verkäufer sich solches nicht gefallen lassen; so muß er für die künftige Vertretung, nach richterlichem Ermessen, annehmbliche Bürgschaft leisten.

§. 183.

So weit die von dem Verkäufer zu leistende Vertretung durch Verträge im voraus bestimmt worden; hat es dabey lediglich sein Bewenden.

§. 184.

§. 184.

In Ermanglung solcher Verträge, muß der Verkäufer dem Käufer, welchem durch den Anspruch des Dritten die verkaufte Sache ganz entzogen worden den dafür erhaltenen Kaufpreis zurück geben.

§. 185.

War die Sache durch Schuld des Käufers, durch Zufall, oder wegen des gefallenen Preises der Dinge überhaupt, zur Zeit der Entziehung weniger werth, als zur Zeit des Kaufs; so darf der Verkäufer nur den Werth der Sache, zur Zeit der Entziehung, vertreten.

§. 186.

Zinsen darf der Verkäufer dem Käufer nur für denjenigen Zeitraum vergüten, für welchen letzterer dem Dritten die gezogenen Nutzungen hat heraus geben müssen.

§. 187.

Die Kosten des mit dem Dritten geführten Prozesses muß der Verkäufer, wenn er zur Vertretung gehörig aufgefordert worden, (§. 173. seq.) in allen Fällen tragen.

§. 188.

Hingegen kann der Käufer den Ersatz der auf die Sache selbst verwendeten Kosten von dem Verkäufer nicht fordern.

§. 189.

Ist jedoch der Verkäufer bei dem Kaufsgeschäfte betrüglich zu Werke gegangen; so muß er dem Käufer, welchem die ganze Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, vollständige Genugthuung leisten. (Tit. III. §. 5.)

§. 190.

Er muß also auch, wenn die Sache zur Zeit der Entziehung mehr werth gewesen, als zur Zeit des Kaufs, dem Käufer diesen höhern Werth vertreten.

§. 191.

Dagegen kann er den Ersatz des vollen Kaufpreises, unter dem Vorwand, daß die Sache zur Zeit des Verkaufs weniger werth gewesen, nicht verweigern.

§. 192.

Ist dem Käufer durch den Anspruch des Dritten nur ein Theil der verkauften Sache entzogen worden; so kann er den Ersatz des Werths dieses entzogenen Theils von dem Verkäufer fordern.

§. 193.

Dieser Werth muß, bey entstehender Vereinbarung der Partheyen, durch Würdigung vereideter Sachverständiger, ausgemittelt werden.

§. 194.

Es darf aber diese Taxe des entzogenen Theils, nur nach dem Verhältniß des von den Sachverständigen angeschlagenen Werths der ganzen Sache, gegen den erlegten ganzen Kaufpreis, vergütet werden.

§. 195.

Ist der Verkäufer bey dem Verkaufsgeschäfte betrüglich zu Werke gegangen, so steht es in der Wahl des Käufers: ob er nach diesen Grundsätzen für den entzogenen Theil Vergütung

tung fordern; oder den Vertrag aufheben, und den Ueberrest der Sache, gegen Ersatz des ganzen Kaufpreises, dem Verkäufer zurück geben wolle.

§. 196.

In beiden Fällen muß der betrügliche Verkäufer dem Käufer, wegen erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes, vollständige Genugthuung leisten.

§. 197.

Ist ein Inbegriff beweglicher Sachen verkauft, dabey aber für jedes Stück ein besonderer Preis bestimmt worden; so finden, wenn durch den Anspruch eines Dritten gewisse Stücke dem Käufer entzogen werden, eben die Grundsätze, wie bey verkauften einzeln Sachen, Anwendung.

§. 198.

Ein gleiches gilt auch von dem Falle, wenn der ganze Inbegriff zwar nur für Einen in Pausch und Bogen bestimmten Preis verkauft worden, der Verkäufer aber bey dem Geschäfte betrüglich verfahren hat. *)

§. 199.

Für die auf einem Grundstück haftenden gemeinen Lasten darf der Verkäufer nur als denn Vertretung leisten, wenn er solche in Abrede gestellt, oder die Vertretung ausdrücklich übernommen hat.

b) Wegen der auf einem verkauften Grundstück haftenden Lasten.

R 3

§. 200.

*) War der Verkäufer in bona fide, so können die beweglichen Sachen von dem Dritten nicht vindicirt werden. Es bedarf also auch keiner Gesetze über die Eviktionsleistung.

§. 200.

Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, und hat der Käufer das ganze Anschlags-Quantum erfüllt; so muß der Verkäufer die darinn nicht abgezogenen gemeinen Lasten vertreten.

§. 201.

Doch steht ihm frey, auf eine Revision des Anschlags anzutragen, und dadurch nachzuweisen: daß das Grundstück, auch nach Abzug dieser übergangenen Lasten, den angeschlagenen Ertrag gewehre.

§. 202.

Öffentliche Abgaben, welche erst nach geschlossenem Kauf auf einzelne Grundstücke repartirt worden, muß der Käufer tragen; ob schon die Pflicht zu deren Bezahlung bereits vor dem Kauf entstanden war.

§. 203.

Privatdienstbarkeiten und Abgaben, welche nicht allen Grundstücken derselben Art gemein zu seyn pflegen, ist der Verkäufer dem Käufer bey der Kaufshandlung anzuzeigen, oder solche zu vertreten schuldig.

§. 204.

Die auf dem Gute haftenden Privat-Schulden und Verbindlichkeiten muß der Verkäufer allemal vertreten, wenn der Käufer solche nicht ausdrücklich übernommen hat.

§. 205.

Die Unwissenheit des Verkäufers von dergleichen auf dem Grundstück haftenden Lasten (§. 203. 204.) befreyt denselben keinesweges von der Vertretung.

§. 206.

§. 206.

Auch alsdenn, wenn der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen worden; ist der Verkäufer von Vertretung dieser Lasten nicht frey.

§. 207.

Es wäre denn, daß die Absicht der Partheien, dieserhalb keine Vertretung fordern und leisten zu wollen, aus dem Inhalt des Contrakts deutlich hervor ginge.

§. 208.

Die Sache muß in der Beschaffenheit übergeben werden, wie sie von dem Käufer bedungen worden.

c) Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der Sache.

§. 209.

Ist keine besondere Beschaffenheit vorbe-
dungen; so muß die Sache diejenigen Eigens-
schaften haben, die bey einer jeden Sache der-
selben Art gewöhnlich vorausgesetzt werden.

§. 210.

Uebrigens muß sie in demjenigen Zustande
übergeben werden, in welchem sie sich zur Zeit
des geschlossenen Kaufs befunden hat.

§. 211.

Kann die Beschaffenheit der Sache, wie
solche zur Zeit des Kaufs gewesen, nicht ausge-
mittelt werden; so ist der unmittelbar vorher-
gehende Zustand zum Grunde der Entschei-
dung anzunehmen.

§. 212.

Daß der Zustand der Sache zwischen der
Zeit des Kaufs und der Uebergabe sich wesent-
lich verändert habe, wird nicht vermuthet.

§. 213.

Hat die Sache die beim Kauf ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften nicht, so wird sie fehlerhaft genannt.

§. 214.

Wegen fehlerhafter Beschaffenheit der verkauften Sache finden die Vorschriften Tit. I. §. 74 - 79. und Tit. II. §. 237 - 245. Anwendung.

§. 215.

Wenn ein Stück Vieh binnen 24 Stunden nach der Uebergabe krank befunden wird; so gilt die Vermuthung, daß solches schon vor der Uebergabe krank gewesen.

§. 216.

Doch muß der Käufer, bey Verlust seines Rechts, die bemerkte Krankheit dem Verkäufer dergestalt zeitig anzeigen, daß noch eine Untersuchung über den Zeitpunkt ihres Entstehens statt finden könne.

§. 217.

Stirbt ein Stück Vieh, binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe: so ist der Verkäufer zur Vertretung verpflichtet, wenn er nicht klar beweisen kann, daß die Krankheit erst nach der Uebergabe entstanden sey.

§. 218.

Ueussert sich die Krankheit des Viehes erst nach Verlauf von vier und zwanzig Stunden nach der Uebergabe; so muß der Käufer nachweisen, daß der kränkliche Zustand schon zur Zeit des Kaufs vorhanden gewesen.

§. 219.

§. 219.

Ben Schweinen, welche innerhalb acht Tagen nach dem Verkauf sinnig befunden werden, gilt die Vermuthung, daß sie es schon zuvor gewesen sind.

§. 220.

Eine gleiche Vermuthung gilt ben Pferden, welche innerhalb vier Wochen nach dem Kauf herzschlechtig, stetisch, mit dem Koller oder schwarzen Staar behaftet, befunden werden.

§. 221.

Fehlt ben der Uebergabe der verkauften Sache etwas an dem bestimmten Maß, Zahl oder Gewicht; so ist der Käufer, solche anzunehmen, nicht schuldig. ^{a) Wegen fehlender Quantität}

§. 222.

Doch steht es ihm frey, auch die Nachlieferung des Fehlenden zu verlangen.

§. 223.

Kann die Nachlieferung noch innerhalb der zur Uebergabe bestimmten Zeit geleistet werden; so ist der Käufer von dem Vertrage abzugehen, nicht berechtigt.

§. 224.

Hat der Käufer die Sache einmal an, und in seine Verwahrung genommen: so kann er sie unter dem Vorwand der nicht vollständig geschehenen Ablieferung nicht zurück geben, sondern muß sich mit dem Ersatz des Abgangs begnügen.

§. 225.

Ob übrigens die Quantität der verkauften Sache nur der Beschreibung und nähern Bestimmung halber, oder in der Absicht, daß solche vertreten werden soll, bengefügt worden, ist hauptsächlich nach dem Inhalt des Contrakts zu beurtheilen.

§. 226.

Ist der Kauf in Pausch und Bogen geschlossen, so darf ein bey den Unterhandlungen bloß zur Information des Käufers gegebener Anschlag, weder in Ansehung der Zahl, der Größe, oder des Umfangs, noch in Ansehung des Ertrags der darinn angegebenen Rubriken, vertreten werden.

§. 227.

Ausser diesem Falle gilt, wenn aus den Umständen und aus der Fassung des Contrakts nicht ein andres erhellet, die Vermuthung, daß die bestimmte Quantität gewehrt werden solle.

§. 228.

Ist der Verkäufer bereit, die Sache contraktmäßig zu übergeben: so ist der Käufer solche so fort in Empfang zu nehmen schuldig.

§. 229.

Verweigert oder verzögert der Käufer die Annahme der Sache; so kann solche auf Gefahr und Kosten des schuldig befundenen Theils, zur gerichtlichen Verwahrung oder Verwaltung übergeben werden.

§. 230.

Was den Verkäufer wegen verzögerter Uebergabe entschuldigt, muß auch dem Käufer in Rücksicht der Uebernahme zu statten kommen.

§. 231.

II. Bürkungen des Kaufvertrags in Ansehung des Käufers.

§. 231.

Ist die Sache dem Verderben unterworfen, oder würden die Kosten der Aufbewahrung und Verwaltung den Werth derselben übersteigen; so finden die Vorschriften des sechsten Titels §. 27. 28. Anwendung.

§. 232.

Der Verkäufer kann in solchem Fall, ausser den verursachten Kosten, nur dasjenige fordern, was ihm nach Inhalt des Kauf-Contrakts gebührt.

§. 233.

Gegen Empfang der Sache ist der Käufer das Kaufgeld sofort zu erlegen verbunden, wenn nicht im Contract ein anderes verabredet worden.

§. 234.

Ist baare Zahlung bedungen, und solche bei der Uebergabe nicht geleistet worden, der Verkäufer aber hat sich länger als acht Tage, nach erfolgter Uebergabe, daben beruhigt; so ist das Kaufgeld für creditirt anzusehen.

§. 235.

Einem abwesenden Verkäufer läuft diese Frist erst von der Zeit an, wo er von der nicht erfolgten Zahlung Nachricht erhalten hat.

§. 236.

Verabsäumt oder verweigert der Verkäufer die Annahme des Kaufgeldes; so kann der Käufer solches, auf dessen Gefahr und Kosten, gerichtlich niederlegen.

§. 237.

§. 237.

Was Kaufleute, welche Waaren auf Borg geben, an Zinsen zu fordern haben, ist gehörigen Orts bestimmt. (Personen-Recht, Abth. II. Tit. III. §. 406.)

§. 238.

Aufhebung
der Kaufver-
träge.

Wenn der eine Theil der übernommenen Verbindlichkeit nicht nachkommt; so hat der andre, wie bey allen Verträgen, das Recht, entweder von dem Kauf abzugehen, oder auf Erfüllung anzutragen. (Tit. II. §. 231. seq.)

§. 239.

Findet der Käufer, bey der Uebnahme der Sache, daß ihm solche nicht bedingenermaßen übergeben werden wolle; so kann er die Annahme verweigern, und den Contract aufrufen.

§. 240.

Eben so kann der Verkäufer, dem die bey der Uebergabe baar bedungene Zahlung des Kaufgeldes nicht geleistet wird, von dem Contract zurücktreten. (§. 234. 235.)

§. 241.

Ben Käufen über bewegliche Sachen unter fünfzig Thalern, ist der Verkäufer vom Contract abzugehen berechtigt, sobald die zur Abholung und Bezahlung der Waaren bestimmte Zeit verflossen ist.

§. 242.

In allen Fällen, wo ein Kauf, wegen der von einem Theile nicht geleisteten Erfüllung, auf Verlangen des andern wieder aufgehoben wird, muß die Sache in dem Stande, worinn sie

sie sich alsdenn befindet, zurückgenommen und gegeben werden. (Tit. II. §. 237.)

§. 243.

Hat jedoch der Käufer während seines Besizes die Sache verbessert, und der Kauf soll auf den Antrag desselben wieder aufgehoben werden; so steht es ihm frey, die Sache wieder in den Stand zu setzen, in welchem sie sich bey der Uebergabe an ihn befunden hat.

§. 244.

Soll die verbesserte Sache auf Verlangen des Verkäufers zurück gegeben werden; so hat der Käufer die Wahl: ob er die Sache wieder in den Stand der Uebergabe setzen, oder die Verbesserungs-Kosten; nach Tit. IV. §. 138. seq. fordern wolle.

§. 245.

Ist die Sache nicht durch den Käufer, sondern durch Zuthun eines Dritten verbessert worden: so kann ersterer deshalb in keinem Fall etwas fordern, sondern es muß bey der Vorschrift des §. 242. sein Bewenden haben.

§. 246.

Ausserordentliche Kosten, welche zur Erhaltung der Substanz verwendet werden müssen: kann in dem Falle des §. 244. der Käufer nach Tit. IV. §. 146. 147. 148. wieder fordern.

§. 247.

Geht der Verkäufer von dem Vertrage wieder ab, so kann er für die während der Zwischenzeit erfolgten Verschlimmerungen der Sache keine Vergütung fordern.

§. 248.

§. 248.

Geschieht die Aufhebung des Contrakts auf den Antrag des Käufers, und hat dieser die Sache während seines Besizes verschlimmert; so muß er sie entweder in den Stand der Uebergabe zurück setzen, oder den Schaden erstatten.

§. 249.

Wird der Contract auf den Antrag des Käufers aufgehoben, so muß derselbe die während seines Besizes gezogenen Nutzungen dem Verkäufer berechnen, und herausgeben.

§. 250.

Doch kann er darauf die Zinsen des Kaufgeldes, die er dem Verkäufer bereits gezahlt hat, in Abzug bringen.

§. 251.

So weit der Verkäufer das Kaufgeld selbst ganz oder zum Theil hinter sich gehabt hat, kann ihm der Käufer landübliche Zinsen davon auf die herauszugebenden Nutzungen abziehen.

§. 252.

In allen Fällen, wo der Kauf auf den Antrag des Käufers aufgehoben wird, steht dem Verkäufer frey, statt der zu berechnenden Nutzungen, die Verzinsung des noch nicht erhaltenen Kaufgeldes zu fordern.

§. 253.

Geschieht die Aufhebung des Contrakts auf den Antrag des Verkäufers, so muß dieser mit den Zinsen des verabredeten Kaufgeldes sich begnügen.

§. 254.

Dem Käufer aber steht frey, statt der Verzinsung, zur Rechnungslegung und Herausgabe der gezogenen Nutzungen sich zu erbieten.

§. 255.

§. 255.

Von der Zeit des angekündigten Rücktritts, bis zur wirklichen Rücklieferung, trägt der Käufer die Gefahr der im Besitz habenden Sache.

§. 256.

Dagegen muß er von dem Tage an, wo ihm der von dem Verkäufer zu nehmende Rücktritt angekündigt worden, die durch sein grobes Versehen entstandenen Deteriorationen vertreten.

§. 257.

Die auf den Kauf bereits verwendeten Kosten kann, bei erfolgendem Rücktritt, kein Theil von dem andern fordern.

§. 258.

Wem aber die Kosten bei der Rückgewehr der verkauft gewesenen Sache zur Last fallen, solches muß der Richter bestimmen.

§. 259.

Diese Bestimmung muß nach den mehr oder weniger scheinbaren Gründen abgemessen werden, welche derjenige Theil, dessen Weigerung den andern zum Rücktritt veranlaßt, für sich gehabt hat.

§. 260.

Wird der Rücktritt innerhalb Jahresfrist nach erfolgter Uebergabe gerichtlich erklärt, so können die Gerichte nur die gewöhnlichen Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren fordern.

§. 261.

Erfolgt aber die Erklärung des Rücktritts später, so müssen auch die übrigen bei Besitzveränderungen statt findende Gefälle und Abgaben entrichtet werden.

§. 262.

§. 262.

Wird ein Kauf, vor oder nach geschehener Uebergabe, mit Bewilligung beider Theile wieder aufgehoben, so bestimmt der Vertrag die Bedingungen, auch in Ansehung der daraus entstehenden Kosten.

§. 263.

Ist letzteres in dem Vertrage nicht bestimmt, so müssen diese Kosten von beiden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 264.

Ob nur Ausfertigungs- und Eintragungsgelder oder auch andere bei Besitzveränderungen übliche Gebühren und Abgaben zu entrichten, ist nach dem Grundsatz Tit. II §. 280. zu bestimmen.

§. 265.

Von Neben-
Verträgen.

Alle vorstehend gesetzlich statt findende Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers können durch Nebenverträge der Parthen anders bestimmt werden.

§. 266.

1) Von be-
dingten
Käufen.

Ist der Kauf unter einer aufschiebenden Bedingung (conditio suspensiva) geschlossen, so gelangt derselbe nicht eher zur Wirklichkeit, als bis die Bedingung eintritt.

§. 267.

Ist die Wiederaufhebung des Kaufs auf einen bestimmten Fall vorbehalten, so gelangt das Eigenthum der Sache schon durch die Uebergabe an den Verkäufer.

§. 268.

Eine bengefügte Bedingung wird im zweifelhaften Fall allemal für auflösend geachtet, wenn der Verkäufer, ehe solche nach erfüllt ist, die verkaufte Sache dem Käufer übergeben hat.

§. 269.

§. 269.

Sind Grundstücke unter gewissen Bedingungen verkauft und übergeben worden, so ist dergleichen Bedingung gegen einen Dritten nur in so weit wirksam, als solche im Hypotheken-Buche eingetragen worden. (§. 266.)

§. 270.

Bei beweglichen Sachen aber steht dergleichen Bedingung einem Dritten, in Erwerbung eines Rechts auf die Sache, nur so weit entgegen, als er davon Wissenschaft gehabt hat.

§. 271.

Hat der Verkäufer sich auf den Fall, wenn der Käufer das creditirte Kaufgeld zur bestimmten Zeit nicht zahlen sollte, das Eigenthum vorbehalten, so hat solches die Kraft einer auflösenden Bedingung.

§. 272.

Ist aber der Vorbehalt des Eigenthums ohne Bestimmung eines gewissen Zahlungs-Termins der Kaufgelder beigefügt, so hat solcher nur die Kraft einer Hypothek.

§. 273.

Auf beide Fälle finden, in Ansehung eines Dritten, die Vorschriften §. 269. 270. Anwendung.

§. 274.

Was übrigens von Bedingungen bei Verträgen überhaupt verordnet ist, findet auch bei dem Kaufvertrage statt. Tit. I. §. 89 - 128. Tit. II. §. 162. 163.

2) Vom
Vorbehalt
eines bes-
sern Käu-
fers.

§. 275.

Ist ein Kauf unter der Bedingung geschlos-
sen, daß derselbe erst alsdenn, wenn sich binnen
einer gewissen Zeit kein besserer Käufer findet,
gültig seyn solle, so ist solches für eine aufschie-
bende Bedingung zu achten.

§. 276.

Hat sich der Verkäufer den Rücktritt vor-
behalten, wenn sich binnen einer gewissen Zeit
ein besserer Käufer meldet, so ist solches eine
auflösende Bedingung.

§. 277.

Für einen bessern Käufer ist derjenige zu
achten, dessen Bedingungen dem Verkäufer vor-
theilhafter sind, als die, welche der erste Käufer
bewilligt hat.

§. 278.

Die Güte der Bedingungen ist nicht blos
nach der Summe des Kaufgeldes, sondern auch
nach der Zeit, dem Ort, und der Sicherheit
der Zahlung zu beurtheilen.

§. 279.

Es steht blos in dem Willen des Verkäu-
fers, ob er den wirklich bessern Käufer anneh-
men, oder bey dem ersten Contract stehen blei-
ben wolle.

§. 280.

Doch kann er, durch Vernachlässigung eines
solchen Vortheils, denjenigen nicht schaden, welche
darauf ein wirkliches Recht bereits erworben
haben.

§. 281.

Die geschene Anmeldung eines bessern
Käufers muß dem ersten gemeldet, und die An-
gabe hinlänglich bescheinigt werden.

§. 282.

§. 282.

Der erste Käufer hat, unter eben den Bedingungen, welche der zweite bietet, das Vorkaufsrecht.

§. 283.

Hat der Verkäufer bey der Angabe eines sich gemeldeten bessern Käufers, oder der von selbigem gebotenen Bedingungen, betrüglich gehandelt, so verliert er sein vorbehaltenes Recht, und muß dem Käufer Schaden und Kosten erstatten.

§. 284.

Ueber die Ausübung des Vorkaufsrechts muß der erste Käufer, wenn im Vertrage keine andere Frist bestimmt ist, binnen 8 Tagen, nachdem ihm die Anmeldung des bessern Käufers bekannt gemacht worden, sich erklären.

§. 285.

Ist im Vertrage kein Termin bestimmt, bis zu welchem die Anmeldung eines bessern Käufers zugelassen werden solle, so kann solche nur bis zur vollzogenen Uebergabe statt finden.

§. 286.

Ist der erste Kauf wegen eines sich findenden bessern Käufers rückgängig geworden, so hat der Käufer die Wahl: ob er die inzwischen gezogenen Nutzungen behalten, oder gegen Berechnung derselben, die Zinsen des gezahlten Kaufgelds von dem Verkäufer fordern wolle.

§. 287.

Ist noch kein Kaufgeld bezahlt, so muß der Käufer, nach eigener Wahl, entweder die Nutzungen berechnen, oder das versprochene Kaufgeld verzinsen.

§. 288.

Doch steht den Parthenen frey, wegen der Verzinsung und Fruchtberechnung, auf den Fall des wieder aufgehobenen Kaufs, ein anderes unter sich zu verabreden.

§. 289.

Wenn mehrere Sachen, oder ein Inbegriff derselben verkauft worden, so kann der Vorbehalt eines bessern Käufers nur in Ansehung des Ganzen, nicht aber einzelner Theile oder Stücke statt finden.

§. 290.

3) Vom
Vorkaufs-
und Näher-
Rechte.

Vom Vorkaufs- und Näher-Recht wird gehörigen Orts besonders gehandelt.

§. 291.

4) Vom
Wiederkauf

Ist ein Kauf unter Vorbehalt des Wiederkaufs geschlossen, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß die Sache dem Verkäufer für eben den Preis, welchen er dafür erhalten hat, zurückgegeben werden solle.

§. 292.

Bei Ausübung des Wiederkaufs werden, wenn nicht ein anderes verabredet ist, die Nutzungen oder der Gebrauch der verkauften Sache, und die Zinsen des dafür bedungenen Kaufpreises gegen einander aufgehoben.

§. 293.

Der Wiederkäufer muß die Sache in dem Stand annehmen, in welchem sie sich zu der Zeit, da er sein Wiederkaufs-Recht ausüben will, befindet.

§. 294.

§. 294.

Hat aber der bisherige Besitzer die Sache, durch grobe Nachlässigkeit oder durch Veräußerung von Pertinenz- oder Inventarien-Stücken, im Werthe vermindert, so muß dem Wiederkäufer dieser Abgang vergütet werden.

§. 295.

Auf den Abgang oder die Verringerung solcher Stücke, aus deren gewöhnlichen Gebrauch und Benutzung, ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

§. 296.

Ist die Sache gänzlich untergegangen, so fällt das Wiederkaufs-Recht hinweg; der Verlust mag durch Zufall, oder durch Versehen des Besitzers entstanden seyn.

§. 297.

Verbesserungskosten, wodurch der gemeine Werth der Sache erhöht worden, müssen bei der Zurückgabe dem bisherigen Besitzer vergütet werden.

§. 298.

Dagegen kann derselbe auch für außerordentliche Kosten, welche blos zur Erhaltung der Sache oder ihres Werths verwendet worden, keine Vergütung fordern.

§. 299.

Die Gerichts- und andere Kosten des neuen Kaufs muß, in der Regel, derjenige tragen, welcher das Wiederkaufs-Recht ausübt.

§. 300.

In wiefern das vorbedingene Wiederkaufs-Recht auch gegen einen Dritten von rechtlicher Wirkung sey, ist nach den §§. 269. 270. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 301.

Das Wiederkaufsrecht kann, wider den Willen des Besitzers der Sache, einem Dritten nicht abgetreten werden.

§. 302.

Ist eine gewisse Zeit bestimmt, innerhalb welcher die Ausübung des Wiederkaufsrechts nur statt finden solle, so geht solches mit dem Ablauf dieses Zeitraums verloren.

§. 303.

Ist keine Zeit zur Ausübung dieses Rechts bestimmt, so geht solches auf die Erben des Verkäufers nicht über.

§. 304.

Hat der Verkäufer sich dieses Recht für sich und seine Erben ausdrücklich vorbehalten, so findet dagegen keine Verjährung statt.

§. 305.

Ist unter dem vorbehaltenen Wiederkauf ein wucherliches Geschäft versteckt, so ist der Kauf ungültig, und die Handlung als ein Darlehnscontract zu beurtheilen.

§. 306.

Ob das Geschäft ein Darlehn oder ein wirklicher Kauf gewesen, muß, wenn die Sache nicht vollständig aufgeklärt werden kann, nach der Qualität der Contrahenten; nach Beschaffenheit der angeblich verkauften Sache, je nach dem solche für den Käufer wirklich von Gebrauch seyn können, oder nicht; nach dem zwischen dem Kauf und Wiederkauf bedungenen längern oder kürzern Zeitraum; und nach den übrigen bei der Sache vorkommenden Umständen, von dem Richter beurtheilt werden.

§. 307.

§. 307.

Besonders entsteht die Vermuthung eines wucherlichen Darlehns, Geschäftes, wenn der Kaufs- und Wiederkaufs-Preis beträchtlich von einander verschieden sind.

§. 308.

Auch alsdenn, wenn beide Preise, im Verhältniß gegen den Werth der Sache, sehr niedrig bestimmt, und zugleich ein ungewöhnlich kurzer Zeitraum, zur Ausübung des Wiederkaufs-Rechts, festgesetzt worden.

§. 309.

Für einen solchen ungewöhnlich kurzen Zeitraum ist, bey beweglichen Sachen, eine Frist unter 6 Monaten, und bey unbeweglichen eine Frist unter 3 Jahren anzusehen.

§. 310.

Der Regel nach ist das Wiederkaufs-Recht nur zum Besten des Verkäufers für vorbedungen zu achten.

§. 311.

Hat sich aber der Käufer die Rückgabe der erkauften Sache ausdrücklich vorbehalten, so sind seine Rechte und Pflichten dabey nach eben den §. 291. seq. enthaltenen Bestimmungen zu beurtheilen.

§. 312.

Wiederkäufliche Zinsen können in der Regel nur von dem, welcher sie zu zahlen, nicht aber von dem, welcher sie zu fordern hat, aufgefordert werden.

§. 313.

5) Vom
Neukauf.

Hat der Käufer oder Verkäufer sich das Recht, binnen einer gewissen Zeit vom Kaufe wieder abzugehen, vorbehalten, so ist solches für eine auflösende Bedingung anzusehen.

§. 314.

Ist die Sache dem Käufer nur auf die Probe gegeben worden, so erlangt der Kauf seine volle Wirksamkeit erst von dem Zeitpunkt an, wo der Käufer seine Zufriedenheit mit der behandelten Sache, ausdrücklich, oder stillschweigend, zu erkennen gegeben hat,

§. 315.

Sobald hingegen der Käufer erklärt, daß ihm die Sache nicht anstehe, ist der Vertrag für aufgehoben zu achten.

§. 316.

So lange der Käufer die Sache noch auf der Probe hat, haftet er nur für solche Unfälle, die durch sein mäßiges Versehen entstanden sind.

§. 317.

Zu einem ungewöhnlichen Gebrauch der auf die Probe erhaltenen Sache ist der Käufer nicht berechtigt; und muß also für allen daraus entstandenen Schaden haften.

§. 318.

Ist dem Käufer eine Sache nur zur Probe, oder mit der Befugniß, vom Contract wieder abgehen zu können, unter Bestimmung einer gewissen Zeit, innerhalb deren er sich darüber erklären müsse, gegeben worden, so erlöscht die Befugniß, so bald die bestimmte Zeit verflissen ist.

§. 319.

§. 319.

Auch bey gerichtlichen Verkäufen finden die allgemeinen Grundsätze von Kaufsgeschäften überhaupt Anwendung.

Von gerichtlichen Verkäufen.

§. 320.

Die Abweichungen von diesen Regeln, bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, sind in der Prozeß-Ordnung bestimmt. (Part. I. Tit. XXIV. §. 67-77. Part. II. Tit. XXVIII.)

§. 321.

Insonderheit geht bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen, durch den Zuschlag, Eigenthum und Gefahr auf den Käufer über, wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat. (Prozeß-Ordn. Part. II. Tit. XXVIII. §. 44.)

§. 322.

Ein gerichtlicher nothwendiger Verkauf kann wegen begangener Verabsäumung wesentlicher in den Gesetzen vorgeschriebener Förmlichkeiten widerrufen werden.

§. 323.

Für eine solche Verabsäumung wesentlicher Förmlichkeiten ist nur zu achten:

- 1) wenn eine Subhastation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
- 2) wenn eine von den im Gesetz vorgeschriebenen Arten der Bekanntmachung gänzlich unterblieben ist;
- 3) wenn der Richter den letzten Verkaufs-Termin kürzer bestimmt hat, als nach den Gesetzen hätte geschehen sollen;

4) wenn bey der Anschlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in den öffentlichen Blättern, um mehr als 14 Tage an der Zeit gefehlt worden.

§. 324.

Aber auch wegen solcher wesentlichen Mängel, kann nur der verkaufende Theil die Wiederaufhebung des Zuschlages verlangen.

§. 325.

Er muß sich damit, bey Verlust seines Rechts, innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlag, bey der dem subhastirenden Gericht vorgesetzten Behörde melden.

§. 326.

Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so findet, wegen Rückgabe der Sache und des gezahlten Kaufgeldes, wegen Verbesserungen und Verringerungen, wegen Nutzungen und Zinsen, alles statt, was §. 242. seq. verordnet ist.

§. 327.

Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt, wegen Schaden und Kosten, den Interessenten verantwortlich.

§. 328.

Wegen Verabsäumung anderer Förmlichkeiten findet, nach einmal geschehenem Zuschlag, die Wiederaufhebung desselben nicht statt.

§. 329.

Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlag gerügt, so muß solchem, auf Kosten desjenigen, welcher Ursach daran ist, abgeholfen werden.

§. 330.

§. 330.

Frenwillige gerichtliche Verkäufe haben mit den nothwendigen nur die Form des Verfahrens gemein; übrigs aber sind die Rechte und Pflichten der Interessenten unter sich, nach den von ihnen getroffenen Verabredungen zu beurtheilen.

§. 331.

Das Adjudikations-Erkenntniß vertritt in solchem Fall die Stelle des Contrakts.

§. 332.

In Ermangelung besonderer Verabredungen, wird ein frenwilliget gerichtlicher Verkauf lediglich nach den Gesetzen eines Privat-Kaufs-Geschäftes beurtheilt.

Zweiter Abschnitt.

Vom Tausch-Vertrage.

Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern, zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen die Ueberlassung einer andern, sich verpflichtet.

§. 334.

Bei dem Tausche ist jeder Contrahent in Ansehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer, und in Ansehung derjenigen, die er empfängt, als Käufer anzusehen.

§. 335.

Ist eine fremde Sache vertauscht worden, so finden die Vorschriften §. 165. seq. ebenfalls Anwendung.

§. 336.

§. 336.

Doch muß der Geber der fremden Sache, in so fern er überhaupt zur Vertretung verpflichtet ist, dem Empfänger, welchem diese Sache ganz entzogen worden, die von ihm dafür erhaltene Sache zurück geben.

§. 337.

Hat sich aber der Geber der fremden Sache eines Betrugs schuldig gemacht, so hat der Empfänger die Wahl, ob er seine vertauschte Sache zurücknehmen, oder auf die §. 189. seq. bestimmte Genugthuung antragen wolle.

§. 338.

Ist einem der Contrahenten nur ein Theil der eingetauschten Sache durch den Anspruch eines Dritten entzogen worden, so müssen beide vertauschte Sachen abgeschätzt, und sodann der Werth des entzogenen Theils, nach §. 192. 193. 194., verhältnißmäßig bestimmt werden.

§. 339.

Wenn Geld gegen Geld verwechselt wird, so treten die Gesetze von Zahlungen ein.

Dritter Abschnitt.

Von Abtretung der Rechte.

Beariff und
Grundsätze.

Die Abtretung der Rechte ist ein Vertrag, wodurch jemand sich verpflichtet, einem andern das Eigenthum seines Rechts, gegen eine bestimmte Vergeltung, zu überlassen.

§. 341.

Wird ein Recht ohne Vergeltung abgetreten, so ist die Handlung als ein Geschenk anzusehen.

§. 342.

§. 342.

Was Rechtens sey, wenn jemand sich eines Theils seiner Rechte begiebt, um sich dadurch der übrigen zu versichern, ist im Titel von Vergleichen vorgeschrieben.

§. 343.

Die bloße Anweisung einer Schuldforderung ist noch für keine wirkliche Abtretung derselben zu achten. (Tit. XIII.)

§. 344.

Bei der eigentlichen Cession finden, je nach dem dafür baares Geld, oder eine andre Sache oder Recht gegeben wird, die Regeln des Kaufs oder Tausches Anwendung.

§. 345.

Alle Rechte, welche nicht an die Person des Inhabers gebunden sind, können andern abgetreten werden.

Gegenstand
der
Cessionen.

§. 346.

Auch die Abtretung schon rechtshängiger Sachen ist erlaubt.

§. 347.

Doch können richterliche Personen, und Justiz-Commissarii, Prozesse, deren Betrieb ihnen obliegt, nicht an sich lösen.

§. 348.

Durch die Cession einer rechtshängigen Sache, wird weder in Ansehung des Gerichtsstandes, noch der Lage des Processes selbst, etwas geändert.

§. 349.

Injurien, Klagen können niemals andern abgetreten werden.

§. 350.

§. 350.

Valuta bey
Cessionen.

Was für das abgetretne Recht bezahlt, oder gegeben werden soll, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Parthenen ab.

§. 351.

Der Verpflichtete kann sich also gegen den Inhaber damit, daß dieser die Forderung für einen wohlfeilern Preis an sich gelöst habe, keinesweges schützen.

§. 352.

Es soll aber jeder bey einem solchen Geschäfte vorgefallener Betrug fiskalisch untersucht, und nach Vorschrift der Criminal-Gesetze geahndet werden.

§. 353.

Form der
Cessionen.

Durch die Erklärung des Cedenten, daß der andre das abgetretne Recht von nun als das seinige auszuüben befugt seyn solle, und durch die Annahme dieser Erklärung, geht der Besitz und das Eigenthum des Rechts selbst auf den neuen Inhaber über. (Tit. IV. §. 53.)

§. 354.

Wird eine Schuldforderung, worüber briefliche Urkunden vorhanden sind, cedirt; so muß die Cession auf das Instrument selbst vermerkt, und solches dem neuen Inhaber ausgehändigt werden.

§. 355.

Ist auf dem Instrument kein Raum zum Vermerk der Cession mehr übrig, so kann letzterer zwar auch auf einen besondern Bogen geschehen.

§. 356.

§. 356.

Es muß aber alsdenn dieser Bogen mit dem Haupt-Instrument dergestalt verbunden werden, daß beyde, ohne daß es sichtbar wird, nicht getrennt, noch von einem oder dem andern, Mißbrauch, zur Hintergehung eines Dritten, gemacht werden könne.

§. 357.

Ist der Vermerk ganz unterblieben, so ist der Schuldner, dem Vorzeiger der angeblich cedirten Urkunde Zahlung zu leisten, nicht verpflichtet.

§. 358.

Hat er solches gleichwohl gethan; so kann er sich damit gegen den vorigen Inhaber nur alsdenn schützen, wenn er die erfolgte Cession auf andere Art gehörig nachzuweisen vermag.

§. 359.

Kann das Instrument selbst, bey der Cession, dem neuen Inhaber nicht ausgehändigt werden; so findet die Vorschrift der Hypotheken-Ordnung §. 206 Anwendung.

§. 360.

Ist die abgetretene Forderung im Hypothekenbuche eingetragen; so kann der neue Inhaber, zu seiner mehrern Sicherheit, auch die Eintragung der an ihn geleisteten Cession verlangen. (Hypotheken-Ordnung §. 199. 213.)

§. 361.

Was bey Cessionen von Wechselln und Anweisungen unter Kaufleuten Rechtens, ist im Personen-Recht umständlich vorgeschrieben. (Abth. II. Tit. III. Sect. VI. VII.)

§. 362.

§. 362.

Wirkung
der Cession.
a) In An-
sicht des
Schuldners

Durch die Cession tritt der neue Inhaber in alle abgetretene Rechte, und die damit verknüpften Pflichten des Cedenten.

§. 363.

Besondere Vorrechte, die einer Forderung, nur in Rücksicht auf die Person des ersten Inhabers bengelegt sind, erlangt der Cessionarius nur alsdenn, wenn ihm solche ausdrücklich mit übertragen worden. (Personen-Recht Abth. III. Tit. II. §. 55.)

§. 364.

Persönliche Vorrechte, die bloß an die Person oder den Stand des Cedenten gebunden sind, können dem Cessionario nicht mit übertragen werden.

§. 365.

Der Cessionarius kann sich seiner persönlichen Vorrechte gegen den Verpflichteten so wenig, als gegen die übrigen Gläubiger desselben bedienen.

§. 366.

Ueberhaupt darf die Verpflichtung des Schuldners, durch die Abtretung des Rechts an einen andern, niemals erschwert werden.

§. 367.

Es ist daher auch die Einwilligung des Schuldners zur Gültigkeit der Cession nicht nothwendig.

§. 368.

Hat der Schuldner, besondrer Umstände wegen, Grund zu besorgen, daß er von seinen Einwendungen oder Gegenforderung wider den Cedent

Cedenten, gegen den Cessionarium nicht werde Gebrauch machen können: so ist er, wegen dieser Einwendungen und Gegenforderungen, Cautio von dem Cedenten zu verlangen, berechtigt.

§. 369.

Der Unterschied des Standes, der Religion, oder des Gewerbes bey dem Cessionario kann, als gefährlich für den Schuldner, nicht angesehen werden.

§. 370.

Hat der Schuldner den Cessionarium für seinen Gläubiger, auf eine der Qualität und Quantität nach bestimmte Forderung, einmal anerkannt: so ist er nicht mehr befugt, demselben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wieder den Cedenten zu haben vermeynt, entgegen zu setzen.

§. 371.

Die geschehene Cession muß dem Verpflichteten, in so fern derselbe dabey nicht zugezogen worden, von dem Cedenten, oder von Gerichtswegen, bekannt gemacht werden.

§. 372.

Geschieht die Bekanntmachung durch den neuen Inhaber, so muß dieser die Richtigkeit seiner Angabe, durch Vorzeigung des cedirten und gehörig überschriebnen Instruments, (§. 354. seq.) oder sonst, innerhalb dreyer Tage bescheinigen.

§. 373.

So lange dem Schuldner die geschehene Cession noch nicht gehörig bekannt gemacht worden, sind alle zwischen ihm und dem Cedenten vorgefallene Verhandlungen, zu Gunsten des Schuldners gültig.

§. 374.

Aus bedingten Cessionen entstehen Rechte und Pflichten, zwischen dem Cessionario und Schuldner, erst alsdenn, wenn der Cedent die Bedingung für erledigt angenommen, oder die Auszahlung ausdrücklich verordnet hat.

§. 375.

Doch kann auch der Schuldner, welchem die bedingte Cession gehörig bekannt gemacht worden, so lange die Sache zwischen dem Cedenten und Cessionario noch nicht abgethan ist, mit dem einen, zum Nachtheil des andern, nichts vornehmen.

§. 376.

Will daher der Schuldner vor ausgemachter Sache Zahlung leisten; so muß er solche, auf Gefahr und Kosten des Cedenten, gerichtlich niederlegen.

§. 377.

b) Zwischen dem Cedenten und Cessionario.

Der Cedent ist dem Cessionario für die Richtigkeit der abgetretenen Schuld zu haften verpflichtet.

§. 378.

Ist die Schuld ausdrücklich als zweifelhaft cedirt, oder dem Cedenten die Gewehrleistung ausdrücklich erlassen worden; so haftet letzterer nur alsdenn, wenn er dem Cessionario die wahre

wahre Beschaffenheit der Sache verschwiegen, oder sich sonst eines Betrugs schuldig gemacht hat.

§. 379.

Hat der Cedent eine offenbar unrichtige Forderung nur als zweifelhaft angegeben; so wird er als ein Betrüger angesehen.

§. 380.

Ein Cedent, welcher die Richtigkeit der cedirten Forderung zu vertreten schuldig ist, muß dem Cessionario auch alle Schäden und Kosten erstatten.

§. 381.

Hat er betrüglich gehandelt, so muß er dem Cessionario auch den bey dem Handel mit Grunde gehofften Gewinn vergüten.

§. 382.

Ein Cessionarius, welchem die Richtigkeit der cedirten Forderung bestritten wird, muß wegen Aufforderung des Cedenten zur Vertretung, alles das beobachten, was dem Käufer, der wegen der gekauften Sache in Anspruch genommen wird, vorgeschrieben ist. (§. 173. seq.)

§. 383.

Ist eine im Hypotheken-Buch eingetragene Forderung cedirt worden: so haftet der Cedent für die Sicherheit derselben nur alsdenn, wenn er solches ausdrücklich übernommen hat.

§. 384.

Was bey Wechsel-Indossirungen, und Kaufmännischen Assignationen Nichtens sey, ist ges

hörigen Orts bestimmt. (Personen, Recht. Abtheilung II. Tit. III. §. 664. seq. §. 829. seq. §. 884. 885.)

§. 385.

Bei allen andern cedirten Forderungen aber muß der Cedent auch für die Sicherheit der abgetretenen Schuld haften; in so fern ihm nicht solches ausdrücklich erlassen, oder die Schuld als zweifelhaft, in Ansehung der Sicherheit, cedirt worden.

§. 386.

Ein Verlust, welcher durch die eigne Schuld des Cessionarii entstanden ist; bleibt demselben in allen Fällen zur Last.

§. 387.

Hat der Cessionarius die Forderung, nach Ablauf der Verfallzeit, bezutreiben vernachlässigt, oder dem Schuldner freiwillig Nachsicht gegeben; so verliert er seinen Regreß an den Cedenten.

§. 388.

Unvermeidliche Vorfälle aber, welche die baldige Bentreibung der Schuld verhindert haben, befreien den Cessionarium von der Verantwortung.

§. 389.

Schuldforderungen, welche erst nach vorhergegangener Aufkündigung zahlbar sind, muß der Cessionarius, bei Verlust seines Regresses, binnen drey Monaten aufkündigen.

§. 390.

Ist der Schuldner bis zum Verfalltage, oder bis zum Ablauf der Aufkündigungsfrist, in Concurs

eurs versunken; so wird die Forderung, so weit sie im Conkurs leer ausgeht, von Anfang an als unsicher betrachtet.

§. 391.

Außerdem muß, bey ausbleibender Zahlung, der Cessionarius dem Cedenten baldmöglichst Nachricht geben; unterdessen aber die Sache gegen den Schuldner gehörig fortsetzen.

§. 392.

Unterläßt der Cessionarius diese Bekanntmachung, so muß er auch für das geringste in dem Betrieb der Exekution von ihm begangene Versehen haften.

§. 393.

Geht die cedirte Forderung wegen Unsicherheit verloren, so muß der Cedent dem Cessionario für das, was dieser ihm gezahlt oder gegeben hat, ingleichen für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 394.

Hat aber der Cedent betrüglich verfahren, so findet die Vorschrift §. 381. Anwendung.

§. 395.

Wer eine aufgekündigte Forderung statt des Schuldners bezahlt, ist von dem Gläubiger die Abtretung seiner Rechte zu fordern befugt.

Von nothwendigen Cessionen.

§. 396.

Insonderheit ist der Gläubiger, welcher von dem Bürgen bezahlt worden, demselben seine Rechte an den Hauptschuldner zu cediren verpflichtet.

§. 397.

In beyden Fällen aber darf der Cedent für die abgetretene Forderung niemals haften. (Personen-Recht Einleit. §. 114.)

Vierter Abschnitt.

Vom Erbschafts-Kaufe.

§. 398.

Begriffe
und Grund-
sätze.

Nur eine wirklich angefallene freye Erbschaft kann veräußert, und einem andern gültig übertragen werden.

§. 399.

Nur alsdenn, wenn das Erbschafts-Recht selbst, oder ein Theil desselben verkauft worden, ist ein wirklicher Erbschafts-Kauf vorhanden.

§. 400.

Ist nur ein bestimmter Innbegriff von Erbschafts-Sachen verkauft; so muß das Geschäft bloß nach den Vorschriften der Gesetze, von dem Verkauf eines Innbegriffs von Sachen, beurtheilt werden.

§. 401.

Ein gleiches findet statt, wenn die Erbschaft nur nach einem darüber ausgenommenen Inventario verkauft worden.

§. 402.

Es wäre denn, daß aus dem übrigen Inhalt des Contrakts erhelle, daß die Beziehung auf das Inventarium nur der nähern Bestimmung und Bezeichnung wegen bengefügt sey.

§. 403.

Personen.

So weit jemand überhaupt Kaufverträge zu schliessen fähig ist, so weit kann er auch Erbschaftskäufe schliessen, wenn ihm gleich die Fähigkeit, in einem solchen Fall selbst Erbe zu werden, ermangelt.

§. 404.

§. 404.

Dagegen kann niemand eine Erbschaft, die er selbst anzutreten nicht fähig ist, an eine andere, auch fähige Person, verkaufen.

Wirkungen
des Erbschaftskaufs

§. 405.

Bei einem wirklichen Erbschaftskaufe tritt der Käufer in alle Rechte und Pflichten des Erben.

§. 406.

Selbst die Verbindlichkeit, mit welcher der Erbe dem Erblasser verhaftet war, so wie die Forderungen des Erben an den Erblasser, bleiben, wenn nicht ein anderes verabredet worden, ungeändert.

§. 407.

Alles, was dem Erben, vermöge seines Erbrechts, würde zu Theil geworden seyn, fällt auch dem Käufer des Erbrechts zu.

§. 408.

Auch künftige Erwerbungen, die dem Erben, vermöge des verkauften Erbrechts, durch den Ausfall etwaniger Miterben oder Legatarien zu wachsen, gehen auf den Erbschaftskäufer mit über.

§. 409.

Dagegen sind die Rechte, welche dem Verkäufer, vermöge einer Pupillar- oder fideicommissarischen Substitution, auf einen Theil des Nachlasses, welcher schon an einen andern geschieden ist, zustehen, unter dem Erbschaftsverkauf nicht mitbegriffen.

§. 410.

Eben so sind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblasser, sondern nur durch denselben, und mittelst seines Absterbens zu fallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

§. 411.

Das Recht der Erbschaftsgläubiger und Legatarien wird durch den Verkauf der Erbschaft nicht geändert.

§. 412.

Es steht denselben frey, sich, ihrer Befriedigung halber, an den Käufer der Erbschaft, oder an den Erben selbst zu halten.

§. 413.

Wählen sie das letztere, so ist der Käufer den Verkäufer in alle Wege zu vertreten schuldig.

§. 414.

Ist der Erbe durch verzögerte Zahlung von Seiten des Käufers in Schaden gesetzt worden; so muß ihn letzterer entschädigen.

§. 415.

Zu den Lasten der Erbschaft, welche der Käufer vermöge des Contrakts übernimmt, gehören auch die Begräbniskosten des Erblassers, so weit solche von dem Erben noch nicht berichtigt sind.

§. 416.

Die Verhältnisse zwischen dem Erbschaftskäufer, und den Gläubigern sowohl, als Schuldnern, sind nach den bey Cessionen §. 371-376. angenommenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 417.

Sobald der Erbschaftskauf unter den Parthen vollzogen worden, geht das Eigenthum der Erbschaft auf den Käufer über.

§. 418.

Der Verkäufer ist schuldig, dem Käufer alles das, was aus der Erbschaft an ihn wirklich gelangt ist, auszuliefern.

Pflichten
des Verkäufers.

§. 419.

§. 419.

So weit eine Natural-Übergabe erforderlich ist, um den Käufer in den Besitz der Erbschaftsstücke zu setzen, ist der Verkäufer auch diese zu leisten verpflichtet.

§. 420.

Einzelne Sachen aber, die seit dem Tode des Erblassers, bis zur Übergabe der Erbschaft an den Käufer, im ordentlichen Laufe der Natur, oder der Geschäfte, von der Erbschaft abgesondert worden, ist der Verkäufer dem Käufer zu gewähren nicht schuldig.

§. 421.

Auch darf er demselben die, seit dem Tode des Erblassers, von der Erbschaft gezogenen Nutzungen nicht berechnen, noch vergüten.

§. 422.

Dagegen kann er auch von dem Käufer, wegen der seit dem Tode des Erblassers auf die Erbschaft verwendeten Ausgaben, und Kosten, keinen Ersatz fordern.

§. 423.

Von der Zeit des geschlossenen Kaufs aber, gehen alle Nutzungen und Lasten auf den Käufer über.

§. 424.

Uebrigens darf der Verkäufer dem Käufer nur das Erbrecht selbst, nicht aber einzelne in dem Nachlasse befindliche Sachen oder Gerechtigsame vertreten.

§. 425.

Kann der Verkäufer dem Käufer gar kein Erbrecht gewehren; so muß er den erhaltenen Kaufpreis zurückzahlen, und dem Käufer alle durch den nichtigen Vertrag entstandene Schäden und Kosten erstatten.

§. 426.

Finden sich vorher nicht bekannte Theilnehmer an dem verkauften Erbrechte; so hängt es von dem Käufer ab, ob er den Contract aufheben, oder solchen bestehen lassen wolle.

§. 427.

Wählt er letzteres, so muß das verabredete Kaufgeld, nach Verhältniß des dem Käufer entgehenden Antheils der Erbschaft, herabgesetzt werden.

§. 428.

Will aber der Käufer von dem Vertrage wieder abgehen, so findet die Vorschrift des §. 425. Anwendung.

§. 429.

Hat der Verkäufer dem Käufer Bedingungen verschwiegen, durch welche der Erwerb der Erbschaft erschweret oder aufgehalten wird; so muß er denselben, wegen alles daraus entstehenden Nachtheils, schadlos stellen.

§. 430.

Ein gleiches gilt von andern rechtlichen Hindernissen, wodurch das Erbrecht selbst erschwert und aufgehalten wird.

§. 431.

§. 431.

Hindernisse dagegen, welche nur den Genuß der Erbschaft verzögern, darf der Verkäufer nur in so fern vertreten, als solche von ihm selbst veranlaßt worden.

§. 432.

Ergiebt sich nach geschlossenem Kauf, daß der vermeintliche Erblasser damals noch am Leben gewesen, so bleibt das Geschäfte nichtig, wenn auch der Tod desselben bald hernach erfolgt wäre.

§. 433.

Hat einer von beiden Contrahenten gewußt, daß der angebliche Erblasser noch nicht verstorben sey, so muß solcher dem andern Theile alle durch den nichtigen Vertrag entstandene Schäden und Kosten erstatten.

§. 434.

Ist eine dem Abschoß unterworfenene Erbschaft verkauft worden, so darf der Abschoß nur von dem Kaufgelde entrichtet werden.

§. 435.

Entsteht ein scheinbarer Verdacht, daß das Kaufgeld niedriger, als es verabredet ist, zum Nachtheil des Abschoßberechtigten, angegeben werde, so steht letzterem frey, die eidliche Bestärkung der Angabe von dem Käufer und Verkäufer zu fordern.

Fünfter Abschnitt.

Vom Trödel-Vertrage.

§. 436.

Wenn jemand seine Sache einem andern, zum Verkauf für einen gewissen bestimmten Preis, übergibt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines festgesetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der bestimmte Preis geliefert werden solle, so ist ein Trödel-Vertrag vorhanden.

§. 437.

Bei einem solchem bedingten Verkaufe, geht das Eigenthum der Sache auf den Empfänger, mit dem Ablauf des Termins, sofort über.

§. 438.

Bis dahin aber trägt der vorige Inhaber den Schaden und Verlust, welcher durch unvermeidliche Zufälle, oder aus natürlichen Veränderungen der Sache, und ihrer innern Beschaffenheit entsteht.

§. 439.

Dagegen müssen, wenn der Empfänger innerhalb des bestimmten Termins die Sache zurückgeben will, auch alle in der Zwischenzeit entstandene natürliche Zuwüchse derselben mit abgeliefert werden.

§. 440.

Allen Schaden und Verlust aber, welcher aus irgend einem, auch dem geringsten Versähen des Empfängers entsteht, muß dieser vertreten.

§. 441.

§. 441.

Dafür kommen ihm, während seines Besesses, außer den natürlichen Zuwüchsen, alle Nutzungen und Vortheile, welche die Sache gewehren kann, zu statten.

§. 442.

Ist vor abgelaufenem Termin Conkurs über das Vermögen des Empfängers entstanden, und die Sache bey ihm noch vorgefunden worden, so müssen die Gläubiger dem vorigen Inhaber entweder die Sache zurückgeben, oder den festgesetzten Preis dafür bezahlen.

§. 443.

Ist der Termin zur Rückgabe zur Zeit des eröffneten Concurses bereits abgelaufen, oder wird die Sache in dem Vermögen des Gemeinschuldners nicht mehr vorgefunden; so muß der vorige Inhaber sich in den Conkurs mit einlassen, und seine Befriedigung wegen des bedungenen Preises, an dem durch das Prioritätsurtheil ihm anzuweisenden Orte, abwarten.

§. 444.

Ist eine Sache jemand zum Verkauf, ohne Bestimmung eines gewissen Termins zur Zahlung, oder Rückgabe, zugestellt worden, so ist ein bloßes Auftrags-Geschäfte vorhanden.

§. 445.

Eben so verhält es sich, wenn dem Empfänger der Sache, für den übernommenen Verkauf, eine gewisse Provision, oder andere Belohnung ausgesetzt worden.

§. 446.

§. 446.

In allen Fällen aber, der Unternehmer mag die Sache vermöge eines Trödel-Vertrags, oder eines bloßen Auftrags in seiner Gewahrsam gehabt haben, ist ein von ihm geschener Verkauf, zum Besten des Käufers, rechtsbeständig.

Sechster Abschnitt.

Von gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen.

§. 447.

Begriff und
Grundsätze

Verabredungen, nach welchen eine gewisse Sache, oder ein bestimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewissen Vortheils versprochen, oder gegeben wird, heißen gewagte Verträge.

§. 448.

Dergleichen Verträge bestehen, wenn gleich die Hoffnung gänzlich fehlschlägt, und gar kein Vortheil existirt.

§. 449.

Ist aber nicht die Hoffnung eines solchen ungewissen Vortheils, sondern ein künftiger Vortheil selbst, welcher nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge erwartet werden kann, der Gegenstand des Vertrags gewesen, so gehört solcher zwar ebenfalls unter die gewagten Geschäfte.

§. 450.

§. 450.

Der Käufer muß daher seiner Seite den Contract erfüllen, wenn gleich der Vortheil der davon gehegten Erwartung nicht gemäß ausfällt.

§. 451.

Wenn aber der erwartete Vortheil gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, so wird der Vertrag wieder aufgehoben.

§. 452.

Ist es, nach der Fassung des Vertrags, und nach den Umständen zweifelhaft: ob nur über die Hoffnung, oder über die gehoffte Sache selbst contrahirt worden, so ist letzteres anzunehmen.

§. 453.

War die erwartete Sache oder Begebenheit, von welcher der Gewinn oder Verlust abhängen soll, zur Zeit der Verabredung schon gewiß, und solches den Contrahenten bekannt, so kann der Vertrag nach den Grundsätzen von gewagten Geschäften nicht beurtheilt werden.

§. 454.

War es zur Zeit der Verabredung schon gewiß, und demjenigen, welcher die Hoffnung an sich bringen wollte, bekannt, daß die gehoffte Sache oder Begebenheit nicht existiren werde, so ist das Geschäft als eine Schenkung anzusehen.

§. 455.

Bei allen gewagten Verträgen sind beide Theile schuldig, einander alle zur Zeit des Vertrages ihnen bekannte Umstände, wovon der Erfolg der Begebenheit ganz oder zum Theil abhängen kann, treulich anzuzeigen.

§. 456.

§. 456.

Hat ein Theil dem andern Umstände verschwiegen, die nach dem vernünftigen Ermessen von Sachverständigen, auf den Entschluß des andern, in den Vertrag sich einzulassen, hätten Einfluß haben können, so ist der andre befugt, von dem Vertrage abzugehen, und das Gegebene zurück zu fordern.

§. 457.

Wer dergleichen Umstände dem andern mit Vorbedacht verschweigt, ist außerdem dem andern zur vollen Genugthuung verpflichtet.

§. 458.

1) Affecuranz-Verträge.
Von Affecuranz-Verträgen, als gewagten Geschäften, wird im Personen-Rechte gehandelt. (Abth. II. Tit. III. §. 1529-1891.)

§. 459.

2) Lotterie.
Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats, können öffentliche Lotterien, Glücksbunden, und andere ähnliche Glücksspiele errichtet werden.

§. 460.

Der bestätigte Plan ist das Gesetz, nach welchem die Rechte und Pflichten des Unternehmers beurtheilt werden müssen.

§. 461.

Hat der Unternehmer die in diesem Plan bestimmte Zahl von Loosen bis zu der darin angegebenen Ziehungszeit nicht absetzen können, so ist er schuldig, den Intetessenten ihren Einsatz, mit den höchsten unter Kaufleuten üblichen Zinsen, zurück zu zahlen.

§. 462.

§. 462.

Die Einseher haben dafür ein allgemeines stillschweigendes Unterpfands-Recht auf das gesammte Vermögen des Unternehmers.

§. 463.

Zwischen dem Unternehmer, und Einseher, vertritt das Loos, oder Billet, die Stelle des schriftlichen Vertrages.

§. 464.

Der bloße Besitz eines solchen Looses berechtigt den Inhaber zur Einziehung des darauf gefallenen Gewinns.

§. 465.

Ueberhaupt gilt von dergleichen Loosen alles, was die Gesetze wegen der auf den bloßen Inhaber lautenden Papiere verordnen.

§. 466.

Der Unternehmer einer Lotterie, hat auf das Vermögen der von ihm bestellten Collekteurs das Recht der stillschweigenden Hypothek.

§. 467.

Der vom Unternehmer ange setzte Collekteur muß die Handlungen aller von ihm allein bestellten Unter-Collekteurs vertreten.

§. 468.

Der Collekteur verpflichtet den Unternehmer so weit, als er die Gränzen der ihm ertheilten Vollmacht nicht überschreitet.

§. 469.

Es muß aber diese Vollmacht in dem Plane, oder gleich demselben, öffentlich bekannt gemacht seyn.

§. 470.

Ein Versehen des Collekteurs, bey Anfertigung oder Einsendung der Listen, muß dieser gegen den Einseher vertreten.

§. 471.

Eigenmächtige Collekteurs können den Unternehmer nicht verpflichten, als in sofern letzterer die Handlungen derselben genehmigt hat.

§. 472.

Dem Gewinner steht frey, seine Bezahlung von dem Unternehmer, oder von dem Collekteur zu fordern.

§. 473.

In so fern die Bücher der Collekteurs als ordentliche Handlungsbücher eingerichtet und geführt worden, haben sie mit diesen gleiche Beweiskraft.

§. 474.

3) Loos.

Der Gebrauch des Looses ist zur Theilung gemeinschaftlicher Sachen erlaubt.

§. 475.

Auch der Richter kann sich des Looses bey dergleichen Theilungen bedienen, wenn entweder die Parthenen damit einig sind, oder kein anderer Ausweg, die Auseinandersetzung zu bewerkstelligen, übrig bleibt.

§. 476.

So bald die Entscheidung durch das Loos geschehen ist, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 477.

4) Spiel.

Wegen Spielschulden findet keine gerichtliche Klage statt.

§. 478.

§. 478.

Eben so wenig wegen Wetten, sobald die Wetten für den Gewinner ausgesetzte Summe, oder Sache, den Betrag von 10 Thalern übersteigt.

§. 479.

Auch können Gelder, die ausdrücklich zum Spiel oder Wetten, oder zur Bezahlung des dabei gemachten Verlusts gegeben worden, nicht gerichtlich eingeklagt werden.

§. 480.

In so fern eine künftige Sache, ohne Bestimmung von Zahl, Maaß, oder Gewicht, in Pausch und Bogen bedungen wird, gehört dieser Kauf zu den gewagten Geschäften.

b) Verkauf künftiger Sachen.

§. 481.

Gefahr und Vortheil aus einem solchen Vertrage trifft allein den Käufer.

§. 482.

Kommt aber die künftige Sache gar nicht zur Wirklichkeit, so ist der Vertrag für aufgehoben zu achten, und der Verkäufer muß das empfangene Kaufgeld, jedoch ohne Zinsen, zurück geben.

§. 483.

Hat jemand eine gewisse Zahl, Maaß, oder Gewicht von seinem künftigen Zuwachs verkauft, so ist der Kauf nur in so weit gültig, als die bestimmte Quantität wirklich gewonnen worden.

§. 484.

Kann der Verkäufer die bestimmte Quantität nicht vollständig abliefern, so ist der Käufer den mindern Betrag anzunehmen nicht schuldig.

U 2

§. 485.

§. 485.

Dagegen ist ein Landwirth die verkaufte Quantität von dem Ertrage seiner Grundstücke nur in so weit abzuliefern schuldig, als solche zur Saat und Unterhaltung der Wirthschaft nicht erforderlich ist.

§. 486.

Ist aber eine gewisse Lieferung ohne Bezug auf den Zuwachs eines bestimmten Grundstücks versprochen worden, so muß solche geleistet werden, wenn auch der Verkäufer das versprochene Quantum auf seinen eigenen Grundstücken nicht gewonnen hat.

§. 487.

Gehört der Verkäufer unter die gemeinen Landleute, so wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß er die Leistung nur von dem Zuwachs seines eigenen Grundstücks versprochen habe.

§. 488.

Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn der Verkäufer ein Mann ist, der sich sonst schon mit dergleichen Lieferungs-Geschäften eingelassen hat.

§. 489.

Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maaß, oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preisen, gültig geschlossen werden.

§. 490.

Auch fortdaurende Prästationen, welche nach der Lebenszeit eines Menschen, oder nach einem andern ungewissen Zeitraum, durch Vertrag bestimmt worden, sind nach den Regeln von gewagten Geschäften zu beurtheilen.

§. 491.

§. 491.

Was über die Art und Dauer solcher Præstationen, oder sonst, in dem Vertrage nicht bestimmt ist, muß so bestimmt werden, wie es die Rechte auf den Fall festsetzen, wenn dergleichen Præstationen jemand vermöge eines Gesetzes, oder einer letztwilligen Disposition zu kommen.

§. 492.

Ist Leibgedinge oder Witthum nicht von dem Ehemann, dessen Eltern, oder Geschwistern, sondern von einem andern durch Vertrag ausgesetzt worden, so werden die im Vertrage bestimmten Rechte durch Ehescheidung oder anderweite Verheirathung nicht geändert.

§. 493.

Der Leibrenten-Contract ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand, gegen den Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe, auf die Lebenszeit eines andern verpflichtet. 7) Leibrenten.

§. 494.

Derjenige, welcher die Capitals-Summe bezahlt, wird der Käufer der Leibrente genannt.

§. 495.

Die Bestimmung des Betrags der Leibrente, und des dafür zu entrichtenden Capitals, hängen lediglich von dem Uebereinkommen der Partheyen ab.

§. 496.

Der Käufer der Leibrente hat, wenn dafür keine besondere Sicherheit bestellt worden, ein bloßes persönliches Recht gegen den Verkäufer.

§. 497.

Eine Leibrente kann jemand für sich selbst, oder für einen Dritten kaufen.

§. 498.

Geschieht letzteres, so hat es, wegen des dem Dritten daraus entstehenden Rechts, bey den Vorschriften des Titels von Verträgen überhaupt sein Bewenden. (Tit. II. §. 60. 61.)

§. 499.

Der Käufer der Leibrente, kann sich die Bezahlung derselben auf seine eigne Lebenszeit, oder des Lebens eines Dritten, oder auch des Verkäufers selbst, vorbedingen.

§. 500.

Hat der Käufer der Leibrente die Dauer derselben auf seine eigne Lebenszeit bestimmt, so erlöschet solche mit seinem Tode; dieser mag natürlicher, oder gewaltsamer Weise erfolgt seyn.

§. 501.

Hat jedoch der Verkäufer den Tod des Käufers vorsätzlich veranlaßt, so muß das für die Leibrente gezahlte Capital zurückgegeben werden.

§. 502.

Dies Capital fällt den Erben des Käufers, und in deren Ermangelung dem Fiskus anheim.

§. 503.

Ist die Lebenszeit eines Dritten zum Maassstabe von der Dauer der Leibrente bestimmt worden; so finden die Vorschriften §. 500. 501. 502. Anwendung.

§. 504.

§. 504.

Eine von dem Dritten ergriffne gefährliche Lebensart, berechtigt den Käufer der Leibrente nicht, von dem Vertrage wieder abzugehen.

§. 505.

Ist die Dauer der Leibrente auf das Leben des Verkäufers bestimmt, und dieser verliert solches durch Selbstmord, oder verwirkte Todesstrafe, so kann der Käufer den Vertrag widerrufen, und sein Capital zurück fordern.

§. 506.

Er muß sich aber darauf alles anrechnen lassen, was er, durch die genoßne Leibrente, über den Betrag der landüblichen Zinsen seines Capitals erhalten hat.

§. 507.

Wenn der Käufer der Leibrente Leibeserben überkommt, oder von deren Existenz Nachricht erhält; so kann er von dem Contract wieder abgehen.

§. 508.

Es findet aber alsdenn die §. 506. gegebene Vorschrift ebenfalls Anwendung.

§. 509.

Durch den Ankauf von Leibrenten kann niemand, der zur Zeit des geschlossnen Contracts Kinder hat, denenselben den nach den Gesetzen ihnen zukommenden Pflichttheil entziehen.

§. 510.

Beträgt also, bey seinem Absterben, sein Nachlaß nicht die Hälfte des für die Leibrente gezahlten Capitals; so muß der Verkäufer davon so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, zurück geben.

§. 511.

Eben so muß der Verkäufer der Leibrente denenjenigen, die von dem Käufer, zur Zeit des geschlossenen Vertrags, Alimente zu fordern hatten, dafür in so weit, als sie solche aus dem Nachlaß des Käufers nicht erhalten können, gerecht werden.

§. 512.

Ist wegen des letzten Lebensjahres nichts besondres verabredet, so muß der Verkäufer die Rente des ganzen Jahres bezahlen, wenn auch der Todesfall gleich zu Anfang desselben sich ereignet.

§. 513.

Der Anfang eines jeden Lebensjahres wird, im Mangel verabredeter Bestimmungen, von dem Tage an, wo die erste Leibrenten-Zahlung fällig war, gerechnet.

§. 514.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Leibrenten-Verträge können übrigens durch Nebenabreden, zum Besten des Käufers, nicht aber zum Vortheil des Verkäufers, geändert werden.

§. 515.

3) Wittwen: Sterbe- und Aussteuer: Casen.

Gemeinschaftliche Wittwen-, Sterbe- und Aussteuer-Cassen, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung nicht errichtet werden.

§. 516.

Die Rechte und Pflichten der Interessenten, sind nach dem vom Staate genehmigten Plane zu beurtheilen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Darlehns-Vertrage.

§. 517.

Das eigentliche Darlehn ist ein Vertrag, vermöge dessen jemand ausgemünztes Geld, oder geldwerthe an jeden Inhaber zahlbare Instrumente, unter bedingener Wiedererstattung in gleicher Qualität und Quantität, einem andern zum Verbrauch übergiebt.

Begriff und
Grundsätze.

§. 518.

Durch diesen Vertrag wird der Leihverleiher zur Zahlung des versprochenen Geldes, oder geldwerthen Papiers, und der Borger zur Annahme desselben; so wie, nach dem Empfang des Darlehns, zur Rückzahlung verpflichtet.

§. 519.

Der Borger erwirbt durch den Empfang der zum Darlehn gegebenen Gelder, oder Papiere, das Eigenthum derselben.

§. 520.

Hat jemand wissentlich fremdes Geld zum Darlehn angenommen, so muß er solches, in so fern es noch vorhanden ist, dem wahren Eigenthümer zurück geben.

§. 521.

Ist das Geld nicht mehr vorhanden, so haftet dennoch der Empfänger dem wahren Eigenthümer für das ganze Interesse.

§. 522.

Hat der Empfänger nicht gewußt, daß ihm fremdes Geld zum Darlehn gegeben werde, und er hat solches bereits zurück gezahlt; so kann der wahre Eigenthümer keine Vertretung von ihm fordern.

§. 523.

Hat der Empfänger das Darlehn noch nicht zurück gezahlt, so ist er die Rückzahlung an den wahren Eigenthümer zu leisten verpflichtet.

§. 524.

Dieser tritt, in Ansehung aller zum Besten des Gläubigers verabredeten Bedingungen, an die Stelle desselben.

§. 525.

Hingegen ist er an die von dem Gläubiger übernommenen besondern Verpflichtungen nicht gebunden; sondern kann verlangen, daß er, in Ansehung solcher Nebenbedingungen, bloß nach den Vorschriften der Gesetze beurtheilt werde.

§. 526.

So lange dem Empfänger des Darlehns die Rückzahlung an den Geber noch nicht, auf Instanz des wahren Eigenthümers, gerichtlich untersagt worden, kann derselbe an den Geber sicher Zahlung leisten.

§. 527.

§. 527.

So weit jemand nach den Gesetzen sich durch Verträge überhaupt nicht verbinden kann, so weit darf er auch Darlehne weder geben noch aufnehmen. (Personen-Recht Abtheilung I. Tit. I. §. 220-228. Tit. II. §. 89-102. Abth. II. Tit. VII. §. 64. seq. Abth. III. Tit. VI. §. 393. 394. Sachen-Recht, Tit. I. §. 21. seq. Tit. II. §. 9. seq.)

Personen,
die keine
Darlehne
aufnehmen
können.

§. 528.

Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses können, ohne ausdrückliche Einwilligung des Oberhauptes im Staat, keine Darlehne gültig aufnehmen.

§. 529.

Wer einem Officier ein gültiges Darlehn machen will, muß sich dazu die schriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs bringen lassen.

§. 530.

Unterläßt er solches, so findet aus dem gegebenen Darlehne, keine gerichtliche Klage statt.

§. 531.

Officiers, welche mit Grundstücken ange-
sessen sind, bedürfen zu gerichtlich darauf einge-
tragenen Darlehnen keiner solchen Einwilligung.

§. 532.

Bei Commandeurs und Chefs der Regi-
menter, Bataillons, und anderer besondrer Corps
ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns
höhere Einwilligung nicht erforderlich.

§. 533.

§. 533.

Eben dies findet bey Officiers statt, welche nicht dem Commandeur oder Chef eines Regiments, Bataillons, oder andern besondern Corps untergeordnet sind.

§. 534.

Gemeine Soldaten und Unter-Officiers können, ohne Einwilligung ihres Compagnie-Chefs, kein gültiges Darlehn aufnehmen.

§. 535.

In so fern jedoch dieselben bürgerliche Gewerbe treiben, sind sie, in Ansehung der zu diesem Betrieb aufgenommenen Darlehne, andern Personen des Civilstandes gleich zu achten.

§. 536.

Personen, welche bey dem Königl. Sing- oder Schauspiel, oder bey der Hoffcapelle angestellt sind, können, so lange sie in diesen Diensten stehen, aufgenommenener Darlehne wegen, gerichtlich nicht belangt werden.

§. 537.

Hat jemand seine Unfähigkeit, Darlehne aufzunehmen, dem Gläubiger verheimlicht, so finden die Vorschriften Tit. II. §. 34 - 41. Anwendung.

§. 538.

So weit der einem sonst unfähigen Schuldner gemachte Vorschuss zu nothwendigen oder nützlichen Ausgaben, welche sonst nicht bestritten werden konnten, wirklich verwendet worden, ist der Gläubiger die Wiedererstattung zu fordern berechtigt.

§. 539.

Ausgaben, zu welchen jemand durch die Gesetze verpflichtet wird, sind nothwendig.

§. 540.

§. 540.

Eben dafür sind diejenigen, welche nicht ohne Gefahr eines größern Uebels vermieden werden konnten, zu achten, so bald die Gefahr so dringend ist, daß die Zeit zur Einholung des an sich erforderlichen Consenses nicht hinreicht.

§. 541.

Was den Werth einer Sache, oder sonst die Vermögens-Umstände eines Menschen wirklich verbessert, ist für nützlich zu achten.

§. 542.

Das Anerkenntniß des Schuldners ist zum Erweise der nützlichen Verwendung für sich allein nicht hinreichend.

§. 543.

Ist jedoch dies Anerkenntniß zu einer Zeit erfolgt, wo die Unfähigkeit des Schuldners, Darlehne aufzunehmen, bereits gehoben war, so ist dasselbe zum Erweis der Verwendung hinreichend.

§. 544.

Was übrigens in Ansehung nützlicher Verwendungen Rechtens, ist unter Tit. X. Sect. III. näher bestimmt.

§. 545.

Gelder, welche einem, der an sich gültige Darlehns-Verträge schließen kann, zu einem verbotenen Zwecke wissentlich gegeben worden, fallen dem Fiscus anheim.

Zweck.

§. 546.

Waaren sollen, bei Darlehen, nicht statt baa. Gegenstand
ren Geldes gegeben werden.

§. 547.

§. 547.

Wer seinem Schuldner statt baaren Geldes Waaren oder andere Effekten anbietet, bey dem wird eine wücherliche Absicht vermüthet.

§. 548.

Diese Vermüthung fällt hinweg, wenn die Waaren von der Beschaffenheit sind, daß der Empfänger, solche ohne Verlust wieder zu verkaufen, Gelegenheit gehabt hat.

§. 549.

Sind auf einen Schuldschein oder Wechsel Waaren gegeben, und die Valuta baar verschrieben worden, so hat der Gläubiger die Vermüthung des Wüchers wider sich.

§. 550.

Schm:

Durch den bloßen Empfang des Darlehns wird der Schuldner zur Wiedererstattung des Empfangnen, auch ohne schriftlichen Vertrag verpflichtet.

§. 551.

Soll aber ein Darlehns-Vertrag auf eine bestimmte Zeit, gegen Interessen, oder auf andere Bedingungen geschlossen werden, so muß solches, ohne Unterschied der geliehenen Summe, schriftlich geschehen.

§. 552.

Zu einem vollständigen Schuldschein wird erfordert:

- 1) Das Bekenntniß der empfangenen Valuta;
- 2) Die deutliche Bestimmung, worinn selbige bestanden;
- 3) Die Angabe der Münz-Sorten, in welchen sie gezahlt worden;

4) Das

- 4) Das Versprechen der Wiedererstattung;
- 5) Die Zeit, wenn solche geschehen soll;
- 6) Die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers;
- 7) Der Ort, wo, und das Datum, unter welchem der Vertrag geschlossen worden;
- 8) Die Unterschrift des Schuldners.

§. 553.

Wie weit dasjenige, was von diesen Stücken im Schuldschein nicht ausgedrückt worden, auf andere Art erwiesen werden könne, ist nach den Vorschriften des zweiten Titels, §. 95-99. zu beurtheilen.

§. 554.

Der Schuldschein begründet die Vermuthung für die Richtigkeit alles dessen, was darinn enthalten ist, so lange das Gegentheil nicht ausgemittelt werden kann.

§. 555.

Bei Schuldscheinen, die auf Ordre gestellt sind, findet diese Ausmittlung zum Nachtheil des dritten Inhabers nicht statt.

§. 556.

Wegen der Schuldscheine, die in der Absicht, um in das Hypothekenbuch eingetragen zu werden, ausgestellt worden, hat es bei den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 175-181. sein Bewenden.

§. 557.

Hat der Aussteller des Schuldscheins in der Folge den Inhalt desselben entweder ausdrücklich vor Gerichten, oder durch Entrichtung der Interessen, oder durch abschlägliche Zahlungen anerkannt, so findet niemals ein Beweis dagegen statt.

§. 558.

§. 558.

Nur wenn der angebliche Irrthum, auf welchem dergleichen Anerkenntniß beruhet, von dem Gläubiger oder einem Dritten veranlaßt worden, kann auf nähere Untersuchung angetragen werden.

§. 559.

Gegen die Beweiskraft des Schuldscheins findet, in Ansehung des Ausstellers selbst, die gewöhnliche Verjährung statt.

§. 560.

Ist in dem Schuldschein kein Zahlungs-Termin bestimmt, so wird die Verjährung von Zeit der Ausstellung angerechnet.

§. 561.

Den Erben des Ausstellers kommt die Verjährung zu statten, wenn der Zahlungs-Termin noch bey der Lebenszeit des Erblassers abgelaufen, oder in dem Instrument kein Zahlungs-Termin bestimmt ist, und in beyden Fällen der Gläubiger die Schuld, innerhalb zehn Jahren nach dem Tode des Erblassers, nicht gerügt hat.

§. 562.

Läuft der bedungene Termin erst nach dem Tode des Ausstellers ab, so wird die zehnjährige Präscription von dem Tage des Ablaufs an gerechnet.

§. 563.

Wer sich einen Schuldschein ausstellen läßt, und keine Valuta darauf bezahlt, gleichwol aber denselben ausflagt, oder einem andern cedirt, soll als ein Betrüger bestraft werden.

§. 564.

§. 564.

Ein gleiches findet statt, wenn der erste Inhaber des Schuldscheins die Valuta zum Theil zurück erhalten hat, und gleichwohl den Schuldschein auf den vollen Betrag einklagt, oder einem andern cedirt.

§. 565.

Wer seine Unterschrift fälschlich leugnet, verliert alle Einwendungen, die ihm sonst gegen die Schuldforderung noch zugestanden hätten.

§. 566.

Hat der erste Inhaber eines solchen Schuldscheins darauf wirklich keine Valuta gegeben; so muß der Aussteller die Hälfte der versprochenen Summe dem Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 567.

Wer, wider besseres Wissen, den Empfang der Valuta vor Gericht ganz oder zum Theil leugnet: der wird mit den in der Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Strafen des frevelhaften Leugnens belegt. (Prozeß-Ordnung. Part. I. Tit. XXIII. §. 40.)

§. 568.

Was in Ansehung der Kaufmännischen Wechsel Rechtens sey: ist im Personen-Recht bestimmt. (Abth. II. Tit. III. Sect. VI.)

§. 569.

Wechsel, welche von einem Schuldner ausgestellt worden, der sich wechselmäßig nicht verpflichten kann. (Personen-Recht. I. c. §. 433 437.) sind als bloße Schuldscheine anzusehen.

§. 570.

Ist jedoch dergleichen Wechsel recognoscirt, so findet daraus der executivische Prozeß gegen den Schuldner statt. (Part. II. Tit. IV.)

§. 571.

Auch genießen Wechsel dieser Art, gleich den andern, das in der Concurs-Ordnung bestimmte Vorzugs-Recht.

§. 572.

Wirkungen
des Dar-
lehns, Con-
trakts.

Nach geschlossenem Darlehns-Contract ist derjenige, welcher das Darlehn versprochen hat, schuldig, den Vertrag durch Zahlung desselben zu erfüllen.

§. 573.

Thut er solches nicht, so kann der andre auf Erfüllung klagen; oder auch seiner Seits von dem Vertrage wieder abgehen, das etwan schon ausgestellte Instrument zurück fordern, und auf Vergütung des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens antragen.

§. 574.

Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehns hauptsächlich mit dem Einwand der veränderten Umstände sich schützen. (Tit. II. §. 267. seq.)

§. 575.

Der, welcher das Darlehn gesucht hat, ist schuldig, die schriftlich besprochene Summe anzunehmen.

§. 576.

Weigert er sich dessen, so muß er den andern schadlos halten.

§. 577.

§. 577.

Diese Schadloshaltung ist, wenn kein höherer Betrag nachgewiesen werden kann, oder will, auf eine halbjährige Zinse des besprochenen Capitals zu bestimmen.

§. 578.

Die Rückzahlung des Darlehns kann dem Gläubiger, vor Ablauf der bestimmten Frist, auch bey veränderten Umständen, nicht aufgedrungen werden.

§. 579.

Dem Gläubiger aber steht frey, vor Ablauf der bestimmten Frist auf Zahlung oder Sicherstellung anzutragen, wenn der Schuldner, andrer Schulden halber, ausgepfändet, oder in Verhaft genommen worden.

§. 580.

Ein gleiches findet statt, wenn der Schuldner, um seinen Gläubigern zu entgehen, flüchtig geworden ist, oder aus andern Ursachen seinen bisher in Königlichen Landen gehaltenen Wohnsitz gänzlich aufgeben will.

§. 581.

Ist keine Zeit zur Rückzahlung gültiger Weise bestimmt, so steht beyden Theilen eine ^{Zeit der} Rückzahlung drey monatliche Aufkündigung frey.

§. 582.

Beträgt aber das Darlehn nur funfzig Thaler oder weniger, so findet eine vier wöchentliche Aufkündigung statt.

§. 583.

Unter welchen Umständen der Schuldner auf eine Verlängerung der bedungenen oder gesetzmäßigen Zahlungsfrist antragen könne, ist in der Prozeß-Ordnung bestimmt. (Part. II. Tit. XXIII.)

§. 584.

Ort.

Der Regel nach ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger die Zahlung in dessen Wohnort zu leisten.

§. 585.

Werden die Gelder versendet, so trägt der Schuldner die Gefahr so lange, bis solche in dem Hause des Gläubigers gehörig abgegeben sind.

§. 586 /

Verlegt der Gläubiger seinen Wohnort außerhalb der Provinz, wo der Contract geschlossen worden, so muß er innerhalb derselben einen Bevollmächtigten zum Empfang der Gelder bestellen, und solchen dem Schuldner anzeigen.

§. 587.

Geschieht dieses nicht, so kann der Schuldner dem Gläubiger das Geld mit der Post, auf dessen Gefahr und Kosten zusenden, oder solches gerichtlich niederlegen.

§. 588.

Bei Darlehen, welche auf eingetragene Hypotheken gegeben worden, ist der Ort, wo das Hypotheken-Buch sich befindet, für den Ort der zu leistenden Rückzahlung zu achten.

§. 589.

Gelder, die ein öffentliches Institut, oder eine öffentliche Casse zu zahlen hat, muß der Empfänger aus der Casse abholen.

§. 590.

Das Capital muß in der Münzsorte, worin es gegeben worden, zurück bezahlt werden. Münzsorte.

§. 591.

Ist die Münzsorte im Schuldschein nicht bestimmt, so wird vermuthet, daß die Zahlung der Valuta in dem zur Zeit der Ausstellung gangbaren Silber-Courant geschehen.

§. 592.

Ben Darlehen von 25 Thalern und weniger, wird Scheidemünze; und ben Darlehen von 50 Thalern und weniger, halb Courant, halb Scheidemünze vermuthet.

§. 593.

Ist seit der Zeit des gegebenen Darlehns der Münzfuß verändert worden, so bestimmt das Verhältniß des alten, gegen den neuen zur Zeit der Rückzahlung bestehenden Münzfuß, die Verbindlichkeit des Schuldners.

§. 594.

Ist nur die Münzsorte, in welcher die Valuta gegeben worden, zur Zeit der Rückzahlung außer Cours gesetzt, so muß letztere nach dem Verhältniß geleistet werden, in welchem, zur Zeit der Zahlung des Darlehns, die außer Cours gesetzte Münzsorte mit der, in welcher die Rückzahlung geschehen soll, nach dem damaligen Cours gestanden hat.

§. 595.

Ein gleiches findet statt, wenn die Münzsorte, in welcher die Valuta bestanden hat, zwar nicht außer Cours, aber doch von dem Landesherren, in Ansehung ihres äussern Werths, herunter gesetzt worden.

§. 596.

Dagegen kommt das im Handel und Wandel gewöhnliche Steigen und Fallen des Curses, bei Darlehns, Rückzahlungen, in keinen Betracht.

§. 597.

Sind Aktien, oder andre an jeden Inhaber zahlbare Instrumente zum Darlehn gegeben worden, so muß die Rückzahlung in eben dergleichen Papieren erfolgen.

§. 598.

Sind solche zur Zeit der Rückzahlung nicht mehr zu haben, so muß der Schuldner den Werth, welchen sie zur Zeit des Empfanges gehabt, vergüten.

§. 599.

Ist der Contract auf Geld geschlossen, und nur die Valuta in solchen Papieren gegeben worden, so ist der Schuldner nur die verschriebene Geldsumme zurück zu zahlen verpflichtet.

§. 600.

Hat der Gläubiger die Rückzahlung wissentlich in schlechtern Münzsorten, oder nach einem niedrigeren Verhältnisse angenommen, und darüber ohne Vorbehalt quitirt; so kann er den gewesenen Schuldner, wegen des dabei erlittenen Verlusts, nicht ferner in Anspruch nehmen.

§. 601.

§. 601.

Die wiederholte Annahme der Interessen in schlechtern Münzsorten begründet noch nicht die Verbindlichkeit, auch das Capital in solchen Münzsorten anzunehmen.

§. 602.

Im zweifelhaften Fall aber wird vermuthet, daß die Valuta des Darlehns in eben solchen Münzsorten, worinn die Interessen angenommen worden, bestanden haben.

§. 603.

Wer bessere Münzsorten, als er schuldig war, gezahlt hat, kann nur unter denjenigen Umständen Vergütung fordern, unter welchen die Gesetze die Rückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung verstatten.

§. 604.

Ben Darlehen können, der Regel nach, nur Fünf von Hundert an Zinsen vorbedungen werden.

§. 605.

Kaufleuten ist erlaubt Sechs, und Juden Acht von Hundert, an Zinsen sich verschreiben zu lassen.

§. 606.

Juden, welche die Rechte Christlicher Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssazes, beurtheilt werden.

§. 607.

Nähere Bestimmungen, wegen des ben Kaufleuten statt findenden Zinssazes, sind im Personen-Recht enthalten. (Abth. II. Tit. III. §. 406 - 414.)

§. 608.

Wo in einem Schuldschein keine Zinsen vorbedungen worden, können dergleichen auch nicht gefordert werden.

§. 609.

Conventionalstrafen bey Darlehen dürfen, in der Regel, Sechs von Hundert, und bey Kaufleuten und Juden, Acht von Hundert, nicht übersteigen.

§. 610.

Sind weder Zinsen, noch Conventionalstrafen vorbedungen, der Schuldner aber ist mit Rückzahlung des Capitals säumig; so muß er von der Zeit an, wo ihm der Verzug zur Last fällt, den höchsten nach der Condition des Gläubigers erlaubten Zinssatz entrichten.

§. 611.

Die Zeit des Verzugs wird vom Tage der zugestellten gerichtlichen Klage des Gläubigers an gerechnet.

§. 612.

War schon der höchste nach der Condition des Gläubigers erlaubte Zinssatz vorbedungen, so findet, wegen des Verzugs, keine weitere Erhöhung statt.

§. 613.

War ein geringerer Zinssatz vorbedungen, so können die Verzugszinsen bis zu Sechs von Hundert gefordert werden.

§. 614.

Mehr als einjährige Zinsen im voraus abzuziehen, ist nicht erlaubt.

§. 615.

§. 615.

Zinsen von Zinsen dürfen nicht gefordert werden.

§. 616.

Doch können über zweijährige, oder noch ältere Zinsrückstände, neue Schuldscheine gegeben, und Zinsen davon verschrieben werden.

§. 617.

Der Abschluß eines solchen Geschäftes aber muß, wenn es gültig seyn soll, gerichtlich vollzogen werden.

§. 618.

Im Mangel näherer Bestimmungen, müssen die Zinsen dem Ablauf eines jeden Jahres entrichtet werden.

§. 619.

Der Schuldner ist die Zinsen in der Münzsorte des Capitals zu bezahlen verpflichtet.

§. 620.

Was wegen der Capitalszahlungen verordnet ist, findet auch bei Entrichtung und Eincaßirung der Zinsen statt.

§. 621.

Wenn eine gewisse Summe, zehn Jahr hindurch, als Zinsen eines schuldigen Capitals bezahlt worden, so entsteht die Vermuthung, daß der Zahlende das Capital selbst als ein Darlehn schuldig sey.

§. 622.

Ist über den letzten Zinstermin ohne Vorbehalt quitirt, so entsteht die Vermuthung, daß auch die vorhergehende Termine, berichtigt worden.

§ 5

§. 623.

§. 623.

Ist über das Capital selbst ohne Vorbehalt quitirt, so wird vermuthet, daß auch die Zinsen bezahlt sind.

§. 624.

Wer das Capital annimmt, und ohne Vorbehalt darüber quitirt, begiebt sich dadurch noch nicht der ihm zuerkannten Verzugszinsen.

§. 625.

Wohl aber ist in diesem Fall eine vorbe dingene Conventionalstrafe für erlassen zu achten.

§. 626.

Hat der Richter geforderte Zinsen im Urtheil übergangen: so wird angenommen, daß er solche aberkannt habe.

§. 627.

Die über zehn Jahre rückständigen, und in der Zwischenzeit nicht geforderten Zinsen, werden für erlassen angesehen.

§. 628.

Von uneigentlichen Darlehen.

Sind Sachen, welche nicht unter die Gegenstände des eigentlichen Darlehns gehören, mit der Bedingung gegeben worden, daß Sachen von gleicher Beschaffenheit dafür zurück geliefert werden sollen: so finden, in der Regel, alle wegen des eigentlichen Darlehns gegebene Vorschriften Anwendung.

§. 629.

Der Empfänger muß dergleichen Sachen in eben der Quantität und Qualität, wie er sie erhalten, zurück liefern; es mögen dieselben in der Zwischenzeit am Werthe gefallen, oder gestiegen seyn.

§. 630.

§. 630.

Auch bey solchen uneigentlichen Darlehen kann, statt der Zinsen, eine bestimmte Quantität der vorgeliehenen Sache bedungen werden.

§. 631.

Aber auch bey uneigentlichen Darlehen sind nur die bey eigentlichen erlaubten Zins-Sätze zulässig.

§. 632.

Sind die Zinsen solcher uneigentlichen Darlehne in Gelde bedungen, so muß, bey Beurtheilung des Zins-Satzes, auf den Werth der gegebenen Sachen, zur Zeit des gemachten Darlehns, gesehen werden.

§. 633.

Wo bey uneigentlichen Darlehen Zinsen bedungen sind, da kann der Gläubiger, bey verzögerter Rückzahlung, keine höhere Entschädigung fordern.

§. 634.

Sind aber keine Zinsen bedungen, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung, so steht es bey dem Gläubiger, ob er die Sachen in Natur, nebst den gesetzmäßigen Zögerungs-Zinsen, oder den Werth der Sache, wie solcher zur Zeit der schuldigen Ablieferung gestanden hat, fordern wolle.

§. 635.

Verzögert der Gläubiger die Annahme der Sache, so hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache selbst geben, oder deren zur Zeit der bedungenen Rücklieferung gestandenen Werth entrichten wolle.

§. 636

Von Waaren und Sachen, die auf Credit gegeben worden.

§. 636.

Wenn anzunehmen sey, daß Sachen auf Credit gegeben worden, ist §. 233-237. bestimmt.

§. 637.

So weit jemand unfähig ist, eigentliche Darlehne aufzunehmen, so weit dürfen ihm auch nicht Sachen auf Credit gegeben werden.

§. 638.

Sind die auf Credit gegebene Waaren von der Beschaffenheit, daß sie, nach dem Stand und Gewerbe des Käufers, demselben unbrauchbar seyn würden, so wird vermuthet, daß sie an Geldes statt angegeben worden. (§. 546. seq.)

§. 639.

Jede rückständige Zahlung muß nach der Natur des Geschäftes, aus welchem die Verbindlichkeit dazu entstanden ist, beurtheilt werden.

§. 640.

Nur in Ansehung der vom Rückstand zu entrichtenden Zinsen, finden eben die Vorschriften, wie bey eigentlichen Darlehnen, Anwendung.

Achter Abschnitt.

Von Veräußerung der Sachen gegen Handlungen, oder der Handlungen gegen einander.

§. 641.

Allgemeine Grundsätze.

Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für ein übernommenes Geschäft gegeben,

ben, oder Handlungen gegen einander veräußert werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurtheilen.

§. 642.

Das Recht, die bedungene Handlung zu fordern, erlöscht, wenn die Sache, welche da gegen gegeben werden soll, verweigert wird, oder nicht geleistet werden kann.

§. 643.

Der, durch dessen Schuld dergleichen Vertrag rückgängig geworden, ist den andern Theil zu entschädigen verpflichtet.

§. 644.

Ist die Ausführung des Geschäfts durch einen Zufall unmöglich geworden, so trägt jeder Theil den ihn treffenden Schaden.

§. 645.

Dagegen muß der, welcher aus dem angefangenen Geschäft bereits einen Vortheil erlangt hat, den andern nach Verhältniß dieses gezogenen Nutzens entschädigen.

§. 646.

Die Rechte und Pflichten zwischen Dienstherren und gemiethetem Gesinde sind im Personen-Recht vorgeschrieben. (Abtheil. I. Tit. V.)

Von gemiethetem Gesinde und Arbeitern.

§. 647.

Ein gedungener Arbeiter ist schuldig, die Arbeit verabredetermaßen, unter der Aufsicht, oder nach der Vorschrift dessen, der ihn gedungen hat, zu verrichten.

§. 648.

§. 648.

So lange er diese Vorschrift befolgt, darf er dem Dingenden nicht für den Ausschlag der Arbeit stehen, oder die fehlgeschlagene Unternehmung vertreten.

§. 649.

Wieweit aber der Arbeiter, durch die Anweisung, oder den Befehl des Dingenden, von dem Ersatz des einem Dritten entstandenen Schadens befrenet werde, oder nicht, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. III. §. 35-41.

§. 650.

Handelt der gedungene Arbeiter wider die Vorschrift, so haftet er für allen dadurch verursachten Schaden.

§. 651.

Arbeiter, welche zu allerley unbestimmten Geschäften gedungen worden, dürfen nur grobe und mäßige Versehen vertreten.

§. 652.

Kunstverständige hingegen haften, bey den von ihnen übernommenen Arbeiten, auch für jedes geringe Versehen.

§. 653.

Der gedungene Arbeiter kann nur mit Einwilligung des Dingenden an seiner statt einen andern stellen.

§. 654.

Ist solches mit Einwilligung des Dingenden geschehen, so darf der Arbeiter für die Handlungen des Stellvertreters, wenn nichts besonders verabredet worden, nicht einstehen.

§. 655.

§. 655.

Ben eintretenden unüberwindlichen Hindernissen, ist der gedungene Arbeiter, einen andern für sich zu stellen, nicht verpflichtet.

§. 656.

Außer diesem Fall muß der Arbeiter, der weder die Arbeit selbst verrichten will, noch sich mit dem Dingenden über die Stellung eines andern vereinigen kann, zur Leistung der versprochenen Arbeit, oder Vertretung des dem Dingenden aus der Unterbleibung entstehenden Nachtheils, nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung angehalten werden. (Part. II. Tit. XXIV. §. 38-43.)

§. 657.

Der Arbeiter, welcher auf eine gewisse Zeit gedungen worden, kann, wenn er seiner Pflicht keine Genüge leistet, noch vor dem Ablauf derselben entlassen werden.

§. 658.

Ist die Arbeit nach Maaßen bedungen, und eine gewisse Zeit zur Vollendung derselben bestimmt worden, so ist der Dingende an den Vertrag nicht gebunden, wenn die bestimmte Frist nicht innegehalten wird.

§. 659.

So weit aber, als durch die schon geleistete Arbeit der Nutzen des Dingenden befördert worden, ist derselbe, in jedem Fall, zur Contractmäßigen Vergütung des geleisteten verpflichtet.

§. 660.

Uebrigens ist, ben verzögerter Arbeit, eben das Rechtens, was ben übertretenen Vorschriften (§. 650-652.)

§. 661.

§. 661.

Ist die Verzögerung der Arbeit aus unvertreiblichen Hindernissen entstanden, so ist zwar der Arbeiter zur Entschädigung des Dingenden nicht verpflichtet.

§. 662.

Dieser darf aber auch dem Arbeiter nur nach Verhältniß der wirklich geleisteten Arbeit, und so weit ihm daraus ein Vortheil entstanden ist, Vergütung leisten.

§. 663.

Ist ein den Dingenden treffender unvermeidlicher Zufall die Ursach, warum die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, so kann der Arbeiter nicht mehr Lohn fordern, als er wirklich, der Zeit oder dem Maaße, nach verdient hat.

§. 664.

Ist die Fortsetzung der Arbeit durch Schuld oder Willkühr des Dingenden unterbrochen worden, so ist derselbe dem Arbeiter zu entschädigen verpflichtet.

§. 665.

Bei dieser Schadloshaltung dient das bedungene Lohn zum Maaßstab.

§. 666.

So weit jedoch der Arbeiter durch einen andern Verdienst, den er neben der gedungenen Arbeit nicht erwerben konnte, schadlos gehalten ist, kann er diese Schadloshaltung von dem Dingenden nicht fordern.

§. 667.

Liegt der Grund, warum die Arbeit nicht vollzogen worden, sowohl in einem, als dem andern Theile, so muß jeder dem andern das, was in Rücksicht auf den Contract gegeben oder geleistet worden, vergüten.

§. 668.

§. 668.

Wer ein Werk anzufertigen übernommen hat, muß seiner Verbindlichkeit ein Genüge leisten, wenn auch solches zu seinem Schaden ausfallen sollte.

Von verdingeten Werken.

§. 669.

Wenn nicht ein anderes ausdrücklich bedungen worden, so kann der Werkmeister, zur Verfertigung des Werks, auch fremder Hülfe sich bedienen.

§. 670.

Ist aber bey dem Auftrag eines Kunstwerks auf die Person und besondere Geschicklichkeit des Werkmeisters Rücksicht genommen, so kann dieser die Verfertigung der Arbeit einem andern nicht auftragen.

§. 671.

Der Werkmeister kann, der Regel nach, die Zahlung nicht eher fordern, als bis das Werk bedungener Weise fertig geliefert, und von dem Besteller übernommen worden.

§. 672.

Das bestellte Werk muß zur bestimmten Zeit vollendet und übergeben werden.

§. 673.

Geschieht solches nicht, so ist der Besteller die Annahme zu verweigern, oder wegen der Versäumniß Schadloshaltung zu fordern berechtigt.

§. 674.

Ben der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß solches, auf seine Kosten, von Sachverständigen besichtigt und beurtheilt werde.

§. 675.

Sind keine öffentlich bestellte Schaumeister vorhanden, so ist jeder Theil einen Kunstverständigen in Vorschlag zu bringen berechtigt.

§. 676.

Finden die Sachverständigen das Werk tüchtig und kontraktmäßig, so kann der Besteller die versprochene Bezahlung nicht länger verweigern.

§. 677.

Doch bleibt ihm, nach geleisteter Zahlung, die Ausführung seiner Einwendungen im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 678.

Wird das Werk untüchtig befunden, so hat der Besteller die Wahl: ob er die Annahme verweigern, oder Schadloshaltung für die bemerkten Fehler fordern wolle.

§. 679.

Die auf dergleichen Werk im voraus geleisteten Zahlungen werden auf den accordirten Preis in Abzug gebracht.

§. 680.

Hat der Besteller Materialien geliefert, und das Werk wird bey der Ablieferung, wegen befundener Untüchtigkeit, nicht angenommen, so steht es bey dem Besteller, ob er Materialien in gleicher Quantität und Qualität zurück, oder Vergütung dessen, was ihm die vorgeschossenen Materialien gekostet haben, von dem Werkmeister fordern wolle.

§. 681.

In Ansehung solcher Fehler, welche keinen wesentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet nur Minderung des bedungenen Preises, oder Schadloshaltung statt.

§. 682.

§. 682.

Ist jedoch bey Werken, die zur Pracht und Auszierung bestimmt sind, in der äußerlichen Gestalt und Form derselben ein erheblicher Fehler begangen worden, so findet, wenn auch solcher den Gebrauch der Sache an sich nicht hindert, dennoch die Vorschrift §. 678. Anwendung.

§. 683.

Der Arbeiter haftet nur für die gegen die Regeln seiner Kunst begangenen Fehler.

§. 684.

Liegt der Grund des Fehlers in den von dem Besteller gelieferten Materialien, so haftet der Werkmeister nur alsdenn, wenn er solche für tüchtig erkaunt und angenommen hat.

§. 685.

Unglücksfälle bey den Materialien, während der Arbeit, treffen den Eigenthümer derselben.

§. 686.

Wird das Werk selbst, vor der Uebergabe, durch einen Unglücksfall verdorben, oder vernichtet, so verliert der Unternehmer sein Arbeitslohn und Auslagen.

§. 687.

Hat der Besteller die Materialien geliefert, so ist derselbe befugt, von dem Contract abzugehen.

§. 688.

Sind die Materialien von dem Werkmeister angeschafft worden, so hängt es von diesem ab, ob er von dem Contract abgehen, oder zu dessen Erfüllung noch zugelassen seyn wolle.

§. 689.

Wenn ein übernommener Bau einstürzt,

2

oder

oder Schaden leidet, so wird vermuthet, daß solches aus einem Fehler des Baumeisters entstanden sey.

§. 690.

Ist aber der Zufall durch einen solchen Fehler entstanden, welchen der Baumeister, als Kunstverständiger, nicht voraussehen können, so trifft der Schaden den Bauherrn.

§. 691.

Auch nach vollendetem Bau haftet der Werkmeister für diejenigen Fehler, welche sich erst nach der Uebergabe veroffenbaren, eben so, wie der Verkäufer dem Käufer einer Sache.

§. 692.

Ist die Uebergabe ohne Zuziehung von Kunstverständigen geschehen, so wird bey den innerhalb 15 Jahren sich äußernden Fehlern vermuthet, daß solche durch ein Versehen des Baumeisters entstanden sind.

§. 693.

Bei unbeweglichen Sachen hat der Werkmeister, in Ansehung der darinn verwendeten Materialien und Arbeiten, die Rechte einer stillschweigenden Hypothek. (Proz. Ordn. Part. IV. Tit. XII. §. 76.)

§. 694.

Bei beweglichen Sachen bleibt der Werkmeister so lange Eigenthümer, bis das Werk von dem Besteller übernommen worden.

§. 695.

Entsteht Concurs über das Vermögen des Werkmeisters, so kann der Besteller, welcher Materialien geliefert, oder Vorschüsse gethan hat, an das noch unvollendete Werk, oder an die noch vorhandenen Materialien sich halten.

§. 696.

§. 696.

Sind die gelieferten, oder von den Vorschüssen angeschaffte Materialien nicht mehr vorhanden, so gebührt dennoch dem Besteller das in der Concurs-Ordnung bestimmte Vorzugs-Recht. (Part. IV. Tit. XII. §. 93.)

§. 697.

Wer sich verpflichtet, einem andern eine bestimmte Sache für einen gewissen Preis zu verschaffen, wird ein Lieferant genannt.

Von Lieferungen.

§. 698.

Der Lieferant kann sich der übernommenen Pflicht nicht entziehen, wenn auch die Lieferung durch nachher eingetretene Umstände erschwert wird.

§. 699.

Nur eine solche Gefahr der Sache oder Person, die bei Schließung des Contrakts nicht voraus gesehen werden können, und die der Besteller abzuwenden nicht vermag, befreit den Lieferanten von der Erfüllung des Contrakts.

§. 700.

Betrifft eine solche Gefahr nur die zu liefernde Sache, so muß letztere dennoch geliefert werden, so bald der Besteller die Gefahr zu übernehmen bereit ist.

§. 701.

Ist die Lieferung zur festgesetzten Zeit, oder an dem bestimmten Orte unmöglich, unnütz, oder mit Gefahr verknüpft, so kann der Besteller einen andern Ort oder Zeitpunkt dazu vorschreiben.

§. 702.

Doch muß er den Lieferanten, wegen der mehreren Kosten, und sonst überall, schadlos halten.

§. 703.

Der Besteller kann die Lieferung, welche ihm ferner unnütz seyn würde, wiederrufen; er muß aber den Lieferanten entschädigen.

§. 704.

So weit jedoch der Lieferant, zur Zeit eines solchen Wiederrufs, die bestellte Sache ganz oder zum Theil bereits angeschafft hat, muß der Besteller solche annehmen, oder sich den öffentlichen Verkauf derselben, auf seine Gefahr und Kosten, gefallen lassen.

§. 705.

Lieferungen, welche nicht zu rechter Zeit, oder nicht am bestimmten Orte geschehen, ist der Besteller anzunehmen nicht schuldig.

§. 706.

Nach geleisteter Lieferung findet alles das statt, was zwischen Käufer und Verkäufer Rechtens ist.

§. 707.

Von Prämien.

Auf nützliche Geistesarbeiten, oder gemeinnützige körperliche Fertigkeiten, oder Unternehmungen, öffentliche Belohnungen auszusetzen, steht einem jeden frey.

§. 708.

Wer dergleichen Prämien aussetzt, kann sein Versprechen nicht mehr zurück nehmen, sobald sich ein Mitwerber darum gemeldet hat.

§. 709.

§. 709.

Ist aber auch der Wiederruf früher geschehen, so muß dennoch der Aussetzende diejenigen, welche in der Absicht, um den Preis zu werben, Auslagen oder Bemühungen erweislich verwendet haben, dafür entschädigen.

§. 710.

Nur in so weit die Zueignung des Preises von dem Urtheil eines Dritten, oder von bestimmten Grundsätzen abhängt, kann der, welcher den Preis ausgesetzt hat, an dem Wettstreit Theil nehmen.

§. 711.

Wer sich nicht zu rechter Zeit, oder nicht mit dem vorgeschriebenen Maßregeln, als Mitwerber gemeldet hat, kann auf den Preis keinen Anspruch machen.

§. 712.

Das Verlagsrecht besteht in der Befugniß, Vom Verlags-Rechte eine Schrift durch den Druck zu vervielfältigen.

§. 713.

Ohne Einwilligung des Schriftstellers, oder seiner Erben, kann niemand das Verlagsrecht auf eine Schrift erlangen.

§. 714.

Die Verlags-Verträge sollen, wie alle andre Contracte, schriftlich errichtet werden.

§. 715.

Das Verlags-Recht erstreckt sich, in der Regel, nur auf die erste Ausgabe des Werks.

§. 716.

Will der Verleger eine neue Ausgabe veranstalten, so muß er sich deshalb mit dem Schriftsteller oder dessen Erben abfinden.

§. 717.

Der Verleger darf nicht mehr Exemplarien abdrucken lassen, als in dem Vertrage bestimmt worden.

§. 718.

Dagegen darf aber auch der Schriftsteller keine zweite Ausgabe machen, so lange noch Exemplare der ersten vorhanden sind, und er sich mit dem vorigen Verleger noch nicht abgefunden hat.

§. 719.

Ist die Anzahl der Exemplare in dem Contract nicht bestimmt worden, so muß der Schriftsteller, ehe er die neue Auflage macht, alle Exemplare des ersten Abdrucks an sich lösen, oder sich darüber mit dem Verleger abfinden.

§. 720.

Alle diese Einschränkungen des Schriftstellers (§. 718. 719.) fallen jedoch weg, wenn die erste Ausgabe schon vor zwanzig oder mehr Jahren erschienen, und in dem Contract keine längere Dauer des Verlags-Rechts vorbedungen ist.

§. 721.

Anmerkungen zu Büchern, worauf ein anderer das Verlags-Recht hat, besonders abzu drucken, ist erlaubt.

§. 722.

§. 722.

Mit dem Werke selbst aber können solche, ohne Einwilligung des Verfassers, und seines Verlegers, nicht gedruckt, noch innerhalb der Königlichen Lande verkauft werden.

§. 723.

Bücher, welche ohne Namen des Verfassers und Verlegers im Druck erscheinen, kann jeder nachdrucken.

§. 724.

Neue Auflagen ausländischer Schriftsteller, deren Verleger die Leipziger oder Frankfurther Messe nicht besuchen, können nachgedruckt werden, in so fern der Verleger darüber kein Privilegium in hiesigen Landen erhalten hat.

§. 725.

Neue Ausgaben verstorbener Schriftsteller, von denen, oder deren Erben, kein Buchhändler mehr ein Verlags-Recht hat, sind nachzudrucken erlaubt.

§. 726.

Sind aber dergleichen Schriften mit Anmerkungen oder Commentaren herausgegeben worden, so dürfen letztere eben so wenig, als neue Bücher, nachgedruckt werden.

§. 727.

In so fern auswärtige Staaten Nachdrücke zum Schaden hiesiger Verleger erlauben, soll letztern gegen die Verleger in jenen Staaten ein gleiches gestattet werden.

§. 728.

Verlags Bücher, welche mit einem landesherrlichen Privilegio versehen sind, dürfen, so lange dies Privilegium, oder dessen Erneuerung dauert, nicht nachgedruckt, noch auswärtige Nachdrücke davon in hiesigen Landen verkauft werden.

§. 729.

Ist im Privilegio die Dauer desselben nicht bestimmt, so wird solche auf zwanzig Jahr angenommen.

§. 730.

Zum Nachtheil der Rechte des Schriftstellers kann der Verleger kein Privilegium nachsuchen. (§. 716.)

Neunter Abschnitt.

Von Schenkungen.

§. 731.

Begriffe u. Grundsätze.

Schenkungen sind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache, oder eines Rechts, unentgeltlich zu überlassen sich verpflichtet.

§. 732.

Auch bei Schenkungen erlangt der Geschenknnehmer das Eigenthum der geschenkten Sache erst durch die Uebergabe.

§. 733.

Bloße Verzichtleistung auf ein zwar angefallenes, aber noch nicht übernommenes, ingleichen auf ein zweifelhaftes Recht, ist für Schenkung nicht zu achten.

§. 734.

§. 734.

Daß eine Sache in der Absicht, solche zu verschenken, gegeben worden, wird nicht vermuthet.

§. 735.

Wo eine, ob schon unvollkommne Pflicht ^{Vermuthete Geschenke} zur Freugebigkeit vorhanden ist, da wird vermuthet, daß das ohne Vorbehalt gegebene geschenkt worden.

§. 736.

Was also Eltern, Kinder, Geschwister, und Eheleute einander ohne Vorbehalt geben, wird für geschenkt angesehen, so lange nicht ein anderes aus den Umständen erhellet.

§. 737.

Eben so wird das, was einem Armen zu seinem Unterhalt gegeben worden, für geschenkt geachtet.

§. 738.

Ein gleiches findet statt, wegen solcher Gelder und Sachen, die an Armen-Anstalten und milde Stiftungen ohne weitem Vorbehalt abgeliefert worden.

§. 739.

Was unter Umständen gegeben worden, worben sich gar keine andere Absicht des Gebenden denken läßt, ist gleichfalls für geschenkt anzusehen. (§. 39.)

§. 740.

Wenn die Gesetze jemand zu einem Geschenk ^{Nothwendige Geschenke.} verpflichten, so werden die deshalb geschlossenen Verträge den lästigen gleich geachtet.

§. 741.

§. 741.

Auch die versprochene Ausstattung ist für einen lästigen Vertrag anzusehen, so bald die Heirath vollzogen worden.

§. 742.

So lange aber die Heirath noch nicht vollzogen ist, finden die Vorschriften der Gesetze von Geschenken Anwendung.

§. 743.

Verträge zwischen Eheleuten, wodurch einer dem andern gewisse Vortheile auf den Tod desfall bestimmt, sind nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge anzusehen.

§. 744.

Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu erfüllenden Bedingung, oder zu einem gewissen Endzweck gegeben, oder versprochen worden, werden ebenfalls den lästigen Verträgen gleich geachtet.

§. 745.

Schließung
des Schenkungs-
Vertrags.

Bei allen Schenkungen ist, so wie bei andern Verträgen, eine ausdrücklich oder durch Handlungen erklärte Annahme erforderlich.

§. 746.

Doch sind die Worte oder Handlungen des andern, im zweifelhaften Falle, so zu deuten, daß er das Geschenk dadurch habe annehmen wollen.

§. 747.

Wenn der Beschenkte wegen Kindheit, Krankheit, oder sonst wegen Mangels am Verstande, die Absicht, das Geschenk anzunehmen, nicht äußern kann, so kann ein jeder Dritter solches zu seinem Besten acceptiren.

§. 748.

§. 748.

Ein noch nicht acceptirtes Geschenk kann von den Erben dessen, dem es bestimmt war, wider den Willen des Schenkenden, nicht mehr rechtsgültig angenommen werden.

§. 749.

Wie weit der Beschenkte nach dem Tode des Schenkenden noch gültig acceptiren könne, ist nach den Tit. II. §. 70-77. vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 750.

Bloße Versprechungen eines Geschenks sind nicht verbindlich, wenn sie nicht gerichtlich aufgenommen worden. Form des
selben.

§. 751.

Hingegen bedarf es, in Ansehung bereits übergebener beweglicher Geschenke, zur Gültigkeit des Geschäftes an sich, weder eines gerichtlichen, noch eines schriftlichen Vertrags.

§. 752.

Bei unbeweglichen Sachen aber ist, außer der Uebergabe, auch ein schriftlicher Vertrag nothwendig.

§. 753.

Geschenke, welche zur Beförderung unehrlicher Absichten gemacht worden, sind un- Gültigkeit.
gültig.

§. 754.

Das wirklich gegebene ist der Fiscus von dem Empfänger zurück zu fordern berechtigt. (Pers. Recht, Abth. III. Tit. VIII. §. 295. 301. 302.)

§. 755.

§. 755.

In wie fern Schenkungen unter Eheleuten gültig sind, ist gehörigen Orts bestimmt. (Ibid. Abth. I. §. 211. seq.)

§. 756.

Auch wegen der Schenkungen an Kirchen, und geistliche Gesellschaften, hat es bey den Vorschriften des Personen-Rechts sein Bemenden. (Abth. II. Tit. V. §. 166. seq. §. 681.)

§. 757.

Was von diesen verordnet ist, gilt auch von Schenkungen an auswärtige Schulen, Universitäten, und andere Erziehungs-Anstalten oder Stiftungen.

§. 758.

Dagegen sind Schenkungen an einländische Schulen, Universitäten, und andere dergleichen öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so wie an Armen- und Waisenhäuser, Hospitäler, zu Stipendien, und andern milden Stiftungen, an und für sich, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zulässig.

§. 759.

Noch müssen alle dergleichen Schenkungen der der beschenkten Anstalt vorgesetzten Behörde zur Bestätigung angezeigt werden.

§. 760.

Wirkungen. Aus einem gültigen Schenkungs-Vertrage entsteht das Recht, auf die Uebergabe der geschenkten Sache zu klagen.

§. 761.

Von geschenktem Gelde können erst nach ergangenem rechtskräftigen Erkenntniß Zinsen gefordert werden.

§. 762.

§. 762.

Die Erben des Schenkenden aber sind zu Verzugs, Zinsen, gleich andern, verpflichtet.

§. 763.

Der Empfänger des Geschenks muß die Sache mit den darauf haftenden Lasten übernehmen.

§. 764.

Zur Gewehrleistung wird der Schenkende dem Beschenkten nur durch ein ausdrückliches Versprechen verpflichtet.

§. 765.

Wenn eine Sache mehreren Personen zugleich geschenkt worden, und einer von ihnen derselben nicht mit theilhaft werden kann, so fällt sein Antheil an den Schenkenden zurück.

§. 766.

Gerichtlich geschlossene, und durch die Uebergabe vollzogene Schenkungen, können in der Regel nicht widerrufen werden.

Widerruf.

§. 767.

Ist aber eine außergerichtlich geschlossene Schenkung auch durch die Uebergabe vollzogen worden, so findet dennoch der Widerruf innerhalb 6 Monaten statt.

a) überhaupt.

§. 768.

Nach Ablauf dieser 6 Monate kann auch eine außergerichtliche Schenkung nur so weit widerrufen werden, als das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat.

b) wegen übertriebenen Betrags.

§. 769.

In gleicher Maaße kann auch ein gerichtlich geschlossenes, und durch die Uebergabe vollzogenes Geschenk, widerrufen werden.

§. 770.

§. 770.

Doch ist, in beyden Fällen, der Widerruf nur innerhalb dreyer Jahre, vom Tage der geschehenen Uebergabe, zulässig.

§. 771:

Hat der Schenkende, bey gerichtlicher Abschließung des Vertrags, ausdrücklich erklärt, daß das Geschenk die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, so kann er von dieser Befugniß zum Widerruf keinen Gebrauch machen.

§. 772.

Doch muß einem solchen Geschenkgeber das Gesetz, nebst den Folgen seines Geständnisses, deutlich erklärt, und, wie solches geschehen, in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt werden.

§. 773.

Indem ist der Widerruf nur unter solchen Umständen zulässig, unter welchen überhaupt ein jedes gerichtliche Geständniß zurückgenommen werden kann. (Prozess-Ordn. Part. IV. Tit. V. §. 13.)

§. 774.

Ben der Bestimmung, ob und wie weit das Geschenk die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden übersteige, ist auf die Zeit des geschlossenen Vertrags zu sehen.

§. 775.

Besteht ein Geschenk in beständig fortläufigen Hebungen, so muß, bey Berechnung des Betrags, das Capital nach landüblichen Zinsen bestimmt werden.

§. 776.

§. 776.

Wird ein Geschenk durch Beiträge mehrerer Personen zusammengebracht, so wird, in Ansehung eines jeden der Schenkenden, auf das Verhältniß seines Beitrags zu seinem Vermögen Rücksicht genommen.

§. 777.

Geschenke einer Corporation sind nach dem gemeinschaftlichen Vermögen derselben zu beurtheilen.

§. 778.

Wenn eine Person mehreren zu gleicher Zeit Geschenke macht, so gelten dieselben nur so weit, als sie, zusammen genommen, das halbe Vermögen des Schenkenden nicht übersteigen.

§. 779.

Sollen dergleichen Geschenke zum Theil zurück gegeben werden, so trägt ein jeder Geschenknnehmer, nach Verhältniß des Empfangenen, zur Ergänzung der dem Schenkenden fehlenden Hälfte bey.

§. 780.

Sind eben derselben Person mehrere Geschenke zu verschiedenen Zeiten gemacht worden, so ist jedes Geschenk für sich nach den damaligen Vermögens- Umständen des Schenkenden zu beurtheilen.

§. 781.

Die Verschiedenheit der Termine, in welchen die Entrichtung des Geschenks versprochen, oder geleistet worden, hat auf die Beurtheilung des Geschenks selbst keinen Einfluß.

§. 782.

Schenkungen unter Lebendigen, welche die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden übersteigen, berechtigen und verpflichten den Richter zu der Untersuchung; ob nicht derselbe, als ein Verschwender, unter Vormundschaft zu setzen sey.

§. 783.

Die Erben des Schenkenden können eine an sich gültige Schenkung unter dem Vorwand, daß solche das halbe Vermögen des Erblassers überstiegen habe, in der Regel, niemals wiederrufen.

§. 784.

c) wegen
Verletzung
am Pflicht-
theil.

Dagegen können nothwendige Erben eine jede von dem Erblasser, innerhalb dreier Jahre vor seinem Tode, gemachte Schenkung alsdenn wiederrufen, wenn der reine Betrag des Nachlasses nicht die Hälfte des Betrags der geschenkten Summe oder Sache ausmacht.

§. 785.

Doch kann alsdenn von den Geschenknehmern nur so viel, als zu dieser Hälfte fehlt, verhältnißmäßig zurück gefordert werden.

§. 786.

d) wegen
entzogener
Alimente.

In gleicher Masse können auch diejenigen, denen der Schenkende, nach den Gesetzen, Alimente zu geben verpflichtet ist, wenn der Nachlaß solche nicht gewehren kann, die Ergänzung des Fehlenden aus den Nutzungen der verschenkten Sache oder Summe, so weit solche hinreichen, ohne Rücksicht auf den Betrag der Schenkung an sich, fordern.

§. 787.

§. 787.

Doch dauert diese Verbindlichkeit des Beschenkten nur so lange, als die Pflicht des Geschenkgebers, dergleichen Alimente zu reichen, würde bestanden haben.

§. 788.

Der Geschenkgeber selbst kann, wenn er in Dürftigkeit gerathen ist, von dem Beschenkten Sechs von Hundert von der geschenkten Summe, oder dem Werthe der geschenkten Sache, als eine Competenz fordern.

§. 789.

So weit der Beschenkte sich selbst in Umständen befindet, wo er sich und seiner Familie den nöthigen Unterhalt würde entziehen müssen, um dem Schenkenden die vorgedachte Competenz zu reichen, ist letzterer solche zu fordern nicht berechtigt.

§. 790.

Doch kann der Beschenkte unter diesem Vorwand sich nicht entbrechen, allenfalls auch die Substanz des Geschenks, so weit solches, oder dessen Werth, bei ihm noch vorhanden ist, zur Ernährung des Schenkenden mit zu verwenden.

§. 791.

Die binnen einem Jahre vor eröffnetem Concurs von dem Gemeinschuldner gemachten Schenkungen können, in so fern sie auf einer bloßen Freugebigkeit beruhen, von den Gläubigern zurück gefordert werden.

f) wegen entstandenen Concurses.

§. 792.

Ist die Schenkung früher gemacht worden, so müssen die Gläubiger, welche sie wiederrufen wollen, nachweisen, daß der Schenkende schon damals über den Betrag seines Vermögens verschuldet gewesen.

§. 793.

g) wegen
verschobener
Uebergabe:

Jeder auch an sich gültige Schenkungsvertrag kann wiederrufen werden, wenn darin die Uebergabe des Geschenks erst nach dem Tode des Schenkenden vorbehalten worden.

§. 794.

Ueberhaupt ist eine solche Schenkung lediglich nach den Vorschriften der Gesetze von Vermächtnissen zu beurtheilen.

§. 795.

Ist aber die solchergestalt geschenkte Sache dem Beschenkten wirklich übergeben, und etwa nur der Nießbrauch auf Lebenslang vorbehalten worden, so ist ein solches Geschäft eben so, wie jede andre Schenkung anzusehen.

§. 796.

Ist eine Schenkung ausdrücklich nur in Rücksicht auf eine bestimmte Todesgefahr gemacht worden, so kann das Geschenkte zurückgefordert werden, so bald der Schenkende diese Gefahr überlebt.

§. 797.

h) wegen
nachgeborener
Kinder.

Bloß versprochene Schenkungen können wiederrufen werden, wenn der Schenkende nachher Kinder erhält, oder die für verlohren gehaltenen wieder findet.

§. 798.

§. 798.

Ist der Wiederruf einmal geschehen, so wird derselbe dadurch, daß die Kinder nachher wieder verstorben sind, nicht unkräftig.

§. 799.

Waren schon vor der Schenkung Kinder vorhanden, so berechtigt die Vermehrung ihrer Anzahl den Schenkenden nicht zum Wiederruf des Vertrags.

§. 800.

Unter dem Ausdruck: Kinder, werden hier alle eheliche Descendenten verstanden, in so fern sie des Schenkenden nothwendige Erben sind.

§. 801.

Mütter können, auch wegen nachgeborener unehelicher Kinder, sich des Rechts zum Wiederruf bedienen.

§. 802.

Wegen groben Undanks des Beschenkten, kann der Geber nicht allein die Vollziehung des Geschenks versagen, sondern auch das schon Gegebene zurück fordern.

c) wegen Undanks:

§. 803.

Für einen groben Undank ist anzusehen, wenn der Empfänger den Geber getödtet, verwundet, geschlagen, oder sonst dessen Leben oder Gesundheit vorsätzlich in Gefahr gebracht hat.

§. 804.

Eine von dem Geschenknehmer dem Schenkenden zugefügte Ehrenkränkung, so wie ein erheblicher an dem Vermögen vorsätzlich zugefügter Schaden, berechtigen denselben ebenfalls, die Schenkung zu widerrufen.

§. 805.

Wer das Recht der Selbstvertheidigung ausübt, kann nicht als ein Undankbarer angesehen werden.

§. 806.

Ein Undank, den der Geber selbst nicht gerügt hat, giebt seinen Erben das Recht zum Wiederruf nur alsdenn, wenn die geschenkte Sache noch nicht übergeben worden, oder wenn der Schenkende durch den andern sein Leben, oder den Gebrauch seiner Verstandeskkräfte verlohren hat.

§. 807.

Hat jedoch der Schenkende seine Willensmeinung, das Geschenk zu widerrufen, schon deutlich an den Tag gelegt, so geht das Recht dazu auf seine Erben über, wenn auch er selbst an der Ausführung seines Vorsazes durch den Tod verhindert worden.

§. 808.

Wenn einer Korporation etwas geschenkt worden, kan das Geschenk wegen eines Undanks, dessen sich die Vorsteher, oder ein Theil der Mitglieder schuldig gemacht haben, nicht widerrufen werden.

§. 809.

Doch kann der Schenkende den Beleidigern, für ihre Person, die Vortheile entziehen, welche sie sonst aus der Schenkung würden gezogen haben. (§. 765.)

§. 810.

§. 810.

Eine vor der Schenkung geschehene Ent- Entsagung
des Wiederrufs.
sagung des Rechts zum Wiederruf hindert,
auffer dem Falle des §. 771. weder den Schenkenden, noch dessen Erben, an der Ausübung desselben.

§. 811.

So weit der Wiederruf gegen den Beschenkten statt findet, so weit müssen auch dessen Erben sich solchen gefallen lassen.

§. 812.

Doch sind in allen Fällen der Beschenkte, und dessen Erben, zur Wiedererstattung nur so weit verpflichtet, als sich die geschenkte Sache, oder deren Werth, zur Zeit des Wiederrufs noch in ihrem Vermögen oder Nachlaß befindet.

§. 813.

Bis zum wirklich erfolgenden Wiederruf ist der Beschenkte als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 814.

Wird durch eine Schenkung eine löbliche Von belohnenden
Schenkungen.
Handlung, oder ein geleisteter wichtiger Dienst vergolten, so heißt solches ein belohnendes Geschenk.

§. 815.

Das Versprechen eines belohnenden Geschenks ist verbindlich, so bald solches weniger als Fünfzig Thaler beträgt, oder gerichtlich ertheilt worden.

§. 816.

Der Wiederruf eines wirklich gegebenen belohnenden Geschenks findet nur in dem Falle statt, wenn solches die Hälfte von dem Vermögen des Schenkenden überstiegen hat. (§. 771. seq.)

Neunter Titel.

Von den Titeln zur Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todes wegen entstehen.

§. 1.

Auf den Todesfall kann ein jeder über sein freyes Vermögen nach Wohlgefallen verordnen.

§. 2.

Dergleichen Verfügungen können sowohl durch einseitige Willenserklärungen, als durch Verträge getroffen werden.

Erster Abschnitt

Von Testamenten und Codicillen.

§. 3.

I. Begriffe
und Grundsätze.

Jede einseitige Willens-Erklärung, durch welche jemand zum Erben einer Verlassenschaft berufen wird, heißt ein Testament.

§. 4.

Jede Erklärung eines Testators, woraus erhellet, daß er nach seinem Tode den Inbegriff seines Nachlasses einer oder mehreren Personen zuwenden wolle, ist für eine Erbes-Einsetzung zu achten.

§. 5.

§. 5.

Einseitige Willens- Erklärungen, durch welche jemanden nur einzelne und bestimmte Stücke oder Summen, aus einer Verlassenschaft, auf den Todesfall zugeeignet worden, führen den Namen der Codicille.

§. 6.

Dergleichen in einem Testament oder Codicill vermachte einzelne Stücke oder Summen werden legate oder Vermächtnisse genannt.

§. 7.

Codicille sind auch ohne Testament gültig.

§. 8.

Was zu einer rechtsbeständigen Willens- Erklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem gültigen Testament oder Codicill erfordert, (Tit. I. §. 2 - 85.)

§. 9.

So weit jemand unter Lebendigen über sein Vermögen fren zu disponiren fähig und berechtigt ist, so weit kann er auch auf den Todesfall Verfügungen treffen.

II. Personen, welche Testamente u. Codicille errichten können.

§. 10.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erblassers muß nach der Zeit, da er seinen letzten Willen errichtet hat, beurtheilt werden.

§. 11.

War zu dieser Zeit der Erblasser, wegen eines natürlichen Mangels, seinen letzten Willen zu erklären, unfähig, so bleibt die Disposition ungültig, wenn auch dieser Mangel in der Folge gehoben worden.

§. 12.

Stand ihm aber nur das Verbot eines positiven Gesetzes dabei entgegen, so wird die Verordnung gültig, wenn das Hinderniß nach der Zeit weggefallen ist.

§. 13.

In so fern die Unfähigkeit, zu testiren, als die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung anzusehen ist, erstreckt sich solche auch auf die vorher errichteten letzten Willens-Verordnungen zurück.

§. 14.

Minderjährige, ohne Unterschied des Geschlechts, welche das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, können Testamente machen, ohne daß dazu die väterliche oder vormundschaftliche Einwilligung erfordert wird.

§. 15.

Frauenspersonen bedürfen, auch an Orten, wo sie sonst keine Verträge ohne Geschlechts-Vormund vollziehen können, keines solchen Curators zur Errichtung ihrer letztwilligen Verordnungen.

§. 16.

Personen, die nur zuweilen ihres Verstandes beraubt sind, können in lichten Zwischenräumen gültig testiren. (Tit. I. §. 26.)

§. 17.

Personen, die wegen anhaltenden Wahns oder Blödsinns unter Vormundschaft genommen worden, sind letzte Willens-Verordnungen zu errichten unfähig. (Ibid. §. 27.)

§. 18.

§. 18.

Der Einwand, daß jemand sein Testament in der Trunkenheit oder in Leidenschaften errichtet habe, verdient keine rechtliche Rücksicht.

§. 19.

Tauben oder stummen Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, steht das Gesetz, bei Errichtung ihres letzten Willens, nicht entgegen.

§. 20.

Personen, welche für Verschwender erklärt worden, können nur bis auf die Hälfte ihres Vermögens, zum Nachtheil ihrer nächsten Verwandten testiren.

§. 21.

Auch alsdenn, wenn ein Verschwender bloß unter seinen Verwandten testirt, kann er keinem derselben mehr, als die Hälfte desjenigen, was demselben nach den Regeln der gesetzmäßigen Erbfolge zukommen würde, entziehen.

§. 22.

Testamente und Codicille, welche ein Verschwender während der Vormundschaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, nachdem die Vormundschaft gerichtlich aufgehoben worden. (§. 12.)

§. 23.

Nur so weit, als ein Verbrecher sein Vermögen verwirkt hat, ist er von der Befugniß, Testamente und Codicille zu errichten, ausgeschlossen.

§. 24.

III. Personen, zu deren Besten Testamente u. Codicille errichtet werden können.

§. 24.

Wer im Staat Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt ist, dem können auch Erbschaften und Vermächtnisse hinterlassen werden.

§. 25.

Wer in der Fähigkeit, von andern zu erben, eingeschränkt sey, ist im Personen-Recht, Abth. I. Tit. I. §. 662-666. Abth. II. Tit. VI. §. 165-181. §. 888. bestimmt.

§. 26.

Die Fähigkeit der Schulen, Universitäten, Erziehungs-Anstalten, und milden Stiftungen, Erbschaften und Vermächtnisse zu erwerben, muß nach den Grundsätzen des vorigen Titels §. 756-758. 786. 787. beurtheilt werden.

§. 27.

So weit in fremden Staaten hiesige Einwohner Erbschaften dortiger Unterthanen nicht erwerben können, sind auch dortige Einwohner von hiesigen Unterthanen Erbschaften und Vermächtnisse zu erlangen nicht fähig.

§. 28.

Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen unfähig ist, dem können zwar solche dennoch in einem Testament oder Codicill zugewendet werden.

§. 29.

§. 29.

Ein solcher Erbe oder legatarius aber muß binnen Jahresfrist, nach dem Tode des Erblassers, sich entweder die Fähigkeit zum Besitz verschaffen, oder sein aus der Disposition erlangtes Recht einem andern Fähigen übertragen.

§. 30.

Bei Beurtheilung der Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Erben, oder legatarii, muß auf die Zeit des Erbanfalls gesehen werden.

§. 31.

Der Erblasser kann in seinem Testament einen oder mehrere Erben zu seinem Nachlaß, nach Gutfinden, ernennen.

IV. Was und wie in einem Testament od. Codicill disponirt werden könne.

§. 32.

Er kann auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrests bei der gesetzlichen Erbfolge lassen.

§. 33.

Auch ohne Benennung irgend eines Erben, kann er nur über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses disponiren.

§. 34.

Er kann die Person des Erben oder legatarii durch bloße Beziehung auf einen andern Auffaß bezeichnen.

§. 35.

Doch muß ein solcher Auffaß zur Zeit seines Ablebens wirklich vorhanden, und mit eben den Erfordernissen der äußern Glaubwürdigkeit, wie die Disposition selbst, in welcher die Beziehung enthalten ist, versehen seyn.

§. 36.

§. 36.

Der Erblasser kann in seinem Testament, außer dem ersten Erben, auch den, welcher in bestimmten Fällen an dessen Stelle treten soll, ernennen.

§. 37.

Setzt er fest, wie es gehalten werden solle, wenn der erst eingesetzte Erbe oder Legatarius den ihm zugedachten Vortheil nicht annehmen könnte oder wollte, so wird solches eine gemeine Substitution genannt.

§. 38.

Wenn gleich die im Testament enthaltene gemeine Substitution nur auf den Fall gerichtet ist, daß der erst eingesetzte Erbe nicht Erbe seyn könnte, so ist doch darunter auch der Fall, daß er nicht Erbe seyn wollte, und umgekehrt, zu verstehen.

§. 39.

Eine fideicommissarische Substitution ist vorhanden, wenn dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario die Pflicht auferlegt worden, die Erbschaft, oder das Vermächtniß, in den bestimmten Fällen, oder unter den angegebenen Bedingungen, einem andern zu überliefern.

§. 40.

Was in Ansehung der Familien-, Fideicommissrechte, ist im Personen-Recht, Abth. I. Tit. IV. Sect. I. II. und was wegen der zu einem Fideicommiss bestimmten Grundstücke zu beobachten, ist in der Hypotheken-Ordnung Tit. II. §. 112. seq. bestimmt.

§. 41.

§. 41.

In Fällen, wo nach den Gesetzen kein Familien-Fideicommiß statt findet, können bloße fideicommissarische Substitutionen nicht über den dritten Grad hinaus erstreckt werden.

§. 42.

Wer einer substituirtten Person substituirt worden, ist, wenn diese den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, auch dem zuerst eingesetzten Erben oder Legatario für substituirt zu achten.

§. 43.

Unter der fideicommissarischen Substitution wird allemal die gemeine, unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommissarische Substitution verstanden.

§. 44.

Die Pupillar-Substitution (Pers. Recht, Abth. I Tit. II Sect. VII) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillar-Substitution gelten.

§. 45.

Der Erblasser kann das dem Erben oder Legatario zugedachte Recht, durch Benfügung einer Bedingung, Bestimmung eines Zwecks, oder Auflegung einer gewissen Pflicht einschränken.

§. 46.

Was von Bedingungen überhaupt verordnet ist, gilt auch von solchen, die einer letzten Willens-Verordnung bengefügt worden. (Tit. I. §. 89. seq.)

§. 47.

§. 47.

Bedingungen, deren Erfüllung wider die Gesetze, oder wider die Ehrbarkeit laufen würde, sind in letzten Willens-Verordnungen für nicht bengefügt zu achten. (§. 8. 14. §. 122. 123. ibid.)

§. 48.

Ein gleiches gilt von Bedingungen, die ganz unverständlich gefaßt, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber, worinn sie bestehen sollen, nicht ausgedrückt worden.

§. 49.

V. Form der
Testamente
und Codicille.

Jedes Testament, oder Codicill, muß in der Regel zum gerichtlichen Protokoll erklärt, oder von dem Testator selbst den Gerichten übergeben werden.

§. 50.

Kann oder will der Testator nicht selbst vor Gericht erscheinen, so steht es ihm frey, den Richter um die Auf, oder Abnahme seiner Disposition an dem Orte seines Aufenthalts zu ersuchen.

§. 51.

Dies Gesuch muß jedoch auf eine solche Art angebracht werden, daß der Richter daraus den eigenen Entschluß des Testators, sein Testament, oder Codicill errichten zu wollen, hinlänglich entnehmen könne.

§. 52.

Jedes gehörig besetzte Gericht ist, innerhalb seines Gerichtsprengels, auch von denen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt.

§. 53.

§. 53.

Nimmt der Richter eine solche Disposition außerhalb seines Gerichtssprengels auf, so verliert dieselbe zwar dadurch nichts an ihrer Gültigkeit.

§. 54.

Der die Gränzen seiner Jurisdiktion überschreitende Richter aber, muß dem Richter des Orts, oder Distrikts, die erhobenen Gebühren heraus geben, und eben so viel dem Fisko, zur Strafe, entrichten.

§. 55.

Ein Gericht ist gehörig besetzt, wenn solches wenigstens aus Einer zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson, und einem vereideten Protokollführer besteht.

§. 56.

Doch kann die Stelle des Protokollführers, auch von zwey vereideten Schöppen vertreten werden.

§. 57.

Eben so muß auch die Deputation besetzt seyn, durch welche ein Testament, oder Codicill, von dem Testator, in seiner Wohnung, oder sonstigem Aufenthaltsorte, auf, oder abgenommen werden soll.

§. 58.

Meldet sich ein Testator persönlich an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts, so sind die alsdenn gegenwärtigen Personen, sobald sie nur ein gehörig besetztes Gericht ausmachen (§. 55.), die Handlung gültig vorzunehmen befugt.

§. 59.

Soll aber die Handlung durch eine Deputation, es sey an ordentlicher Gerichtsstelle, oder in der Wohnung des Testators, vorgenommen werden, so muß der Vorgesetzte des Gerichts, oder der dessen Stelle vertritt, die Mitglieder dieser Deputation ernennen.

§. 60.

Einzelne Mitglieder oder Subalternen können also, ohne dergleichen besondern Auftrag, sich zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens nicht gebrauchen lassen.

§. 61.

Dorfgerichte, die aus einem Schulzen und zween Schöppen bestehen, können, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden kann.

§. 62.

Der Mangel eines ordentlichen Gerichtsschreibers kann, in solchem Fall, auch durch einen Justiz-Commisarium oder Notarium, oder durch den Prediger ersetzt werden.

§. 63.

Dergleichen Testament oder Codicill müssen jedoch die Dorfgerichte dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen; welcher sie über den eigentlichen Hergang der Sache auf ihre Pflicht umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber, nebst der Disposition selbst, in dem gerichtlichen Deposito verwahren muß.

§. 64.

§. 64.

Ist der Testator alsdenn noch am Leben, und zu einer gültigen Willensäußerung noch fähig, so muß der Iustitiarius ihm das mit den Gerichten über den Hergang der Sache aufgenommene Protokoll vorlegen, und die Richtigkeit desselben von ihm bestätigen lassen.

§. 65.

Außer dem Nothfall, (§. 61.) müssen auch Testamente und Codicille gemeiner Landleute durch den Gerichtshalter, mit Zuziehung des vereideten Protokollführers, oder zweyer Schöppen, an, und aufgenommen werden.

§. 66.

Ein von dem Testator den Gerichten schriftlich übergebenes Testament oder Codicill, muß von demselben wenigstens eigenhändig unterschrieben, und besiegelt seyn.

§. 67.

Ein solchergestalt versiegelt eingereichtes Testament oder Codicill, muß der Richter, in Gegenwart des Testators, überschreiben; über die Handlung selbst ein Protokoll aufnehmen; und solches von dem Testator mit unterzeichnen lassen.

§. 68.

Will der Testator seine Disposition mündlich zum Protokoll erklären, so muß der Richter alles beobachten, was zu einem gerichtlichen Protokoll erfordert wird. (Prozeß, Ordnung. Part. IV. Tit. VI. §. 40.)

§. 69.

Das Protokoll muß der Testator mit unterzeichnen, der Richter aber muß solches in seiner Gegenwart versiegeln, und überschreiben.

§. 70.

Jedes gerichtlich aufgenommene oder übergebene Testament und Codicill, muß in dem Deposito des Gerichts aufbewahrt, und dem Testator ein Rekognitions-Schein über die erfolgte Niederlegung ausgefertigt werden.

§. 71..

Blinde, des Lesens und Schreibens unerfahrene, ingleichen solche Personen, welche an den Händen gelähmt, oder deren beraubt sind, können nur mündlich zum Gerichts-Protokoll testiren

§. 72.

Doch steht es ihnen frey, einen schriftlichen Aufsatz ihres letzten Willens offen zu übergeben, welchen der Richter dem Testator vorlesen, auch was derselbe dabei erklärt hat, in einem der Schrift beizufügenden Protokoll vermerken muß.

§. 73.

In allen Fällen, wo der Testator das Protokoll über die Erklärung seines letzten Willens, oder über dessen Niederlegung, nicht selbst unterschreiben kann, muß das Handzeichen desselben durch zwei dabei zugezogene glaubwürdige Männer attestirt werden.

§. 74.

Diese Zuziehung und Unterschrift zweyer Zeugen ist auch alsdenn hinreichend, wenn der Testator, selbst ein bloßes Handzeichen beizufügen, nicht im Stande wäre.

§. 75.

§. 75.

Tauben, ingleichen Stummen, die an sich gültig testiren können, (§. 19) müssen die an sie zu richtende Fragen schriftlich vorgelegt, und wenn der Testator stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden.

§. 76.

Schriftliche Aufätze eines letzten Willens kann der Testator in jeder ihm bekannten Sprache abfassen.

§. 77.

Wenn aber der Testator, bey der Uebergabe eines solchen Aufsatzes, sich dem Gericht nicht verständlich machen kann, so müssen zwei vereidete Dolmetscher, oder zwei beyder Sprachen kundige eidlich zu verpflichtende Zeugen mit zugezogen werden.

§. 78.

Will jemand, dessen Sprache der Richter nicht versteht, mündlich zum Protokoll testiren, so muß seine Erklärung, in seiner eigenen Sprache durch zwei vereidete Dolmetscher aufgenommen, und von diesen in die dem Richter bekannte Sprache übersetzt werden.

§. 79.

Das, was in beyden Sprachen niedergeschrieben worden, ist alsdenn einzusiegeln und aufzubewahren.

§. 80.

Ist der letzte Wille in der Sprache des Erblassers niedergeschrieben und vollzogen, so behält solcher seine Rechtskraft, wenn gleich der Testator vor vollendeter Uebersetzung gestorben ist.

§. 81.

Ist die Sprache des Testators einer von den
henden zur Auf- oder Abnahme des Testaments
erforderlichen Personen bekannt, so ist die Zus
ziehung nur eines Dolmetschers oder Zeugen
hinreichend.

§. 82.

Soll in einem mündlichen Testament einer
von den die Handlung vollziehenden Gerichts-
personen ein Vermächtniß ausgesetzt werden, so
muß der Testator, daß solches wirklich seine
Absicht sey, entweder bey der Unterschrift, oder
am Rande, bey der gehörigen Stelle, eigens
händig bezeugen.

§. 83.

Kann der Testator nicht selbst schreiben, so
muß dieser Vermerk von zwey glaubwürdigen
Zeugen eigenhändig beygefügt werden.

§. 84.

Sind diese Vorschriften verabsäumt, so ist
das Vermächtniß unkräftig.

§. 85.

Ein Testament oder Codicill, bey welchem
die §. 49 - 81. vorgeschriebene Form nicht beob
achtet worden, ist ungültig.

§. 86.

Der Richter, welcher sich dabey eines Ver
sehens schuldig gemacht hat, muß denjenigen,
welchen in der Disposition ein Erbtheil oder
legat zugedacht war, wegen des dadurch ent
stehenden Verlusts gerecht werden.

§. 87.

§. 87.

Aber auch außerdem muß, der Richter mit gehöriger Sorgfalt und Vorsicht verfahren, damit Prozesse über letzte Willens-Erklärungen möglichst vermieden werden.

§. 88.

Ist derjenige, welcher sich zur Aufnehmung oder Niederlegung eines letzten Willens meldet, dem Richter von Person nicht hinlänglich bekannt, so muß letzterer sich für allen Dingen zu überzeugen suchen, daß derselbe derjenige wirklich sey, für den er sich ausgiebt.

§. 89.

Daß, und wie solches geschehen, muß, so wie alle übrige zur Sache gehörige Vorfälle, im Protokoll umständlich vermerkt werden.

§. 90.

Kann der Richter von der angegebenen Qualität des Testators keine Gewißheit erlangen, so ist es genug, wenn solches, und für wen derselbe sich ausgegeben, auch was er etwa zu seiner legitimation beigebracht hat, in dem Protokoll bestimmt angezeigt worden.

§. 91.

Ferner muß der Richter durch schickliche Fragen zu erforschen suchen, ob der Testator sich, in Ansehung seiner Geistes-Kräfte, in einem solchen Zustande befinde, daß er seinen Willen gültig äußern könne.

§. 92.

Auch davon muß der Befund in dem Protokoll vermerkt werden.

§. 93.

Ist dem Richter bekannt, daß der Testator zuweilen an Abwesenheiten des Verstandes leide, (§. 16.) so muß er sich vollständig überzeugen, daß derselbe gegenwärtig in einem lichten Zwischenraum sich befinde.

§. 94.

Zu dem Ende muß er eine mit dem Testator wohl bekannte, und an sich glaubwürdige Person, als Zeugen zuziehen.

§. 95.

Auch darauf muß der Richter von Amtswegen Rücksicht nehmen, ob und wie weit der Testator über sein Vermögen zu verfügen berechtigt, oder was er in ein oder anderem Fall zu beobachten schuldig sey.

§. 96.

Ben mündlichen Testamenten, muß der Richter allen Zweydeutigkeiten in Bestimmung der Erben, und deren Substitution, des Erbtheils, so jeder erhalten soll, der Bedingungen, welche der Testator festsetzt, und was sonst zu Zweifeln Anlaß geben könnte, durch fleißiges Nachfragen, und wiederholtes Erinnern, möglichst vorzubeugen bemüht seyn.

§. 97.

Blos neugieriger Fragen aber, welche zur Sache nichts beitragen, muß er sich, ben der Aufnahme des letzten Willens, gänzlich enthalten.

§. 98.

§. 98.

Auch muß er im Protokoll, bey Haupt- Umständen, keine Correkturen noch Rasuren vornehmen, sondern die nöthigen Zusätze oder Verbesserungen am Schlusse des Protokolls, oder in einer am Rande beyzufügenden Registratur vermerken, und solche Registratur von dem Testator, oder den Zeugen, besonders mit unterschreiben lassen.

§. 99.

In wesentlichen Stellen muß er sich aller Abkürzungen enthalten, auch die vorkommenden Summen mit Buchstaben ausschreiben.

§. 100

Wenn der Richter durch Vernachlässigung dieser Vorschriften (§ 88 - 99.) zu Prozessen Anlaß giebt, so muß er die Kosten derselben aus eigenen Mitteln tragen.

§. 101.

Dergleichen Vernachlässigungen, so wie der unterlassene Gebrauch des Stempelpapiers, ziehen also zwar die gesetzmäßigen Strafen, nicht aber die Ungültigkeit der Disposition selbst nach sich.

§. 102.

Legate, welche den zwanzigsten Theil des Nachlasses wahrscheinlich, oder nach der Versicherung des Erblassers, nicht übersteigen, können durch eigenhändig geschriebene und unterschriebene Codicille, ohne gerichtliche Übergabe, verordnet werden.

Von außersgerichtlichen Dispositionen.

§. 103.

Behauptet der Erbe, daß der Betrag sich höher belaufe, so ist er solches, durch ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Nachlasses, darzutun schuldig.

§. 104.

Alsdenn gelten dergleichen außergerichtliche Legate, zusammen genommen, nur so weit, als sie den obgedachten zwanzigsten Theil nicht übersteigen.

§. 105.

Auch Verordnungen, wegen des Begräbnisses, wegen Bevormundung der Kinder, und anderer dergleichen das Vermögen nicht betreffenden Punkte, können in solchen außergerichtlichen Aufträgen gültig getroffen werden.

§. 106.

Eine außergerichtliche von dem Testator eigenhändig geschriebene und unterschriebene Disposition, worinn er blos verordnet, wie sein Nachlaß unter seine gesetzmäßigen, oder in einem förmlichen Testament eingesetzten Erben, vertheilt werden solle, ist ebenfalls gültig.

§. 107.

Auch Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem gegenwärtigen Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben, wenn der Auftrag erwiesen werden kann, bis auf den zwanzigsten Theil seiner Erbportion.

§. 108.

Privilegirte
Testamente

Eine von dem Landesherrn selbst aus den Händen des Testators angenommene Disposition ist gültig, so bald die geschehene persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt worden.

§. 109.

§. 109.

Die während der Kriegs- Unruhen von Militair-Personen errichtete letztwillige Verordnungen, sind von den vorgeschriebenen Formalitäten befreuet.

§. 110.

Doch findet dies Privilegium, bey Landtruppen, nur von der Zeit Anwendung, wo dieselben aus ihren Standquartieren ins Feld rücken, oder in ihren Standquartieren vom Feinde besrennt werden; so wie bey Seebiensten, von der Zeit an, da das Schiff bestiegen worden.

§. 111.

Dagegen dauert dasselbe bis zum Ende des Krieges, und wird weder durch das Einrücken in Festungen oder Winter-Quartiere, noch durch einen geschlossenen Waffenstillstand unterbrochen.

§. 112.

Doch können nur in solchen Winter-Quartieren, die in Feindes Land, oder an der Grenze genommen worden, privilegirte Soldaten-Testamente errichtet werden.

§. 113.

Alle Personen, welche der Armee zu folgen, verpflichtet sind, wenn sie auch nicht wirkliche Kriegsdienste thun, haben sich dieses Privilegii zu erfreuen.

§. 114.

Auch Freywillige, welche sich unter die Befehle des commandirenden Officiers begeben haben, sind desselben genußbar.

§. 115.

Nicht weniger wird solches den Kriegsgefangenen, und denen, die als Geißel von den Feinden in Verhaft genommen worden, bengeteget.

§. 116.

§. 116.

Zur Gültigkeit eines schriftlich aufgesetzten militairischen Testaments ist es hinreichend, wenn solches, von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben, in seinem Nachlaß vorgefunden wird.

§. 117.

Auf die Form, in welchen es abgefaßt worden, kommt dabei gar nichts an; sondern es ist genug, wenn nur aus der Schrift der Wille des Testators, wie es nach seinem Tode mit seinem Vermögen gehalten werden soll, hinlänglich zu entnehmen steht.

§. 118.

Hat der Testator den Aufsaß bloß unterschrieben, so ist die Mit-Unterschrift eines glaubwürdigen Zeugen, welcher hiernächst seine Hand eidlich anerkennt, hinreichend, so bald das Testament im Lager vor dem Feinde, oder in einer wirklich belagerten Festung errichtet worden.

§. 119.

Außerdem aber muß ein solcher bloß unterschriebener Aufsaß von dem Testator seinem Vorgesetzten, in Gegenwart zweyer Zeugen, übergeben werden.

§. 120.

Dieser muß auf dem Testament die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und solchen Vermerk von den Zeugen mit unterschreiben lassen.

§. 121.

Mündliche Verordnungen einer Militairperson sind gültig, wenn sie während eines Treffens, Sturms, oder andern Gefechts, oder
auch

auch unmittelbar vorher, vor zwey glaubwürdigen Personen, welche den Inhalt derselben eidlich bekunden können, erklärt worden.

§. 122.

Doch gelten solche nur in so fern, als der Testator noch in eben demselben Feldzug, oder Belagerung, sein Leben wirklich verloren hat.

§. 123.

Außer diesen Umständen (§. 121.) ist ein mündliches militairisches Testament oder Codicill nur alsdenn gültig, wenn es vor einem dem Testator vorgesezten Officier errichtet, ein schriftlicher Vermerk darüber aufgenommen, und solcher von dem Officier mit zween Zeugen unterschrieben worden.

§. 124.

Ein gültiges militairisches Testament behält, (außer dem §. 122. bemerkten Falle,) auch nach dem Kriege, jedoch nur auf Ein Jahr nach wiederhergestelltem Frieden, seine Kraft.

§. 125.

Militairische Testamente der Deserteurs, verlieren durch das Verbrechen der Desertion ihre Gültigkeit, und es wird solche durch den erhaltenen Pardon nicht wieder hergestellt.

§. 126.

Das Privilegium, militairisch zu testiren, wird auch auf Personen des Civilstandes ausgedehnt, in so fern solche, durch Pest oder Kriegs-Gefahr, sich des richterlichen Amtes zu bedienen verhindert werden.

§. 127.

§. 127.

Dies Privilegium nimmt von der Zeit seinen Anfang, da der Ort, oder die Gegend, wegen der ausgebrochenen Seuche gesperrt, oder wegen der obwaltenden Kriegsgefahr, die Gerichte des Orts geschlossen worden.

§. 128.

Die Stelle des Richters oder Officiers kann solchen Falls auch eine einzelne nicht deputirte Gerichtsperson, ingleichen der Prediger oder Caplan, oder auch der Arzt des Ortes, wo der Testator sich befindet, vertreten.

§. 129.

Dergleichen Testamente gelten auf Ein Jahr nach wieder aufgehobener Sperre, oder nach wieder hergestelltem ordentlichen Gange der gerichtlichen Geschäfte.

§. 130.

VI. Publi-
kation der
Testamente
und Codicil-
le.

Ein jedes Testament oder Codicill darf nicht eher, als nach erfolgtem Ableben des Testators, publicirt werden.

§. 131.

Ist dies Ableben nicht notorisch, so muß der, welcher die Publikation nachsucht, oder sonst den Besitz der Erbschaft verlangt, solches nachweisen.

§. 132.

Dieser Nachweis kann durch Kirchenzeugnisse, durch Atteste der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der Testator sich aufgehalten hat, und durch andere nach den Gesetzen zulässige Beweismittel geführt werden.

§. 133.

§. 133.

Bei Militair-Personen, die mit zu Felde gegangen sind, ist das Zeugniß des Regiments, oder des vorgesezten Officiers, zum Beweise hinreichend, wenn die Zeit und der Ort des erfolgten Todes darinn bestimmt angegeben worden.

§. 134.

Wenn ausgemittelt ist, daß jemand in einem Gefecht eine schwere Wunde erhalten habe, und nachher, bis zum Ablauf eines Jahres nach geendigtem Kriege, von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht eingegangen ist, so wird der Tod selbst für erwiesen angenommen.

§. 135.

Außer diesem Falle sind bloße Vermuthungen zum Beweise des Todes niemals hinreichend, wenn schon erworbene Sachen und Rechte des angeblich Verstorbenen, dem vermuthlichen Erben desselben übertragen werden sollen.

§. 136.

Vielmehr muß alsdenn, nach Ablauf der gesetzlichen Fristen, die Todes-Erklärung des Abwesenden nachgesucht werden.

§. 137.

Kommt es aber blos darauf an: ob einem Abwesenden in einem gewissen Zeitpunkt eine Erbschaft oder anderes Recht noch angefallen sey, so gilt die rechtliche Vermuthung, daß ein Mensch, von dessen Leben oder Tode keine Nachricht zu erhalten ist, das siebenzigste Jahr seines Alters nicht überlebt habe.

§. 138

§. 138.

Nach bekannt gewordenem, oder bescheinigtem Ableben des Erblassers, können die Verwandten desselben, oder wer sonst ein wahrscheinliches Interesse bey der Sache anzugeben vermag, auf Publikation des gerichtlich niedergelegten Testaments oder Codicills antragen.

§. 139.

Hauptsächlich aber kommt diese Befugniß denjenigen zu, welche den Rekognitions-Schein über die geschene gerichtliche Niederlegung in Händen haben.

§. 140.

Ist dieser Schein unter den Schriften des Verstorbenen nicht zu finden, so kann solcher, nach dem Ermessen des Richters, ohne fernern Aufenthalt für erloschen erklärt, und zur Publikation geschritten werden.

§. 141.

Wenn binnen 6 Wochen, nach dem Todestage des Erblassers, niemand die Eröffnung des Testaments oder Codicills nachgesucht hat, so muß der Richter damit von Amtswegen verfahren. (Tit. VI. §. 367. 368.)

§. 142.

Es können also, nach Verlauf dieser Frist, die Intestat-Erben die Publikation des Testaments, durch ihren Widerspruch, nicht aufhalten.

§. 143.

Testamente, die länger als fünfzig Jahre bey einem Gericht liegen, können auf Anrufen des Fiscus publicirt werden, wenn innerhalb dieser Zeit die Publikation von niemand gesucht worden, und von dem Leben oder Tode des Testators keine Nachricht vorhanden ist.

§. 144.

§. 144.

Vor erfolgender Eröffnung des Testaments müssen die Siegel, so wie nachher die Unterschrift des Testators, den sich meldenden Verwandten, oder deren Stellvertretern vorgezeigt, und wie solches geschehen, im Publikationsprotokoll vermerkt werden.

§. 145.

Die Urschrift des eröffneten Testaments, oder Codicills, bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§. 146.

Jeder Interessent ist berechtigt, beglaubte Abschrift davon zu fordern, in sofern nicht der Testator ein anderes verfügt hat.

§. 147.

Allen, welchen in einem Testament oder Codicill, ein Erbrecht oder Vermächtniß bengeteilt ist, muß der Richter, wenn sie sich bey der Publikation nicht selbst gemeldet haben, von Amtswegen davon Nachricht geben.

§. 148.

Abwesenden ist diese Nachricht über die Post, und ihrem Aufenthalt nach Unbekannten, durch einmalige Kundmachung in den Zeitungen der Provinz zu eröffnen.

§. 149.

Die Bekanntmachung kann zwar dem Erben selbst, auf sein Verlangen, überlassen werden; er muß aber, wie solche von ihm geschehen sey, dem Richter binnen sechs Wochen nachweisen.

§. 150.

Steht der Interessent, welchem die Bekanntmachung geschehen soll, unter Vormundschaft, so muß solche an das vormundschaftliche Gericht ergehen.

§. 151.

Wird das Testament oder Codicill eines Hagestolzen publicirt, so muß der Armen-Anstalt ein Bevollmächtigter von Amtswegen zugegeben werden. (Personenrecht. Abth. III. Tit. VII. §. 16. seq.)

§. 152.

Militair- und andere dergleichen privilegirte Testamente, müssen von dem, in dessen Händen sie sich, bey dem Ableben des Testators befinden, an die ordentlichen Gerichte desselben zur Publikation abgeliefert werden.

§. 153.

VII. Wirkungen der Testamente und Codicille.

A. In Ansehung der Erbes-Einsetzung.

Aus einem gültigen Testament erwirbt der eingesetzte Erbe das Recht, nach Publikation desselben, die Erbschaft anzutreten, und in Besitz zu nehmen. (Tit. VI. §. 295. seq.)

§. 154.

Haben der Testator und der eingesetzte Erbe ihr Leben in einem gemeinsamen Unglücksfall, oder sonst, dergestalt zu gleicher Zeit verlohren, daß nicht ausgemittelt werden kann, welcher zu erst gestorben sey, so wird angenommen, daß keiner von beyden den andern überlebt habe.

§. 155.

In einem solchen Falle geht also auf die Erben des ernannten Testaments: Erben kein Erbrecht über.

§. 156.

§. 156.

Wer ein förmliches gerichtliches Testament für sich hat, muß, wenn auch sein Erbrecht bestritten wird, dennoch bis zum Austrag der Sache, in den Besitz der Erbschaft gesetzt werden. Besitz der Erbschaft.

§. 157.

Wer einzelne Stücke oder Innbegriffe von Sachen aus der Verlassenschaft fordert, hat das Recht, sich an den Besitzer der Erbschaft zu halten.

§. 158.

Wer nur in einem Militair, oder andern dergleichen privilegirten Testamente zum Erben eingesetzt worden, kann, wenn dessen Richtigkeit bestritten wird, vor Entscheidung des Streits, auf den Besitz des Nachlasses keinen Anspruch machen.

§. 159.

Es hängt vielmehr alsdenn von dem Besinden des Richters, nach den Umständen, ab; ob der Besitz dem Intestat-Erben eingeräumt werden, oder der Nachlaß, bis zum Austrag der Sache, unter gerichtlicher Verwahrung und Verwaltung bleiben soll.

§. 160.

Hat jemand einen oder mehrere Personen zu seinen Erben dergestalt eingesetzt, daß die Absicht, ihnen den Innbegriff seines Nachlasses zuzuwenden zu wollen, daraus erhellet, so sind die Intestat-Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten. Verhältnis gegen die Intestats Erben.

§. 161.

Wenn also auch im Verfolg der Disposition, bey einer unter den eingesetzten Erben regulirten Theilung, gewisse zum Nachlaß gehörende Stücke, Summen, oder Antheile übergangen worden, so können doch die Intestat-Erben darauf keinen Anspruch machen.

§. 162.

Hat aber der Testator nicht über das Erb-Recht selbst, sondern ausdrücklich nur über gewisse Stücke, Summen, oder Antheile seines Nachlasses verordnet, so fällt der Rest des Nachlasses den Intestat-Erben zu.

§. 163.

Es ändert darunter nichts, wenn auch der Testator diejenigen, welchen er dergleichen bestimmte Theile, Stücke, oder Summen zuwendet, Erben genannt hätte.

§. 164.

Vielmehr sind dieselben, im Verhältniß gegen die Intestat-Erben, immer nur als legatarii anzusehen.

§. 165.

Doch wird im zweifelhaften Fall vermuthet, daß der Testator denjenigen, die er zu seinen Erben ernannt hat, den gesammten Nachlaß, mit Ausschließung der Intestat-Erben, habe zuwenden wollen.

§. 166.

Ist jemand nur von einer gewissen Zeit an, oder nur bis zu einer gewissen Zeit zum Erben eingesetzt worden, so wird dergleichen Verordnung als eine fideicommissarische Substitution betrachtet.

§. 167.

§. 167.

Im ersten Falle ist der Testaments-, so wie im letzten der Intestat-Erbe, für substituirt zu achten.

§. 168.

Sind, ohne nähere Bestimmung, mehrere Personen zu Erben eingesetzt worden, so erwerben sie den Nachlaß zu gleichen Theilen.

Theilung
der Erbschaft.

§. 169.

Ist einem der Miterben vor den übrigen etwas voraus vermacht worden, so wird er, in Ansehung dessen, als ein legatarius angesehen.

§. 170.

Eben so wird derjenige, welchem nur eine bestimmte Sache, oder Summe, im Testament zu seinem Erbtheil ausdrücklich angewiesen worden, im Verhältniß gegen die übrigen Erben, als ein bloßer legatarius betrachtet.

§. 171.

Hat der Testator, durch eine unter seinen Erben regulirte Theilung, den Nachlaß nicht vollständig erschöpft, so fällt das übrig gebliebene sämtlichen wirklich eingesetzten Miterben zu gleichen Theilen anheim. (§. 160. 161.)

§. 172.

Hat der Testator einem oder etlichen von den eingesetzten mehrern Erben ihre Erbportion ausdrücklich angewiesen, andern aber keinen dergleichen Antheil bestimmt, so erhalten letztere den Ueberrest zu gleichen Theilen.

§. 173.

Hat der Testator die Masse durch Bestimmung der Theile dergestalt erschöpft, daß für den, dessen Antheil unbestimmt geblieben, nichts mehr übrig seyn würde, so müssen die andern demselben, nach Verhältniß ihrer Antheile, so viel abgeben, als erforderlich ist, ihn demjenigen gleich zu setzen, dem im Testament der kleinste Antheil beschieden worden.

§. 174.

Ist nur ein Erbe ernannt, und kann oder will derselbe nicht Erbe seyn, so fällt, in Ermangelung eines Substituten, der gesammte Nachlaß an die Intestat-Erben.

§. 175.

Diese müssen jedoch den Willen des Erblassers, in Ansehung der Vermächtnisse, und sonst, eben so erfüllen, wie solches dem ernannten Testaments-Erben obgelegen hätte.

§. 176.

Recht des
Zuwachses.

Wenn hingegen von mehreren ernannten Miterben, einer nicht Erbe seyn kann, oder will, so wächst der solchergestalt erledigte Erbtheil, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Miterben zu.

§. 177.

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältniß, nach welchem der Haupt-Nachlaß, vermöge des Testaments, oder vermöge der Gesetze, unter die Miterben zu vertheilen ist. (§. 168. 171. 172. 173.)

§. 178.

§. 178.

Erben, die als bloße Legatarii zu betrachten sind, haben an dergleichen Zuwachs keinen Antheil. (§. 162-164. 169. 170.)

§. 179.

Sachen und Rechte, welche mehreren Personen zu ihrer Erbportion ungetheilt beschieden worden, fallen, beim Abgang des einen Mitgenossen, nur dem andern, mit Ausschließung der übrigen Erben, anheim.

§. 180.

Hat der Testator den Zuwachs ausdrücklich verbotzen, so fällt dergleichen erledigte Erbportion an die Intestat-Erben.

§. 181.

Derjenige, dem die Gesetze einen solchen Zuwachs anweisen, kann denselben, wenn er seinen eigenen Erbtheil behalten will, nicht ablehnen.

§. 182.

Er darf aber denjenigen, welchen aus solchem Zuwachs Vermächnisse beschieden sind, nicht weiter gerecht werden, als der angefallene Erbtheil selbst hinreicht.

§. 183.

Das Eigenthum einer vermachten individuellen Sache, oder eines dergleichen Rechts, geht mit dem Todestage des Erblassers auf den Legatarium über. B. In Ansehung der Vermächtnisse übershaupt.

§. 184.

Ist die Entrichtung eines nach Gelde zu bestimmenden Vermächtnisses, nicht einem einzelnen Erben von mehreren zur Pflicht gemacht worden, so sind alle gemeinschaftlich dafür zu haften schuldig.

§. 185.

Wegen eines solchen Vermächtnisses hat der Legatarius, auf den gesammten Nachlaß, die Rechte einer stillschweigenden Hypothek.

§. 186.

Ist der Legatarius mit der Abgabe eines Vermächtnisses an einen Dritten belastet worden, so steht er gegen denselben in dem Verhältniß eines Erben.

§. 187.

Gleich nach Ablauf der gesetzmäßigen Deliberationsfrist, kann der Legatarius die Uebergabe oder Auszahlung des Vermächtnisses fordern.

§. 188.

Nur wenn über die Gültigkeit des letzten Willens gestritten wird, ist der Legatarius, nicht aber der Gläubiger, das Ende des Processes abzuwarten schuldig.

§. 189.

Auch kann der Erbschafts-Besitzer das Legat so lange zurück halten, bis rechtlich ausgemittelt worden: ob die Masse zu Tilgung der Schulden und Abzüge hinreiche.

§. 190.

Sind durch einen letzten Willen jährliche Prästationen verordnet, so wird die Zeit der zu leistenden Abgabe vom Todestage des Erblassers an gerechnet.

§. 191.

§. 191.

Ist aber jemand der Genuß oder Gebrauch eines Grundstücks, Gebäudes, oder einer andern bestimmten Sache beschieden, so kann er solchen nur vom Ablauf der gesetzmäßigen Deliberationsfrist fordern.

§. 192.

Die vermachte Sache muß dem legatario in dem Zustand, in welchem sie sich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchsen, übergeben werden.

Bei vermachten Sachen.

§. 193.

Bis zur Uebergabe, muß der Erbe die Sache, zum Vortheil des legatarii, verwahren und verwalten.

§. 194.

Doch darf er demselben von den Früchten und Nutzungen für die Zwischenzeit, von dem Tode des Erblassers, bis zum Antritt der Erbschaft, nur so viel gewähren, als er selbst davon erhalten hat.

§. 195.

Auch für die Zeiten seiner Verwaltung, darf der Erbe nur Vorsatz und grobes Versehen vertreten.

§. 196.

Verzögert er jedoch die Ablieferung ohne Grund, so trifft ihn jede Gefahr des Verlustes, oder der Beschädigung.

§. 197.

Hat der Erbschafts-Besitzer die vermachte Sache veräußert, so muß er dem legatario das ganze Interesse vergüten.

§. 198.

In wie fern der legatarius die Sache selbst von dem dritten Besitzer zurück fordern könne, ist nach den Grundsätzen von der Vindikation überhaupt zu bestimmen.

§. 199.

War die vermachte Sache zur Zeit des Erb-
anfalls nicht mehr in der Masse vorhanden, so
verliert die Disposition ihre Wirkung.

§. 200.

Eben dieses findet statt, wenn die Sache
so verändert worden, daß sie nicht mehr für die-
selbe geachtet werden kann.

§. 201.

Ist aber die Veränderung erweislich ohne
Vorbewußt des Testators geschehen, so kann
der legatarius, statt der vermachten, die ver-
änderte Sache fordern.

§. 202.

Hat der Testator die Sache veräußert, und
das dafür gelöste Geld bis zu seinem Tode be-
sonders aufbewahrt, so ist zu vermuthen, daß
dies Geld an die Stelle der veräußerten Sache
treten sollte.

§. 203.

Hat der Erblasser die Sache dem legatarius
schon selbst übergeben, so hat letzterer deshalb
an die Masse keinen fernern Anspruch.

§. 204.

§. 204.

Hat jedoch der Erblasser die Sache dem Legatario durch einen lästigen Vertrag zugeeignet, und ihm die dafür zu leistenden Geld- oder andere Prästationen gestundet, so werden diese Rückstände, vermöge des Legats, für erlassen geachtet.

§. 205.

Der Legatarius muß die vermachte Sache mit allen darauf liegenden Lasten übernehmen, wenn nicht der Testator ein anderes ausdrücklich verfügt hat.

§. 206.

Ist also die Sache verpfändet, oder mit eingetragenen Hypotheken belastet, so muß der Legatarius solche, der Regel nach, ohne Beiztritt des Erben, ablösen.

§. 207.

Besteht das Vermächtniß in einer bestimmten Geldsumme, so muß der Erbe dieselbe dem Legatario von dem Ablauf der Deliberationsfrist an verzinsen.

bei Geld-
Legaten,

§. 208.

Von diesem Zinsenlauf kann sich der Erbe nur durch gerichtliche Niederlegung der vermachten Summe befreyen.

§. 209.

Die Frist zur Uebergabe, oder Bezahlung eines Vermächtnisses, ist nur zu Gunsten des Erben bestimmt, welcher sie daher auch früher leisten kann.

§. 210.

Außer dem Falle des §. 206., ist der Legatarius die Lasten der Erbschafts-Masse übertragen zu helfen nicht schuldig.

in Rücksicht
der zu über-
tragenden
Erbschafts-
Lasten.

§. 211.

§. 211.

Reicht aber die Masse zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils, Aussetzung eines von dem Testator verordneten beständigen Familienfideicommisses, oder Beichtigung der übrigen Vermächtnisse nicht zu, so müssen die Legatarii, nach Verhältniß ihrer Vermächtnisse, dazu mit beitragen, oder Abzug leiden.

§. 212.

Doch steht dem Legatario frey, sich durch Zurückgabe des Empfangenen von dem nachgeforderten Betrage zu befreyen.

§. 213.

Der Werth einer vermachten Sache muß, zur Bestimmung des verhältnißmäßigen Betrages, wenn die Parthenen sich nicht vereinigen können, gerichtlich abgeschätzt werde.

§. 214.

Wenn einer von beyden Theilen mit der Taxe nicht zufrieden ist, so kann er auf gerichtlichen Verkauf antragen.

§. 215.

Will der Legatarius die Sache nicht behalten, (§. 212.) so muß er auch die während seines Besizes gezogenen Nutzungen, nach Abzug der verwendeten Kosten, herausgeben.

§. 216.

Ist die Sache von dem Legatario redlicher Weise verkauft, so darf er nur nach Verhältniß des geldseten Kaufwerths beitragen.

§. 217.

§. 217.

So weit die Sache ohne des Legatarii großes Versehen verlohren, oder verringert worden, kann ihm der ehemalige Werth nicht angerechnet werden.

§. 218.

Wird die ganze Verlassenschaft durch einzelne Vermächtnisse erschöpft, so tragen sämtliche Legatarii die mit dem Nachlaß verbundenen Lasten, nach Verhältniß des auf sie kommenden Vortheils.

§. 219.

Dem Testaments, oder Intestat, Erben, verbleibt jedoch die Verwaltung und Vertheilung des Nachlasses, nach den in der Prozeß-Ordnung Part. II. Tit. XXVII. §. 59-71. enthaltenen Vorschriften.

§. 220.

Auch kann ein solcher Erbe, für seine Bemü-
hung und Versäumniß dabei, Entschädigung
fordern.

§. 221.

Erhält die Erbschafts-Masse in der Folge
einen Zuwachs, so kommt ihm dasjenige zu gute,
was nach Abzug sämtlicher Kosten, und voll-
ständiger Befriedigung aller Legatarien, übrig
bleibt.

§. 222.

Ein Vermächtniß, welches der Legatarius
nicht annehmen kann oder will, fällt in Ermange-
lung eines ernannten Substituten, an die Erb-
schafts-Masse zurück.

Wenn das
Legat
nicht befre-
hen kann.

§. 223.

§. 223.

War jedoch der ausfallende Legatarius mit Vermächtnissen an andere belastet, so muß der Erbe solche entrichten, oder das angefallene Legat den fernern Legatarius überlassen.

§. 224.

Vom Rechte
des Zuwach-
ses bey Le-
gaten.

War ein Vermächtniß mehreren Personen zugleich beschieden, so wächst der ausfallende Antheil des einen, in Ermangelung eines Substituten, den übrigen Mitgenossen zu.

§. 225.

Dieser Zuwachs geschieht nach eben dem Verhältniß; nach welchem der Testator die Theilung des ganzen Vermächtnisses unter sämtliche dazu berufene Legatarien verordnet hat.

§. 226.

Ist dergleichen Verhältniß von dem Erblasfer nicht angegeben, so erwerben die Mitgenossen den Zuwachs zu gleichen Theilen.

§. 227.

Außerdem gilt, wegen des Zuwachses bey Legaten, eben das, was wegen des Zuwachses bey Erbtheilen verordnet ist.

§. 228.

Von beson-
dern Arten
der Ver-
mächtnisse.

Hat der Testator jemand ausdrücklich eine künftige Sache vermacht, so muß der Erbe ihm solche, so bald sie zur Wirklichkeit kommt, gewehren.

§. 229.

§. 229.

Auch das besondere Eigenthum des eingesetzten Erben, kann der Testator einem Dritten vermachen.

§. 230.

Hat der Testator, jemand eine fremde Sache ausdrücklich vermacht, so muß der Erbe, solche dem legatario zu verschaffen, sich möglichst angelegen seyn lassen.

§. 231.

Will der dritte Besizer der vermachten Sache dieselbe dem legatario gar nicht, oder nur gegen unverhältnißmäßige Bedingungen überlassen, so muß der Erbe dem legatario den durch Sachverständige ausgemittelten höchsten Werth, oder das besonders obwaltende Interesse vergüten.

§. 232.

Hat der legatarius die ihm als fremd vermachte Sache, vor oder nach dem Tode des Erblassers, durch einen lästigen Vertrag bereits an sich gebracht, so muß der Erbe ihm das vergüten, was er für die Sache gegeben hat.

§. 233.

Ist aber der legatarius durch einen wohlthätigen Vertrag, oder sonst ohnentgeltlich, zum Besitz der Sache gelangt, so hat die Disposition keine Wirkung.

§. 234.

§. 234.

Ein gleiches findet statt, wenn die Sache, zur Zeit des errichteten Testaments, dem legatario gehörte; ob er gleich dieselbe nachher veräußert hat, und sich, zur Zeit des Erbanfalls, nicht mehr im Besitz derselben befindet.

§. 235.

Kann aber ausgemittelt werden, daß der Testator, zur Zeit des errichteten Testaments, nicht gewußt habe, daß die vermachte Sache, dem legatario schon gehöre, so ist das Vermächtniß gültig.

§. 236.

Es wird im zweifelhaften Falle niemals vermuthet, daß der Testator eine fremde Sache habe vermachen wollen.

§. 237.

Wenn er also eine Sache, die wirklich eine fremde war, als seine eigene vermacht hat, so ist das Vermächtniß ohne Wirkung.

§. 238.

Kommt dem Testator nur ein gewisses Recht, oder ein Anspruch auf die Sache zu, so wird, im zweifelhaften Fall, nur dieses Recht, oder dieser Anspruch, für vermacht angenommen.

§. 239.

Werden Sachen vermacht, die nicht im gemeinen Verkehr sind, so ist die Verordnung ohne Wirkung.

§. 240.

§. 240.

Hat der Testator den Erben mit gewissen Handlungen zu Gunsten des Legatarii belastet, so ist der Erbe zu der Leistung dieser Handlungen so weit verbunden, als er sich dazu durch einen Vertrag hätte verpflichten können. Tit. II. §. 43 - 50.)

§. 241.

Hat der Testator dem Erben die Pflicht auferlegt, dem Legatario eine von mehreren bestimmten Sachen zu gewehren, so gebührt die Wahl dem Erben.

§. 242.

Erklärt aber der Testator, daß der Legatarius eine oder die andere von solchen Sachen haben solle, so hat dieser das Recht zu wählen.

§. 243.

Ist nur eine bestimmte Sache vermacht, es sind aber deren mehrere in dem Nachlaß vorhanden, auf welche das Vermächtniß gedeutet werden kann, so hat der Erbe die Wahl.

§. 244.

In allen Fällen, wo der Erbe wählt, ist derselbe dem Legatario zur Gewehrleistung für die gegebene Sache jederzeit verpflichtet.

§. 245.

Hat aber der Legatarius gewählt, so kann er von dem Erben, außer-dem Fall eines mit untergelaufenen Betrugs, keine Gewehrleistung fordern.

§. 246.

Der Erbe muß jedoch in allen Fällen, wo der legatarius die Wahl hat, demselben sämtliche im Nachlaß vorhandene Stücke, unter welchen er wählen könnte, treulich angeben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 247.

Hat er solches nicht gethan, so ist der legatarius an seine erste Wahl nicht gebunden, sondern kann von neuem wählen.

§. 248.

Der, welchem eine gewisse Gattung von Sachen, ohne Bestimmung der Qualität und Quantität vermacht worden, erhält alle Stücke, welche sich von derselben Gattung, zur Zeit des Todes, im Nachlaß befunden haben.

§. 249.

Doch bleiben Stücke davon ausgenommen, die als Inventarium, oder Zubehör eines Grundstücks, oder Gebäudes, angesehen werden müssen.

§. 250.

Hat der Testator jemand ein Stück von einer gewissen Gattung, ohne weitere Bestimmung, vermacht, und er hat dergleichen Sachen niemals selbst besessen, so bleibt das legat ohne Wirkung.

§. 251.

Hat aber der Testator sonst wohl Sachen von dieser Gattung besessen, so muß der Erbe dem legatario ein solches Stück anschaffen, wenn auch dergleichen in dem Nachlaß nicht vorgefunden würde.

§. 252.

§. 252.

Die unbestimmt gebliebene Qualität der dem legatario zugedachten Sache, muß nach dem Stande und der Nothdurft des Empfängers bestimmt werden.

§. 253.

Unter dem vermachten Gold und Silber, sind weder baare Gelder noch Schuld-Instrumente, wohl aber alle übrige Stücke begriffen, bey welchen das Gold oder Silber den größten Theil des Werths ausmacht.

§. 254.

Unter Juwelen sind auch Perlen, und andere kostbare Steine, welche zur Pracht dienen, mit begriffen.

§. 255.

Unter Schmuck und Geschmeide werden die eigentlichen Kleidungsstücke nicht verstanden.

§. 256.

Auch die zu Kleidungsstücken bereits zugeschnittenen Zeuge gehören zur Garderobe.

§. 257.

Spitzen und Kanten gehören nicht zur Wäsche, oder zum Weißzeug, sondern zum Putz.

§. 258.

Zu vermachten flüssigen Sachen gehören auch die Gefäße, in welchen sie erkaufte zu werden pflegen.

§. 259.

Ist jemanden eine bestimmte Schuldforderung vermacht worden, so gebührt ihm das Capital, nebst allen rückständigen Zinsen.

§. 260.

Ist die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so trifft der Verlust den Legatarium.

§. 261.

Ist die Schuld getilgt, so kann auch der Legatarius nichts fordern.

§. 262.

Hat der Testator nur die Zahlung einer vermachten Summe aus einer ausstehenden Schuldforderung angewiesen, so muß der Erbe solche leisten, wenn auch die Schuldforderung von dem Erblasser bereits eingezogen worden.

§. 263.

Ist aber die Schuld unrichtig, oder der Schuldner unvermögend, so ist das Legat ohne Wirkung.

§. 264.

Ist ein Vermächtniß auf gewisse jährliche Einkünfte angewiesen, so kann der Legatarius nicht mehr fordern, als die Einkünfte wirklich betragen.

§. 265.

Doch müssen die Ausfälle eines Jahres, aus den Ueberschüssen, welche in den nächstfolgenden drey Jahren sich ereignen, so weit solche hinreichen, vergütet werden.

§. 266.

§. 266.

Vermacht der Erblasser seinem Schuldner das, was dieser ihm selbst schuldig ist, so ist die Schuld, nebst allen vor oder nach Errichtung des Testaments angeschwollenen Zinsen, für erlassen zu achten.

§. 267.

Doch ist dergleichen Erlaß, in der Regel, nicht auf solche Forderungen des Erblassers zu ziehen, die erst nach errichtetem Testament entstanden sind.

§. 268.

Vermacht der Erblasser seinem Gläubiger das, was dieser von ihm zu fordern hatte, so ist solches als ein Anerkenntniß der Schuld zu betrachten.

§. 269.

Eine bedingte Schuld wird dadurch in eine unbedingte verwandelt, und was der Erblasser dem Gläubiger erst nach einem gewissen Zeitverlauf zu leisten hatte, muß der Erbe dem legatario gleich nach Ablauf der Deliberationsfrist entrichten.

§. 270.

Auch erlangt der Gläubiger durch ein solches Vermächtniß, gleich andern Legatarien, die Rechte einer stillschweigenden Hypothek.

§. 271.

Daraus, daß der Erblasser seinem Gläubiger eine dessen Schuldforderung gleiche Summe vermacht, folgt noch nicht, daß er bloß seine Schuld habe tilgen wollen.

Ec 3

§. 272.

§. 272.

Sind jemand, der sich selbst nicht verpflegen kann, Alimente vermacht, so müssen ihm solche so lange, als er sich in diesem Zustand befindet, gereicht werden.

§. 273.

Sind also einem Kinde Alimente, ohne weitere Bestimmung, vermacht, so dauert die Verbindlichkeit des Erben so lange, als der Legatarius sich selbst seinen Unterhalt nicht erwerben kann.

§. 274.

Doch ist der Erbe weder zu den Kosten der Ausstattung, noch des Studirens, wohl aber zu denjenigen, welche die Erlernung einer Kunst oder Handwerks erfordert, verpflichtet.

§. 275.

Ist ein solcher Legatarius von adelicher Geburt, und dem Kriegesdienst gewidmet, so ist unter dem vermachten Unterhalt, auch die Anschaffung der ersten Officier's Equipage zu verstehen.

§. 276.

Uebrigens muß der im Testament nicht näher bestimmte Unterhalt nach dem Stande des Legatarii, welchen derselbe zur Zeit des errichteten Testaments hatte, festgesetzt werden.

§. 277.

Legate, bey welchen keine Münzsorte bestimmt worden, sind nach dem, zur Zeit des errichteten letzten Willens, im Handel und Wandel gangbaren Silber' Curant zu entrichten.

§. 278.

§. 278.

Ist jemand eine Sache vermacht worden, die er zu besitzen unfähig ist, so muß ihm der Erbe so viel Recht daran einräumen, als er nach den Gesetzen erlangen kann. (§. 28. 29.)

§. 279.

Kann der legatarius gar kein Recht an die Sache erlangen, so muß der Erbe ihm den gemeinen Werth der Sache vergüten.

§. 280.

Wer einem Erben, oder legatario, durch gemeine Substitution nachgesetzt worden, hat, so weit der Testator nicht ein andres ausdrücklich verordnet, mit demjenigen, welchem er nachgesetzt ist, gleiche Rechte und Pflichten.

C. In Ansehung der gemeinen Substitutionen.

§. 281.

Der Substitut geht nicht nur dem Intestat, sondern auch dem Miterben vor.

§. 282.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Substituten, wird nach dem Zeitpunkt, wo der Substitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 283.

Ist der Erbe oder legatarius mit dem Substituten zugleich umgekommen, (144.) so können die Erben des letztern aus der Substitution keinen Anspruch machen.

§. 284.

Hat aber der substituirtte Erbe den Testator überlebt, und ist erst innerhalb der gesetzmäßigen Deliberationsfrist des eingesetzten Erben verstorben, so geht das Recht aus der Substitution auf seinen Erben über.

§. 285.

Die gemeine Substitution verliert ihre Wirkung, so bald der erste Erbe, oder Legatarius, die Erbschaft, oder das Vermächtniß, auf eine rechtsbeständige Art übernommen hat.

§. 286.

Wird jedoch derselbe, gegen die geschehene Uebernehmung, wieder in den vorigen Stand gesetzt, so tritt auch der Substitut wieder in seine vorigen Rechte.

§. 287.

Der fideicommissarischen

Bei der fideicommissarischen Substitution, hat der eingesetzte Erbe oder Legatarius so lange, bis der Substitutionsfall eintritt, alle Rechte eines Nießbrauchers.

§. 288.

Er ist seinem Nachfolger nur zur Vertretung solcher Schäden verpflichtet, welche der Sache von ihm vorsätzlich, oder aus einem groben, oder mäßigen Versehen, zugefügt worden.

§. 289.

Für den Verlust, oder die Verringerung der Sache, welche aus dem gewöhnlichen Gebrauche derselben entsteht, darf er dem Nachfolger niemals haften.

§. 290.

§. 290.

War er jedoch im Verzug, die Sache auszuliefern, so bleibt er wegen eines jeden nachher entstandenen Schadens, oder Verlusts, verantwortlich.

§. 291.

Der Fideicommiss-Substitut ist befugt, die Vorlegung eines gerichtlichen, oder eines eidlich zu bestärkenden Privat-Inventarii über die ihm bestimmten Sachen zu fordern.

§. 292.

Dagegen kann er, in der Regel, keine Cautions-Bestellung verlangen, wenn der Erblasser solches nicht ausdrücklich verordnet hat.

§. 293.

Macht sich jedoch der Erbe, oder Legatarius, der Verschwendung, oder üblen Wirthschaft verdächtig, so kann der Substitut auf Cautions-Bestellung antragen.

§. 294.

Kann keine Cautions-Bestellung geleistet werden, so ist der Substitut auf gerichtliche Sequestration der Sache zu dringen berechtigt.

§. 295.

Diese Sequestration ist jedoch dergestalt einzurichten, daß dem eingesetzten Erben, oder Legatario, der Genuß der Sache, so weit es mit der Sicherheit des Substituten bestehen kann, gelassen werde.

§. 296.

Bei der Absonderung des Fideicommisses von anderem Vermögen, ist nach den bei Familien-Fideicommissen vorgeschriebenen Grundsätzen, so weit als solche auf einfache Substitutionen Anwendung finden können, zu verfahren. (Personen-Recht. Abth. I. Tit. IV. §. 109. seq.)

§. 297.

In so fern die Verlassenschaft zur Tilgung sämtlicher Schulden nicht hinreicht, muß auch das aus der verschuldeten Erbschaft bestellte Fideicommiss dazu mit angewendet werden.

§. 298.

Auch die Vermächtnisse müssen erst entrichtet werden, ehe derjenige, welcher dem Erben fideicommissarisch substituirt ist, etwas fordern kann.

§. 299.

Dagegen geht ein im Testament gesetzmäßig errichtetes beständiges Familien-Fideicommiss den bloßen Vermächtnissen vor.

§. 300.

Was bei Fideicommissen in Ansehung des Pflichttheils Rechtens sey, ist nach den im Personen-Recht vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Abth. I Tit. II. §. 319. 320. 321. 324.)

§. 301.

D) In Ansehung bedingter Erbes-Einsetzungen und Vermächtnisse.

Ist jemand unter einer aufschiebenden Bedingung zum Erben eingesetzt, so bleibt, wenn der Testator nicht ein anderes verordnet hat, der Intestat-Erbe so lange, bis die Bedingung eintritt, im Besitz und Genuß des Nachlasses.

§. 302.

§. 302.

Zwischen beyden findet alsdenn eben das Verhältniß, wie zwischen dem eingesetzten, und dem fideicommissarisch substituirtten Erben statt. (§. 287-296.)

§. 303.

Doch kann der bedingt eingesetzte Erbe niemals Caution fordern, wenn es bloß von ihm abhängt, die Bedingung zur Wirklichkeit zu bringen.

§. 304.

Ist ein Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung verlassen so finden eben diese Verhältnisse zwischen dem Erben und legatario Anwendung.

§. 305.

Ist eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß, unter einer auflösenden Bedingung hinterlassen, so findet, in Ansehung der von dem Erben oder legatario zu leistenden Sicherheit, eben das statt, was bey fideicommissarischen Substitutionen verordnet ist. (§. 292-295.)

§. 306.

Hat der Erblasser, unter verschiedenen aufgeführten Bedingungen, eine zu wählen freigelassen, so steht die Wahl bey demjenigen, welcher mit der Bedingung beschwert worden.

§. 307.

Ist die der Disposition beygefügte Einschränkung für eine wirkliche Condition zu achten, dergestalt, daß das Recht des Erben, oder legatarii, von dem Ereigniß, welches eintreffen, oder nicht eintreffen soll, abhängig gemacht worden (Tit. I. §. 90.), so muß solche schlechterdings erfüllt werden.

§. 308.

§. 308.

Es hängt von einem solchen Erben oder Legatario nicht ab, nur einen Theil der Bedingung zu erfüllen, und dagegen auch nur einen Theil des ihm zugedachten Vortheils anzunehmen.

§. 309.

Ist aber der dem Erben oder Legatario zugedachte Vortheil, vor oder während der Zeit seines Besizes, durch einen unvermeidlichen Zufall verringert worden, so kann derselbe eine verhältnißmäßige Minderung der ihm auferlegten Lasten fordern.

§. 310.

Können jedoch dergleichen Lasten zu Gelde nicht angeschlagen werden, oder bestehen sie nicht in gewissen zur bestimmten Zeit zu wiederholenden Prästationen, so muß die Bedingung vollständig erfüllt werden.

§. 311.

Hängt die Erfüllung der Condition von demjenigen, welcher damit beschwert worden, ab, und hat der Erblasser dazu keine Frist bestimmt, so können diejenigen, welchen daran gelegen ist, auf richterliche Bestimmung einer verhältnißmäßigen Frist antragen.

§. 312.

Ist solches nicht geschehen, so kann der bedingt eingesetzte Erbe, oder Legatarius, noch innerhalb dreißig Jahren, vom Tode des Erblassers an, die Bedingung erfüllen, und sich dadurch den zugedachten Vortheil verschaffen.

§. 313.

§. 313.

Sobald die gesetzte Bedingung nicht eintrifft, verliert der Erbe, oder legatarius, den unter solchem Vorbehalt ihm zugedachten Vortheil.

§. 314.

Wem solcher zufalle, ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Zuwachs zu beurtheilen. (§. 174-182. §. 222-227.)

§. 315.

Ist mehreren zusammen genommen eine Bedingung auferlegt worden, welche von einem derselben, nach der aus der Verordnung und den Umständen erhellenden Absicht des Erblassers, vollständig erfüllt werden kann, so kommt die von einem unter ihnen geleistete Erfüllung den übrigen zu statten.

§. 316.

Soll die Erfüllung von allen geleistet werden, und das Vermächtniß ist dem ganzen Innbegriff der legatarien zugedacht, so wächst der Antheil der nicht erfüllenden den übrigen zu.

§. 317.

Hat aber der Testator den Antheil eines jeden an dem legat ausdrücklich bestimmt, so fällt die Portion der nicht erfüllenden an die Erbschafts-Masse zurück.

§. 318.

Ist die Bedingung schon bey dem Leben des Erblassers eingetroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 319.

§. 319.

Besteht jedoch die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatarii, welche von ihm wiederholt werden kann, so ist derselbe zu solcher Wiederholung verpflichtet.

§. 320.

Jede absolut unmögliche Bedingung entkräftet die Erbeseinsetzung, und das Vermächtniß, welchen sie beigelegt worden.

§. 321.

War die Erfüllung der Condition an sich zwar möglich, sie ist aber dem Erben oder Legatario, noch bey Lebenszeit des Erblassers, unmöglich, und solches demselben bekant geworden, so wird, wenn er in seiner Disposition nichts geändert hat, die Bedingung für erlassen geachtet.

§. 322.

Ist die eingetretene Unmöglichkeit dem Erblasser unbekant geblieben, oder gar erst nach seinem Ableben entstanden, so wird die Erbeseinsetzung, oder das Vermächtniß, entkräftet.

§. 323.

Ist ein Vortheil, der einem Dritten verschafft werden soll, zur Bedingung gemacht, so findet die Vorschrift Tit. I. §. 98. Anwendung.

§. 324.

Erhellet aus der Fassung der Disposition, oder aus den Umständen, daß der Erblasser bey demjenigen, was er dem Erben oder Legatario auf

aufgelegt, den eigenen Vortheil desselben zur Absicht gehabt habe, so ist eine solche Bestimmung nur für einen Endzweck zu achten.

§. 325.

Auch der Endzweck, zu welchem jemand ein Vortheil zugedacht worden, muß in der Regel von demselben erfüllt werden.

§. 326.

Kommt der Erbe oder Legatarius zu dieser Erfüllung durch eigenes Verschulden außer Stand, so verliert er den ihm zugedachten Vortheil.

§. 327.

Wird die Erfüllung des Zwecks ohne Zuthun des Erben oder Legatarii unmöglich, so muß der Vortheil zu einer andern der vermuthlichen Absicht des Erblassers am nächsten kommenden Bestimmung verwendet werden.

§. 328.

Kann auch dieses nach den Umständen nicht geschehen, so behält der Erbe, oder Legatarius, dennoch den ihm zugedachten Vortheil.

§. 329.

Es wäre denn, daß aus der Disposition, oder aus den Umständen klar erhelle, daß der Erblasser dem Erben, oder Legatario, den Vortheil gar nicht zugewendet haben würde, wenn er die Nichterfüllung des bestimmten Zwecks voraus gesehen hätte.

§. 330.

§. 330.

In allen Fällen, wo der Erblasser, bey Hinzufügung einer Bedingung, oder eines Zwecks, die Beförderung des gemeinen Besten zum Augenmerk gehabt hat, ist der Staat auf deren Erfüllung anzudringen berechtigt.

§. 331.

Macht derjenige, welchem, bey nicht erfüllter Bedingung, das Erbtheil oder Legat zufallen würde, sich eines Verständnisses mit dem Erben, zur Vereitelung der gemeinnützigen Absicht schuldig, so hat der Staat das Recht, für die Erfüllung derselben, aus der legitirten Sache oder Summe, unmittelbar zu sorgen.

§. 332.

Sind nicht bestimmte Handlungen zu thun oder zu lassen anbefohlen, so können die nach Art einer Bedingung abgefaßten allgemeinen Ermahnungen zur Tugend, Ordnung, Sparsamkeit, u. s. w. den Erben oder Legatarium nur in seinem Gewissen verbinden.

§. 333.

Hat aber der Erblasser das Betragen des Erben oder Legatarii der Aufsicht gewisser Personen unterworfen, so geht, nach fruchtlos erfolgter Warnung, die Erbschaft oder das Legat verloren, wenn die Aufseher ein dem Willen des Testators zuwider laufendes Betragen gerichtlich anzeigen und nachweisen.

§. 334.

Falsche Benennungen oder Bezeichnungen, machen die Verfügung des Erblassers nicht ungültig, wenn nur sonst die eigentliche Absicht desselben deutlich erhellet.

§. 335.

§. 335.

Ueberhaupt sind letztwillige Verordnungen im zweifelhaften Falle so zu deuten, wie solche nach den Vorschriften der Gesetze bestehen können.

VIII. Auslegungsgesetze.

§. 336.

Auch muß, im zweifelhaften Fall, die Auslegung zum Vortheil des eingesetzten Erben gemacht werden.

§. 337.

So weit aber die gesetzliche Erbfolge durch das Testament nicht aufgehoben worden, wird nach den Regeln derselben die fehlende Bestimmung ergänzt.

§. 338.

Hat der Erblasser, ohne weitere Bestimmung, seinen nächsten Verwandten etwas zugedacht, so fällt solches denjenigen, welche zur Zeit seines Ablebens ihm die nächsten sind, ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, anheim.

§. 339.

Hat er zum Besten oder Flor seiner Familie etwas ausgesetzt, so ist, bey Adelichen, zu vermuthen, daß er solches nur seiner männlichen Nachkommenschaft habe zueignen wollen.

§. 340.

War der Testator nicht von Adel, so kommt der Vortheil auch seiner weiblichen Nachkommenschaft zu statten.

§. 341.

Unter dem Namen der Kinder werden, in der Regel, auch die an deren Stelle tretende fernere Descendenten begriffen; es mag nun von des Erblassers eigenen, oder von den Kindern des Erben, oder Legatarii, die Rede seyn.

§. 342.

Hat der Erblasser den Kindern eines andern, ohne nähere Bestimmung, etwas vermacht, so gebührt solches denjenigen, welche zur Zeit des Erbanfalls geboren, oder doch schon im Mutterleibe vorhanden sind.

§. 343.

Ist aber solchen Kindern ein gewisser Genuß auf künftige Zeiten bestimmt, so nehmen auch die nachgeborenen Kinder daran Theil.

§. 344.

Hat der Erblasser etwas für eine gewisse Familie auf künftige Zeiten bestimmt, so ist solches für ein Familien-Fideicommiß anzusehen.

§. 345.

Wie weit dergleichen Disposition gelten könne, ist nach der Vorschrift §. 42. 43. zu beurtheilen.

§. 346.

Ein ohne weitere Bestimmung beigefügtes Verboth des Verkaufs, enthält eine Willenserklärung des Erblassers, daß die Sache bey der Familie des Erben oder Legatarii bleiben solle.

§. 347.

§. 347.

Unter dem Verboth des Verkaufs ist jede andere Veräußerung und Verpfändung begriffen.

§. 348.

Sind jemanden mehrere Personen, die ihn, auch ohne Testament, beerben würden, ohne weitere Bestimmung substituirt worden, so ist die Disposition, unter den Substituirtten, nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zu deuten.

§. 349.

Hat jemand seinen Kindern, welche zur Zeit des errichteten Testaments, keine Nachkommenschaft hatten, fideicommissarisch substituirt, so ist anzunehmen, daß die Substitution erlösche, wenn das eingesetzte Kind Nachkommen erhalten, und hinterlassen hat.

§. 350.

Außer diesem Fall, muß bey der Frage: wenn eine fideicommissarische Substitution eintrete, oder erlösche, der Inhalt der Disposition genau befolgt werden.

§. 351.

Ist es zweifelhaft, wen der Testator durch eine nicht genau genug bestimmte Benennung des Erben oder Legatarii gemeint habe, so hat, untern mehrern, derjenige den Vorzug, welcher mit dem Erblasser in näherer Verbindung und Bekanntschaft gestanden hat.

§. 352.

Familien-Verbindungen gehen bloßen Amts- oder freundschaftlichen Verhältnissen vor.

§. 353.

Ist das Verhältniß vollkommen gleich, so muß die Erbschaft, oder das Vermächtniß, unter diejenigen, auf welche die Bezeichnung gedeutet werden kann, getheilt werden.

§. 354.

Ist eine untheilbare Sache vermacht, so hängt es von der Wahl des Erben ab: welchem er das Vermächtniß zuwenden wolle.

§. 355.

Ist die Person des Legatarii bloß durch sein Verhältniß gegen den Erblasser bezeichnet, so kann sowohl der, welcher zur Zeit des errichteten Testaments, als der, welcher zur Zeit des Todes in einem solchen Verhältniß mit dem Testator gestanden hat, das Legat von dem Erben fordern.

§. 356.

Haben aber mehrere, zu verschiedener Zeit, mit dem Testator in dem angegebenen Verhältniß gestanden, so gebührt demjenigen, welcher sich zur Zeit des Todes darinn befunden hat, der Vorzug.

§. 357.

Es wäre denn, daß aus dem Inhalt der Disposition, oder sonst aus den Umständen erhelle, daß der Testator nicht bloß auf dies Verhältniß, sondern zugleich auf persönliche Zuneigung, bey der Anordnung des Legats, Rücksicht genommen hat.

§. 358.

§. 353.

Was an Officianten, Gesinde, oder Hausgenossen des Testators vermacht worden, gebührt also, der Regel nach, Denjenigen, welche sich bey dem Ableben des Erblassers in seinem Hause oder Diensten befunden haben.

§. 359.

Wenn eine verheirathete Person ihrem Ehegatten etwas vermacht, so hat nur der, welcher zur Zeit des errichteten Testaments, mit dem Testator in ehelicher Verbindung stand, an das Vermächtniß Anspruch.

§. 360.

Wenn aber eine unverheirathete Person, dergleichen Disposition errichtet, so ist anzunehmen, daß darunter diejenige Person gemeint sey, welche zur Zeit des Absterbens, mit dem Testator solchergestalt verbunden ist.

§. 361.

Eben dieselben Auslegungs-Regeln finden statt, wenn einer verlobten Person, ingleichen, wenn dem Ehegatten, oder Verlobten eines Dritten, ohne weitere Bestimmung, etwas vermacht worden.

§. 362.

Wenn es streitig ist, was unter der von dem Erblasser bestimmten Qualität, oder Quantität einer Sache gemeint sey, so muß das Gutachten von Sachverständigen, den Ausschlag geben.

§. 363.

Kann aber erwiesen werden, daß der Erblasser mit der im Testament gebrauchten Benennung, eine gewisse Art von Sachen zu bezeichnen gewohnt gewesen, so geht diese Auslegung dem Urtheil der Sachverständigen vor.

§. 364.

Uebrigens finden die bey Willens, Erklärungen überhaupt geltenden Auslegungs, Regeln, auch bey letztwilligen Dispositionen statt. (Tit. I §. 62 = 71.)

§. 365.

IX. Wie Testamente u. Codicille ihre Wirkung verlieren.

So weit jede Disposition durch Handlungen vernichtet, oder durch Zufälle vereitelt wird, verliert auch ein Testament, oder Codicill, seine rechtliche Wirkung.

§. 366.

Wenn der Testator ein gerichtlich niedergelegtes Testament, oder Codicill, ohne Vorbehalt zurück nimmt, so verliert dasselbe seine Gültigkeit.

§. 367.

Geschieht die Zurücknahme mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Disposition noch ferner bestehen solle, so verbleibt dieselbe, wenn sie in dem Nachlaß noch unerbrochen, oder zwar anderweit, jedoch ohne Aenderung, versiegelt vorgefunden wird, in ihrer Kraft.

§. 368.

Durch die bloße Zurückforderung, wenn sie auch ohne Vorbehalt geschehen ist, wird die nicht wirklich zurückgenommene Disposition keinesweges entkräftet.

§. 369.

§. 369.

Ein gerichtlich niedergelegtes Testament, oder Codicill, soll nur dem Testator selbst, oder einem von ihm gerichtlich dazu bestellten Bevollmächtigten, zurück gegeben werden.

§. 370.

Wird ein neues Testament, oder Codicill übergeben, so verliert das schon vorhandene nur so weit seine Kraft, als es in der neuen Disposition geändert worden.

§. 371.

Ist jedoch in der neuen Disposition die Erbeseinsetzung geändert, so sind auch die in der ersten ausgesetzten Legate für aufgehoben zu achten, in so fern sie durch die zweite Disposition nicht bestätigt worden.

§. 372.

Wenn gleich Testament und Codicill zugleich übergeben worden, so wird dennoch angenommen, das letzteres später, als das erstere, errichtet worden.

§. 373.

Ist das zweite Testament oder Codicill, wodurch das erste geändert worden, wegen eines Mangels an den äußern Erfordernissen ungültig, so behält das erste seine Kraft.

§. 374.

Sind aber die äußern Erfordernisse des zweiten Testaments richtig, und dasselbe kann nur aus andern Ursachen nicht bestehen, so findet die gesetzliche Erbfolge statt.

§. 375.

Ist das zweite Testament ohne Vorbehalt zurück genommen, das erste aber in gerichtlicher Verwahrung gelassen worden, so behält letzteres seine vollkommene Gültigkeit.

§. 376.

Nur auf eben die Art, wie jemand testiren kann, kann er auch die einmal errichtete Disposition widerrufen.

§. 377.

Die wirkliche Zurücknahme des widerrufenen Testaments, oder Codicills, ist zu dessen Entkräftung nicht notwendig.

§. 378.

Der Widerruf eines gerichtlich niedergelegten Testaments, kann vor einem Notario und Zeugen gültig geschehen, wenn der Testator durch schleunige Krankheit, feindliche Invasion, oder andere besondere Umstände, das Testament gerichtlich zu widerrufen verhindert worden.

§. 379.

Bloße Vermuthungen, daß der Testator seinen letzten Willen ändern wollen, verdienen keine Rücksicht.

§. 380.

Hat aber der Erbe, oder Legatarius, durch Vorsatz, oder grobes Versehen, den Tod des Testators, verursacht, so geht derselbe, auch ohne erfolgten Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verlustig.

§. 381.

§. 381.

Doch findet das Gegentheil statt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblasser dem Erben, oder legatario, das Versehen, wodurch der Unglücksfall entstanden ist, verziehen habe.

§. 382.

Wegen Darzwisehenkunft ehelicher Kinder, wird eine letztwillige Verfügung, in welcher auf solchen Fall nichts verordnet ist, rückgängig.

§. 383.

Sind jedoch die Kinder, vor dem Testator, ohne Hinterlassung ehelicher Nachkommen, wieder verstorben, so bleibt die nicht zurückgenommene Disposition bey Kräften.

§. 384.

Geht ein Testament oder Codicill durch Zufall verlohren, so ist die Ausmittelung des Inhalts durch Beweis zulässig.

§. 385.

Doch wird dazu ein vollständiger Beweis erfordert, und es findet keine Ergänzung desselben durch einen Erfüllungs-Eid statt.

§. 386.

Ist der Richter an dem Verlust der Disposition schuldig, so muß er nicht nur die Kosten der Ausmittelung tragen, sondern er soll auch, nach Verhältniß seiner erwiesenen Nachlässigkeit bestraft, oder seines Amts entsetzet werden.

§. 387.

Auch muß er dem Erben, oder Legatario, für allen Schaden haften, welchen derselbe, wegen Mangels eines ganz vollständigen Beweises, von dem Gegentheil nicht erhalten kann.

§. 388.

Wer jemand erweislich sein Testament zu machen verhindert hat, gehet aller Vortheile verlustig, die er, vermöge der gesetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Testaments, sonst erhalten hätte.

§. 389.

Wer die gerichtliche Uebergabe eines schon gefertigten Testaments oder Codicills verhindert, wird denen, welche darinn bedacht worden, zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 390.

X. Von
wechselseitigen
Testamenten.

Wechselseitige Testamente, können nur unter Eheleuten errichtet werden.

§. 391.

Um Betrug und Ueberlistungen zu vermeiden, sollen nur Testamente als wechselseitig gelten, welche in Einem Instrument errichtet worden.

§. 392.

Sind dergleichen Testamente von beiden Theilen unterschrieben, und dem Gericht übergeben worden, so kommt es nicht darauf an, wer den Aufsatz selbst gefertigt habe.

§. 393.

§. 393.

Dergleichen wechselseitige Erbes, Einsetzungen, werden schon durch den Widerruf Eines Theils der Eheleute vernichtet.

§. 394.

Bloße Aenderungen oder Zusätze bey Vermächtnissen, und andern dergleichen Dispositionen, wirken niemals die Vernichtung des gegenseitigen Testaments.

§. 395.

Sie sind aber ungültig, in so fern sie bloß einseitig gemacht worden, und zum Nachtheil des andern Ehegatten abzielen.

§. 396.

Auch nach dem Tode des einen Theils, hat der überlebende die Wahl, ob er die Erbschaft antreten oder ausschlagen wolle.

§. 397.

Nimmt er die Erbschaft an, so kann er auch von seinen eigenen Dispositionen nicht wieder abgehen, in so fern aus der Fassung, oder aus den Umständen erhellet, daß der Erstverstorbene ihm seinen Nachlaß in Rücksicht auf diese Dispositionen zugewandt habe.

§. 398.

Dies wird hauptsächlich bey solchen Dispositionen des überlebenden Ehegatten vermuthet, welche zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder, oder der Verwandten und besondern Freunde des Erstverstorbenen abzielen.

Zweiter Abschnitt.

Von Erb-Verträgen.

§. 399.

Auch durch Erb-Verträge, kann ein Contrahent dem andern, oder beyde einander wechselseitig, Rechte auf ihren künftigen Nachlaß einräumen.

§. 400.

Wer Erb-Verträge schließen will, muß mit den Eigenschaften versehen seyn, welche sowohl zur Errichtung eines Testaments, als zur Abschließung eines Vertrages, erforderlich sind.

§. 401.

Nur so weit jemand über sein Vermögen durch einen letzten Willen zu verfügen berechtigt ist, kann er andern ein Recht darauf durch Erb-Verträge zusichern.

§. 402.

Erb-Verträge müssen, wie Testamente, gerichtlich abgeschlossen, oder von beyden Theilen persönlich den Gerichten übergeben werden.

§. 403.

Durch Erb-Verträge wird die Befugniß der Contrahenten, über ihr Vermögen unter Lebendigen zu verordnen, nicht eingeschränkt.

§. 404.

§. 404.

Wohl aber findet, gegen den Inhalt des Vertrages, keine letztwillige Verordnung statt.

§. 405.

Doch kann der Erblasser, Vermächtnisse, bis zum zwanzigsten Theile seines Nachlasses, errichten, wenn er nicht auch dieses Befugniß, sich im Vertrage ausdrücklich begeben hat.

§. 406.

Ist der Erb-Vertrag nur über einen bestimmten Theil des Nachlasses errichtet, so fällt das übrige Vermögen dem ernannten Testaments-, oder den Intestats-Erben, anheim.

§. 407.

Daß ein wechselseitig abgeschlossener Erb-Vertrag auch auf die Nachkommen der Contractanten sich erstrecken solle, wird nicht vermuthet.

§. 408.

Vielmehr kann der Ueberlebende, wegen des Unfalls, nach Gutfinden verfügen, wenn über die weitere Erbfolge darinn, durch den Vertrag, nichts besonders festgesetzt ist.

§. 409.

Gerichtliche auf den Todesfall eingegangene Erb-Verträge, können so wenig als Verträge unter Lebendigen, einseitig widerrufen werden.

§. 410.

Haben beyde Theile die Befugniß, von dem Erb-Vertrage nach Gutfinden abzugehen, sich vorbehalten, so wird das Geschäft als ein Testament angesehen.

§. 411.

§. 411.

Hat nur der eine Theil sich diese Freiheit bedungen, so wird dadurch der andere, ein gleiches zu thun, noch nicht berechtigt.

§. 412.

Der überlebende Theil kann eben so, wie der Testaments-Erbe, sich der Verlassenschaft gültig entschlagen.

§. 413.

Vorfälle, welche letztwillige Verfügungen rückgängig machen, entkräften auch die Erb-Verträge.

§. 414.

Was bey Erb-Verträgen zwischen Eheleuten Rechtens sey, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. I. Tit. I. S. 299-328.)

§. 415.

Erb-Verträge, wodurch die Successions-Ordnung in Familien regulirt worden, können durch Familien-Schlüsse, wieder aufgehoben werden. (Personen-Recht. Abth. I. Tit. IV. §. 43-47.)

§. 416.

Auch dem künftigen Nachlaß eines Dritten, kann dessen vermuthlicher Erbe, durch einen Vertrag, zu Gunsten eines andern, gültig entsagen.

§. 417.

Dergleichen Entsagung der gesetzlichen, schließt auch die Begebung der Erbfolge aus einem Testament in sich.

§. 418.

§. 418.

Auch über die Theilung des künftigen Nachlasses eines Dritten, können dessen gesetzliche Erben im Voraus Verträge schließen.

§. 419.

An dergleichen Verträge sind die Contractanten gebunden, wenn auch der Erblasser die Theilung unter ihnen, durch eine letztwillige Verordnung, mehr zum Vortheil eines oder des andern bestimmt hätte.

§. 420.

Solche Verträge (§. 416-419.) sind lediglich nach den Grundsätzen anderer Verträge unter Lebendigen zu beurtheilen.

Zehnter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums der Sachen und Rechte durch einen Dritten.

§. 1.

Sachen und Rechte, können auch durch Handlungen eines Dritten erworben werden.

§. 2.

In der Regel wird dazu ein ausdrücklicher Auftrag dessen erfordert, dem das Recht erworben werden soll.

Erster Abschnitt.

Von Vollmächts-Aufträgen.

§. 3.

L. Begriff u. Grundsätze. Die Willens-Erklärung, wodurch einer dem andern das Recht ertheilt, ein Geschäft für ihn, und statt seiner zu betreiben, wird Auftrag oder Vollmacht genannt.

§. 4.

Wird der Auftrag angenommen, so ist unter beiden Theilen ein Vertrag vorhanden.

§. 5.

Die Ertheilung einer schriftlichen Vollmacht von der einen, und die Annahme derselben von der andern Seite, vertritt die Stelle des förmlichen Contrakts.

§. 6.

So lange also ein Abwesender, dem eine Vollmacht zugeschickt worden, sich über deren Annahme noch nicht erklärt, oder davon noch keinen Gebrauch gemacht hat, ist der Vertrag noch nicht für geschlossen zu achten.

§. 7.

Personen, welche zu Besorgung gewisser Angelegenheiten öffentlich bestellt worden, können solche nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, die sie so gleich anzuzeigen schuldig sind, ablehnen.

§. 8.

§. 8.

Verzögern sie ihre Antwort, so wird die Vollmacht für angenommen geachtet, und sie werden dem Machtgeber eben so verhaftet, als wenn sie den Auftrag ausdrücklich übernommen hätten.

§. 9.

Auch diejenigen, welche aus Uebernehmung gewisser Arten von Aufträgen, gegen Belohnung, ein Gewerbe machen, sind, wenn sie dergleichen an sie ergehenden Auftrag ablehnen wollen, solches dem Machtgeber sofort anzuzeigen verbunden.

§. 10.

Unteirlaffen sie solches, so findet auch gegen sie die Vorschrift des §. 8. Anwendung.

§. 11.

Alle Geschäfte, die jemand selbst vorzunehmen befugt ist, können von ihm, in der Regel, auch einem andern übertragen werden.

II. Geschäfte die aufgetragen werden können.

§. 12.

In wie fern bey Civil- und Criminal-Processen, die Vertretung der Parthenen durch Bevollmächtigte statt finde, ist in der Prozeß- und Criminal-Ordnung bestimmt.

§. 13.

Was Rechtens sey, wenn unerlaubte Geschäfte andern aufgetragen worden; ist im dritten Titel §. 41. verordnet.

§. 14.

Sobald der Vortheil des Machtgebers mit dem Vortheil des Bevollmächtigten in Widerspruch kommt, darf dieser den Auftrag, weder annehmen, noch behalten.

§. 15.

Eben so wenig kann ein Bevollmächtigter Aufträge verschiedener Personen, deren Interesse einander entgegen läuft, annehmen.

§. 16.

Behält der Bevollmächtigte dergleichen Aufträge, (§. 14. 15.) ohne die Beschaffenheit der Sache seinen Machtgebern anzuzeigen, so haftet er denenselben, für allen daraus entstehenden Schaden.

§. 17.

Inzwischen sind, in dem Falle des §. 15. die Handlungen des Bevollmächtigten, zum Vortheil dessen, für welchen er das Geschäfte wirklich besorgt hat, gültig, wenn nicht derselbe sich eines Verständnisses mit dem Bevollmächtigten, zur Verkürzung des andern, schuldig gemacht hat.

§. 18.

III. Personen, welche Aufträge machen, und übernehmen können.

Nur so weit sich jemand überhaupt verbinden kann, wird er durch Ertheilung oder Annahme eines Auftrags verpflichtet.

§. 19.

Wer sich selbst zu verbinden unfähig ist, kann dennoch, durch nützliche Ausrichtung eines Geschäfts, Rechte gegen seine Machtgeber erwerben.

§. 20.

Geschäfte, die einem gewissen Stande oder Gewerbe eigen sind, können andern nicht aufgetragen, noch von denselben übernommen werden.

§. 21.

§. 21.

Mit einem Bevollmächtigten, welchem die erforderlichen Eigenschaften mangeln, ist ein Dritter sich einzulassen nicht schuldig.

§. 22.

Hat er aber solches gethan, so ist das von dem Bevollmächtigten, seiner Vollmacht gemäß, abgeschlossene Geschäfte, so wohl für den Machtgeber, als für den Dritten, der Regel nach, verbindlich.

§. 23.

Stand jedoch dem Bevollmächtigten, bei Uebernehmung eines solchen Geschäftes, ein Verboths-Gesetz entgegen, so ist das Geschäft nichtig.

§. 24.

Ist aus dem Mangel der Erfordernisse bei dem Bevollmächtigten, dem Machtgeber, oder dem Dritten, ein Schaden entstanden, so haftet dafür nur derjenige, welcher wissentlich einen nicht gehörig qualificirten Bevollmächtigten bestellt, oder wissentlich mit einem solchen sich eingelassen hat.

§. 25.

Wer einen Auftrag angenommen hat, ist, in der Regel, solchen selbst auszurichten verbunden.

§. 26.

Ueberträgt er das Geschäft, ohne Einwilligung des Machtgebers, einen andern, so muß er für die Handlungen und Versehen desselben, wie für seine eigenen haften.

IV. Wirkungen der Aufträge.

1) in Ausführung des Bevollmächtigten und Machtgebers.

§. 27.

Dergleichen Vertretung aber kann nicht gefordert werden, wenn der Machtgeber dem Bevollmächtigten, sich einen Substituten zu wählen, ausdrücklich gestattet hat.

§. 28.

Vielmehr finden alsdenn, zwischen dem Machtgeber und Substituten, eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen ersterem und dem unmittelbaren Bevollmächtigten, statt.

§. 29.

Geschäfte eines öffentlichen Amtes kann niemand eigenmächtig einem andern an seiner Stelle auftragen.

§. 30.

Ist solches dennoch geschehen, so sind die Handlungen des Substituten nichtig, und er so wohl, als sein Machtgeber, haften, beyde für einen, und einer für beyde, wegen alles daraus entstandenen Schadens.

§. 31.

Ist ein Geschäft von der Art, daß der Bevollmächtigte solches ohne Benhülfe anderer Personen nicht vollziehen kann, so haftet er für dieselben nur so weit, als ihm eine Vernachlässigung bey der Auswahl, oder bey der Aufsicht, zur Last fällt.

§. 32.

Ein gleiches findet statt, wenn der Bevollmächtigte, bey eintretenden persönlichen Verhinderungen, zur Besorgung eines Geschäftes, welches keinen Verzug leidet, sich anderer Personen bedient hat.

§. 33.

§. 33.

Wer aber, ohne Noth, sich der Benhülfe anderer zu einem ihm aufgetragenen Geschäfte bedient, haftet für allen durch solche Gehülfen verursachten Schaden.

§. 34.

Nur die unvermeidliche Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Machtgebers, berechtigen den Bevollmächtigten, bei Ausrichtung des Geschäfts, von der erhaltenen Vorschrift abzugehen.

§. 35.

In allen andern Fällen wird derselbe, bei der geringsten Abweichung von der Vorschrift, für allen daraus entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 36.

Bei übertretener Vorschrift, entstehet die Vermuthung, daß der sich ergebende Schaden durch die geschehene Abweichung verursacht worden.

§. 37.

Einschränkungen und Ausdehnungen der Vollmacht, welche nach der Natur des Geschäftes, oder der bekannten Absicht des Machtgebers notwendig sind, können nicht als unerlaubte Abweichungen von der gegebenen Vorschrift angesehen werden.

§. 38.

Für den Ausgang des Geschäftes haftet der Bevollmächtigte nur in so weit, als er bei Uebernehmung oder Ausrichtung desselben ein Versehen begangen hat.

§. 39.

In der Regel ist der Bevollmächtigte, bey Vollziehung des Auftrags, zu demjenigen Grade von Fleiß und Aufmerksamkeit, den er in seinen eigenen Geschäften anzuwenden pflegt, verpflichtet.

§. 40.

Hat er den Auftrag gegen Belohnung übernommen, so muß jedes mäßige Versehen überhaupt von ihm vertreten werden.

§. 41.

Hat er den Auftrag als Kunst- oder Sachverständiger übernommen, so haftet er auch für ein geringes Versehen.

§. 42.

Doch ist der Kunstverständige, welcher einen Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat, nur ein mäßiges Versehen zu verantworten schuldig.

§. 43.

In allen Fällen, wo die Ausführung des Geschäftes durch Zufall aufgehalten, oder gehindert wird, muß der Bevollmächtigte seinen Machtgeber davon zeitig benachrichtigen.

§. 44.

Nach vollendetem Geschäfte ist er, dem Machtgeber Rechenschaft von seiner Ausführung abzulegen, verpflichtet.

§. 45.

Alle Vortheile, welche aus dergleichen aufgetragenem Geschäfte entstehen, kommen, so weit nicht ein anderes verabredet worden, dem Machtgeber zu statten.

§. 46.

§. 46.

Bloß bey Gelegenheit des Auftrags unternommene, und mit demselben in keiner Verbindung stehende Geschäfte, kann der Bevollmächtigte zu seinem eigenen Vortheil verhandeln, und ausführen.

§. 47.

Der Machtgeber muß den Bevollmächtigten, wegen alles bey dem Geschäfte gemachten Aufwandes, in so fern solcher nöthig oder nützlich gewesen, entschädigen.

§. 48.

Die bey einem Geschäfte gewöhnlichen Ausgaben werden als nützlich angesehen.

§. 49.

Auch Ausgaben, die der Machtgeber untersagt hat, muß er sich in Rechnung bringen lassen, wenn das Geschäfte ohne selbige nicht so gut hätte ausgerichtet werden können, und er den daraus entstandenen Vortheil sich zueignen will.

§. 50.

Nöthige oder nützliche Ausgaben, welche die Person des Bevollmächtigten angehen, sind nach seiner, und nicht nach der Qualität des Machtgebers zu beurtheilen.

§. 51.

Auch bey rückgängig gewordenem Auftrage, oder fehlgeschlagener Ausrichtung, ist der Bevollmächtigte, den Ersatz der zweckmäßig verwendeten Kosten zu fordern, befugt.

§. 52.

Der Machtgeber ist schuldig, dem Bevollmächtigten alle gehabte Kosten und Auslagen, von Zeit der gelegten Rechnung, an landüblich zu verzinßen.

§. 53.

Hat aber, der Bevollmächtigte Capitalszahlungen für den Machtgeber geleistet, so muß ihm der Vorschuß, schon von Zeit der geschenehen Verwendung an, landüblich verzinset werden.

§. 54.

Wo die Gesetze nicht ein anderes verordnen, ist der Bevollmächtigte, auch vor Beendigung des Geschäfts, Vorschuß oder Vergütung der bereits gehabten Auslagen zu fordern berechtigt.

§. 55.

Unbedungene Belohnungen kann der Bevollmächtigte nur alsdenn fordern, wenn die Gesetze selbst einen Preis dafür bestimmen, oder die Ausrichtung solcher Geschäfte zu seinem ordentlichen Gewerbe gehört.

§. 56.

Unglücksfälle, welche den Bevollmächtigten bey Ausrichtung des Geschäfts treffen, ist der Machtgeber nur in so fern zu vergüten schuldig, als er dazu, auch nur durch ein geringes Versehen, Anlaß gegeben hat.

§. 57.

Doch muß der zufällige Schaden auch alsdenn vergütet werden, wenn der Bevollmächtigte die bestimmte Vorschrift des Machtgebers, ohne sich der Gefahr einer solchen Beschädigung auszusetzen, nicht hätte befolgen können.

§. 58.

§. 58.

Der Machtgeber ist schuldig, den Bevollmächtigten von allen Verbindlichkeiten, welche derselbe, bey Ausrichtung des Geschäftes, gegen andere übernommen hat, zu befreien.

§. 59.

Was der Bevollmächtigte, zu Folge des erhaltenen Auftrages, mit einem Dritten verhandelt, verpflichtet den Machtgeber eben so, als ob die Verhandlung durch ihn selbst vollzogen wäre.

2. Verhältnis des Machtgebers und Bevollmächtigten gegen einen Dritten.

§. 60.

So weit hingegen der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschreitet, wird der Machtgeber, durch seine Handlungen, dem Dritten nicht verpflichtet.

§. 61.

Derjenige, welcher mit einem Bevollmächtigten zu unterhandeln im Begriff steht, hat das Recht, die Vorzeigung der Vollmacht zu fordern.

§. 62.

Bezieht sich die Vollmacht auf eine besondere Instruktion, so findet in Ansehung dieser ein gleiches statt.

§. 63.

Ist einer besondern Instruktion in der Vollmacht nicht erwehnt, oder deren Vorzeigung verbotnen, so ist die Sache zwischen dem Machtgeber, und dem Dritten, bloß nach dem Inhalt der Vollmacht zu beurtheilen.

§. 64.

Bei streitigen Rechts-Angelegenheiten, ist der Bevollmächtigte, seine Instruktion dem Gegentheil vorzuzeigen, niemals verpflichtet.

§. 65.

Auch der Richter ist, die Vorzeigung einer zum Vergleich erhaltenen Instruktion zu fordern, nicht berechtigt.

§. 66.

Hat der Dritte, mit welchem der Bevollmächtigte handelt, obige Vorschriften vernachlässiget, so kann er sich, wegen eines gegen die Anweisung des Machtgebers vollzogenen Geschäftes, nur an den Bevollmächtigten halten.

§. 67.

Hat aber der Bevollmächtigte nur eine ihm ertheilte geheime Instruktion überschritten, so ist der Machtgeber, die Verhandlungen desselben anzuerkennen, dennoch verpflichtet.

§. 68.

Wer zu einem gewissen Geschäfte, ohne ausdrücklich beigefügte Einschränkungen, oder Beziehung auf eine besondere Instruktion, bevollmächtigt ist, verpflichtet den Machtgeber durch alle zur Vollziehung desselben unternommene Handlungen, in so fern nicht die Gesetze eine Special-Vollmacht dazu erfordern.

§. 69.

Zu welchen Geschäften eine Special-Vollmacht nöthig sey, ist in der Prozeß-Ordnung bestimmt. (Part. IV. Tit. III. §. 17.)

§. 70.

§. 70.

Auch zum Ankauf, oder zur Veräußerung von Grundstücken, ist eine Special-Vollmacht notwendig.

§. 71.

Desgleichen zu Schenkungen, und Entsaugungen klarer Rechte des Machtgebers.

§. 72.

Zu Handlungen, welche eine Special-Vollmacht erfordern, ist ein bloßes Vollmachts-Blanket nicht hinreichend.

§. 73.

Auch derjenige, welchem die Besorgung aller Angelegenheiten des Machtgebers aufgetragen worden, verpflichtet denselben durch Handlungen, die eine Special-Vollmacht erfordern, nur in so fern, als solche in seiner General-Vollmacht ausgedrückt sind.

§. 74.

Welche Personen die Vermuthung für sich haben, daß sie die Geschäfte eines andern zu besorgen befugt sind, und was bey einer solchen vermutheten Vollmacht Rechtens sey, bestimmt die Prozeß-Ordnung (Part. IV. Tit. III. §. 13.)

§. 75.

Derjenige, dessen Geschäfte, auf den Grund einer solchen vermutheten Vollmacht, besorgt worden, ist schuldig, so bald er davon durch den Bevollmächtigten, oder durch den, welcher sich mit diesem eingelassen hat, Nachricht erhält, über die Billigung oder Mißbilligung desselben sich zu erklären.

§. 76.

76.

Giebt er, innerhalb der Tit. II. §. 71. 72. 73. bestimmten Fristen, diese Erklärung nicht ab, so wird er für einwilligend angenommen. *)

§. 77.

Daß jemanden ein fremder Schuldschein anvertrauet worden, beweiset noch nicht, daß derselbe zur Einhebung der darinn verschriebenen Summen berechtigt sey.

§. 78.

Hingegen ist der, welchem der Verkauf einer beweglichen Sache aufgetragen worden, auch zur Einhebung des Kaufgeldes, in der Regel, legitimirt.

§. 79.

Nur alsdenn darf der Verkäufer an den Bevollmächtigten nicht zahlen, wenn ihm der entgegen gesetzte Wille des Machtgebers bekannt geworden.

§. 80.

Die Vollmacht aber zum Verkauf einer unbeweglichen Sache, enthält noch nicht die Vollmacht, das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

§. 81.

Außer diesem Fall (§. 80.) wird niemals vermuthet, daß der Bevollmächtigte Credit zu geben berechtigt sey.

§. 82.

*) Da die Lehre vom Mandato speciali et praesumpto theils hier, theils in der Prozeß-Ordnung vorkommen, so wird solche, bey der künftigen Umarbeitung, an dem dazu schicklichsten Orte zusammen gezogen werden.

§. 82.

Hat der Bevollmächtigte, ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Prinzipals, Credit gegeben, so ist letzterer an den Vertrag nicht gebunden, und kann die verkaufte oder vertauschte Sache zurück fordern.

§. 83.

Ist diese nicht mehr vorhanden, so kann der Prinzipal den bedungenen Werth, gegen den Käufer, so fort einklagen.

§. 84.

Anders verhält es sich, wenn das Geschäfte von der Art gewesen, daß diejenigen, welche deegleichen Gewerbe treiben, dabey Credit zu geben gewohnt sind.

§. 85.

Ist jemand bevollmächtigt, ein Darlehn aufzunehmen, so muß die darüber ertheilte Vollmacht dem Gläubiger ausgehändigt werden.

§. 86.

Enthält aber die Vollmacht mehrere Aufträge, oder ist das Darlehns-Geschäfte, bey dem Auftrage, nur als Mittel zum Zweck anzusehen, so ist es genug, wenn dem Gläubiger nur eine beglaubte Abschrift der Vollmacht zugestellt worden.

§. 87.

Auch Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, werden durch des letztern nachher erfolgte Genehmigung gültig.

§. 88.

§. 88.

Für eine stillschweigende Genehmigung ist zu achten, wenn sich der Machtgeber den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil wissentlich zueignet.

§. 89.

Sobald der Machtgeber von dem Bevollmächtigten, oder dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, Nachricht erhält, daß ersterer die Gränzen seines Auftrags überschritten habe, ist er schuldig, innerhalb der Tit. II. §. 70. 71. 72. bestimmten Fristen, über dessen Billigung oder Mißbilligung sich zu erklären.

§. 90.

Unterläßt er solches, so bleibt er dem Dritten, mit welchem gehandelt worden, für allen aus dieser Unterlassung entstandenen Schaden verantwortlich.

§. 91.

Wer mit einem Bevollmächtigten weiter, als es die Gränzen seiner Vollmacht gestatten, wissentlich sich einläßt, hat, bei erfolgender Mißbilligung des Machtgebers, bloß das Recht, das Geschäfte wieder aufzurufen, und das, was er darauf schon gegeben, oder geleistet hat, von dem Bevollmächtigten zurück zu fordern.

§. 92.

Schadloshaltung hingegen kann er von letzterem nicht verlangen, in so fern sich dieser nicht ausdrücklich und schriftlich dazu verpflichtet hat, oder von dessen Seite ein Betrug mit untergelaufen ist.

§. 93.

§. 93.

Für die, bei Ausrichtung eines erlaubten Auftrags, von dem Bevollmächtigten begangene Verbrechen, wird der Machtgeber nur so weit, als er daran Theil genommen hat, verantwortlich.

§. 94.

Er ist aber zum Schadens-Ersatz verpflichtet, wenn er wissentlich untaugliche oder gefährliche Bevollmächtigte wählt, und der Schaden durch die Ungeschicklichkeit oder Bosheit derselben entstanden ist.

§. 95.

Wer mit einem Bevollmächtigten contrahirt hat, muß sich, wegen Erfüllung des Vertrages, in der Regel, an den Machtgeber halten.

§. 96.

Hat der Bevollmächtigte bloß in seinem eigenen Namen contrahirt, so kann der andere nur von ihm die Erfüllung fordern.

§. 97.

In Kaufmännischen Geschäften gilt die Vermuthung, daß der, welcher sich mit einem Commissionair einläßt, sich diesen so wohl, als den Committenten, verpflichten wolle.

§. 98.

Er kann also die Erfüllung von einem so wohl, als von dem andern fordern.

§. 99.

§. 99.

Ueberhaupt hat es, wegen der Rechte und Pflichten, welche aus Aufträgen in Kaufmännischen Geschäften entstehen, bey den Vorschriften des Personen, Rechts sein Bewenden. (Abtheilung II. Tit. III. Sect. V.)

§. 100.

Ergiebt sich aus den Umständen, daß der, welcher ein Geschäft in seinem eigenen Namen abgeschlossen, solches nur vermöge eines obhabenden Amtes gethan habe, so haftet er nur als Bevollmächtigter.

§. 101.

Der Bevollmächtigte kann, in Abwesenheit des Machtgebers, zu Handlungen, wozu ihn sein Auftrag berechtigt, angehalten werden.

§. 102.

Doch kann der Machtgeber durch den Vorwand, daß der Dritte den Bevollmächtigten zu seiner Pflicht anzuhalten unterlassen habe, sich von seiner eigenen Verbindlichkeit nicht befreyen.

§. 103.

V. Wie Aufträge rückgängig werden.

Der Machtgeber ist, in der Regel, seinen Auftrag zu allen Zeiten zu widerrufen befugt.

§. 104.

Er muß aber solchen Falls dem Bevollmächtigten, nicht nur wegen des bereits gemachten Aufwandes, sondern auch wegen des auf andere Art dabey erlittenen wirklichen Schadens, gerecht werden.

§. 105.

§. 105.

Auch der Bevollmächtigte ist befugt, die Ausführung des von ihm übernommenen Geschäfts dem Machtgeber aufzukündigen.

§. 106.

Er darf aber dasselbe nicht eher verlassen, als bis der Machtgeber andere Veranstellungen, zur Fortsetzung des Geschäfts, vorgekehrt hat.

§. 107.

Ist der Machtgeber dergleichen Aenderungen zu treffen säumig, so hat der Bevollmächtigte das Recht, sich einen Substituten zu wählen.

§. 108.

Bei dieser Wahl muß er auch ein nur mäßiges Versehen verantworten.

§. 109.

Kann er keinen tauglichen Substituten finden, so ist er, bei anhaltender Säumnis des Machtgebers, das Geschäfte liegen zu lassen berechtigt.

§. 110.

Der Wiederruf der Vollmacht, erstreckt sich auch auf die von dem Bevollmächtigten geschehene Substitution.

§. 111.

Ist jedoch der Substitut von dem Machtgeber selbst ernannt worden, so folgt aus dem Wiederruf der Haupt-Vollmacht, der Wiederruf der Substitution nur alsdenn, wenn die Absicht des Machtgebers, von dem Geschäfte gänzlich abzustehen, erhellet.

§. 112.

Eben so kann der Bevollmächtigte einen von ihm willkürlich bestellten Substituten nach Gutfinden ändern.

§. 113.

Ein Substitut aber, der von dem Machtgeber selbst ernannt worden, kann ohne dessen Vorwissen, ausser einem Nothfalle, nicht geändert werden.

§. 114.

Sobald die Fortsetzung des Geschäftes mit den fernern Verfügungen des Machtgebers nicht bestehen kann, ist der Auftrag für stillschweigend widerrufen anzusehen.

§. 115.

Durch den Tod eines der beiden Contractanten werden, in der Regel, alle Aufträge geendigt, welche nicht ausdrücklich mit auf die Erben gerichtet sind.

§. 116.

Ein anderes findet statt, wenn das Geschäft von der Art ist, daß es erst nach dem Tode des Machtgebers ausgerichtet werden kann.

§. 117.

Bei Kaufmännischen Geschäften, waltet die Vermuthung ob, daß der, welchem sie anvertrauet worden, dieselben auch noch nach dem Tode des Machtgebers fortsetzen solle.

§. 118.

Auch in Prozeß-Angelegenheiten, wird die Vollmacht durch den Tod des Machtgebers nicht aufgehoben.

§. 119.

§. 119.

Eben so wenig wird durch den Tod des Haupt-Bevollmächtigten eine Substitution entkräftet, die von dem Machtgeber selbst, oder von dem Haupt-Bevollmächtigten, vermöge der ihm dazu ausdrücklich ertheilten Befugniß, geschehen ist.

§. 120.

Aufträge, welche jemanden von Amtswegen ertheilt worden, behalten auch nach dem Tode des Machtgebers ihre Kraft.

§. 121.

Was §. 115-120. von dem Absterben eines der beiden Contrahenten gesagt worden, gilt, der Regel nach, auch in dem Falle, wenn einer derselben seinen eigenen Geschäften vorzustehen, unfähig wird.

§. 122.

Sobald ein Kaufmann in Concurs verfällt, oder nicht mehr zahlen zu können öffentlich erklärt, sind die ihm gegebenen Aufträge für wies derrufen zu achten.

§. 123.

Die gerichtlich bestellten Curatores seiner Masse, müssen dem Committenten davon unverzüglich Nachricht geben, und bis dieser weitere Verfügung treffen kann, das Geschäft so weit besorgen, als solches zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens notwendig ist.

§. 124.

Verfällt der Machtgeber in Concurs, so muß der Bevollmächtigte das Geschäfte so lange in Anstand lassen, bis er von den Curatoren der Masse weitere Anweisung erhält.

§. 125.

Bis dahin ist er nur dasjenige zu besorgen schuldig, was nothwendig ist, einen sonst unvermeidlichen Schaden von der Masse abzuwenden.

§. 126.

Ein Geschäft, das mit einem Dritten abgeschlossen worden, ehe derselbe von dem Widerruf der Vollmacht, von dem Tode, oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Nachricht erhalten hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte selbst von einem solchen Zwischenfall unterrichtet gewesen wäre.

§. 127.

IV. Von
mehrern Be-
vollmäch-
tigten und
Machtge-
bern.

Wenn mehrere Bevollmächtigte ein Geschäft gemeinschaftlich übernommen haben, so wird ein jeder derselben dem Machtgeber, zur Vollendung, auf das Ganze verpflichtet.

§. 128.

Ist aber der Auftrag von der Art, daß jeder der Unternehmer, nach seinem Gewerbe, nur einen bestimmten Theil des Geschäftes ausrichten kann, so wird nicht vermuthet, daß sie sich gemeinschaftlich zur Ausführung des Ganzen, haben verpflichten wollen.

§. 129.

Hat einer von mehrern Bevollmächtigten den Auftrag allein ausgerichtet, so befrent er auch die übrigen von der übernommenen Verbindlichkeit.

§. 130.

§. 130.

Von denjenigen, deren Geschäfte solcher-
gestalt von ihm nützlich besorgt worden, hat er
das Recht, Vergütung des gemachten Aufwands
zu fordern.

§. 131.

Der, durch dessen Schuld bey dem Geschäfte
ein Schaden entstanden ist, muß seinen Mitge-
nossen, so weit diese dem Machtgeber dafür
haften müssen, gerecht werden.

§. 132.

Die Handlungen eines von mehreren zu
Einem Geschäfte bestellten Bevollmächtigten,
sind allemal gültig, wenn es darauf ankommt,
dem Machtgeber Rechte oder Vortheile zu er-
werben.

§. 133.

Dagegen kann einer von mehreren Bevoll-
mächtigten den Machtgeber durch seine einseitige
Handlungen nicht verpflichten.

§. 134.

Es wäre denn, nach dem Inhalt der Voll-
macht, daß es die Absicht des Machtgebers ge-
wesen, die Ausrichtung des Geschäftes, den
mehrern Bevollmächtigten, samt oder sonders,
zu übertragen.

§. 135.

In dem Falle des §. 128. verpflichtet jeder
der mehrern Bevollmächtigten, für sich allein,
den Machtgeber in dem ihm aufgetragenen Theile
des Geschäftes.

§. 136.

§. 136.

Der Bevollmächtigte, welcher von mehreren zugleich einen Auftrag erhalten hat, ist denenselben auch nur gemeinschaftlich Rechenenschaft abzulegen verpflichtet.

§. 137.

Erhält er von den mehreren Machtgebern, zur Fortsetzung des Geschäftes, widersprechende Anweisungen, so muß er, in untheilbaren Sachen, diejenige befolgen, welche sämtlichen Interessenten am wenigsten nachtheilig ist.

§. 138.

Doch bleibt der Bevollmächtigte außer Verantwortung, welcher in zweifelhaften Fällen, diejenige Anweisung befolgt, nach welcher die Sache in dem bisherigen Stande erhalten wird.

§. 139.

VII. Von Befehlen. Aufträge, welchen jemand, auf den Befehl dessen, dem er zu gehorchen schuldig ist, sich unterzieht, werden zwar, in der Regel, nach den Gesetzen von Vollmachten, Aufträgen beurtheilt.

§. 140.

Es muß daher auch der Untergebene, welcher, im Namen seines Vorgesetzten, ein Geschäft mit einem Dritten verhandeln will, sich dazu durch einen schriftlichen Befehl des Vorgesetzten legitimiren.

§. 141.

§. 141.

Eines solchen schriftlichen Befehls aber bedarf es nicht, wenn das Geschäft zu denjenigen Obliegenheiten gehört, zu welchen der Untergebene dem Vorgesetzten, vermöge seines in den Gesetzen bestimmten Verhältnisses, verpflichtet ist.

§. 142.

Der Vorgesetzte muß dem Untergebenen allen, ohne dessen Verschulden, bei Vollziehung des Befehls erlittenen Schaden, der ihm sonst nicht wiederfahren seyn würde, vergüten.

§. 143.

Aus Handlungen, welche der Untergebene, in Angelegenheiten des Vorgesetzten, auch in seinem eigenen Namen vorgenommen hat, entstehen doch nur dem Vorgesetzten Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 144.

Nähere Bestimmungen, wegen der Befehle zu unerlaubten Handlungen, sind gehörigen Orts fest gesetzt. (Tit. III. §. 35 - 39.)

Zweiter Abschnitt.

Von Uebernehmung fremder Geschäfte ohne vorhergegangenen Auftrag.

§. 145.

Niemand ist befugt, sich in die Geschäfte eines andern, ohne dessen Auftrag, zu mischen,

§. 146.

Wer solches thut, macht sich so wohl dem Eigenthümer, als dem Dritten, welcher sich mit ihm eingelassen hat, verantwortlich,

§. 147.

Doch soll sich niemand mit dem Schaden eines andern bereichern.

§. 148.

Wer also aus den, ohne Vollmacht, von einem andern besorgten Geschäften einen wirklichen Vortheil genießt, muß denselben, so weit, als dieser Vortheil offenbar ist, schadlos halten.

§. 149.

Für bereichert mit dem Schaden eines andern, wird derjenige geachtet, dessen Vermögen durch den Aufwand des andern, oder durch Handlungen, wofür derselbe bezahlt zu werden pflegt, erhalten, vermehrt, oder dauerhaft verbessert worden.

§. 150.

Wer die Geschäfte eines andern zur Abwendung eines sonst unvermeidlichen Schadens besorgt, hat die rechtliche Vermuthung für sich, daß der Eigenthümer solches genehmigen werde.

§. 151.

Auch wenn die ausdrückliche Genehmigung nicht erfolgt, haftet dennoch der Eigenthümer für die zur Verhütung des Schadens nützlich verwendeten Kosten.

§. 152.

§. 152.

Auch darf ein solcher Uebernehmer fremder Geschäfte nur ein grobes Versehen vertreten.

§. 153.

Wer die Geschäfte eines andern, bloß um dessen Vortheil zu befördern, ohne dessen Auftrag übernimmt, muß sich um die Genehmigung desselben bewerben.

§. 154.

Erfolgt diese Genehmigung ausdrücklich, und ohne Einschränkung, so entstehen zwischen beiden eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 155.

Wird die Genehmigung ganz versagt, so finden die Vorschriften Tit. I. §. 140. 141. Anwendung.

§. 156.

Eignet sich der, dessen Geschäfte besorgt worden, den daraus entstandene Vortheil wissenschaftlich zu, so muß er dem Handelnden, jedoch nur so weit, als der Vortheil hinreicht, für Schaden und Kosten gerecht werden.

§. 157.

Ein solcher Besorger fremder Geschäfte ist schon ein geringes Versehen zu vertreten gehalten.

§. 158.

Wer gegen das ausdrückliche Verboth des andern, ein Geschäfte desselben übernommen hat, kann, wenn dieser den daraus entstehenden Vortheil sich dennoch zueigenen will, nach §. 154. Schadloshaltung fordern.

§. 159.

Er muß aber allen, bey seinem Unternehmungen, auch nur zufällig entstandenen Schaden vertreten.

§. 160.

Wer durch Einmischung in ein fremdes Geschäft, andere an dessen vortheilhafteren, Ausführung verhindert hat, macht sich wegen alles daraus erwachsenen Nachtheils, und entgangenen Gewinns, verantwortlich.

§. 161.

In allen Fällen, wo jemand, durch Einmischung in fremde Geschäfte, zur Schadloshaltung verpflichtet wird, ist er die dem Gegentheil verschafften Vorthelle in Gegenrechnung zu bringen berechtigt.

§. 162.

Ein Irrthum des Handelnden in der Person dessen, für welchen er das Geschäft übernommen zu haben glaubte, ändert nichts in Beziehung auf das Geschäft selbst, und dessen rechtliche Folgen.

§. 163.

Jeder, welcher fremde Geschäfte besorgt hat, muß von seinen Handlungen, auch Einnahmen und Ausgaben, genaue Rechenschaft geben.

Dritter Abschnitt.

Von nützlichen Verwendungen.

§. 164.

Derjenige, aus dessen Vermögen etwas in den Nutzen eines andern verwendet worden, ist von demselben Ersatz dafür zu fordern berechtigt. (Tit. VIII. §. 538. seq.)

§. 165.

Was jemand, der über sein Vermögen frei disponiren kann, an Geld oder Geldeswerth, zu seinem Gebrauch übernommen hat, ist für nützlich verwendet zu achten.

§. 166.

Ist aber das Uebernommene durch einen bloßen Zufall verloren gegangen, ehe der andere davon wirklichen Nutzen gezogen hat, so ist keine Verbindlichkeit zum Ersatz vorhanden.

§. 167.

War der, welcher etwas an Geld oder Geldeswerth zu seinem Gebrauch übernommen hat, über sein Vermögen selbst zu disponiren nicht befugt, so kann der aus seinem Vermögen zu leistende Ersatz, den Werth des Vortheils, in dessen Besitz er sich, zur Zeit des gerügten Anspruchs, noch wirklich befindet, niemals übersteigen.

§. 168.

§. 168.

Ist in beiden Fällen (§. 165. 167.) die gegebene Sache in dem Vermögen des andern noch wirklich vorhanden, so muß der Geber sich mit dem Zurückempfang derselben, so wie sie ist, statt des Erfasses begnügen.

§. 169.

Obige Vorschriften (§. 164-168.) gelten jedoch nur in dem Fall, wenn kein die Rechte und Pflichten der Parthenen bestimmender rechtsgültiger Vertrag vorhanden ist.

§. 170.

Was bey einem in der Form mangelhaften Vertrage Rechtens, ist Tit. II. §. 115 - 122 bestimmt.

§. 171.

Hat derjenige, in dessen Nutzen etwas, ohne rechtsgültigen Vertrag, verwendet worden, sich eines Betrugs bey dem Geschäfte schuldig gemacht, so muß er den Betrogenen vollständig schadlos halten.

§. 172.

Was in der Absicht, wohlthätig oder freigebig zu seyn, jemand gegeben, oder geleistet worden, kann unter dem Vorwand der geschehenen Bereicherung desselben, nicht zurück gefordert werden.

Filfter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 1.

Das Eigenthum der Sachen und Rechte, wird durch den Besiß derselben, und durch alle die Mittel erhalten, welche die Geseze zur Conservation der Besiß- Rechte an die Hand geben. (Tit. IV. §. 96. seq.)

§. 2.

Auch dadurch, daß ein Dritter die Sache im Namen des Eigenthümers in seiner Gewahr- sam hat, wird für letztern der Besiß derselben erhalten.

§. 3.

Die Rechte eines solchen Innhabers gegen einen Dritten, sind nach den Vorschriften der Geseze, (Tit. IV. l. c.) und gegen den Eigenthümer, hauptsächlich nach dem unter ihnen ob- waltenden Vertrage zu bestimmen.

§. 4.

Auch gegen künftige Beeinträchtigungen, hat der Eigenthümer sich des Schuzes der Geseze, durch die darinn zu deren Abwendung angegebenen Mittel, zu erfreuen.

Erster Abschnitt.

Vom Verwahrungs-Vertrage.

§. 5.

Begriff und
Form des
Verwahrungs-
Vertrages.

Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er solche aufbehalten, und künftig zurück geben solle, so ist unter den Partheyen ein Verwahrungs-Vertrag vorhanden.

§. 6.

Zur Gültigkeit dieses Geschäftes bedarf es keines schriftlichen Contrakts, in so fern andere Beweismittel, von dem, was vorgegangen ist, vorhanden sind.

§. 7.

Rechte und
Pflichten
des Verwahrers
bey der Auf-
bewahrung
selbst.

In allen Fällen ist der Uebernehmer schuldig, die ihm anvertraute Sache mit eben dem Fleiße zu verwahren, als er bey seinen eigenen Sachen von gleicher Art zu thun pflegt.

§. 8.

Hat er sich für die Verwahrung der Sache eine Belohnung ausbedungen, so muß er überhaupt ein mäßiges Versehen verantworten.

§. 9.

Ist die Art, wie die Verwahrung geschehen soll, im Vertrage bestimmt, so haftet der Uebernehmer, wenn er keine eigenmächtige Veränderung darinn vorgenommen hat, nur für ein grobes Versehen.

§. 10.

§. 10.

In jedem Nothfall aber, ist der Verwahrer, den Ort und die Art der Verwahrung zu ändern, nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet.

§. 11.

Doch muß er dem Niederleger, in so fern dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, von einer solchen Veränderung unverzüglich Nachricht geben, und dessen weitere Verfügung abwarten.

§. 12.

Der Verwahrer ist, bei entstehender Gefahr eines unvermeidlichen Verlustes, seine eigene Sache der ihm anvertrauten vorzuziehen, wohl befugt.

§. 13.

Hat aber der Verwahrer, zur Rettung der fremden Sache, ihres beträchtlichen Werths halber, seine eigene aufgeopfert, oder einer Beschädigung ausgesetzt, so kann er von dem Niederleger, nach Verhältniß der geretteten Sache, eine billige Vergütung fordern.

§. 14.

Ohne Einwilligung des Niederlegers, oder ohne richterlichen Befehl, darf der Verwahrer die ihm anvertraute Sache keinem andern ausantworten.

§. 15.

Thut er solches, so haftet er für die Sache, und deren Werth, so lange, bis der Niederleger sein Verfahren, ausdrücklich oder stillschweigend, gebilligt hat.

§. 16.

§. 16.

besonders
bey vers
schlossenen
und versies
gelten Sas
chen.

Ist jemanden eine Sache versiegelt oder verschlossen übergeben worden, so muß er solche eben so zurück gewehren.

§. 17.

Ist das Schloß oder Siegel erdfnet, so hat der Verwahrer die Vermuthung, daß solches durch sein Zuthun geschehen sey, wieder sich.

§. 18.

Er bleibt also für allen an der Sache erweislich entstandenen Schaden oder Verlust verantwortlich.

§. 19.

Hat er die versiegelt niedergelegten Sachen nach einem Verzeichniß übernommen, so kann der Niederleger, in Ansehung des Werths der fehlenden Sachen, bey ermangelnden andern Beweismitteln, zur eidlichen Bestärkung zugelassen werden.

§. 20.

Hat der Niederleger dem Verwahrer die Beschaffenheit der in dem versiegelten oder verschlossenen Behältniß befindlichen Sachen, bey der Niederlegung, auch nur überhaupt angezeigt, so ist, wenn die Wahrheit auf andere Art nicht ausgemittelt werden kann, der Eid des Niederlegers, auch über die Anzahl dieser Stücke, zulässig.

§. 21.

Doch muß alsdenn der Niederleger wenigstens so viel bescheinigen, daß er, um die Zeit der geschehenen Niederlegung, Sachen von dieser Art wirklich besessen habe, und es muß nach seinem Stande

Stand, Gewerbe, oder Vermögen, und nach den übrigen ausgemittelten Umständen, wahrscheinlich seyn, daß er die angegebene Quantität solcher Sachen besessen haben könne. (Prozeß-Ordnung. Part IV. Tit. VIII. §. 4. Personen-Recht. Abtheilung. II. T. III S. VII. §. 1977.)

§. 22.

Obige gegen den Verwahrer streitende Vermuthung (§. 17.) fällt hinweg, wenn der Verwahrer einen Zufall, durch welchen das Schloß oder Siegel verlegt worden, oder doch Umstände, unter welchen dergleichen Verletzung, ohne sein Zuthun, wahrscheinlich hat erfolgen können, nachweist.

§. 23.

Doch muß der Verwahrer, welcher sich mit dieser Einrede schützen will, dergleichen Vorfall dem Niederleger so fort anzeigen; oder, in dessen Abwesenheit, auf gerichtliche Untersuchung antragen.

§. 24.

Hat der Uebernehmer ein ihm verschlossen oder versiegelt übergebenes Behältniß unverletzt zurück geliefert, so haftet er für den angeblich mangelhaften Inhalt nur alsdenn, wenn er einer Veruntreuung, oder groben Verschuldung, überführt werden kann.

§. 25.

In der Regel, muß der Empfänger die Sache so lange verwahren, als im Vertrage bestimmt ist, oder die bekannte Absicht des Niederlegers solches erfordert.

Dauer des Verwahrungs-Vertrages.

§. 26.

Wird aber der Verwahrer, die Sache mit Sicherheit, oder ohne seinen eigenen Nachtheil, ferner zu behalten, außer Stand gesetzt, so kann er fordern, daß der Niederleger ihn davon befreie.

§. 27.

Ist der Niederleger säumig damit, so erhält der Verwahrer das Recht, die Sache gerichtlich zu deponiren.

§. 28.

Ist die Sache von der Beschaffenheit, daß sie in das gerichtliche Depositum nicht genommen werden kann, so ist der Verwahrer solche zu verlassen, und der gerichtlichen Obhut zu empfehlen berechtigt.

§. 29.

Der Richter muß sodann einen Aufseher darüber, auf Kosten des Niederlegers, bestellen; welcher jedoch nur für ein grobes Versehen zu haften schuldig ist.

§. 30.

Zurückgabe.

Der Niederleger kann die bloß in Verwahrung gegebene Sache von dem Uebernehmer zu allen Zeiten zurück fordern.

§. 31.

Die Sache muß dem Niederleger mit ihren Zuwüchsen, und aus ihr selbst entstandenen Verbesserungen, zurück gegeben werden.

§. 32.

Dagegen hat der Verwahrer das Recht, die zur Erhaltung der Sache verwendeten Kosten von dem Niederleger zu fordern.

§. 33.

§. 33.

Verbesserungen vorzunehmen, ist der Verwahrer weder schuldig, noch befugt.

§. 34.

Hat er solches dennoch gethan, so ist er nach den im Zwenten Abschnitt des vorigen Titels enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 35.

Auch derjenige, welcher sonst aus Verträgen nicht belangt werden kann, ist dennoch, die seiner Verwahrung anvertrauten Sachen zurück zu geben, rechtlich verpflichtet.

§. 36.

Doch kann der Niederleger, wenn die Sache selbst nicht mehr vorhanden ist, deren Werth von einem solchen Verwahrer nur in so weit zurückfordern, als derselbe sich eines Betrugs schuldig gemacht hat; oder ein Darlehn zu erstatten verbunden seyn würde. (Tit. II. §. 34. 41. Tit. VIII. §. 540.)

§. 37.

Ist die niedergelegte Sache mehreren zugleich anvertraut worden, so haften alle für einen, und einer für alle.

§. 38.

Eine gleiche Verbindlichkeit findet auch bey mehreren Erben des Verwahrers statt.

§. 39.

Doch muß der Niederleger sich zu erst, und hauptsächlich, an denjenigen Miterben halten, welcher die Sache, aus dem Nachlaß, in seine Gewahrsam übernommen hat.

§. 40.

Ist eine Sache von mehreren gemeinschaftlich niedergelegt worden, oder durch Erbgangsrecht an mehrere Erben gediehen, so muß derjenige unter denselben, welcher sie zurück fordert, mit hinlänglicher Vollmacht von den übrigen Interessenten versehen seyn.

§. 41.

Wenn auch die Sache theilbar wäre, so ist dennoch der Verwahrer, sich mit einzelnen Interessenten über die Zurückgabe einzulassen, nicht schuldig.

§. 42.

Doch kann jeder einzelne Interessent die gerichtliche Niederlegung der ganzen Sache verlangen.

§. 43.

Bei erforderter Zurückgabe der Sache, kommt es nicht darauf an: ob der Niederleger wirklicher Eigenthümer, oder nur bloßer Inhaber gewesen sey.

Ursachen
solche zu ver-
weigern.

§. 44.

Der Verwahrer kann also unter dem Vorwand, daß einem andern ein besseres Recht auf die Sache zustehet, solche dem Niederleger nicht vorenthalten.

§. 45.

Nur, wenn jemand den Niederleger eines unredlichen Besizes der Sache gegen den Verwahrer öffentlich beschuldigt, ist letzterer die Sache den Gerichten, zur weiteren Untersuchung und Verfügung, zu übergeben gehalten.

§. 46.

§. 46.

Die Sache muß, in der Regel, da zurück gegeben werden, wo sie niedergelegt worden. Ort, wo die Rückgabe geschehen muß

§. 47.

Ist eine nothwendige Veränderung des Orts erfolgt, so kann der Niederleger die Sache da, wo sie alsdenn befindlich ist, abzuholen sich nicht entbrechen.

§. 48.

Ein gleiches findet statt, wenn der Verwahrer den Ort seines Aufenthalts verändert, und die Sache, mehrerer Sicherheit wegen, mit sich genommen hat.

§. 49.

So weit ein Bevollmächtigter, für Auslagen und Bemühungen, Vergütung fordern kann, ist auch der Verwahrer dazu berechtigt. Zurückbehaltungsrecht.

§. 50.

Bis er in Ansehung dieser Forderungen befriedigt worden, kann er auf die Sache das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§. 51.

Dagegen kann er sich, wegen anderer Forderungen an den Niederleger, dieses Rechts nicht anmaßen.

§. 52.

Hat er jedoch, erst nach gescheneher Niederlegung, ein auf die Sache ihm selbst zustehendes Eigenthumsrecht in Erfahrung gebracht, und würde er daran, bey der Zurückgabe der Sache an den Niederleger, Gefahr laufen, so ist er befugt, wenn diese Angaben einigermaßen bescheinigt werden können, die Sache in gerichtliche Verwahrung abzuliefern.

Verbothe-
ner Ge-
brauch der
niederge-
legten
Sachen.

§. 53.

Der Verwahrer darf die ihm anvertraute Sache weder selbst nutzen, noch solche einem andern zum Gebrauch überlassen.

§. 54.

Doch verändert es die Natur des Contrakts nicht, wenn der Niederleger dem Verwahrer, unter besondern Umständen, einen unschädlichen Gebrauch der Sache ausdrücklich gestattet hat.

§. 55.

Wer aber die niedergelegte Sache ohne des andern Willen nutzt, muß allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und selbst für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, verloren oder beschädigt worden.

§. 56.

Sind Baarschaften, oder andere verbrauchbare Sachen niedergelegt worden, so muß der Empfänger, von der Zeit, da er solche zu nutzen anfängt, alle aus dem Darlehns-Vertrage entstehende Pflichten übernehmen.

§. 57.

Auch muß er dem Niederleger die höchsten nach den Gesetzen erlaubten Zinsen entrichten.

§. 58.

Wie derjenige zu bestrafen sey, welcher eine ihm anvertraute Sache veruntreuet, oder mißbraucht, ist im Criminal-Recht vorgeschrieben. (Abtheilung III. Tit. VIII. §. 1096. seq.)

§. 59.

§. 59.

In Fällen, wo eine unbewegliche Sache jemanden zur Obhut anvertraut worden, finden obige Gesetze gleichfalls Anwendung.

Verwahrung unbeweglicher Sachen.

§. 60.

Kann die Obhut ohne Verwaltung nicht bestehen, so verändert sich die Natur des Geschäftes.

§. 61.

Wenn das Eigenthum, oder gewisse Rechte auf eine Sache streitig sind, so kann dieselbe, bis zum Austrag des Streits, zur Sicherheit des obsiegenden Theils, in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Gerichtliche Aufbe-
wahrung.

§. 62.

In welchen Fällen dergleichen gerichtliche Verwahrung nothwendig und zulässig sey, ist, nach Unterschied der vorkommenden Geschäfte, in den Gesetzen bestimmt.

§. 63.

Ueberhaupt kann eine streitige Sache aus der Gewahrsam des bisherigen Inhabers, wider dessen Willen, in gerichtliche Verwahrung nur alsdenn gebracht werden, wenn sonst ein unwiederbringlicher Verlust, oder Schaden, für den andern Theil, mit wahrscheinlichem Grunde zu besorgen ist.

§. 64.

Auch findet die gerichtliche Verwahrung alsdenn statt, wenn niemand vorhanden ist, der für den unstreitigen Besitzer der Sache angesehen werden kann.

§. 65.

Bewegliche Sachen werden in dem gerichtlichen Deposito aufbehalten.

§. 66.

Die Pflichten und Rechte des Richters, wegen solcher gerichtlich niedergelegten Sachen, sind in der allgemeinen Deposital-Ordnung bestimmt.

§. 67.

Unbewegliche Sachen werden in gerichtliche Sequestration genommen.

§. 68.

Die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters, sind nach den Grundsätzen des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

§. 69.

Auch Personen, in Ansehung deren gewisse Rechte streitig sind, können in gerichtliche Sequestration genommen werden, wenn erhebliche Gründe zur Besorgniß vorwalten, daß sie selbst, oder diejenigen, unter deren Gewalt oder Aufsicht sie stehen, durch ihre Handlungen die Ansprüche des Klägers vereiteln möchten.

§. 70.

Die Rechte und Pflichten, des über solche Personen bestellten Sequesters, bestimmen sich nach dem Endzweck, die Vornehmung solcher Handlungen zu verhüten.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung fremder Güter.

§. 71.

Der Verwalter fremder Güter ist, als Verwahrer derselben, nach den Grundsätzen des vorigen Abschnitts zu beurtheilen, und als Uebernehmer fremder Geschäfte, als ein Bevollmächtigter anzusehen. Rechte und Pflichten eines Verwalters überhaupt.

§. 72.

Er ist auf die Erhaltung und ordentliche Administration der Sache, Abwendung alles drohenden Schadens, und möglichst vortheilhafte Nutzung derselben, Bedacht zu nehmen verpflichtet.

§. 73.

Ohne erhebliche Ursachen ist er, von der bisherigen Art des Betriebs des ihm aufgetragenen Geschäfts abzuweichen, nicht befugt.

§. 74.

Zu Unternehmungen, die einen außerordentlichen Aufwand erfordern, muß er, den Nothfall ausgenommen, die Billigung des Eigenthümers abwarten.

§. 75.

Erfordert die Nothwendigkeit, oder der offenbare Nutzen des Eigenthümers, eine Ausnahme von dieser Regel, so muß der Verwalter solches seinem Prinzipal sogleich anzeigen, und sein Verfahren rechtfertigen.

§. 76.

Der Verwalter wird verantwortlich, wenn er die ihm anvertrauten Güter vernachlässigt, die ausbleibenden Einnahmen benutztreiben verabsäumt, oder die Administrationskosten auf eine unvortheilhafte Art vermehrt.

§. 77.

Zu Rechtfertigung ungewöhnlicher Ausgaben, wird die ausdrückliche Ordre des Prinzipals, oder dessen nachherige Genehmigung erfordert.

§. 78.

Der Verwalter ist, sein Hauptgeschäfte einem andern eigenmächtig zu übertragen, nicht befugt.

§. 79.

Dagegen kann er sich, bey Ausrichtung einzelner Geschäfte, fremder Hülfe bedienen. (Tit. X. §. 31. 32. 33.)

§. 80.

Zu gerichtlichen Klagen, und deren Beantwortung, ist der allgemeine Auftrag einer Verwaltung nicht hinreichend.

§. 81.

Baare Darlehne im Namen des Prinzipals aufzunehmen, ist der Verwalter, ohne dessen besondere Vollmacht, nicht befugt.

§. 82.

Credit für gelieferte Sachen, oder Arbeiten, kann demselben nur so weit gegeben werden, als solches in dem Laufe der von ihm betriebenen Geschäfte gewöhnlich ist, oder, ohne dergleichen Credit, das Geschäfte selbst nicht gehörig betrieben werden kann.

§. 83.

§. 83.

Nur unter gleichen Umständen, ist der Verwalter andern Credit zu geben berechtigt.

§. 84.

Uebrigens verbindet der Verwalter, durch seine auch unter eigenem Namen geschlossenen Verträge, den Prinzipal gegen einen Dritten, so bald aus den Umständen klar ist, daß diese Verträge in Beziehung auf die ihm obliegende Administration geschlossen worden.

§. 85.

Doch erstreckt sich die Verpflichtung zu Lieferungen, oder andere Prästationen, welche zu gewissen Zeiten wiederholt werden sollen, ohne die Einwilligung des Prinzipals, nicht über den Ertrag des verwalteten Guts, noch über die Zeit der Verwaltung.

§. 86.

Ist jemand zum Verwalter bestellt, welcher für seine Person sich nicht verpflichten kann, so verpflichtet er dennoch durch seine Handlungen denjenigen, welcher ihm die Verwaltung aufgetragen hat. (Tit. X. §. 18 - 24.)

§. 87.

Dem Verwalter muß alles, was seinen Händen anvertraut werden soll, nach einem schriftlichen Verzeichniß übergeben werden.

§. 88.

Ist dieses unterblieben, so muß der Prinzipal nachweisen, daß mehr übergeben worden, als von dem Empfänger anerkannt wird.

§. 89.

§. 89.

Besonders
in Ansehung
der Rechnungs-
legung.

Der Verwalter fremder Güter ist, von allen dahin einschlagenden Geschäften genaue Rechnung zu geben, verpflichtet.

§. 90.

Alle Einnahmen und Ausgaben muß er, ohne Zeitverlust, in die dazu bestimmten Bücher eintragen, und mit bündigen Belägen rechtfertigen.

§. 91.

Unterläßt er solches, so streitet die rechtliche Vermuthung gegen die Richtigkeit seiner Angaben.

§. 92.

Auch haftet er, in solchem Fall, für alle aus der Untersuchung entstehende Schäden und Kosten.

§. 93.

Ein Verwalter muß, in der Regel, seine Rechnung, nebst den erforderlichen Belägen, jährlich gehörigen Orts einreichen, und auf deren Abnehmung antragen.

§. 94.

Geschieht solches nicht, so ist er schuldig, die jedesmaligen Cassenbestände, so weit als dieselben zum fernern nützlichen Betrieb des Geschäfts nicht erforderlich gewesen, von sechs Wochen an, nach dem Jahresschluß, landüblich zu verzinsen, und kann von seinen Vorschüssen keine Interessen berechnen.

§. 95.

Ist der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung säumig, so fallen die daraus entstehenden Verdunkelungen des Geschäftes ihm zur Last.

§. 96.

§. 96.

Auch ist der Verwalter die gerichtliche Abnahme der Rechnung, auf Kosten des säumigen Prinzipals, zu verlangen berechtigt.

§. 97.

Nach gescheneer Abnahme und Berichtigung der Rechnung, ist der Verwalter Quittung darüber zu fordern befugt.

§. 98.

Doch wird derselbe, durch dergleichen Quittung, von der Vertretung später entdeckten Rechnungsfehler, oder unredlicher Handlungen, nicht entbunden.

§. 99.

Auch wegen solcher Angelegenheiten und Geschäfte, die in der Rechnung nicht mit vorgekommen sind, kann der Verwalter, der erhaltenen Quittung ohnerachtet, zur Verantwortung gezogen werden.

§. 100.

Noch weniger befrent ihn die Quittung von den Ansprüchen eines Dritten, wenn gleich die Forderung desselben aus einem Geschäfte, über welches bereits Rechnung gelegt worden, entstanden wäre.

§. 101.

Rechnungen, die einmal abgelegt und quittirt sind, können nach Verlauf von zehn Jahren, unter keinerley Vorwand mehr angefochten werden.

§. 102.

Mit der Schlußrechnung zugleich, muß der Verwalter dem Prinzipal alle Bücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen, ausantworten.

§. 103.

§. 103.

Dagegen kann sich der Prinzipal nicht entbrechen, diese Bücher und Schriften dem gewesenen Verwalter, auf jedesmaliges Verlangen, jedoch nur innerhalb der §. 101. bestimmten Frist, wieder vorzulegen.

§. 104.

Die Caution des Verwalters haftet bis nach völlig abgenommener und quitirter Rechnung.

§. 105.

Der Verwalter hat das Zurückbehaltungsrecht auf die verwaltete Sache, in Ansehung der darauf verwendeten Vorschüsse und Kosten; nicht aber wegen seiner Belohnung, oder andern Anforderungen.

§. 106.

Was in Ansehung der Handlungs, Faktors, Rechtsens, ist im Personen, Rechte verordnet. (Abth. II. Tit. III. §. 297. seq.)

§. 107.

Eben daselbst sind die besondern Verhältnisse derjenigen, welche die Güter des Fiskus, öffentlicher Corporationen, Communen, Kirchen und Stiftungen zu verwalten haben, näher bestimmt. (Abth. II. Tit. I. §. 75-81. Tit. III. §. 83. seq. Tit. V. §. 182. 183. 198. Abth. III. Tit. I. §. 39. seq.)

§. 108.

Wenn Personen oder Collegia, denen die Verwaltung eines ganzen Innbegriffs von Rechten oder Gütern, des Fiskus, oder einer öffentlichen Corporation zukommt, die Besorgung
gewis

gewisser dahin einschlagenden Geschäfte einem andern als ein beständiges Amt übertragen, so wird derselbe dem Fiskus, oder der Corporation unmittelbar, eben so, wie der Haupt-Administrator, verpflichtet.

§. 109.

Dagegen findet zwischen dem Fiskus oder den Corporationen, und demjenigen, welcher bloß zur Besorgung eines einzelnen Geschäftes derselben bestellt worden, nur eben das Verhältniß, wie zwischen einem Privat-Machtgeber und Bevollmächtigten statt.

§. 110.

Weder der Fiskus, noch andere Corporationen, können gegen solche Handlungen ihrer Verwalter, welche dieselben, vermöge ihres Amtes oder Auftrags, und innerhalb der Gränzen desselben vorgenommen haben, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern.

§. 111.

Dagegen kommt diese Rechts-Wohlthat dem Fiskus, und denjenigen, Corporationen, welchen die Rechte der Minderjährigen bengelegt sind, in solchen Fällen zu statten, wo dieselben, durch Vernachlässigung ihrer Verwalter, ein Recht in einer mindern, als der vierzigjährigen Präscriptions-Frist, verloren haben.

§. 112.

Die vierjährige Frist, innerhalb deren dieses Rechtsmittel zulässig ist, fängt von der Zeit an, wo der Verlust des Rechts durch die Unterlassung des Verwalters sich ereignet hat.

§. 113.

§. 113.

Uebrigens finden dabei die in der Prozeß-Ordnung, wegen der Minderjährigen, vorgeschriebenen Grundsätze ebenfalls Anwendung. (Proz. Ordn. Part I. Tit. XVI §. 11. 12. 13.)

Dritter Abschnitt.

Von Cautionen und Bürgschaften.

§. 114.

Begriffe u. Grundsätze von Cautionen überhaupt.

Durch Caution kann sich jemand Sachen oder Rechte, deren Besitz ihm erst künftig eingeräumt werden soll, versichern, oder die Besorgniß künftiger Beeinträchtigungen in seinem gegenwärtigen Besizthum abwenden.

§. 115.

Die Befugniß, dergleichen Caution zu fordern, kann jemand durch Verträge, oder letzte Willens-Erklärungen, oder auch unmittelbar aus dem Gesetz erlangen.

§. 116.

Die Fälle, wo jemand, vermöge des Gesetzes, Caution zu fordern befugt ist, sind bei Bestimmung der Rechte selbst, welche dadurch versichert werden sollen, in der Prozeß-Ordnung und im Gesetzbuch vorgeschrieben.

§. 117.

Wer, vermöge des Gesetzes, Caution zu fordern befugt ist, darf sich mit einem bloßen Ansgelöbniß des andern niemals begnügen.

§. 118.

§. 118.

Caution durch den Eid, findet nur alsdenn statt, wenn solche auf andere Art nicht bestellt werden kann.

§. 119.

In welchen Fällen statt des Caution, Eides, mit persönlichem Verhafte dessen, der die Sicherheit bestellen soll, verfahren werden könne, ist in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt.

§. 120.

In der Regel muß die gesetzliche Caution, von dem dazu Verpflichteten, durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden.

§. 121.

Die Art und Höhe einer gesetzlich zu bestellenden Caution muß, nach Verhältniß der Wichtigkeit des zu versichernden Rechts, und des daran von dem andern zu besorgenden Schadens, durch den Richter bestimmt werden.

§. 122.

Derjenige, welchem eine solche Caution bestellt worden, kann sich daran, sobald der Fall eintritt, gegen den er dadurch gedeckt werden sollen, wegen alles dabei von dem Caution, Verpflichteten verursachten Schadens halten.

§. 123.

Die gesetzliche Caution dauert so lange, als die Besorgniß, daß der Verpflichtete seinen Obliegenheiten nicht nachleben werde, noch nicht gehoben ist.

§. 124.

Auch durch Verträge kann sich jemand Sicherheits-Bestellung, für seine Sachen oder Rechte, durch Bürgen oder Pfänder verschaffen.

§. 125.

Sobald die Art der Cautions-Bestellung im Gesetz, durch richterlichen Ausspruch, oder durch Vertrag bestimmt ist, können Pfänder statt Bürgen, oder Bürgen statt Pfänder, weder gefordert, noch aufgedrungen werden.

§. 126.

Wie die Cautions-Bestellung durch Pfand-Verträge geschehen könne, wird bey den Rechten auf fremdes Eigenthum näher bestimmt werden.

§. 127.

Von Bürgschaften
insonderheit

Wird die Sicherheit dadurch verschafft, daß ein Dritter, gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten auf den Fall, wenn dieser solchen nicht nachleben würde, sich verbindet, so ist ein Bürgschafts-Vertrag vorhanden.

§. 128.

Wer sich solchergestalt für einen andern verpflichtet, wird Bürge, und derjenige, welcher sich zur Schadloshaltung des Bürgen anheischig macht, wird Rückbürge genannt.

§. 129.

Wie Bürgschaften
übernommen werden

Zu einer verbindlichen Bürgschaft wird, in der Regel, die ausdrückliche Erklärung, für die Verpflichtungen eines Dritten haften zu wollen, erfordert.

§. 130.

§. 130.

Diese Erklärung muß, ohne Unterschied des Gegenstandes, schriftlich, oder zum gerichtlichen Protokoll abgegeben werden.

§. 131.

Sobald der Bürge die Uebernahme der Bürgschaft solchergestalt erklärt hat, haftet er dem Berechtigten, auch ohne dessen ausdrückliche Acceptation.

§. 132.

Wer einen Schuldschein eines andern, der kein Wechsel ist, mit unterschreibt, wird, im zweifelhaften Fall, nur für einen Zeugen gehalten.

Stillschweigende Bürgschaften.

§. 133.

Die bloße Empfehlung, daß der Creditsuchende ein ehrlicher Mann, und bey gutem Vermögen sey, zieht die aus der Bürgschaft entstehende Verbindlichkeiten, in der Regel, nicht nach sich.

§. 134.

Was aber unter Kaufleuten bey Empfehlungen Rechtens sey, ist im Personen-Recht unständig vorgeschrieben. (Abtheilung II. Tit. III. §. 419-429.)

§. 135.

Wer mit einem andern, in der Absicht, ihm Credit zu verschaffen, verstellte Verträge schließt, oder andere simulirte Handlungen vornimmt, haftet für denselben als Bürge.

§. 136.

Doch erstreckt sich seine Verhaftung nur so weit, als der Creditgebende aus der Simulation Bewegungsgründe, sich mit dem Schuldner einzulassen, vernünftiger Weise hat entnehmen können.

§. 137.

Wer aber betrügllicher Weise jemand zum Creditgeben verleitet hat, ist demselben für allen dadurch verursachten Schaden verantwortlich.

§. 138.

Wer schriftlich erklärt, daß jemanden auf seine Gefahr Credit gegeben werden könne, wird als Bürge verhaftet.

§. 139.

Wer jemanden den Auftrag macht, auf seine eigene Rechnung einem andern Geld oder Waaren zu creditiren, der haftet als Hauptschuldner.

§. 140.

Zwischen demjenigen, welcher dergleichen Auftrag giebt, und dem, der solchen befolgt, entstehen eben die Rechte und Pflichten, wie zwischen einem Machtgeber und Bevollmächtigten.

§. 141.

Auch erwirbt der Auftragende gegen den, welchem der Credit gegeben worden, alle die Rechte, die einem Machtgeber durch die Handlungen seines Bevollmächtigten erworben werden.

§. 142.

Personen,
welche Bür-
gen werden
können.

Nur diejenigen, welche gültige Darlehns-Contracte zu schließen fähig sind, können ausdrücklich oder stillschweigend Bürgschaften übernehmen.

§. 143.

Wie weit Ehe-Frauen für ihre Männer, oder für andere sich verbürgen können, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. I. Tit. I. §. 229 - 236.)

§. 144.

§. 144.

Den Wittwen und ledigen Frauens-Personen müssen, bey Uebernehmung einer Bürgschaft, die rechtlichen Wirkungen und Folgen derselben, vor Gericht, oder durch einen Justiz-Commissarium erklärt, und solches unter dem Bürgschafts-Instrument verzeichnet werden.

§. 145.

Ist solches unterlassen worden, so bleibt die Bürgschaft einer ungeheyratheten Frauens-Person ohne rechtliche Wirkung.

§. 146.

Die vorgeschriebene Verwarnung ist in allen Fällen nothwendig, wo eine Frauens-Person die Verbindlichkeit eines andern, auf den Fall, wenn er solche nicht selbst erfüllte, übernehmen soll.

§. 147.

Wenn in einem Instrument, eine Manns- und Frauens-Person, sich als Selbst, oder Mitschuldner verpflichtet haben, so vermuthen die Gesetze, daß die Manns-Person Hauptschuldner, die Frauens-Person aber nur Bürge sey.

§. 148.

Mit dem Einwand der unterbliebenen Verwarnung, kann die bürgschaftleistende Frauens-Person, gegen jeden, zu dessen Sicherheit sie die Bürgschaft übernommen hat, ohne Unterschied seiner eigenen persönlichen Qualität, sich schützen.

§. 149.

Auch wenn die bürgschaftleistende Frauensperson den Haupt-Schuldner beerbt hat, ist sie dem Gläubiger nicht als Bürge, sondern nur als Erbe verhaftet.

§. 150.

Dagegen kann eine Frauensperson, welche die Folgen und Wirkungen einer Bürgschaft schon in vorhergegangenen Fällen gehörig erklärt worden, die unterbliebene Wiederholung dessen einer nachher übernommenen Bürgschaft nicht entgegen setzen.

§. 151.

Wie weit eine Frauensperson die eigene Handlung treibt, sich gleich einer Mannsperson gültig verbürgen könne, ist im Personen-Rechte bestimmt. (Abth. II. Tit. III. §. 287. seq.)

§. 152.

So weit eine Frauensperson, für die übernommene Bürgschaft, Belohnungen oder Vortheile wirklich erhalten hat, ist sie dem Gläubiger allemal verhaftet.

§. 153.

So weit durch das Hauptgeschäfte, der Frauensperson Vortheile, zu welchen sie ausserdem kein Recht hatte, verschafft worden, wird dieselbe durch die dafür übernommene Bürgschaft verpflichtet.

§. 154.

Die aus einer auch unkräftigen Bürgschaft bereits geleisteten Zahlungen, kann eine Frauensperson unter diesem Vorwand nicht zurückfordern.

§. 155.

§. 155.

Dagegen erhält die unkräftig übernommene Bürgschaft, durch eine gleichfalls ohne gesetzliche Verwarnung geschehene Wiederholung derselben, keine mehrere Gültigkeit.

§. 156.

Zur Uebernehmung einer Bürgschaft kann niemand wider seinen Willen gezwungen werden. Eigenschaften
ten eines
Bürgen.

§. 157.

Einen Bürgen, dessen hinlängliche Sicherheit für die Forderung nicht nachgewiesen werden kann, ist der Berechtigte, wider seinen Willen anzunehmen, nicht schuldig.

§. 158.

Auch kann ein Bürge, welcher innerhalb der königlichen Lande nicht belangt, und zur Zahlung angehalten werden kann, dem Gläubiger nicht aufgedrungen werden.

§. 159.

Hat aber jemand einen Bürgen, als tauglich, einmal angenommen, so kann er die Bestellung eines andern nicht mehr fordern.

§. 160.

Verändern sich jedoch die Umstände des Bürgen, zur offenbaren Gefährdung des Gläubigers, so kann letzterer auf bessere Sicherheitsbestellung antragen.

§. 161.

Gegenstand
der Bürg-
schaften.

Die Bürgschaft findet in Ansehung aller erlaubten Verbindlichkeiten statt, welche durch andere Personen geleistet, oder auf eine gewisse Summe in Anschlag gebracht werden können.

§. 162.

Nach für den Nachtheil, welcher aus der unerlaubten Handlung eines andern, oder aus der Vernachlässigung seiner Pflichten entstehen könnte, kann Bürgschaft gefordert und geleistet werden.

§. 163.

So weit aber die Forderung des Gläubigers an den Haupt-Schuldner ganz ungünstig ist, so weit ist auch die dafür geleistete Bürgschaft unverbindlich.

§. 164.

Besonders findet für einen in den Gesetzen ausdrücklich gemißbilligten Vertrag keine Bürgschaft statt.

§. 165.

Hat der Bürge den Gläubiger, durch unwahre Versicherungen, sich auf einen solchen Vertrag einzulassen verleitet, so haftet er demselben für allen daraus entstandenen Schaden, als Haupt-Schuldner.

§. 166.

Entsteht die Ungünstigkeit des Haupt-Vertrages, bloß aus der Qualität des Verpflichteten, so haftet der Bürge dem Gläubiger ebenfalls als Haupt-Schuldner.

§. 167.

§. 167.

Der Einwand der Unwissenheit von dieser Qualität des Verpflichteten, kann einem solchen Bürgen nicht zu statten kommen.

§. 168.

Der Bürge haftet für den Haupt-Verpflichteten, so weit derselbe seiner Verbindlichkeit gegen den Berechtigten kein Genüge leistet.

Wirkungen
der
Bürgschaft.
I. Zwischen
dem Bürgen
und Gläubiger.

§. 169.

Die Verbindlichkeit des Bürgen kann aber über den Gegenstand, auf welchen die Bürgschaft ausdrücklich gerichtet worden, nicht ausgedehnt werden.

§. 170.

Daß sich der Bürge über die Capitals-Summe, auch für die Zinsen, Früchte, Schäden, Kosten, und Conventional-Strafen verpflichtet habe, wird nicht vermuthet.

§. 171.

Doch haftet der, welcher für ein zinsbares Capital Bürgschaft leistet, auch für die rückständig gebliebenen Zinsen des letzten Jahres.

§. 172.

Wer für die Rückgabe einer Sache sich verbürgt, haftet auch für die mit der Sache zurückzugebenden An- und Zuwüchse.

§. 173.

Wer für das, was ein anderer überhaupt, oder aus einem gewissen Geschäfte schuldig geworden, Bürgschaft leistet, der haftet dennoch nur für das, was der Berechtigte, zur Zeit der vollzogenen Bürgschaft, von dem Verpflichteten wirklich zu fordern hatte.

§. 174.

Doch sind, auch solche Verbindlichkeiten, bey welchen der Termin zu deren Leistung noch nicht eingetreten war, mit darunter begriffen.

§. 175.

Wer für alles zu haften versprochen hat, was der Verpflichtete aus einem gewissen Gesäfte zu zahlen schuldig werden möchte, muß alle aus dem Gesäfte entstehende Verbindlichkeiten, nebst Zinsen, Früchten, Schäden, und Kosten übernehmen.

§. 176.

Eine dergleichen uneingeschränkte Verbindlichkeit findet auch alsdenn statt, wenn sich der Bürge ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet hat.

§. 177.

Wer für einen Dritten eine Amts-Caution bestellt hat, darf nur für die durch denselben entstehende Defekte haften.

§. 178.

Die Kosten der Untersuchung, und die von dem Schuldner verurtheilten Strafen, ist der Bürge, welcher keine uneingeschränkte Bürgschaft übernommen hat, (§. 175. 176.) zu vertreten nicht schuldig.

§. 179.

Doch kann der Berechtigte, wegen der Kosten, an das Vermögen des Verpflichteten, vorzüglich vor dem Bürgen, sich halten.

§. 180.

§. 180.

Zu etwas mehrerem, als der Haupt, Verpflichtete selbst zu leisten hat, kann der Bürge niemals angehalten werden.

§. 181.

Wohl aber kann sich der Bürge zu einer bessern Sicherheit, als der Haupt, Schuldner, verpflichten.

§. 182.

Auch kann der Bürge, welcher für eine ihrem Betrag nach unbestimmte Forderung Caution leistet, mit dem Berechtigten, über eine dafür auf den künftigen Vertretungs, Fall zu entrichtende bestimmte Summe, im voraus sich einigen.

§. 183.

Aber auch alsdenn ist der Bürge, bei entstehendem Vertretungs, Fall, die verabredete Summe zu bezahlen, nur in so fern verbunden, als ein minderer Betrag der Haupt, Forderung nicht ausgemittelt werden kann.

§. 184.

In der Regel kann der Gläubiger an den Bürgen sich nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung seines Rechts gegen den Haupt, Schuldner, erwiesen hat, daß dieser, seine Verbindlichkeit ganz oder zum Theil zu erfüllen, nicht im Stande sey.

§. 185.

Zu diesem Beweise ist der Bericht des Exekutors, daß kein Gegenstand zur Befriedigung des Gläubigers vorhanden sey, hinreichend.

§. 186.

§. 186.

Aktiv-Forderungen des Haupt-Schuldners, deren Richtigkeit oder Sicherheit noch streitig, oder zweifelhaft seyn möchte, ist der Gläubiger an Zahlungsstatt anzunehmen, nicht schuldig.

§. 187.

Sind liquide und sichere Aktiv-Forderungen, deren Zahlung innerhalb dreier Monate fällig ist, bey dem Haupt-Schuldner vorhanden, so muß der Gläubiger, ehe er sich an den Bürgen halten kann, den Zahlungs-Termin abwarten.

§. 188.

Es wäre denn, daß die Bürgschaft für eine Wechsel-Schuld geleistet worden, deren Bezahlung der Gläubiger von dem Haupt-Schuldner nicht so fort erhalten kann.

§. 189.

Sind bey dem Haupt-Schuldner Sachen ausgepfändet, oder in gerichtlichen Beschlag genommen worden, so muß der Gläubiger deren öffentlichen Verkauf abwarten, ehe er den Bürgen in Anspruch nehmen kann.

§. 190.

Erst nach drey Monaten, nach fruchtlos verfügter Sequestration, oder Immission in das unbewegliche Vermögen des Haupt-Schuldners, ist der Gläubiger, seine Befriedigung von dem Bürgen zu verlangen, berechtigt.

§. 191.

§. 191.

Dagegen kann sich der Gläubiger so fort an den Bürgen halten, wenn sich derselbe ausdrücklich als Selbstschuldner verpflichtet hat.

§. 192.

Ferner alsdenn, wenn der Hauptschuldner nicht mehr in Königlichem Landen belangt werden kann.

§. 193.

Ingleichen, wenn der Hauptschuldner, durch richterliches Erkenntniß, zu einem längern, als einjährigen Indult, verstattet worden.

§. 194.

Ist der Hauptschuldner in Concurs verfunken, so muß der Gläubiger seine Forderung, und die dafür ihm geleisteten Bürgschaft, dem Richter anzeigen.

§. 195.

Er kann aber zugleich die Klage gegen den Bürgen auf Vertretung anstellen.

§. 196.

In der Regel, muß der Gläubiger seine Forderung bey dem Concurs des Hauptschuldners so lange verfolgen, bis der Bürge zu seiner Befriedigung verurtheilt worden.

§. 197.

Hat aber der Gläubiger den Bürgen schon vor eröffnetem Concurs gerichtlich belangt, so ist er, sich ferner in der Concurs einzulassen, nicht schuldig, sondern kann den Betrieb der Sache dem Bürgen allein überlassen.

§. 198.

§. 198.

Hat der Gläubiger seine Forderung beim Concurs gar nicht angezeigt, und sich also damit präkludiren lassen, so wird er seines Regresses an den Bürgen verlustig.

§. 199.

Kann er jedoch nachweisen, daß die Forderung, wenn sie auch angemeldet worden wäre, dennoch, wegen Unzulänglichkeit der Masse, leer ausgegangen seyn würde, so bleibt ihm sein Recht an den Bürgen vorbehalten.

§. 200.

Der Vorwand, daß der Haupt-Schuldner, nach fruchtloser Exekution, wieder zu bessern Vermögens-Umständen gelangt sey, kann den Bürgen von der ungesäumten Befriedigung des Gläubigers nicht befreien.

§. 201.

Dem Einwand, daß der Haupt-Schuldner zuerst belangt werden müsse, kann der Bürge gültig entsagen.

§. 202.

Wird jedoch die Bürgschaft nicht für die Forderung selbst, sondern ausdrücklich nur für den dem Gläubiger aus dem Geschäfte entstehenden Schaden geleistet, so ist die im Instrument geschehende Entsagung dieses Einwands ohne Wirkung.

§. 203.

Die Rechte und Einwendungen des Haupt-Schuldners, welche die Forderung selbst betreffen, kommen auch dem Bürgen, gegen den Gläubiger, zu statten.

§. 204.

Hat jedoch der Gläubiger, bey Belangung des Haupt-Schuldners, den Bürgen mit vorladen lassen, so steht das gegen erstern ergangene Urtheil auch dem letztern entgegen.

§. 205.

Der Bürge kann alsdenn nur über solche Einwendungen, welche die Gültigkeit der von ihm geleisteten Bürgschaft betreffen, rechtliches Gehör verlangen.

§. 206.

Hat der Bürge sich für das, wozu der Haupt-Schuldner rechtskräftig verurtheilt werden möchte, verbürgt, so kann er den Inhalt eines solchen gegen den Haupt-Schuldner ergangenen Urtheils nicht ferner anfechten.

§. 207.

Nur Einwendungen, welche auch der Haupt-Schuldner noch in der Exekution selbst entgegen setzen könnte, bleiben alsdenn auch dem Bürgen noch offen.

§. 208.

Der Bürge hat, nach Ablauf der Zahlungsfrist, das Recht, den Gläubiger dahin anzuhalten, daß er die Schuld ausklage, oder ihn der fernern Bürgschaft entlasse.

§. 209.

Hat aber der Bürge sich dieses Rechts nicht bedient, so wird er dadurch, daß der Gläubiger dem Haupt-Schuldner Nachsicht gegeben, von seiner Verbindlichkeit noch nicht frey.

§. 210.

§. 210.

Ist die Bürgschaft, für ein Darlehn, nur auf eine bestimmte Zeit übernommen worden, so erlöscht solche, wenn der Gläubiger den Hauptschuldner nicht spätestens am dritten Tage nach Ablauf dieser Frist belangt, oder die Klage nicht fortgesetzt hat.

§. 211.

Ist die Bürgschaft, auf eine bestimmte Zeit, für eine andere Verbindlichkeit übernommen, so muß der Gläubiger, sofort nach Ablauf der bestimmten Zeit, die erforderlichen Vorkehrungen treffen, seine Rechte gegen den Hauptschuldner geltend zu machen.

§. 212.

Hat er sich, binnen sechs Wochen nach Ablauf der Frist, bey dem Bürgen, wegen der Vertretung, nicht gemeldet, so wird dieser von aller Verbindlichkeit aus der Bürgschaft frey.

§. 213.

Hat sich jemand, ohne Bestimmung einer Zeit, für eine Forderung, die an keinem gewissen Termine zahlbar ist, verbürgt, so dauert seine Verbindlichkeit so lange, als das Recht des Gläubigers gegen den Hauptschuldner.

§. 214.

Doch kann ein solcher Bürge, gegen den Gläubiger, auf Belangung des Hauptschuldners, oder Entlassung von der Bürgschaft, unter eben den Umständen antragen, unter welchen er, den Hauptschuldner zu seiner Befreyung davon anzuhalten, berechtigt ist. (§. 233.)

§. 215.

§. 215.

Hat der Gläubiger, bey Verfolgung der Execution gegen den Haupt-Schuldner, ein grobes Versehen begangen, so fällt ihm der daraus entstandene Schaden zur Last.

§. 216.

Haben der Gläubiger und Haupt-Schuldner, zum Nachtheil des Bürgen, ein geheimes Verständniß unterhalten, so ist jeder von ihnen dem Bürgen zur vollen Entschädigung verpflichtet.

§. 217.

Durch die zwischen dem Gläubiger und Haupt-Schuldner, nach vollzogener Bürgschaft, errichteten Verträge, kann die Verbindlichkeit des Bürgen, ohne dessen Einwilligung, nicht erschwert werden.

§. 218.

Auch kann der Gläubiger, während der Bürgschaft, der ihm, noch auffer selbiger, von dem Haupt-Schuldner bestellten Sicherheit, ohne Genehmigung des Bürgen sich nicht begeben.

§. 219.

Thut er solches, so wird er seines Rechts an den Bürgen verlustig.

§. 220.

Die aus der Bürgschaft zwischen dem Gläubiger und Bürgen entstehende Rechte und Verbindlichkeiten, gehen auf die Erben von beyden Seiten über.

§. 221.

Ist für eine erst künftige Schuld Bürgschaft geleistet worden, so haften die Erben, wenn auch die Schuld selbst erst nach dem Tode des Bürgen zur Existenz gelangt wäre.

§. 222.

II. Zwischen dem Bürgen und Haupt-Schuldner.

Der Bürge tritt, so weit er den Gläubiger befriedigt hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Haupt-Schuldner.

§. 223.

Wer aber für einen andern, wider dessen Willen, Bürgschaft geleistet hat, ist lediglich nach den Verordnungen des vorhergehenden Titels §. 158 - 161. zu beurtheilen.

§. 224.

Wird der Bürge von dem Gläubiger zuerst in Anspruch genommen, so muß er dem Haupt-Schuldner davon unverzüglich Nachricht geben.

§. 225.

Kann er solches nicht bewerkstelligen, oder widerspricht der Haupt-Schuldner der Zahlung, so muß der Bürge es auf den Prozeß ankommen lassen.

§. 226.

Hat der Bürge den Gläubiger ohne Vorwissen des Haupt-Schuldners befriedigt, so muß er alle Einwendungen, welche dieser dem Gläubiger entgegensetzen könnte, auch wider sich gelten lassen.

§. 227.

§. 227.

Dagegen ist aber auch der Haupt-Schuldner, nach geschעהener Aufforderung, verpflichtet, dem Bürgen von allen der Forderung entgegenstehenden Einwendungen Nachricht zu geben.

§. 228.

Hat er solches unterlassen, so muß er dem Bürgen alles das vergüten, wozu dieser, durch richterlichen Ausspruch, gegen den Gläubiger verurtheilt worden.

§. 229.

Der Schuldner ist dem Bürgen, wegen der aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten, zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 230.

So weit aber der Schaden durch die eigene Schuld, oder unnützen Umzüge des Bürgen verursacht worden, ist der Haupt-Schuldner, solchen zu ersetzen, nicht gehalten.

§. 231.

Doch ist der Haupt-Schuldner auch Verzögerungs Zinsen, welche der Bürge dem Gläubiger entrichten müssen, zu vergüten schuldig.

§. 232.

Nach verflössener Zahlungs-Zeit, kann der Bürge, auf Befreyung von der Bürgschaft, gegen den Haupt-Schuldner klagen.

§. 233.

Auch vor Ablauf der Zahlungs-Frist ist der Bürge berechtigt, wenn der Schuldner zu verschwinden anfängt, oder sonst in Vermögens-Verfall geräth, auf Befreyung von der Bürgschaft, oder Sicherheits-Bestellung anzutragen.

§. 234.

Wer für fortwährende Verbindlichkeiten, ohne Vergeltung, auf unbestimmte Zeit Cautions geleistet hat, kann solche dem Verpflichteten, nach Ablauf Eines Jahres, aufkündigen.

§. 235.

Der Haupt-Verpflichtete muß, alsdenn, wenn ihm nicht aus Neben-Verträgen, oder sonst, besondere Rechte, die Fortsetzung der Bürgschaft zu verlangen, zukommen, den Bürgen, vor Ablauf des zweiten Jahres, von der Bürgschaft befreien.

§. 236.

Zum Nachtheil des Berechtigten aber, gegen welchen die Aufkündigung nicht vorbedungen worden, findet solche, in der Regel, nicht eher statt, als bis demselben eine andere annehmliche Sicherheit bestellt worden. (S. 214. 233.)

§. 237.

Der Bürge kann sich für die übernommene Bürgschaft eine Vergütung vorbedingen.

§. 238.

Doch darf diese Belohnung nicht über Ein Procent von der verbürgten Schuld, oder von der Cautions-Summe betragen.

§. 239.

Ist für eine unbestimmte Verbindlichkeit, eine unbestimmte Bürgschaft geleistet worden; so hängt zwar die Festsetzung der Prämie für den Bürgen von der Verabredung der Parteien lediglich ab.

§. 240.

§. 240.

Doch kann der Richter übertriebene Belohnungen, nach obngesehrer Würdigung der von dem Bürgen übernommenen Gefahr, und nach Verhältniß des §. 238. vorgeschriebenen Satzes, billig ermäßigen.

§. 241.

Muß der Bürge baares Geld niederlegen, so kann er, außer dem obgedachten Ein Procent, auch die Vergütung der landüblichen Zinsen fordern.

§. 242.

Sind geldwerthe auf jeden Inhaber lautende Papiere statt baaren Geldes niedergelegt worden, so findet, in Ansehung des Unterschieds zwischen den Zinsen dieser Papiere, und den landüblichen Interessen, ein gleiches statt.

§. 243.

Auch bey baaren Geldern kommen dem Haupt-Schuldner diejenigen Zinsen zu gute, welche das niedergelegte Geld, bey dessen Verleihung aus dem gerichtlichen Deposito, getragen hat.

§. 244.

Wer eine Caution für fortwährende Verbindlichkeiten gegen Verwaltung übernommen hat, ist zu einer nicht vorbedungenen Aufkündigung nur in dem Falle des §. 233. berechtigt.

§. 245.

Das Verhältniß mehrerer Mitbürgen, so wohl gegen den Gläubiger und Schuldner, als unter sich, ist hauptsächlich nach dem Inhalt des errichteten Vertrages zu beurtheilen.

III. In Ansehung mehrerer Mitbürgen.

§. 246.

Soweit aber, als dieser nichts bestimmt, finden auf solche Mitbürger, die sich zugleich für Einen Haupt-Schuldner verpflichten, die Vorschriften von Correal-Verbindlichkeiten Anwendung. (Tit. II. §. 291. seq.)

§. 247.

Wenn unter den Mit-Bürgern einer oder mehrere unfähige Personen sich befinden, so müssen die übrigen deren Antheil, so wohl gegen den Gläubiger, als unter einander, übertragen.

§. 248.

Wer sich aber ausdrücklich nur für einen bestimmten Theil der Schuld verbürgt hat, darf seine Mitbürger in keinem Falle vertreten.

§. 249.

Wer für einen unfähigen Bürger gegen den Gläubiger sich verpflichtet, der haftet letzterem als Haupt-Bürge.

§. 250.

Wer für einen unfähigen Bürger die Vertretung gegen seine Mitbürger übernimmt, der wird, in Ansehung dieser, selbst als Mitbürge angesehen.

§. 251.

IV. Zwischen dem Haupt- und Rück-Bürgern.

Der Rück-Bürge ist schuldig, dem Haupt-Bürgern alle aus der Bürgschaft entstandenen Schäden und Kosten zu vergüten.

§. 252.

§. 252.

Doch ist der Haupt-Bürge sich zuerst an den Haupt-Verpflichteten zu halten, und wenn er diesen in Anspruch nimmt, dem Rück-Bürgen Nachricht davon zu ertheilen verbunden.

§. 253.

Eben so muß der Haupt-Bürge, wenn er von dem Gläubiger in Anspruch genommen wird, den Rück-Bürgen zum Prozeß mit vorladen lassen.

§. 254.

Der Rück-Bürge tritt, so weit er den Haupt-Bürgen bezahlt hat, auch ohne Cession, in alle Rechte desselben gegen den Haupt-Verpflichteten.

§. 255.

Der Rück-Bürge hat, wegen der Befreyung von der Bürgschaft, gegen den Haupt-Bürgen eben die Rechte, welche diesem gegen den Gläubiger, und gegen den Haupt-Verpflichteten zukommen.

§. 256.

So bald die Verbindlichkeit, wofür die Bürgschaft bestellt worden, aufhört, fällt auch die Pflicht des Bürgen hinweg. Aufhebung der Bürgschaften.

§. 257.

Uebrigens werden die aus der Bürgschaft entstehenden Pflichten, auf eben die Art, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben. (Tit. XIII.)

§. 258.

Wenn der Gläubiger den ersten Bürgen seiner Verbindlichkeit entläßt, so kommt solches auch dem zwenten, welcher für diesen sich verpflichtet hat, zu statten.

§. 259.

Dagegen werden durch die Entlassung Eines von mehrern Mitbürgen, die Rechte und Verbindlichkeiten der übrigen, so wohl gegen den Entlassenen, als unter sich, nicht geändert.

§. 260.

Die Verjährung, welche den Haupt-Schuldner befrent, befrent auch den Bürgen von seiner Verbindlichkeit.

§. 261.

Dagegen wird das Recht des Gläubigers gegen den Bürgen, und eines Mitbürgen gegen den andern, nicht verjährt, so lange die Verbindlichkeit des Haupt-Schuldners noch nicht erloschen ist.

§. 262.

Entsteht Conkurs über das Vermögen des Bürgen, so muß der Gläubiger, auch wenn der Fall der Vertretung noch nicht vorhanden wäre, sein eventuelles Recht darauf, bey dem Richter des Concurses, dennoch anzeigen.

§. 263.

Unterläßt er solches, so kann er sich an die zum Conkurs gezogene Masse, auch in der Folge, nicht halten.

§. 264.

§. 264.

Gelangt der Bürge nachher wieder zu bessern Vermögens, Umständen, so bleiben zwar dem Gläubiger seine Rechte gegen denselben, gleich andern im Concurse ausgeschlossenen, oder leer ausgegangenen Gläubigern vorbehalten.

§. 265.

War aber der Fall der Vertretung zur Zeit des entstandenen Concurses schon wirklich vorhanden, so kommt dem Bürgen die Rechtswohlthat der Competenz gegen Gläubiger unter eben den Umständen zu statten, unter welchen ein Schuldner sich deren gegen seine ältern Gläubiger bedienen kann. (Prozeß-Ordnung. Part. II. Tit. XXV. §. 8. n. 7.)

§. 266.

Wenn jemand eine fremde Schuld statt des ersten Schuldners übernimmt, (Expromissio,) so fällt alle Verbindung zwischen diesem und dem Gläubiger hinweg.

Von Expromissionen.

§. 267.

Zu dergleichen Uebernehmung aber wird ein schriftlicher Vertrag, und die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers erfordert.

§. 268.

Ist es, nach der Fassung des Instruments, und nach den Umständen, zweifelhaft, ob die Parthenen eine Expromission, oder nur eine Bürgschaft haben vollziehen wollen, so wird letzteres vermuthet.

§. 269.

Ist derjenige, welcher die fremde Schuld übernommen hat, selbst Darlehns-Verträge zu schließen unfähig, und solches dem Gläubiger nicht bekannt gewesen, so bleibt die Verbindlichkeit des erstern Schuldners bey Kräften.

§. 270.

In wie fern der befrente Schuldner dem Uebernehmer seiner Verbindlichkeit verpflichtet werde, ist nach dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags, oder vorgefallenen Geschäftes zu beurtheilen.

§. 271.

Daß der Uebernehmer sich des Rechts, Vergütung von dem befrenten Schuldner zu fordern, habe begeben wollen, wird, in der Regel, nicht vermuthet.

§. 272.

Wenn aber eine Frauens-Person die Schuld eines andern übernommen hat, so wird vermuthet, daß solches unentgeltlich geschehen sey.

§. 273.

Dergleichen Expromissionen sind also, in der Regel, nach den Gesetzen von Schenkungen zu beurtheilen. *)

Biers

*) Die Lehre des römischen Rechts von den Bürgschaften der Frauenspersonen, nach welcher dieselben nicht nur für ungültig, sondern so gar für unerlaubt erklärt werden, ist bekanntermaßen in neuern Zeiten sehr angefochten worden. Es steht auch nicht zu leugnen, daß diese Vorschriften, so wie sie besonders nach den Erklärungen einiger angesehenen Ausleger, und einem hergebrach-

Vierter Abschnitt.

Von Pfändungen.

§. 274.

Die Pfändung ist die eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache, in der Absicht, dadurch sein Recht gegen die Eingriffe eines Dritten zu vertheidigen, oder den Ersatz eines erlittenen Schadens sich zu versichern.

§. 275.

brachten Gerichtsbrauch, gemeiniglich angewendet und behandelt werden, größtentheils in leere Formalitäten ausarten, unter deren Schutz viele Betrügereyen vorkommen; so wie man auf der andern Seite sinnreich gewesen ist, Schlupfwinkel zu erfinden, durch welche der ganze Zweck des Gesetzes vereitelt wird. In der Sache selbst wird aber doch schwerlich geleugnet werden können, daß bey dem andern Geschlecht, im Ganzen genommen, ein höheres Uebergewicht von Sinnlichkeit obwalte, vermöge dessen gegenwärtige Eindrücke auf selbiges mit einer solchen Lebhaftigkeit wirken, daß die Idee entfernter, und bloß möglicher Folgen, dadurch mehr ins Dunkle gestellt wird, als nach den Regeln der Ueberlegung geschehen sollte. Es liegt also gewiß nichts Unbilliges darinn, wenn das Gesetz dem schwächeren Geschlecht so weit zu Hülfe kommt, daß demselben, wenn es sich in Bürgschafts-Verträgen einlassen will, die Art der dadurch übernommenen Verpflichtung, und die nachtheiligen Folgen, welche daraus entstehen können, bekannt und erinnert gemacht werden sollen. Man hat daher keinen überwiegenden Grund gefunden, jene Vorschriften, die nicht bloß im römischen Recht, sondern auch in speciellen Gesetzen und Constitutionen der meisten Provinzien enthalten sind, ganz aufzuheben; sondern man hat sie nur nach dem Grundsatz, welchen man als rationem legis betrachtet, zu modificiren, und unter sich selbst in mehrere Uebereinstimmung zu bringen gesucht. So wie übrigens durch diesen vorausgesetzte

§. 275.

Pfändungen sind, als eine Art der Privatgewalt, nur alsdenn zulässig, wenn der Zweck der Vertheidigung des Rechts, oder der Sicherstellung des Schadens-Ersatzes, in den ordentlichen Wegen, durch richterliche Hülfe, nicht erreicht werden kann.

§. 276.

Sie finden also nur statt, wenn der Beschädiger oder Stöhrer unbekannt, unsicher, oder ein Fremder ist, der innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann.

§. 277.

Ferner alsdenn, wenn die Pfändung das einzige Mittel ist, sich dem Beweis des geschehenen Eingriffs, oder des erlittenen Schadens, zu versichern.

§. 278.

Die Pfändung darf nur auf frischer That, nach dem die Beschädigung oder Stöhrung erfolgt ist, geschehen.

§. 279.

festen Grund des Gesetzes, der Einwand, daß es so viel andere Verträge gebe, die einer Frauensperson eben so nachtheilig, als eine Bürgschaft werden könnten, und bey deren Schließung sie doch auf eben den Fuß als eine Mannsperson behandelt werde, von selbst wegfällt; in dem bey solchen Verträgen eine gegenwärtige Verpflichtung übernommen wird, mithin die Motive, den Vertrag zu schließen, oder nicht zu schließen, mit gleicher Lebhaftigkeit wirken, und also auch richtiger gegen einander abgemogen werden können; So ist, was insonderheit die Expromission betrifft, die Präsumtion für eine Schenkung um deswillen angenommen worden, weil sonst, zur Vereitelung des Gesetzes, bloße Bürgschaften allzuleicht hinter der Gestalt einer Expromission verborgen werden könnten.

§. 279.

Außerhalb der Gränzen des Orts, oder der Dorfschaft, oder des beeinträchtigten Reviers, darf niemand den Beschädiger oder Stöhrer mit Pfändung verfolgen.

§. 280.

Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 281.

In der Regel sind nur Vieh, und andere bewegliche Sachen, ein erlaubter Gegenstand der Pfändung.

§. 282.

Aber auch von diesen muß nicht mehr gepfändet werden, als nothwendig ist, um den erlittenen Schaden, nach einem ohngefährten Ueberschlage, zu decken, oder sich des Beweises der erlittenen Stöhrung zu versichern.

§. 283.

Persönliche Pfändungen sind nur alsdenn erlaubt, wenn eine Sach-Pfändung entweder gar nicht, oder nicht, ohne die Person zugleich anzuhalten, bewerkstelligt werden kann.

§. 284.

Der Pfänder muß die geschene Pfändung den Gerichten des Orts so fort anzeigen, und die Pfandstücke denenselben zur Verwahrung ausliefern.

§. 285.

§. 285.

Ist die Pfändung wegen einer Beschädigung unternommen worden, so müssen die Gerichte den Schaden so fort untersuchen und abschätzen.

§. 286.

Zu dieser Abschätzung muß der Gepfändete vorgeladen werden, wenn derselbe zugegen, oder dergestalt in der Nähe ist, daß er binnen vier und zwanzig Stunden erscheinen könnte.

§. 287.

Hat aber der Gepfändete sich entfernt, oder erscheint derselbe auf die ergangene Vorladung nicht, so kann die Abschätzung auch ohne ihn vollzogen werden.

§. 288.

Der Beschädiger ist schuldig, über die Entschädigungs-Klage, bey den Gerichten des Orts, wo die Pfändung geschehen ist, sich einzulassen.

§. 289.

Hat der Beschädiger auch innerhalb dreier Tage, nach geschehener Abschätzung, sich nicht gemeldet, so kann mit öffentlicher Versteigerung der gepfändeten Sache verfahren werden.

§. 290.

Von dem gelöseten Kauf-Gelde kann der Pfänder den Ersatz des Schadens, alle gerichtlichen und außergerichtlichen durch die Pfändung verursachten Kosten, und das in den Provinzial-Gesetzen näher bestimmte Pfand-Geld fordern.

§. 291.

§. 291.

Bei Vieh kann das Pfand, Geld von jedem Stück der Heerde, welche auf unerlaubten Wegen betroffen worden, gefordert werden.

§. 292.

Meldet sich der Gepfändete, und widerspricht der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder dem Verkauf der Pfandstücke, so muß ihm darüber rechtliches Gehör verstattet werden.

§. 293.

In diesem Fall muß ihm der Richter die gepfändeten Stücke, mit Vorbehalt der Rechte des Pfänders, sofort verabfolgen lassen.

§. 294.

Steht jedoch der Gepfändete unter einer andern Gerichtsbarkeit, oder ist derselbe unsicher, so kann er die Verabfolgung der Pfänder nur gegen Bestellung einer annehmlichen Caution, für alles das, was der Beschädigte nach §. 290. zu fordern hat, verlangen.

§. 295.

So oft die Verabfolgung der Pfänder vor ausgemachter Sache geschieht, muß der Gepfändete solche von dem Orte, wo sie verwahrt worden, abholen.

§. 296.

Unterthanen aber müssen das ihrer Guts-herrschaft abgepfändete Vieh, wenn dessen Verabfolgung mit Vorbehalt ihres Rechts verfügt wird, der Herrschaft zurück liefern.

§. 297.

§. 297.

Ist die Pfändung bloß in der Absicht, sich gegen Eingriffe in ein vermeintliches Recht zu schützen, vorgenommen worden, so kann der Pfänder nur das Pfand, Geld, und den Ersatz der Kosten fordern.

§. 298.

Der Richter des Orts muß also die Parteien nur summarisch vernehmen, und die Pfandstücke dem Eigenthümer, in dem Falle des §. 294. gegen Caution, verabfolgen lassen.

§. 299.

Auch muß dem Pfändenden, auf sein Verlangen, eine Rekognition über die erfolgte Pfändung, und die nur mit Vorbehalt seines Rechts geschehene Rückgabe der Pfänder, ausgefertigt werden.

§. 300.

Das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit der Pfändung, und was dem anhängig ist, bleibt in diesem Fall bis zum Erkenntniß in der Hauptsache ausgesetzt.

§. 301.

Die Klage über die Beeinträchtigung, muß bey dem ordentlichen Gerichtsstande, vor welchen die Sache, auch ohne Rücksicht auf die geschehene Pfändung, gehören würde, an gestellt werden.

§. 302.

Ist aber der Gepfändete ein Ausländer, so muß er Caution bestellen, daß er vor den Gerichten des Orts sich einlassen, und was erkannt werden wird, gehörig befolgen wolle.

§. 303.

§. 303.

Weigert er sich dessen, so soll das Pfand gerichtlich verkauft, Pfand-Geld und Kosten davon bestritten, der Ueberrest in das gerichtliche Depositum genommen, und dem Pfänder, nach §. 299. Recognition ertheilt werden.

§. 304.

Einer zur Vertheidigung seines Rechts, oder zur Sicherung des Schadens-Ersatzes, nach §. 275. unternommenen Pfändung, darf sich niemand widersetzen.

§. 305.

Wer sich dem Pfändenden, im Begriff der vorzunehmenden Pfändung, entzieht, muß das Pfand-Geld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß solches vierfach entrichten.

§. 306.

Wer bey einer vorkommenden Pfändung den andern schimpft, schlägt, beschädigt, oder gar tödtet, soll nach aller Strenge der Criminal-Gesetze bestraft werden.

§. 307.

Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem andern Kostenfrey zurück liefern, und demselben für den verursachten Schaden, und entzogenen Gewinn, vollständige Genugthuung leisten.

§. 308.

Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände, die gesetzmäßigen Strafen der unerslaubten Selbst-Hülfe, oder beleidigten Freyheit des andern verwürkt. (Personen & Recht. Abth. III. Tit. VIII. §. 172. 173. 865. 866.)

§. 309.

Gleiche Strafen finden gegen denjenigen statt, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in den Besitz des Pfandes setzt, oder einer Gegenpfändung, aus einem vermeyntlichen Wiedervergeltungs-Rechte, sich anmaßt.

§. 310.

Durch eine unrechtmäßige, ingleichen durch eine solche Pfändung, wo die Pfänder den Gerichten nicht abgeliefert worden, wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§. 311.

In Fällen, wo die Pfändung nach den Gesetzen nicht statt findet, oder der Beeinträchtigte sich dieses Mittels zur Beschützung seines Rechts nicht bedienen will, kann er sein Recht, durch eine gerichtliche Protestation, gegen alle nachtheilige Folgen verwahren.

§. 312.

Er muß aber zugleich dafür sorgen, daß die eingelegte Protestation dem Gegentheil, durch die Gerichte, bekannt gemacht werde.

Zwölfter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 1.

Der Eigenthümer ist das Seinige von jedem Besitzer zurück zu fordern berechtigt.

§. 2.

Auch der vollständige titulirte Besitzer (Tit. IV. §. 7.) kann die seinem Besitz entzogene Sache von einem jeden, der ein schwächeres Recht zum Besitz hat, zurück fordern. (§. 106. ibid.)

§. 3.

Der unvollständige und unredliche Besitzer, muß dem vollständigen und redlichen Besitzer weichen. (§. 59. ibid.)

§. 4.

Wer überführt werden kann, daß er sein Besitz, Recht von einem, der nicht vollständiger titulirter Besitzer war, erlangt habe, muß die Sache dem letzten vollständigen titulirten Besitzer zurück geben.

§. 5.

Ein gleiches findet gegen denjenigen statt, der zwar sein Besitz, Recht von eben derselben Person, als der Kläger, erlangt, aber zur Zeit der Besitznehmung die früheren Ansprüche des Klägers schon gewußt hat. (Tit. VII. §. 16.)

§. 6.

Kinder können die zu ihrem Vermögen gehörenden, von dem Vater veräußerten Grundstücke und Berechtigkeiten, wenn die Veräußerung mit Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften geschehen ist, auch bey noch fortwährend der väterlicher Gewalt, vindiciren. (Personenrecht. Abth. I. Tit. II. §. 126. seq.)

§. 7.

Eine gleiche Befugniß steht auch den Ehefrauen, in Ansehung der eingebrachten von den Ehe-Männern, ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift, veräußerten Sachen, noch während der Ehe zu. (Ib. Tit. I. §. 171. seq.),

§. 8.

Wo aber die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten obwaltet, da kann die Frau eine von dem Manne in stehender Ehe veräußerte Sache niemals zurück fordern.

§. 9.

Das Recht der Rückforderung findet nur gegen denjenigen statt, welcher sich wirklich im Besitz der Sache befindet.

§. 10.

Wer sich zum Schaden des Klägers fälschlich für den Besitzer der Sache ausgegeben hat, muß dem Kläger für den Werth derselben haften.

§. 11.

§. 11.

Eben dazu ist der gewesene unredliche Besitzer verpflichtet, welcher die Sache, um sich den Ansprüchen des Klägers zu entziehen, weiter veräußert hat.

§. 12.

Der unredliche Besitzer muß die in seiner Gewahrsam befindliche fremde Sache, nicht nur mit allen daraus gezogenen Nutzungen zurückgeben, sondern auch dem Eigenthümer für das aus der Vorenthaltung entstandene Interesse gerecht werden. (Tit. IV. §. 153. seq.)

§. 13.

Auch von einem redlichen Besitzer, können die entfremdeten Sachen unentgeltlich zurück gefordert werden, wenn er solche von einer verdächtigen Person an sich gebracht hat.

§. 14.

Für verdächtig sind alle diejenigen anzusehen, welche mit Sachen derselben Art, von welcher die Rede ist, nicht zu handeln, oder solche nicht zu besitzen pflegen.

§. 15.

Wer die entfremdete Sache zwar redlicher Weise, aber ohne rechtlichen Eigenthums-Titel, oder unentgeltlich überkommen hat, muß solche in dem Stande, wie er sie empfangen, dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgeben.

§. 16.

Hat jemand den Besitz einer verlohrenen oder gestohlenen Sache verheimlicht, so entsteht gegen ihn der Verdacht, daß er solche unredlicher Weise besitze.

§. 17.

Hat er, auf gerichtliches Befragen, den Besitz freventlich geleugnet, oder die Angabe seines Besitz, Titels beharrlich verweigert, (Tit. IV. §. 116. 117.) so findet die Vorschrift §. 12. gegen ihn Anwendung.

§. 18.

Sachen, die in öffentlichen Auktionen, oder in Kaufläden, oder auf Messen und Märkten, von Leuten, welche Sachen dieser Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß, öffentlich feil haben, veräußert worden, sind keiner vindikation unterworfen.

§. 19.

Baares cursirendes Geld, kann gegen einen Dritten redlichen Besitzer nicht zurückgefordert werden, wenn solches auch noch unvermischt, und unverfehrt, in dem Münzbeutel, oder anderem Behältniß, in welchem es vorhin gewesen, gefunden werden sollte.

§. 20.

Ein gleiches findet wegen der auf jeden Inhaber lautenden Papiere oder Urkunden statt, so lange dieselben nicht, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk, außer Cours gesetzt sind.

§. 21.

§. 21.

Die bloße öffentliche Bekanntmachung der Entwendung, oder des Verlustes eines solchen Instruments, ist noch nicht hinreichend, denselben, welcher solches vor, oder nachher an sich bringt, als einen unredlichen Besitzer darzustellen.

§. 22.

Nur alsdenn ist der öffentlichen Bekanntmachung diese Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Besitzer überführen kann, daß dieser davon, zur Zeit des Erwerbs, wirklich Wissenschaft gehabt habe.

§. 23.

Hat der gegenwärtige Besitzer die abhanden gekommene Sache, von einer unverdächtigen Person, als sein Eigenthum, vermöge eines lästigen Vertrages an sich gebracht, so ist er solche zwar ebenfalls dem rechtmäßigen Eigenthümer zurück zu geben gehalten.

§. 24.

Er kann jedoch dagegen die Erstattung alles dessen, was er dafür gegeben, geleistet, und darauf verwendet hat, fordern. (Tit. IV. §. 121. seq.)

§. 25.

Hat der redliche Erwerber einer fremden Sache, solche redlicher Weise hinwiederum veräußert, so ist er dem Eigenthümer, wenn die Sache selbst nicht mehr vindicirt werden kann, den bei der Veräußerung gezogenen Vortheil zu verabsolgen gehalten.

§. 26.

Doch findet dergleichen Anspruch an den gewesenen Besitzer, nur innerhalb dreier Jahre nach geschehener Veräußerung statt.

§. 27.

Jeder Besitzer ist, wenn er wegen einer abhanden gekommenen Sache in Anspruch genommen wird, denjenigen, von welchem er dieselbe erhalten hat, dem Richter namhaft zu machen schuldig.

§. 28.

Wer seinen Vormann nicht angeben kann, oder will, auch, daß er die Sache auf die §. 18. bestimmte Art an sich gebracht habe, nachzuweisen nicht vermögend ist, der wird, in Ansehung der unentgeltlichen Zurückgabe, einem unredlichen Besitzer gleich geachtet.

§. 29.

Der Eigenthümer verliert sein Recht auf eine unbewegliche Sache, wenn er nach gesetzmäßig ergangener Ediktal-Citation, solches nicht gehörig anmeldet, und nachweist.

§. 30.

Die einmal gegen den Eigenthümer verjährte Sache, kann derselbe nicht zurück fordern.

Dreizehnter Titel.

Von dem Verlust und der Aufhebung des Eigenthums der Sachen und Rechte.

§. 1.

Das Eigenthum einer Sache, geht durch deren physische Veränderung, nur in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen verloren. (Tit. VI. §. 230. seq.)

§. 2.

Der gänzliche Untergang einer Sache, hat von selbst den Verlust aller darauf haftenden Rechte zur Folge.

§. 3.

Entsteht jedoch aus der untergegangenen Sache eine andere, so gehen alle Rechte, die auf jener hafteten, auch auf diese in so weit über, als sie darauf ausgeübt werden können.

§. 4.

Findet die Ausübung der vorigen Rechte auf der neuentstandenen Sache, ihrer Natur nach nicht statt, so muß dennoch derjenige, welcher aus der neuen Sache Vortheil ziehen will, den Berechtigten verhältnißmäßig entschädigen.

§. 5.

Ist eine Sache nur in so weit verändert, daß die darauf haftenden Rechte unter obwaltenden Umständen nicht ausgeübt werden können, so ruhet das Recht bis nach gehobenem Hindernisse.

§. 6.

Durch eben die Handlungen, oder Begebenheiten, wodurch das Eigenthum von Sachen und Rechten auf andere übergeht, verliert auch der bisherige Eigenthümer seine diesfällige Befugnisse.

§. 7.

Rechte erlöschen durch Verjährung, richterliches Erkenntniß, und durch solche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten des Verpflichteten getilgt worden.

§. 8.

Die gewissen Classen von Verbindlichkeiten eigenthümliche Arten ihrer Auflösung, sind in den Gesetzen, bey den dahin einschlagenden Materien, besonders bestimmt.

§. 9.

Ueberhaupt aber werden alle Verbindlichkeiten durch Erfüllung derselben aufgehoben.

Erster Abschnitt.

Von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt.

§. 10.

Eine andere Sache oder Handlung, als zu welcher der Verpflichtete eigentlich verbunden war, kann von Seiten des Berechtigten, weder gefordert, noch demselben aufgedrungen werden.

§. 11.

Was Rechtens sey, wenn die Erfüllung einer aus Willens- Erklärungen entstandenen Verbindlichkeit dem Verpflichteten unmöglich geworden, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. II. §. 259. seq. Tit. IX. §. 196. 197. 199. 200. 203. 320. ꝛ.)

§. 12.

Ist die Erfüllung einer unmittelbar aus dem Gesetz entspringenden Verbindlichkeit, dem Verpflichteten, durch sein Verschulden, unmöglich geworden, so muß er den Berechtigten schadlos halten.

§. 13.

Ist die Unmöglichkeit ohne sein Verschulden entstanden, so haftet er dem Berechtigten nur so weit, als er aus der unterbleibenden Erfüllung mit dessen Schaden Vortheil ziehen würde.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. 14.

Begriffe.

Geschieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder baarem Gelde gleiche, auf jeden Inhaber lautende Papiere, so wird solches eine Zahlung genannt.

§. 15.

Der, welcher eine gewisse Zahlung für seine eigene Rechnung zu fordern befugt ist, heißt der Gläubiger.

§. 16.

Von wem und an wen gültige Zahlung geschehen könne.

Soweit jemand, in der Verwaltung seines Vermögens, durch Gesetz oder richterliches Erkenntniß eingeschränkt ist, kann er gültige Zahlung, weder leisten, noch annehmen.

§. 17.

Nur dem Gläubiger, oder demjenigen, welchem sein Recht, oder die Ausübung desselben, übertragen ist, kann gültig gezahlt werden.

§. 18.

Doch kann der Schuldner, durch richterliche Verfügung, das Recht und die Pflicht, an einen Dritten zu zahlen, überkommen.

§. 19.

§. 19.

Wo weder Gesetze noch Verträge den Ort der Zahlung näher bestimmen, (Tit. II. §. 164. seq.) muß solche da, wo es dem Leistenden am wenigsten lästig ist, entrichtet und angenommen werden. Ort der Zahlung.

§. 20.

Zu der durch Gesetze oder Vertrag bestimmten Zeit, muß der Schuldner Zahlung leisten.

§. 21.

Doch ist der Gläubiger, (Wechselzahlungen ausgenommen,) nicht eher, als nach ganzlichem Ablauf des bestimmten Tages, auf die Zahlung zu klagen berechtigt. (Personen-Recht. Abth. II. Tit. III. §. 591.)

§. 22.

Vor der bestimmten Zeit, ist der Gläubiger die Zahlung anzunehmen nicht schuldig.

§. 23.

Noch weniger kann ihm eine bloß abschlägliche Zahlung aufgedrungen werden.

§. 24.

In Fällen, wo ein Erbschafts-Gläubiger sich, nach den Gesetzen, an jeden unter mehreren Mit-Erben nur für seinen Antheil halten kann, (Tit. VI. §. 306.) ist er auch von jedem die Zahlung seines Antheils anzunehmen verbunden.

§. 25.

Hat jedoch der Gläubiger ein gerichtlich eingetragenes Pfand-Recht, so kann er von dem Besitzer des Unterpfandes die Bezahlung des Ganzen fordern.

§. 26.

§. 26.

In welchen Fällen der Richter einen Gläubiger zur Annahme einer abschläglichen Zahlung anhalten könne, bestimmt die Prozeß-Ordnung. (Part. I. Tit. XI. §. 4. Part. II. Tit. XXIII. Sect. I.)

§. 27.

Was ge-
zahlt wer-
den müsse.

Gelder oder Geldgleiche Papiere, von welchen der Gläubiger weiß, daß der Schuldner darüber nicht disponiren könne, ist derselbe in Zahlung anzunehmen nicht befugt.

§. 28.

Ist solches dennoch geschehen, so wird der Gläubiger dem Eigenthümer der Gelder oder Papiere zur Entschädigung verhaftet; er behält aber doch sein voriges Recht gegen den Schuldner.

§. 29.

Zahlungen, welche Fünfzig Thaler oder mehr betragen, müssen, wenn nicht ein anderes verabredet ist, in Cassenmäßigem Silber-Courant; bey Summen von Fünf und Zwanzig bis Fünfzig Thalern, halb in Courant, und halb in Münze; kleinere Summen aber in Münze geleistet, und angenommen werden.

§. 30.

Auswärtige Münz-Sorten, ist der Gläubiger nur alsdenn in Zahlung anzunehmen schuldig, wenn sie ausdrücklich verschrieben sind, oder durch die Landes-Gesetze Cours erhalten haben.

§. 31.

§. 31.

In welchen Münz-Sorten die Rück-Zahlung empfangener Geld-Summen geschehen müsse, ist nach den bey Darlehen vorgeschriebenen Grundsätzen zu beurtheilen. (Tit. VIII. 590. seq.)

§. 32.

Bei Zahlungen, die aus einem andern Contract entspringen, muß die Münz-Sorte nach der Zeit und dem Orte des geschlossenen Contracts beurtheilt werden. (Tit. II. §. 179.)

§. 33.

Auch bey Zahlungen aus andern Verbindlichkeiten, ist auf die Zeit zu sehen, wo die Befugniß, Zahlung zu fordern, ihren ersten Anfang genommen hat.

§. 34.

Wenn aber eine unbestimmte Verbindlichkeit, durch richterliches Erkenntniß auf eine bestimmte Geld-Summe festgesetzt worden, so ist die im Urtheil nicht ausgedrückte Münz-Sorte, nach dem Zeitpunkt der Publikation des Urtheils zu bestimmen.

§. 35.

Doch gelten alle von den Parteyen im voraus verabredete Bestimmungen; und zwar zum Besten des Schuldners ohne Unterschied; zum Vortheil des Gläubigers aber nur in sofern, als kein Wucher darunter verborgen liegt.

§. 36.

Wer Zahlung geleistet hat, ist Quittung, Beweis der Zahlung. Das heißt ein schriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern berechtigt.

§. 37.

§. 37.

Zu einer vollständigen Quittung gehört:

- 1) die Beschreibung oder Benennung der getilgten Schuld;
- 2) die Benennung des gewesenen Schuldners;
- 3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geschehen;
- 4) die Unterschrift des gesetzmäßig legitimirten Empfängers.

§. 38.

Ist die Zahlung durch einen andern, als den Schuldner selbst, geleistet worden, so muß auch dieser in der Quittung benannt werden.

§. 39.

Wird die Quittung auf das Schuld-Instrument selbst vermerkt, so bedarf es der Bestimmungen nicht, welche sich aus diesem ergeben.

§. 40.

Was von den Umständen der Zahlung aus der Quittung nicht zu entnehmen ist, muß der gewesene Schuldner, erforderlichen Falls, auf andere Art nachweisen.

§. 41.

Wenn zwischen dem Zahler und Empfänger bisher eine gewisse, ob schon fehlerhafte Form von Quittungen, üblich gewesen, so kann der Schuldner dem abwesenden Gläubiger die Zahlung, gegen dergleichen Quittung, nicht verweigern.

§. 42.

§. 42.

Doch ist auch alsdenn der Zahlende eine gesetzmäßige Quittung nachzufordern befugt.

§. 43.

Daraus allein, daß das Schuld-Instrument sich in den Händen des gewesenen Schuldners befindet, folgt noch kein Beweis der geleisteten Zahlung.

§. 44.

Erhellet jedoch, daß der Gläubiger selbst dem Schuldner das Instrument zurück gegeben habe, so wird, daß die Schuld getilget worden, so lange vermuthet, als nicht eine andere Ursache der geschehenen Rückgabe dargethan werden kann.

§. 45.

Wenn aber nicht erhellet: wie der Schuldner zum Besitz des Instruments gelangt sey, so entsteht zwar aus diesem Besitz ebenfalls eine Vermuthung für den Schuldner.

§. 46.

Doch hängt es alsdenn, nach Bewandniß der übrigen vorwaltenden Umstände, von richterlichem Ermessen ab: in wie fern diese Vermuthung, bey Ermangelung anderer Beweismittel, durch einen notwendigen Eid bestärkt, oder gehoben werden solle.

§. 47.

Es ist also der Zahlende mit der bloßen Rückgabe des Instruments sich zu begnügen niemals schuldig, sondern er kann, noch außerdem, ausdrückliche Quittung verlangen.

§. 48.

Beweis,
Kraft der
Quitungen.

Eine ausgehändigte gesetzmäßig eingerichtete Quitung, bewirkt für den Schuldner einen rechtlichen Beweis der nach dem Inhalt derselben geleisteten Zahlung.

§. 49.

Dem Aussteller bleibt jedoch das Recht, das Gegentheil nachzuweisen, vorbehalten.

§. 50.

Hat der Schuldner, gegen Empfang der Quitung, einen Revers, daß die Schuld noch nicht bezahlt sey, ausgestellt, so verliert dadurch die Quitung alle Beweiskraft.

§. 51.

Soll die Quitung den Schuldner befrenen, ohnerachtet wirklich keine Zahlung erfolgt ist, so muß solches darinn ausdrücklich erklärt werden.

§. 52.

Alsdann aber ist das Geschäft nicht als Zahlung, sondern nach den Regeln von Entsagung der Rechte zu beurtheilen.

§. 53.

Quitungen erweisen, in der Regel, nur die Zahlung der darinn ausdrücklich benannten Schuldposten.

§. 54.

Bezieht sich die Quitung auf eine gehaltene Berechnung, und wird darinn bekannt, daß der Empfänger dem Aussteller nichts mehr schuldig geblieben sey, so sind alle bis dahin zahlbar gewesene Posten für abgethan zu achten.

§. 55.

§. 55.

Dagegen ist auch eine solche Quittung auf Posten, welche damals schon existirten, aber noch nicht verfallen waren, keinesweges zu deuten.

§. 56.

Noch weniger ist dieselbe auf solche Posten zu ziehen, von welchen der Quittirende, zur Zeit der Ausstellung, noch keine Wissenschaft haben konnte.

§. 57.

Ist die Quittung ausdrücklich auch auf die zur Zeit der Ausstellung unbekanntem Posten gerichtet, so ist das Geschäft nach den Regeln der Vergleiche und Verzichtleistungen zu beurtheilen.

§. 58.

Kaufleute, die ordentliche Handlungs-Bücher zu führen schuldig sind, können sich nicht entbrechen, dem zahlenden Schuldner, an welchem sie, zur Zeit der Zahlung, keine Forderung mehr zu haben eingestehen, eine allgemeine Quittung, daß bis dahin alles berichtigt sey, zu ertheilen.

§. 59.

Gegen eine solche Quittung findet keine Nachforderung älterer Posten, unter dem Vorwande, daß solche noch nicht zahlbar, oder unbekannt gewesen, statt.

§. 60.

Doch erstreckt sich solches nur auf Forderungen, welche zu den Kaufmännischen Geschäften des Ausstellers gehören.

§. 61.

In wie fern die Vermerke auf Kerbhölzern die Stelle der Quitung vertreten, ist in der Prozeß-Ordnung bestimmt. (Part. IV. Tit. VI. §. 71.)

§. 62.

Außer der Quitung, kann der Zahlende auch die Rückgabe des über die berichtigte Schuld einseitig ausgestellten Instruments fordern.

§. 63.

Von Mortifications-
Scheinen.

Ist das Instrument abhänden gekommen, so vertritt dessen Mortificirung die Stelle der Rückgabe.

§. 64.

In dem Mortifications-
Scheine muß die verlohren gegangene Urkunde genau bezeichnet, und das Bekenntniß, daß der darinn gegründeten Verbindlichkeit genügt worden, enthalten seyn.

§. 65.

Ist die Schuld, ohne Einwilligung des Schuldners, an einem Dritten gedielen, so ist der Schuldner nur gegen einen von dem ersten Inhaber ausgestellten Mortifikations-
Schein Zahlung zu leisten verpflichtet.

§. 66.

Ist das Instrument an jeden Inhaber zahlbar, so kann der Schuldner gerichtliches Aufgeböth und Mortificirung verlangen.

§. 67.

§. 67.

In beiden Fällen (§. 65. 66.) darf der Schuldner nur gegen hinlängliche Caution Zahlung leisten, und kann, in deren Entstehung, die zu zahlende Summe gerichtlich niederlegen.

§. 68.

Wegen Mortificirung gerichtlich eingetragener Instrumente, hat es bey den Vorschriften der Hypotheken, Ordnung sein Bewenden. (Tit. II. §. 273.)

§. 69.

Wenn bey terminlichen Zahlungen oder Leistungen, durch Quitungen oder sonst, nachgewiesen werden kann, daß solche für drey unmittelbar auf einander folgende Termine von dem Schuldner abgeführt, und von dem Gläubiger ohne Vorbehalt angenommen worden, so wird vermuthet, daß auch die ältern Termine berichtigt worden.

Andere rechtliche Präsumtionen aus Quitungen.

§. 70.

Diese Vorschrift findet Anwendung, so bald über die drey auf einander folgenden Termine quitirt ist, wenn gleich die in den Quitungen ausgedruckte Summen mit dem, was eigentlich hat bezahlt werden sollen, nicht übereinstimmen.

§. 71.

Dagegen ist es, um diese rechtliche Vermuthung zu begründen, nothwendig, daß die Zahlungen und Quitungen wirklich zu verschiedenen Zeitpunkten geleistet worden.

§. 72.

Auch wird die Vermuthung geschwächt, wenn zwar Quitungen von mehreren vergangenen, aber nicht unmittelbar auf einander folgenden Terminen vorhanden sind.

§. 73.

Alsdann hängt es von richterlicher Beurtheilung ab: in wie fern, nach Bewandniß der übrigen vorwaltenden Umstände, auf einen Erfüllung-, oder Reinigungs-Eid zu erkennen sey.

§. 74.

Was wegen der Quitungen, bey Darlehenen, in Ansehung der Zins-Zahlungen Rechtens sey, ist gehörigen Orts festgesetzt. (Tit. VIII. §. 622. 623.)

§. 75.

Wenn in verschiedenen Quitungen über fortwährende Prästationen, die Beschaffenheit des Rechts, aus welchem sie entspringen, verschieden angegeben worden, so muß diese Beschaffenheit, falls solche nicht auf andere Art auszumitteln ist, nach den ältern Quitungen beurtheilt werden.

§. 76.

Ist aber die Quantität, welche entrichtet werden soll, in ältern und neuern Quitungen verschieden angegeben, so streitet die Vermuthung für das, was in den neuern Quitungen enthalten ist.

§. 77.

§. 77.

Ist in einer Reihe von drey auf einander folgenden Jahren, die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weise geleistet, und ohne Vorbehalt angenommen, so ist zu vermuthen, daß die Zahlung auf so hoch vergleichsweise bestimmt sey.

§. 78.

Diese Vermuthung fällt aber hinweg, wenn nach den übrigen vorwaltenden Umständen, ein gültiger Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Empfänger nicht gedacht werden kann.

§. 79.

Ueberhaupt bleibt dem Berechtigten der Nachweis, daß die Zahlung oder Lieferung nur aus Irrthum, oder aus andern Ursachen, solcher gestalt angenommen worden, vorbehalten.

§. 80.

Bei Verbindlichkeiten, die nicht in terminlichen Zahlungen bestehen, wirkt die Quittung über eine jüngere Schuld keine Vermuthung, daß die ältere getilgt sey.

§. 81.

Wenn jedoch Kaufleute über die Rechnung des letzten Jahres ohne Vorbehalt quittirt haben, so sind auch die Rechnungen der vorhergehenden Jahre für abgethan zu achten.

§. 82.

Wirkung
der
Zahlung
überhaupt.

Eine gültig und richtig geleistete Zahlung befreit den Schuldner von der Verbindlichkeit, welche dadurch hat getilgt werden sollen.

§. 83.

insom-
deßheit,
wenn der
Zahlende
mehrere
Posten
schuldig ist.

Ist der Zahlende dem Empfänger aus mehreren Forderungen verhaftet, so muß hauptsächlich nach dem Uebereinkommen der Parthenen, beurtheilt werden, auf welche der schuldigen Posten die geleistete Zahlung anzurechnen sey.

§. 84.

Hat der Schuldner die Zahlung ausdrücklich auf eine gewisse Post geleistet, und der Gläubiger hat solche, ohne seinen Widerspruch, sogleich nach dem Empfang des Geldes, gegen den Schuldner zu äußern, angenommen, so kann er dieselbe nachher auf eine andere Forderung nicht anrechnen.

§. 85.

Hat der Gläubiger, in der ausgestellten Quittung, die gezahlte Summe ausdrücklich auf eine gewisse Post angerechnet, und der Schuldner hat solchem nicht sogleich nach Empfang der Quittung widersprochen, so muß er sich diese Anrechnung auch in der Folge gefallen lassen.

§. 86.

Ist kein dergleichen ausdrückliches oder stillschweigendes Uebereinkommen vorhanden, so muß die geleistete Zahlung zuörderst auf die damals verfallenen Zinsen gerechnet werden.

§. 87.

§. 87.

Unter mehreren Capitals-Posten, ist die Zahlung vorzüglich auf diejenige zu rechnen, welche der Gläubiger zuerst eingefordert hatte.

§. 88.

Ist keine derselben, oder sind sie alle zugleich eingefordert worden, so kann der Gläubiger die gezahlte Summe auf diejenige Post anrechnen, bey welcher er, ihrer Qualität nach, am wenigsten sicher ist.

§. 89.

Sind die Forderungen von gleicher Qualität, so geschieht die Anrechnung auf diejenige, welche in Ansehung des Zinsfußes dem Schuldner die lästigste ist.

§. 90.

Tritt keiner von vorstehenden Bestimmungs-Gründen ein, so muß die Zahlung auf diejenige Post, welche am längsten verfallen ist, angerechnet werden.

§. 91.

Kann auch hieraus kein Entscheidungs-Grund genommen werden, so ist die Zahlung auf alle Schulden verhältnißmäßig (pro rata) abzurechnen.

§. 92.

Durch eine ohne Vorbehalt geschehene Zahlung, gehen in der Regel die Einwendungen, welche der Zahlende dem andern hätte entgegen setzen können, verloren.

2) Wenn etwas ohne Verbindlichkeit aus Irrthum;

§. 93.

Doch kann das, was auf den Grund einer vermutheten, aber nicht wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, und also aus Irrthum bezahlt worden, wieder zurück gefordert werden.

§. 94.

Hat jemand etwas, wozu er nicht verbunden war, wohlwissentlich bezahlt, so ist das Geschäft nach den Regeln von Schenkungen zu beurtheilen.

§. 95.

Doch wird, so lange die Absicht, zu schenken, nicht deutlich erhellet, vermuthet, daß die Zahlung in der irrigen Voraussetzung einer dazu vorhandenen Verbindlichkeit geschehen sey.

§. 96.

Was aus Unwissenheit der Rechte gezahlt worden, kann nur in sofern zurück gefordert werden, als auch kein Grund der natürlichen Billigkeit zur Zahlung vorhanden war.

§. 97.

Stand also dem Rechte des Empfängers bloß die Vorschrift eines positiven Gesetzes entgegen, so findet die Rückforderung nicht statt.

§. 98.

Ist ein Vertrag, Testament, oder Urtheil, in welchem sich die Zahlungs-Verbindlichkeit gründete, in der Folge für ungültig erklärt worden, so muß, in der Regel, das bloß aus diesem Grunde gezahlte zurück gegeben werden.

§. 99.

Entsteht aber die Nullität des Vertrags, Testaments, oder Urteils, bloß aus dem Mangel der durch positive Gesetze bestimmten Form, so ist die Rückforderung unstatthaft.

§. 100.

Wer wissentlich fremde Schulden bezahlt, kann unter dem Vorwand, daß er dazu nicht verbunden gewesen, das Gezahlte niemals zurück fordern.

§. 101.

Ist aber die fremde Schuld ganz oder zum Theil unrichtig gewesen, so wird die Zahlung nach den §. 96. 97. vorgeschriebenen Grundsätzen beurtheilt.

§. 102.

Nach eben diesen Grundsätzen bestimmte sich die Befugniß einer Frau, die in stehender Ehe, ohne Genehmigung des Mannes, geleisteten Zahlungen, nach getrennter Ehe zurück zu fordern.

§. 103.

Wer eine Sache, die er nicht zu fordern hat, wohlwissentlich als Zahlung annimmt, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Besitzer.

§. 104.

Wer selbst im Irrthum gewesen, ist als ein redlicher Besitzer anzusehen.

§. 105.

Wer eine Geldsumme, oder andere verbrauchbare Sache als Zahlung annimmt, haftet dafür, als für ein Darlehn.

§. 106.

§. 106.

Hat er gewußt, daß er eine solche Zahlung nicht zu fordern habe, so muß er davon den höchsten erlaubten Zins, Satz, vom Tage des Empfanges an, entrichten.

§. 107.

Ist er selbst im Irrthum gewesen, so ist er zu Verzögerungs-Zinsen, nur vom Tage der eingehändigten Vorladung, verpflichtet.

§. 108.

Hat die Erfüllung der Verbindlichkeit in Handlungen bestanden, wofür der Leistende besolohnt zu werden pflegt, so kann dieses Lohn in den Fällen des §. 93 und 96. nachgefordert werden.

§. 109.

Wird die Zahlung mit Vorbehalt geleistet, so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungs-Verbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 110.

3) Zu einem Zweck, welcher nicht erreicht wird.

Was Rechtens sey, wenn auf einem geschlossenen Vertrage einer der Contrahenten etwas gegeben, oder geleistet hat, hiernächst aber die Erfüllung des Vertrags von Seiten des andern Contrahenten nicht statt findet, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. II.)

§. 111.

Ist ausser dem Fall eines Contrakts, etwas in Rücksicht eines durch den Empfänger zu bewirkenden Zwecks gegeben worden, so muß der Empfänger, in der Regel, diesen Zweck erfüllen, oder das Empfangene zurück geben.

§. 112.

§. 112.

Ist die Erfüllung des Zwecks, ohne alles Zuthun des Empfängers, durch einen bloßen Zufall unmöglich geworden, so darf der Empfänger dem Geber nur so weit gerecht werden, als das Empfangene in seinen Nutzen verwendet ist. (Tit. X. Sect. III.)

§. 113.

Ist die Erreichung des Zwecks durch Zuthun des Gebers verhindert worden, so haftet der Empfänger demselben nur so weit, als er sich aus dem Empfangenen noch wirklich reicher befindet.

§. 114.

Will aber in diesem Fall der Empfänger von dem Geber die Leistung eines Interesses fordern, so muß er das Empfangene sich darauf anrechnen lassen.

§. 115.

Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur der Fiskus zurück fordern.

4) Zu einem unerlaubten Zweck gezahlt worden.

§. 116.

Was dem Geber unrechtmäßiger Weise abgondrigit worden, muß demselben zurück geliefert werden.

§. 117.

Wegen der Nutzungen und Zinsen finden, in solchem Fall, die Vorschriften §. 103 und 106. Anwendung.

§. 118.

Auch bei abgondrigten Bestechungen der öffentlichen Aemtern stehenden Personen, hat der Geber das Gegebene nicht verwürkt.

§. 119.

§. 119.

Dagegen fällt auch das, was in einer gerechten Sache, zur Bestechung, freiwillig an geboten oder gegeben worden, dem Fiskus anheim.

Dritter Abschnitt.

Von der Deposition.

§. 120.

Durch eine rechtmäßige gerichtliche Deposition der schuldigen Summe, oder Sache, wird der Schuldner und dessen Bürge, so wie durch wirkliche Zahlung, befreit.

§. 121.

Die Zulassung zur Deposition ist bey den Gerichten des Zahlungs, Orts nachzusuchen.

§. 122.

Sie findet hauptsächlich alsdenn statt, wenn die Zahlung, wegen eines in der Person des Gläubigers sich ereignenden Hindernisses, nicht geleistet werden kann.

§. 123.

Dergleichen Hinderniß entsteht, wenn der Gläubiger, oder sein Bevollmächtigter, zur Zahlungszeit, am Zahlungs, Orte nicht zu finden, oder wenn er, oder sein Bevollmächtigter, zum Empfang der Zahlung nicht gehörig legitimirt ist.

§. 124.

§. 124.

Versichert der Schuldner, bey seiner Vernehmung, beharrlich, daß er weder den Gläubiger, noch seinen Bevollmächtigten, aller angewandten Mühe ohnerachtet, habe finden können, so muß ihn der Richter, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, zur Deposition zulassen.

§. 125.

Die gerichtliche Deposition findet ferner statt, wenn der Gläubiger die Annahme der Zahlung, aus einem unerheblichen, oder doch zweifelhaften Grunde verweigert.

§. 126.

Dahin gehört besonders der Fall, wenn der Schuldner der Forderung des Gläubigers zum Theil widerspricht, und der Gläubiger den anerkannten Theil derselben auch mit Vorbehalt seines Rechts, wegen des streitigen Ueberrestes, nicht annehmen will.

§. 127.

Wird die Verstattung zur Deposition aus diesem Grund, (§. 125. 126.) nachgesucht, so muß der Gläubiger, über die vorgeschützten Ursachen derselben, für allen Dingen rechtlich gehört werden.

§. 128.

Können jedoch die Gründe für oder wider die Rechtmäßigkeit der Deposition nicht so fort klar gemacht werden, so muß der Richter die Deposition, auf Gefahr des unterliegenden Theils, gestatten.

§. 129.

§. 129.

Auch kann, in einem solchen Fall, das Erkenntniß über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Deposition, bis zum Urtheil in der Hauptsache ausgesetzt werden.

§. 130.

Wegen noch streitiger Gegenforderungen, kann der Schuldner zur Deposition, nur unter den Erfordernissen eines gesetzmäßigen Arrestschlags, verstattet werden.

§. 131.

In wie fern ein Wechsel-Schuldner durch Deposition sich gegen die Wechsel-Exekution schützen könne, ist gehörigen Orts bestimmt. (Personen, Recht. Abth. II. Tit. III.)

§. 132.

Durch eine rechtmäßige Deposition wird der Schuldner von der Verbindlichkeit befreit; und die Gefahr der gerichtlich niedergelegten Sache geht auf den Gläubiger über.

§. 133.

Doch wird beides erst durch die wirkliche Niederlegung bewerkstelliget.

§. 134.

Von Verzögerungs-Zinsen hingegen, Conventional-Strafen, und andern nachtheiligen Folgen des Verzugs, wird der Schuldner von dem Tage der Präsentation seines Gesuchs frey; in so fern darauf die wirkliche Niederlegung geschieht, und solche in der Folge für rechtmäßig erkannt wird.

§. 135.

§. 135.

Hat der Gläubiger die Annahme der Zahlung aus rechtmäßigen Ursachen verweigert, so kann die auch wirklich erfolgte Deposition deren Stelle nicht vertreten, sondern sie ist auf Gefahr und Kosten des Schuldners geschehen.

§. 136.

Ein gleiches findet statt, wenn in dem Falle des §. 123. der Schuldner die Deposition wider sein besseres Wissen veranlaßt hat.

§. 137.

Auch kann die nur zum Theil geschehene Niederlegung der Schuld die Stelle der Zahlung bloß alsdenn vertreten, wenn der Gläubiger Abschlagszahlungen anzunehmen verbunden ist.

§. 138.

Was bey der Deposition sonst Rechtens sey, ist theils in dem Titel vom Verwahrungs-Vertrage, theils in der allgemeinen Deposital-Ordnung festgesetzt.

Vierter Abschnitt.

Von der Angabe an Zahlungsstatt.

§. 139.

Die Anweisung einer Sache an Zahlungsstatt, befreyt den Schuldner nur in so weit, als solche von dem Gläubiger ausdrücklich dafür angenommen worden.

§. 140.

Daraus, daß der übergebenen Sache eine Taxe beigelegt worden, folgt noch nicht, daß der Gläubiger solche für den bestimmten Preis an Zahlungsstatt angenommen habe.

§. 141.

Vielmehr kann der Gläubiger, so lange er sich über den Werth der angegebenen Sache mit dem Schuldner noch nicht ausdrücklich vereinigt hat, gegen Rückgabe derselben, noch allemal baare Zahlung fordern.

§. 142.

Doch haftet eine solche Sache dem Gläubiger, bis zu seiner erfolgenden Befriedigung, als ein Unterpfand.

§. 143.

Hat aber der Gläubiger die angegebene Sache für einen bestimmten Preis übernommen, so ist in so weit die Schuld getilgt; und es treten übrigens, zwischen den Parthenen, eben die Rechte und Pflichten ein, welche zwischen Käufern und Verkäufern obwalten.

§. 144.

Wird jedoch die an Zahlungsstatt gegebene Sache von einem Dritten in Anspruch genommen, so kann der Gläubiger, gegen Rückgabe derselben, so fort baare Zahlung fordern, und die Ausführung des Processes gegen den Dritten seinem Schuldner überlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von Anweisungen.

§. 145.

Wenn der Schuldner dem Gläubiger die Vollmacht erteilt, den Betrag seiner Forderung von einem Dritten zu erheben, so wird solches Anweisung oder Assignation genannt.

§. 146.

Assignationen auf Fünfzig Thaler, und mehr, müssen von dem Anweisenden schriftlich erteilt, und von dem, welcher daraus Zahlung leistet soll, (dem Assignaten) schriftlich angenommen werden.

§. 147.

Der Assignat ist schuldig, die auf ihn angewiesene Zahlung in so weit anzunehmen, als dadurch seine Beschwerde nicht vermehrt wird.

§. 148.

Weigert er die Annahme ohne hinreichenden Grund, so bleibt er dem Anweisenden zur Schadenshaltung verhaftet.

§. 149.

Doch ist der Assignat eine bloß mündliche Anweisung, auch unter Fünfzig Thalern, anzunehmen niemals verpflichtet.

§. 150.

Hat der Assignat die Anweisung angenommen, so muß er dem Angewiesenen (dem Assignatario) Zahlung leisten, wenn er auch dem Anweisenden zu nichts verpflichtet wäre.

§. 151.

Solchen Falls sind die gemachten Vorschüsse, und die deshalb zwischen dem Anweisenden und dem Assignaten entstehende Rechte und Verbindlichkeiten, nach den Gesetzen von Vollmachts, Aufträgen zu beurtheilen.

§. 152.

Daß der angewiesene Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, für seinen Schuldner angenommen, und letztern alle Verbindlichkeit entlassen habe, wird nicht vermuthet.

§. 153.

Hat aber der Gläubiger den Assignaten, statt des Anweisenden, ausdrücklich zu seinem Schuldner angenommen, so vertritt die Anweisung die Stelle einer Cession.

§. 154.

Tritt bey einem solchen Geschäfte auch die Einwilligung des Assignaten hinzu, so ist eine Delegation vorhanden.

§. 155.

Der ausdrücklichen Annahme des Assignaten zum Schuldner, statt des Anweisenden, wird es gleich geachtet, wenn der angewiesene Gläubiger seinen ersten Schuldner über die Schuld quitirt, und das Instrument zurück giebt.

§. 156.

§. 156.

Der Anweisende muß dem Assignaten die geschehene Anweisung bekannt machen.

§. 157.

Doch ist eine solche Bekanntmachung nicht nothwendig, wenn der Assignat keinen Grund findet, die Richtigkeit der vorgezeigten schriftlichen Assignation in Zweifel zu ziehen; und in derselben eine Zahlungsfrist, woben der Assignat nicht übereilt wird, bestimmt ist.

§. 158.

So lange der Assignat die Anweisung noch nicht angenommen hat, kann derselbe noch dem Anweisenden Zahlung leisten.

§. 159.

Wird die Anweisung vor erfolgter Acceptation widerrufen, so ist der Assignat dem Angewiesenen Zahlung zu leisten nicht befugt.

§. 160.

Der Angewiesene muß, wenn nicht ein anderes verabredet worden, die assignirte Forderung binnen vierzehn Tagen, von Zeit der geschehenen Anweisung, einzuziehen bemüht seyn.

§. 161.

Wohnt der Assignat an einem andern Orte, als wo die Anweisung ausgestellt worden, so wird diese Frist von der Zeit an gerechnet, wo die Anweisung dem Assignaten an seinem Wohnorte vorgezeigt werden konnte.

§. 162.

War die assignirte Schuld zur Zeit der Anweisung noch nicht zahlbar, so wird die Frist von der wirklichen Verfallzeit an gerechnet.

§. 163.

Weigert der Assignat die Acceptation der Anweisung, so muß der Angewiesene dem Anweisenden so fort Nachricht davon ertheilen, und demselben die weitere Verfügung überlassen.

§. 164.

Doch hat der Angewiesene, wenn er die angewiesene Schuld, im Namen des Anweisenden, gegen den Assignaten einflagt, eine vermuthete Vollmacht für sich. (Tit. X. §. 74. seq.)

§. 165.

Der Anweisende muß aber auch, auf Verlangen seines angewiesenen Gläubigers, die Befriedigung desselben auf andere Art bewirken, und dieser ist, den Ausgang des Processes gegen den Assignaten abzuwarten, nicht schuldig.

§. 166.

Ist die Anweisung zwar angenommen, binnen der bestimmten Frist aber keine Zahlung geleistet worden, so hat der Angewiesene die Wahl: ob er sogleich auf den Anweisenden zurück gehen, oder sich an den Assignaten aus seiner Acceptation halten wolle.

§. 167.

Im erstern Falle finden die §. 163 - 165. enthaltene Vorschriften ebenfalls Anwendung.

§. 168.

§. 168.

Will aber auch der Angewiesene gegen den Assignaten aus der Acceptation klagen, so muß er dennoch den Anweisenden von der unterbliebenen Zahlung, und angestellten Klage, ohne Verzug Nachricht ertheilen.

§. 169.

Unterläßt er solches, so muß er auch ein geringes bey dem Betriebe des Processes, oder der Exekution, begangenes Versehen, gegen den Anweisenden vertreten.

§. 170.

Hat aber der angewiesene Gläubiger seine gesetzmäßigen Pflichten beobachtet, so tritt er, in Ansehung des bey dem Assignaten erleidenden Ausfalls, in alle die Rechte gegen den anweisenden Schuldner zurück, die ihm vor Ausstellung der Assignation zustanden.

§. 171.

Läßt sich der angewiesene Gläubiger mit dem Assignaten in neue Verbindungen ein, und versäumt darüber den Betrieb der Sache, innerhalb der gesetzmäßigen Frist, so geschieht solches auf seine Gefahr, und er verliert den Regreß an den Anweisenden.

§. 172.

Ein gleiches findet unter eben den Umständen statt, wenn der Angewiesene dem Assignaten eigenmächtig Nachsicht ertheilt, oder sich von ihm weiter anweisen läßt.

§. 173.

Uebrigens tritt, so bald die Anweisung angenommen ist, der Angewiesene in alle Rechte des Anweisenden gegen den Assignaten.

§. 174.

Ist die Anweisung ausdrücklich als auf eine Schuld, womit der Assignat dem Anweisenden verhaftet sey, gerichtet, und von dem Assignaten ohne Vorbehalt angenommen worden, so hat solches, zum Besten des Anweisenden, die Wirkung eines erneuerten Schuldbekenntnisses.

§. 175.

Entspringt die Verbindlichkeit des Assignaten, gegen den Anweisenden, aus einem auf jeden Inhaber lautenden Instrument, so muß dem Angewiesenen, mit der Assignment zugleich, auch das Instrument ausgehändigt werden.

§. 176.

Der Assignat ist in solchem Fall nur demjenigen, welcher das Instrument in Händen hat, Zahlung zu leisten befugt und schuldig.

§. 177.

Außer diesem Fall gebührt, unter mehreren Angewiesenen, demjenigen, dessen Assignment zuerst acceptirt worden, der Vorzug.

§. 178.

§. 178.

Was bey Kaufmännischen Assignationen gelte, ist im Personen - Recht vorgeschrieben. (Abth. II. Tit. III. Sect. VII.) *)

Sechster Abschnitt.

Von der Compensation.

§. 179.

Werden Forderungen durch gegenseitige Anrechnung dessen, was einer dem andern schuldig ist, aufgehoben, so ist eine Compensation vorhanden.

Begriff
und Grund-
satz.

§. 180.

Sobald die Forderung, durch welche die Compensation begründet worden, entstanden ist, wird auch die Schuld, so weit die Compensation reicht, für abgemacht gehalten.

§. 181.

Nur auf das, was jemand für sich selbst zu fordern hat, kann das, was er dem andern schuldig ist, abgerechnet werden.

Personen,
zwischen
welchen die
Compensa-
tion statt
findet oder
nicht.

§. 182.

Gegen eine cedirte Forderung kann der Schuldner nur dasjenige, was er an den ersten Inhaber, oder an den klagenden Cessionarium zu fordern hat, abrechnen.

M m 5

§. 183.

*) Um die hier und in der allegirten Stelle vorkommenden Wiederholungen zu vermeiden, wird diese Materie bey der künftigen Umarbeitung, am schicklichsten Orte zusammen gezogen werden.

§. 183.

Hat der Schuldner den klagenden Cessionarium für seinen Gläubiger einmal anerkannt, so kann er demselben nur Forderungen, die er an ihn selbst hat, entgegen setzen. (Tit. VIII. §. 370.)

§. 184.

Dem Erben, welcher erbchaftliche Schulden einflagt, können seine eigene Schulden, jedoch nur auf den Betrag seines Erb- Antheils, in Abzug gebracht werden.

§. 185.

In gleicher Maaße findet auch nur gegen denjenigen, der seine eigene Forderung einflagt, die Compensation einer Forderung an einen Nachlaß, in welchem der Kläger Erbe geworden ist, Anwendung.

§. 186.

Ist jedoch der Kläger nur Beneficial- Erbe geworden, und die Beschaffenheit des Nachlasses noch ungewiß, so muß der Erbschafts- Gläubiger, welcher auf die eigene Forderung des Erben compensiren will, demselben wegen seiner Entschädigung, auf den Fall, daß der Nachlaß zur Tilgung der Erbschafts- Schuld, ganz oder zum Theil nicht hinreichte, annehmbliche Sicherheit bestellen.

§. 187.

In wie fern bey Concur- Prozeßen, zwischen den Gläubigern, und einem Schuldner der Masse, die Compensation statt finde, bestimmt die Prozeß- Ordnung. (Part. II. Tit. XXVI. §. 118. seq.)

§. 188.

§. 188.

Doch kann der Pächter eines in Concurs versunkenen unbeweglichen Gutes von seinem Compensations-Rechte, zum Nachtheil der darauf gerichtlich eingetragenen ältern Gläubiger, keinen Gebrauch machen.

§. 189.

Der Bürge kann alles dasjenige in Abzug bringen, was der Haupt-Schuldner auf die Schuld, vermöge der Gesetze, abzurechnen befugt seyn würde.

§. 190.

Dagegen kann der Haupt-Schuldner sich wegen desjenigen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist, auf die Compensation nicht berufen.

§. 191.

Werden Rechte im Namen eines Dritten ausgeübt, so können nur Forderungen, welche diesem Dritten entgegen stehen, in Abrechnung gebracht werden.

§. 192.

Gegen den Bevollmächtigten, welcher Forderungen seines Machtgebers einklagt, findet die Abrechnung seiner eigenen Schulden nicht statt.

§. 193.

Vormündern, welche Schulden ihrer Pflegebefohlenen einklagen, ist das, was sie selbst schuldig sind, nicht in Abrechnung zu bringen.

§. 194.

Auch findet für oder wider einen Vormund, der wegen eigener Schulden klagt, oder belangt wird, die Compensation der Forderungen oder Schulden des Pflegebefohlenen nicht statt.

§. 195.

§. 195.

Ist die Verwaltung der Vormundschaft unter mehreren getheilt, so kann das mit dem einen Vormund verhandelte Geschäfte, auch für oder wider die übrigen Vormünder, den Einwand der Compensation begründen.

§. 196.

Ein gleiches findet auch bey der unter mehreren Personen getheilten Verwaltung des Vermögens der Gesellschaften, oder Privat-Personen statt.

§. 198.

Der Ehe-Mann, welcher seine eigenen oder Forderungen der Ehe-Frau einflagt, muß sich die Schulden der letztern in so fern anrechnen lassen, als er solche, nach den Gesetzen, anzuerkennen verpflichtet ist.

§. 199.

Auch ist er gegen die Schulden der Ehe-Frau, seine eigenen Forderungen zu compensiren, wohl befugt.

§. 200.

Dagegen kann er auf seine eigenen Schulden die Forderungen der Ehe-Frau nur in so fern abrechnen, als diese darinn ausdrücklich willigt.

§. 201.

Leben Ehegatten in Gemeinschaft der Güter, so wird der Einwand der Compensation nur durch solche Forderungen, für welche das gemeinschaftliche Vermögen verhaftet ist, begründet.

§. 202.

§. 202.

Schulden und Forderungen der Ehe-Frau, welche bloß ihr vorbehaltenes Vermögen betreffen, können weder für, noch wider den Ehe-Mann, in Abrechnung kommen.

§. 203.

Schulden, welche gegen einander compensirt werden sollen, müssen so beschaffen seyn, daß der, welchem die Compensation entgegen gesetzt wird, an dem, was er mit Recht zu fordern hat, nichts verliere.

Forderungen, welche compensirt werden können.

§. 204.

Nur gleichartige und gleichzeitige Verbindlichkeiten können also gegen einander compensirt werden.

§. 205.

Sind jedoch Gegenstand, Zeit, und Ort der Zahlung übereinstimmend, so kommt es auf den Ursprung der wechselseitigen Forderungen nicht an.

§. 206.

Was jemand nur unter einer aufschiebenden noch nicht eingetretenen Bedingung zu fordern hat, kann er auf das, was ohne Bedingung von ihm bezahlt werden soll, nicht abrechnen.

§. 207.

Dagegen kann das, was jemand unter einer auflösenden Bedingung zu fordern hat, auf das, was er schuldig ist, compensirt werden, in so fern er, der obwaltenden Bedingung ohnerachtet, die Auszahlung seiner Forderung zu verlangen berechtigt ist.

§. 208.

§. 208.

Auch das, was jemand zu einem gewissen Zweck zu fordern hat, kann er, so bald die Zahlung fällig ist, gegen andere fällige Schulden compensiren.

§. 209.

Was an einem andern Orte, oder zu einer andern Zeit zu zahlen ist, kann nur gegen Vergütung des Interesse compensirt werden.

§. 210.

Können die Partheien sich über den Betrag dieses Interesse nicht einigen, so findet die Compensation nicht statt.

§. 211.

Wer seinem Schuldner, freywillig, oder auf richterlichen Befehl, Zahlungs-Fristen gestattet hat, kann das, was er demselben in der Zwischen-Zeit schuldig wird, auf die nächst künftigen Zahlungs-Termine abrechnen.

§. 212.

Hat jedoch der Gläubiger, nach gestatteter Zahlungs-Frist, fremde Schulden freywillig übernommen, so kann er, durch Compensation derselben auf seine gestundete Forderung, die dem Schuldner zugestandene Nachsicht nicht vereiteln.

§. 213.

Ist die Forderung des einen eingeräumt, oder sonst so gleich klar, die andere aber wird von dem Gegentheil noch bestritten, so findet die Compensation nur in so fern statt, als dieser Widerspruch so gleich entkräftet werden kann.

§. 214.

§. 214.

Ist also die Gegenforderung nicht sogleich liquid zu machen, so muß die eingeklagte Forderung ohne weitem Aufenthalt bezahlt werden.

§. 215.

Der, welchem eine Sache zum Aufheben, oder zum Gebrauch gegeben, oder geliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Compensation nicht schützen.

§. 216.

Auch alsdenn findet keine Compensation statt, wenn der Verwahrer, bey der nicht mehr möglichen Rückgabe der niedergelegten Sache selbst, den Werth derselben zu erstatten verpflichtet ist.

§. 217.

Dagegen kann auf den zu erstattenden Werth einer geliehenen Sache, mit andern Forderungen compensirt werden.

§. 218.

Gegen schuldige Aliment-Gelder findet keine Compensation, wohl aber der Einwand statt, daß die Gegenforderung zum Unterhalt der zu verpflegenden Person verwendet worden.

§. 219.

Aber auch dieser Einwand kann nur den rückständigen, und nicht den fälligen, oder für die Zukunft bestimmten Verpflegungs-Geldern, entgegen gesetzt werden.

§. 220.

§. 220.

Ein Käufer, welcher das Kauf, Geld zur Bezahlung gewisser Schulden des Verkäufers anzuwenden versprochen hat, kann, zum Nachtheil dieser Gläubiger, mit andern Forderungen an den Verkäufer nicht compensiren.

§. 221.

Nur bey Handlungen, welche einen bestimmten Geldwerth haben, und woben es gleichgültig ist, von wem sie geleistet werden, kann eine Compensation statt finden.

§. 222.

Dem Einwand der Compensation kann der Schuldner, für sich selbst gültig entsagen.

§. 223.

Ein bloßes, auch eidliches Versprechen, Zahlung zu leisten, ist für eine solche Entsagung noch nicht zu achten.

§. 224.

Zum Nachtheil des Bürgen ist die Entsagung des Haupt-Schuldners ohne Wirkung.

§. 225.

Ist der Schuldner seinem Gläubiger mit mehreren Forderungen verhaftet, so finden, bey der Compensation, eben die Grundsätze, wie bey der Zahlung statt. (§. 83. seq.)

§. 226.

Daraus allein, daß jemand, ohne seine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleistet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umstände, noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder erloschen sey.

§. 227.

§. 227.

Daß zur Zeit der eingeklagten Forderung, die Gegenforderung schon verjährt ist, hindert die Compensation nicht, wenn nur zu der Zeit, da die erstere zahlbar war, die Verjährung der letztern noch nicht vollendet gewesen.

Siebenter Abschnitt.

Von Entsagung der Rechte.

§. 227.

Die Erklärung, von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, wird Entsagung genannt.

§. 228.

Die Entsagung eines bereits erworbenen Rechts, heißt Erlaß, die, eines noch zu erwerbenden aber, Verzichtleistung.

§. 229.

Was von Verträgen überhaupt gilt, findet auch auf Entsagungen, in der Regel, Anwendung.

§. 230.

So weit insonderheit ein Vertrag, der bloß mündlich erfolgten Abschließung obnerachtet, gültig ist, so weit ist solches auch eine bloß mündliche Entsagung.

§. 231.

Was von der Annahme einer Schenkung verordnet ist, gilt auch von der Annahme einer Entsagung. (Tit. VIII. §. 746. 747.)

§. 232.

Die Annahme des bey der Entfagung zurückgegebenen Instruments dient statt einer ausdrücklich erklärten Acceptation.

§. 233.

Gerichtliche Entfagungen bedürfen keiner Annahme.

§. 234.

Ein unentgeltlich geschehener Erlaß, (§. 228.) ist einer Schenkung gleich zu achten. (Tit. VIII. §. 733.)

§. 235.

In der Regel kann jeder seinem Recht entsagen.

§. 236.

Wie weit Entfagungen eines Verschuldeten gelten, bestimmt die Prozeß-Ordnung. (Part. II. Tit. XXVI. §. 30.)

§. 237.

Rechten, die aus unerlaubten Handlungen bereits entstanden sind, kann derjenige, dem sie zu kommen, gültig entsagen.

§. 238.

Dagegen ist eine Verzichtleistung auf Rechte, die aus künftigen unerlaubten Handlungen entstehen möchten, ohne Wirkung.

§. 239.

Entfagungen müssen nicht ausdehnend erklärt werden.

§. 240.

Doch enthält eine allgemeine Entfagung der aus einem Geschäfte entspringenden Rechte, alle zulässigen speciellen Entfagungen, wenn ihrer gleich nicht namentlich gedacht ist.

Achter Abschnitt.

Von Vergleichen.

§. 241.

Vergleiche sind Verträge, durch welche die Parthenen die bisher unter ihnen streitig gewesenen Rechte bestimmen.

§. 242.

So weit jemand lästige Verträge zu schließen befugt ist, so weit kann er auch auf Vergleiche sich einlassen.

§. 243.

So lange gegen ein Recht noch Einwendungen statt finden können, so lange können darüber noch Vergleiche geschlossen werden.

§. 244.

Auch nach rechtskräftig entschiedenem Streit, können die Parthenen die Art der Erfüllung des ergangenen Urteils durch Vergleich bestimmen.

§. 245.

Ausserdem sind Entfagungen eines unstreitigen Rechts, wenn sie auch in der Gestalt eines Vergleichs geschehen, dennoch nur nach den Regeln vom Erlaß zu beurtheilen.

§. 246.

Ueber rückständige Verpflegungs-, Gelder-, sind Vergleiche, wie über andere Schulden, zulässig.

N n 3

§. 247.

§. 247.

Ueber künftige Verpflegungs-Gelder, kann ein gültiger Vergleich nur unter richterlicher Bestätigung geschlossen werden.

§. 248.

Auch über das aus unerlaubten Handlungen entstehende Privat-Interesse können Vergleiche statt finden.

§. 249.

Dagegen hat ein Vergleich zur Verheimlichung eines Verbrechens, keine rechtliche Wirkung; sondern ist vielmehr nach Beschaffenheit der Umstände strafbar.

§. 250.

Irrthümer in der Person, oder in dem Gegenstande des Vergleichs, entkräften denselben, so wie jede andere Willens-Erklärung. (Tit. I. §. 72. seq.)

§. 251.

Dagegen kann ein Vergleich, unter dem Vorwand eines in Ansehung des streitigen Rechts selbst begangenen Irrthums, in der Regel nicht angefochten werden.

§. 252.

Hat jedoch der eine Theil ein angebliches Recht betrüglicher Weise vorgespiegelt, so kann der andere, nach entdecktem Betruge, von dem Vergleich zurück treten.

§. 253.

Ein gleiches gilt, wenn aus neu aufgefundenen Urkunden, der gänzliche Mangel alles Rechts, auf der Seite des Gegentheils, klar nachgewiesen werden kann.

§. 254.

§. 254.

In diesem Falle findet übrigens alles das Anwendung, was die Prozeß-Ordnung, wegen Unfechtung eines rechtskräftigen Urteils aus neu aufgefundenen Urkunden, vorschreibt. (Part. I. Tit. XVI. §. 14. no. 1. 2. 3. §. 15. 16.)

§. 255.

Vergleiche über Rechte, von welchen sich in der Folge findet, daß solche weder einem noch dem andern Theile zukommen, haben keine rechtliche Wirkung.

§. 256.

Eben so verlieren Vergleiche über die streitig gewesenen Folgen eines an sich unbestritten gebliebenen Rechts ihre Wirkung, wenn sich findet, daß das Recht selbst, auf dessen Grund der Vergleich geschlossen war, nicht existirt habe.

§. 257.

Wird der Berechtigte des Rechts selbst, über dessen Folgen der Vergleich geschlossen worden, nachher verlustig, so kann er die Erfüllung des Vergleichs von dem andern nicht fordern.

§. 258.

Vergleiche dürfen über den Gegenstand, auf welchen sie sich beziehen, nicht ausgedehnt werden.

§. 259.

Haben sich die Parthenen ausdrücklich über alle ihre wechselseitigen Forderungen verglichen, so sind alle bisher gehabte gegenseitige Rechte, sie mögen schon streitig gewesen seyn, oder nicht, für gehoben zu achten.

§. 260.

Doch bleiben, auch von einem solchen Vergleich, diejenigen Posten ausgenommen, welche einem oder beyden Theilen erst nach dem Vergleich bekannt geworden.

§. 261.

Ist im Vergleich die Summe nur zur Bezeichnung der verglichenen Forderung angeführt, und aus Irrthum zu hoch, oder zu niedrig angegeben worden, so findet, wegen des Unterschieds, kein Anspruch statt.

§. 262.

Ist bey dem Vergleich über einen Innbegriff von Sachen, ein Verzeichniß zum Grunde gelegt worden, so erstreckt sich solcher nur auf die darinn aufgeführten Stücke.

§. 263.

Sind jedoch im Vergleich die Grundsätze der Theilung des streitiggewesenen Innbegriffs bestimmt, so müssen die im Verzeichniß ausgelassenen Sachen nach diesen Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 264.

Haben die Parthenen, ohne ein Inventarium zum Grunde zu legen, sich verglichen, so finden keine weitere Berechnungen, oder Nachforderungen statt.

§. 265.

Haben Testaments- und Intestat-Erben über das streitige Erb-Recht sich verglichen, so bleiben die Rechte der Legatarien unverändert.

§. 266.

§. 266.

Auch können dieselben an den den Intestat-
Erben abgetretenen Theil des Nachlasses sich
halten, wenn der Uebrrest zu ihrer Befriedigung
nicht hinreichend ist.

§. 267.

Wegen gerichtlich geschlossener Vergleiches
bleibt es den Vorschriften der Prozeß-Ordnung.
(Part. I. Tit. XII)

Neunter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Ver- bindlichkeiten durch Umschaffung.

§. 268.

Rechte und Verbindlichkeiten können, auch
nach ihrem Entstehen, mit Einwilligung
der Interessenten umgeändert werden.

§. 269.

Die in der Folge hinzukommenden Abreden,
sind im zweifelhaften Falle so zu deuten, daß die
ursprüngliche Verbindlichkeit so wenig als mög-
lich eine Aenderung erleide.

§. 270.

Die Ausstellung neuer Urkunden über eine
schon vorhandene Schuld ändert in der Natur
derselben nichts ab.

§. 271.

Weder durch nähere Bestimmung der Zah-
lungs-Fristen, noch durch Vermehrung oder
Verringerung der dem Gläubiger bestellten
Sicherheit, wird die Schuld selbst verändert.

R n 4

§. 272.

§. 272.

Wird aber eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so erlöscht die letztere durch Umschaffung. (Novation)

§. 273.

Was Rechtens sey, wenn die Veränderung in der Person des Gläubigers, oder Schuldners erfolgt, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. VIII. Sect. III. Tit. XI. §. 268. Tit. XIII. §. 152 - 155. 171. 172.)

§. 274.

Soll die Novation durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit unter eben denselben Personen erfolgen, so muß der Schuldner, nach den Gesetzen, fähig und berechtigt seyn, dergleichen Verbindlichkeiten zu übernehmen.

§. 275.

Auch die neue Verbindlichkeit muß so beschaffen seyn, daß sie nach der Natur der Sache, und nach den Umständen, an die Stelle der vorigen treten könne.

§. 276.

Ist die Novation ungültig, so bleibt die vorige Verbindlichkeit bey Kräften.

§. 277.

Ist hingegen die Novation gültig, so kann die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwand, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen sey, nicht mehr angefochten werden.

§. 278.

Doch kann der Schuldner unter eben den Umständen, unter welchen die Rückforderung einer geleisteten Zahlung statt findet, die zu Tilgung einer älteren eingeschrittene neue Verbindlichkeit widerrufen.

§. 279.

§. 279.

Durch eine gültige Umschaffung erlöscht nicht nur die vorige Hauptverbindlichkeit, sondern auch alle zu deren Bestärkung und Sicherheit eingeschrittene Nebenverbindlichkeiten, in so fern solche nicht ausdrücklich vorbehalten worden.

Zehnter Abschnitt.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten durch deren Vereinigung.

§. 280.

Wenn die Rechte des Gläubigers, und die Verbindlichkeiten des Schuldners, in Einer Person zusammen treffen, so werden beide durch diese Vereinigung (Consolidatio) aufgehoben.

§. 281.

Ist jedoch der Vertrag, oder die Handlung, wodurch die Vereinigung erfolgt ist, wieder-
russlich, so ruhen die Rechte und Pflichten nur so lange, als die Vereinigung dauert.

§. 282.

Wenn also das dem Schuldner übertragene Recht, vermöge des Vertrags, oder andern Rechtsgrundes, durch welchen solches auf ihn gedielen ist, wiederum an einen andern gelangt, so tritt der Verpflichtete wieder in die vorige Verbindlichkeit.

§. 283.

Wenn die Vereinigung durch Erbgangsrecht erfolgt ist, und die Erbschaft einem nachgesetzten Erben herausgegeben werden muß, so gelangen die Rechte und Verbindlichkeiten des ersten Erben, gegen die Masse, wieder zu Kräften.

§. 284.

Ueberhaupt werden die Wirkungen der Vereinigung durch Erbgangsrecht, durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii gehindert.

§. 185.

Der Beneficial-Erbe behält also, gegen den Nachlaß seines Schuldners, die Rechte eines andern Erbschafts-Gläubigers.

§. 286.

Dagegen kann derjenige, welcher eine Erbschaft ohne Vorbehalt übernimmt, seine Forderungen an den Erblasser, weder zum Nachtheil der andern Erbschafts-Gläubiger, noch der Legatarien, ferner geltend machen.

§. 287.

Dadurch, daß der Schuldner des Gläubigers Erbe wird, entsteht niemals eine Consolidation, zum Nachtheil der übrigen Erbschafts-Gläubiger, der Mit-Erben, oder der Legatarien.

§. 288.

Vielmehr muß ein Mit-Erbe, zur Berichtigung seines Erbtheils, die Anweisung an das, was er selbst der Masse schuldig ist, so weit solches dazu hinreicht, annehmen.

§. 289.

§. 289.

Wenn Rechte oder Pflichten mehreren Mitgläubigern oder Mit-Schuldnern zukommen, so werden durch die Consolidation, welche nur in Ansehung des einen unter ihnen erfolgt, die Verhältnisse der übrigen nicht geändert.

§. 290.

Wenn der Bürge den Schuldner, oder dieser jenen beerbt, so ändert solches nichts in den Rechten des Gläubigers.

§. 291.

Wie, und unter welchen Umständen, die Gläubiger des Erblassers, oder des Erben, auf die Absonderung des beyderseitigen Vermögens antragen können, bestimmt die Prozeß-Ordnung. (Part. IV. Tit. XII. §. 6. 7. 8.)
